# Kursbuch 32

*Folter in der BRD*
*Zur Situation der Politischen Gefangenen*

Dokumentation zur Lage der Politischen Gefangenen
zusammengestellt von ihren Verteidigern
*Sjef Teuns,* Isolation die programmierte Folter
*J. Seifert,* Die Ächtung des politischen Gegners
*Chr. Signist,* Imperialismus: Provokation und Repression
*Dossier:* Berichte und Erklärungen von Gefangenen

*Kursbogen:* Kulturdenkmäler des Imperialismus

*Kursbuch/Rotbuch Verlag* 7 Mark

Kursbuch
Herausgegeben von Hans Magnus Enzensberger und Karl Markus Michel

Kursbuch 32 August 1973

*Folter in der BRD*
*Zur Situation der Politischen Gefangenen*

Zu diesem Heft 1
Dokumentation zur Lage der Politischen Gefangenen. Zusammengestellt von Verteidigern in politischen Strafsachen 11
1. Einleitung: Folter durch Isolation bei Politischen Gefangenen 11
2. Grundlegende Beschlüsse zur Isolierung 18
3. Besondere Schikanen 34
4. Politische Zensur 51
5. Beugehaft 66
6. Behinderung der Verteidigung 68
7. Besondere Ermittlungsmethoden 79
8. Der Einsatz von Ärzten und Psychiatern 92
9. Hausstrafen 106
10. Beiläufer 111
*Sjef Teuns,* Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter 118
*Jürgen Seifert,* Plädoyer gegen die Ächtung des politischen Gegners 129
*Christian Sigrist,* Imperialismus: Provokation und Repression 137
*Dossier:* Berichte und Erklärungen von Gefangenen 144
*Anhang:* Resolutionen 182

*Kursbogen:* Kulturdenkmäler des Imperialismus

Das Kursbuch erscheint in unregelmäßiger Folge, doch mit wenigstens vier Nummern im Jahr. Jedes Heft kostet im Jahresabonnement DM 5, im Einzelverkauf DM 7. Anschrift der Redaktion: Kursbuch/Rotbuch Verlag, 1 Berlin 31, Jenaer Straße 9, Telefon 8 54 16 06. Die Redaktion lädt zur Einsendung von Manuskripten ein, bittet jedoch darum, Rückporto beizufügen; sie erklärt, daß sie solche Sendungen in der Regel nicht kommentieren und keine Haftung für sie übernehmen kann. Verantwortlich für den Inhalt: Hans Magnus Enzensberger und Karl Markus Michel. Redaktion: Ingrid Karsunke.
© 1973 Kursbuch Verlag, Berlin. Alle Rechte, auch das der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten.
Druck: Georg Wagner, Nördlingen. Bindung: Hans Klotz, Augsburg.

Diesem Heft liegen Prospekte der Firmen Kindler, Desch, Hanser, Schott und Rotbuch bei.

# Zu diesem Heft

J. Augustin-Bas

Folter in der BRD: dieses Heft war von der Kursbuch-Redaktion nicht geplant. Es wurde ihr förmlich aufgezwungen durch die politische Realität – eine Realität, die in vielem wie das Gegenstück, ja die Negation jener Realität erscheint, die in *Kursbuch 31* analysiert und als wichtigster Aspekt des spätkapitalistischen Staates von heute herausgestellt wurde: sein *Reformismus.* Reformistische Staatsgewalt *versus* repressive Staatsgewalt: dieser Widerspruch sollte nicht verwischt, sondern betont, nicht hingenommen, sondern aufgenommen werden – als ein Widerspruch in der Sache, in der Realität dieses Staates. Er wurde schon in den Texten von *Kursbuch 31* namhaft gemacht, z. B. in der These:

»Struktureller Staatsfaschismus entsteht nicht als Reaktion auf eine manifeste ökonomisch-politische Krise, sondern aus der *Antizipation* der Krise und der Entwicklung kombinierter ›friedlicher‹ und terroristischer Techniken zur Krisenbewältigung . . .« (Manfred Clemenz, S. 23)

Durch das Thema von *Kursbuch 32* stellt sich nun verschärft die Frage: Gibt es einen inneren, notwendigen Zusammenhang von Reformismus und Repression oder nur ein mehr oder weniger zufälliges, bestenfalls pragmatisches Nebeneinander widersprüchlicher Maßnahmen? Auf den ersten Blick wohl letzteres. Der Staatsapparat scheint ebensowenig ein Gesamtkonzept des Reformismus wie ein Gesamtkonzept der Repression zu haben, folglich auch kein einheitliches Instrumentarium. Die Reaktionen der staatlichen oder kommunalen Gewalt etwa auf Bürgerinitiativen, auf Mieterstreiks und Hausbesetzungen zeugen oft eher von Kopflosigkeit als von bewußter Strategie, und selbst neugeschaffene Unterdrückungsinstrumente wie die Ministerpräsidentenbeschlüsse werden z. T. so fahrig eingesetzt, daß man dahinter keinerlei Absicht erkennen kann, es sei denn die, bei den potentiell Betroffenen Rechtsunsicherheit zu erzeugen. Das mag *subjektiv* tatsächlich die Absicht sein (nämlich Einschüchterung und Abschreckung); aber *objektiv* zeigt sich hier eine Tendenz, die solche Absichten übersteigt in Richtung auf ein neues Gleichgewicht des politisch-ökonomischen Systems und damit zugleich die Krise dieses Systems offenbar macht, es verwundbar macht. Das kann hier – im Hinblick auf das Thema dieses Heftes – nur thesenartig vorgetragen und zur Diskussion gestellt werden.

*1. Der zu Reformen genötigte Staat muß außer seinem Gewaltmonopol auch ein Reformmonopol beanspruchen, das die Systemimmanenz der notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen garantiert.*

a) Aktuelles Beispiel der Reformdialektik ist der sog. *Radikalenerlaß*. Es gab in deutschen Schulen noch nie so viele progressive und kritische Lehrer, die einen so wenig staatsfrommen Unterricht hielten, wie seit der Studentenbewegung. Die Behörden, besonders in sozialdemokratisch regierten Ländern, haben sie weitgehend gewähren lassen, trotz Eltern- und Kollegenprotesten, und sicher nicht aus Schwäche. Jetzt droht den radikalen Pädagogen das Berufsverbot. Wer darunterfällt, dekretiert jeweils – im Lichte von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes – die Bürokratie. Daß es unter Umständen Lehrer trifft, deren Unterricht keineswegs progressiver wäre als der von den hessischen Rahmenrichtlinien vorgesehene, zeigt nur wieder die Zielrichtung dieser Maßnahme: Disziplinierung im Sinne der Kanalisierung von politischem Handeln. Die entsprechenden Erlasse, mit denen der Staat scheinbar nur reagierte, sind zugleich Vorgriffe, antizipiertes Krisenmanagement. Alle progressiven Lehrkräfte von der Schule fernzuhalten, kann sich der Staat nicht leisten (das *wäre* die Krise); aber er kann und muß es sich leisten, alle mit Ausschluß zu bedrohen und den Vollzug willkürlich-exemplarisch zu üben: aus der Perspektive des möglicherweise betroffenen Lehrers eine Art Russisches Roulette. Jedoch nur, solange er als Individuum dem Staatsapparat gegenübersteht. Sobald dieser es mit einer solidarischen Gruppe der Linken zu tun hat, spielt *er* Russisches Roulette.

b) Die derzeit extremste Demonstration staatlicher Intoleranz gegenüber Abweichungen von der herrschenden Norm (der Norm der Herrschenden) ist die Behandlung der *Politischen Gefangenen*, die es nach offizieller Lesart in der BRD so wenig gibt wie in Südvietnam oder in den portugiesischen Kolonien. Es darf sie nicht geben: deshalb werden sie rigoros isoliert, nicht nur von der Außenwelt und von einander, sondern gerade auch von den anderen Gefangenen. Aber wiederum fällt eine *ad hoc* praktizierte Repressionsmaßnahme sich selbst in den Rücken: Schon wurde die noch auf den Rechtsstaat vertrauende Öffentlichkeit nervös, kritische Blicke richten sich auf die Gefängnisse, auf die Lage der Politischen Gefangenen wie auch auf den z. T. unmenschlichen Strafvollzug schlechthin; und unter den Gefangenen selbst beginnt, wenn auch noch vereinzelt, eine Politisierung in dem Sinne, daß eine Auflehnung gegen die Haftbedingungen nicht mehr nur als individueller Akt geübt (und entsprechend geahndet) wird, sondern als virtuell kollektives Handeln, das mit einer Solidarisierung von drinnen und draußen rechnen kann. Die »Sicherheit und Ordnung« der Anstalt, die in den offiziellen Dokumenten dieses Heftes so oft beschworen wird und für



so viele, teils brutale, teils absurde Repressionen als Begründung dient, ist tatsächlich durch die Isolierung der Politischen und sich politisierenden Gefangenen kaum weniger gefährdet, als sie es durch deren Kommunikation mit den anderen Gefangenen wäre. »Die Gefahr für die Sicherheit der Anstalt kommt von den Menschen«, wie das Landgericht Karlsruhe hellsichtig erkannte (s. u. S. 42). Die Konsequenz wäre (solange man noch zurückschreckt vor der Neueröffnung von Konzentrationslagern) die strenge Isolierung *aller* Gefangenen.

c) Genau das scheint die Basis des *modernen Justizvollzugs* zu sein, der seinen Zweck nicht mehr in der Vergeltung sieht (die immer noch etwas »Menschliches« an sich hat), vielmehr in der Resozialisation (die nur noch auf Effizienz aus ist, auf die Produktion angepaßter Arbeitskräfte). Steingewordener Ausdruck dieser Tendenz ist die gerade erst in Betrieb genommene JVA Frankfurt-Preungesheim, in der es in den ersten drei Tagen schon zwei Selbstmordversuche gab: Sichtblenden vor jedem Fenster, fast ausschließlich Einzelzellen, Käfige als Aufzüge, Betonkästen für den »Hofgang«, Beruhigungszellen, Bunker ... »Die Sicherheitsbedingungen müssen sich an dem gefährlichsten Gefangenen ausrichten«, erklärt der zuständige Staatssekretär Werner; deshalb werden zunächst einmal *alle* Gefangenen auf den Nullpunkt bürgerlicher Rechte reduziert, um dann durch das bewährte System von Belohnung und Strafe für die Rückkehr in die Gesellschaft konditioniert zu werden. Den guten (bornierten) Willen zur »Verbesserung des Vollzugs« kann man den Behörden nicht einmal absprechen; ihre Reformbemühungen reichen bis zu sozialtherapeutischen Experimenten wie in Tegel Haus IV (vgl. Kursbuch 31, S. 89 ff.), die ihre eigene »Dialektik der Befreiung« entwickeln. Doch dahinter wird in Zukunft für potentiell *alle* Gefangenen die Drohung der systematisierten Isolationshaft stehen – wenn nicht alle *potentiellen* Gefangenen diese Drohung rechtzeitig begreifen. Durch die Sonderbehandlung der Politischen Gefangenen wurde sie uns vor Augen geführt – zur Abschreckung, zur Aufhetzung?

*2. So wie die Reformpolitik des Staates auf Basisdruck angewiesen ist, den sie zu kanalisieren sucht, wendet sich seine Repressionspolitik – relativ und/oder antizipatorisch – gegen den jeweils nicht integrierbaren Basisdruck, den sie zu kriminalisieren sucht.*

Das Paradebeispiel für Reformvollzug, Tegel Haus IV, war die Folge einer Bambule, deren Anführer heute zu rühmen wissen, daß »gerade im Knast ... die Basis einer vernünftigen Zusammenarbeit auf Vertrauen ruht«. Vergleicht man damit die Reaktionen der Justizorgane auf die Protesthaltung

der Politischen Gefangenen oder solcher Häftlinge, die ihre Auflehnung gegen unmenschliche Haftbedingungen politisch verstehen und akzentuieren, so erscheint die Institution Justizvollzug schizophren: Einmal soll Widerstand durch humane Sozialtherapie gelöst, das andere Mal durch Isolationsfolter, Zwangspsychiatrisierung etc. gebrochen werden. Dieses Muster – Integration/Unterdrückung – kehrt abgemildert in manchen anderen Bereichen wieder, wo Bürger um ihre Rechte kämpfen, ihre Bedürfnisse artikulieren, gesellschaftliche Praxis zu machen beginnen. Sieht man die einzelnen widersprüchlichen Reaktionen der staatlichen Gewalt nur auf der jeweiligen Ebene (Gefängnis, Schule, Betrieb, Kommune etc.), so zeigt sich eine ständige Verletzung sowohl des Gleichheitsgebotes als auch positiver Gesetze und Normen: Der Rechtsstaat untergräbt sich selbst. Da dies kaum seine eigene Absicht sein kann, muß eine andere dahinterstecken, die den Staatsapparat veranlaßt, sein Rechts- und Gewaltmonopol scheinbar willkürlich zu gebrauchen. Die Willkür hat System: hier kommt ein neues Opportunitätsprinzip zum Zuge, das seine eigene Rationalität entwickelt. Ein Beispiel: In Westberlin werden Ladendiebstähle bis zum Wert von 100 Mark neuerdings nicht mehr verfolgt: der Polizei- und Justizapparat ist einfach überfordert, und das Image der Polizei darf bei den Massen nicht weiter Schaden nehmen; aber den Flugblattverteiler oder Demonstranten, der sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch nimmt, trifft oft die ganze Strenge des (eigens dafür zurechtgebogenen) Gesetzes, gar nicht zu reden von Gummiknüppeln, Tränengas, erkennungsdienstlicher Behandlung etc.: dafür stehen die nötigen Kräfte zur Verfügung, mit demnächst wieder aufpoliertem Image.

Wie aber definiert sich die Opportunität? Wie kann, in Ermangelung einer Staatsideologie, wie es sie unterm Faschismus gab, im Einzelfall bestimmt werden, wie weit geduldet, wie weit durchgegriffen wird? Im Fall der inhaftierten RAF-Genossen, die vorab zum Staatsfeind Nr. 1 erklärt worden sind, ist das kein Problem. Problematisch wird dieser Fall – für uns – erst durch die besonderen Schikanen und Torturen, denen die Gefangenen ausgesetzt sind: hier wird ganz offensichtlich nicht nur der Sonderstatus des Politischen Gefangenen eingerichtet, sondern ein Modell für die Behandlung von »Staatsfeinden« geschaffen, das wegweisend sein dürfte. Wiederum hat der Staatsapparat seine Reaktion (auf die RAF) so gestaltet, daß sie zur weitausholenden Antizipation wird. An den in diesem Heft veröffentlichten Dokumenten läßt sich ablesen, was für den heutigen Staat »opportun« ist; welches die »unsichtbare Hand« ist, die hinter der neuen Repressionswelle steht.



*3. Bei der ihm zugewachsenen Aufgabe, das gesellschaftliche Gleichgewicht herzustellen, das die marktwirtschaftliche Ordnung nicht mehr gewährleisten kann, bedient sich der Staat des Instruments der »freiheitlich demokratischen Grundordnung«, um seine jeweiligen politischen Feinde ihrer Grundrechte zu berauben, und nimmt dabei die Aufhebung seiner eigenen Verfassung in Kauf.*

*a) Die »freiheitlich demokratische Grundordnung« als unsichtbare Hand.* In einem Urteil des OVG Lüneburg vom 27. 9. 1972, durch das ein Berufsverbot bestätigt wurde, heißt es:

»Die Bundesrepublik Deutschland ist im Gegensatz zur Weimarer Republik eine Demokratie, die einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes nicht hinnimmt, vielmehr von ihren Bürgern eine Verteidigung dieser Ordnung erwartet (BVerfGE 28, 48) und *Feinde dieser Grundordnung, auch wenn sie sich formal im Rahmen der Legalität bewegen, nicht toleriert* (BVerfGE 30, 119 f.).«[1]

Der hier hervorgehobene Satz enthält eine merkwürdige Feststellung, die freilich an ein altes Thema rührt: das Verhältnis von Legalität und Legitimität. Offenbar decken sie sich nicht mehr: man kann ein gesetzestreuer Bürger und dennoch Feind der Grundordnung sein, allein kraft Gesinnung, deren Freiheit sie doch ausdrücklich garantiert.

Daß es sich dabei nicht um einen Einzelfall oder eine Entgleisung handelt, zeigen andere Beispiele. Ein Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 14. 10. 1970 (516 Qs 91/70), der eine Haftverschonung aufhebt, sagt über den Beschuldigten:

»Er gehört zu einer Gruppe junger Menschen, die sich einer anarchistischen Ideologie verschrieben haben und daher (!) die Gesellschaftsordnung unter Einsatz von Gewalt gegen Sachen und Menschen zerstören wollen . . .

Bei dieser Mentalität des Beschuldigten kann aus der Tatsache, daß er während der Haftverschonung seine Meldeauflagen regelmäßig erfüllt hat, keineswegs geschlossen werden, er wolle sich freiwillig für sein Tun vor Gericht verantworten . . . Sein Verhalten ist vielmehr von taktischen Überlegungen bestimmt . . .«[2]

Das heißt: ob man Meldeauflagen erfüllt oder nicht, ist egal. Wer als Feind der Gesellschaftsordnung erkannt ist, muß gerade dann, wenn er nicht flieht, als fluchtverdächtig gelten. Ganz ähnlich argumentiert das Oberlandesgericht Frankfurt, das mit seinem Beschluß vom 14. 5. 1973 die knapp einen Monat zuvor angeordnete Haftverschonung für Marianne Herzog wieder aufhob: »Ihre Einstellung läßt nur den Schluß zu, daß sie Auflagen einhält, wenn sie sich davon Vorteile verspricht« (s. u. S. 67).

Wenn für die Justiz die Einhaltung der von ihr selbst definierten Auflagen, ja sogar ein streng legales Verhalten nicht mehr zählt, wo es um ein offenbar höheres Prinzip geht, kann sie ihrerseits im Namen dieses Prinzips die Legalität mit Füßen treten. Das bestätigen viele in der folgenden Dokumentation enthaltenen Beschlüsse und Verfügungen: Immer wieder werden unter Berufung auf jenes Prinzip, nämlich die »verfassungsmäßige Ord-

nung« oder die »freiheitlich demokratische Grundordnung« der BRD, alle möglichen rechtswidrigen Maßnahmen begründet, von medizinischen Eingriffen bis zur Beschlagnahmung von Briefen – weil sie »in ihrer Grundtendenz zweifelsfrei gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind; dies bedarf keiner weiteren Begründung . . .« (Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg vom 1. 7. 1971, s. u. S. 56). Was hier keiner weiteren Begründung bedarf, kann auch nicht weiter begründet werden: die »verfassungsmäßige Ordnung« wird im Grundgesetz nicht definiert; sie taucht dort (neben dem »Sittengesetz« und dem »Gedanken der Völkerverständigung«) als eine Art Dachordnung auf. Aus den relevanten Artikeln – Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 GG – folgt eigentlich nur, daß es eine Konkurrenz gibt zwischen den Grundrechten bzw. den Strafgesetzen und der verfassungsmäßigen Ordnung, an die aber (laut Art. 20 Abs. 3 GG) die Gesetzgebung »gebunden« ist. Viel Sinn ergibt das nicht. Dafür liegt hier, wie Ulrich Preuß (a.a.O., S. 22) ausführt,

»der Keim für eine Entwicklung, in der ›verfassungsmäßige Ordnung‹ nicht identisch ist mit dem ›Grundgesetz‹, sondern eine . . . eigenständige und qualifizierte Bedeutung erlangt. Sie läßt sich dann interpretieren als Inbegriff der dem Grundgesetz zugrunde liegenden Wertentscheidungen und würde sich zum Grundgesetz verhalten wie die politische Substanz zu ihrer legalen Form: Der Berufung auf einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes könnte stets die politische Substanz der ›verfassungsmäßigen Ordnung‹ entgegengehalten werden . . .«

Wie es in der Tat geschieht (vgl. Dokumentation), besonders unter Berufung auf den zweiten Dachbegriff des Grundgesetzes, die »freiheitlich demokratische Grundordnung«, die dort ebensowenig definiert wird, sondern nur als etwas in Erscheinung tritt, das nicht »mißbraucht«, »beseitigt« oder »beeinträchtigt« werden darf (Art. 18, Grundrechtsverwirkung; Art. 21 Abs. 2, Organisationsverbot). Welche Verfassungsgrundsätze zum Begriff dieser Grundordnung gehören, ist keineswegs ausgemacht. Es wird vom Bundesverfassungsgericht *ad hoc* entschieden. Woraus wiederum folgt,

». . . daß aus einem Sammelbegriff ein Substanzbegriff geworden ist: ›freiheitlich demokratische Grundordnung‹ ist die existentielle Wertentscheidung für die ›freiheitliche Demokratie‹ . . . Nicht der Zusammenhang des Verhaltens der einzelnen Subjekte zueinander begründet demnach den Begriff der Verfassung, sondern die Wertentscheidung für bestimmte Normen, deren Verwirklichung das Verhalten der Subjekte zu dienen hat.« (Preuß, a.a.O., S. 24)

So kann etwa die vom Grundgesetz garantierte Freiheit der Meinungsäußerung schon eingeschränkt werden, wenn man frei äußern will, sie *sei* eingeschränkt (vgl. BVerfGE 28, S. 49 f.). Der existentielle Verfassungsbegriff der »freiheitlich demokratischen Grundordnung«, der stets im Zusammenhang mit der Bekämpfung politischer Gegner (d. h. *linker* Gegner) gebraucht wird, steht also jenseits der Legalität, jenseits des Grundgesetzes: eine Art Super-Legalität, die nur *bekannt* oder *geleugnet* werden kann (und



einmal geleugnet heißt immer geleugnet). Nach dem vom baden-württembergischen Innenminister Schieß am 29. 1. 1973 vorgelegten Entwurf eines Erlasses zur Durchführung der Ministerpräsidentenbeschlüsse[3] soll der Bewerber für den öffentlichen Dienst eine Erklärung unterschreiben, in der es u. a. heißt:

». . . daß ich bereit bin, mich jederzeit (!) durch mein gesamtes (!) Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes [wo sie nicht definiert ist] zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten . . .«

Gefordert wird totale Hörigkeit gegenüber einem unbekannten Wesen. Einmal bestehende Zweifel, das läßt der Schieß-Erlaß durchblicken, müssen vom Verdächtigten selbst ausgeräumt werden, der das aber nicht tun kann, weil er keine Rechte mehr geltend machen kann, ohne daß vermutet wird, er wolle sie zum Schaden der Grundordnung mißbrauchen. »Im Einzelfall bedeutet das, daß keiner [der] Bürger sich auf ein Grundrecht berufen kann, um (!) mit dessen Hilfe die verfassungsmäßige Ordnung zu zerstören« (OVG Lüneburg, Urteil vom 27. 9. 1972). Und umgekehrt: »Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung [durch die Strafverfolgungsbehörden] berührt . . . nicht die Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses [über Isolationshaft]« (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 14. 3. 1973, s. u. S. 33).

*b) Die Rettung des Kapitals durch die Grundordnung.* Mit der Berufung auf die Super-Legalität der »freiheitlich demokratischen Grundordnung« können nun, ohne Rücksicht auf die Rechtsstaatlichkeit, beliebige Gewaltmaßnahmen gegen politische Gegner sanktioniert werden. Diese Entwicklung begann mit den Kommunistenverfolgungen in den 50er Jahren. Wenn im folgenden Jahrzehnt das Bundesverfassungsgericht als »liberaler Garant der Rechtsstaatlichkeit« gelten konnte, so deshalb, weil die Herrschafts- und Sozialordnung der BRD nicht ernsthaft angefochten wurde (es sei denn gelegentlich von den Herrschenden selbst, in welchen Fällen das BVG sich diplomatisch verhielt). Das hat sich geändert: die Gesellschaftsordnung selbst erzeugt wachsende Unzufriedenheit mit ihr, produziert ihre Feinde. Darum muß neuerdings die durch das Grundgesetz gegebene Möglichkeit, die bestehende Ordnung durch Organisationsverbote und Grundrechtsverwirkungen zu schützen, zunehmend ausgeschöpft und ausgeweitet werden. Das im Hinblick auf die betreffenden Artikel entstandene Schlagwort von der »streitbaren« oder »militanten« Demokratie erfährt dabei eine Substantialisierung: »Die Streitbarkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erschöpft sich also nicht in diesen vom Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten ›militanten‹ Verfassungsschutzes, sondern sie ist ihrem ›Wesen‹ nach militant, kann also im Bedarfsfalle durchaus auch andere Anwendungsfälle hervorbringen« (Preuß, a.a.O., S. 25 f.): praktisch alle positiven Verfassungsbestimmungen können relativiert und einge-

schränkt werden, sobald nur der betreffende Verdacht auftaucht. Sein Einfallstor ist das in § 261 StPO verankerte Prinzip der »freien richterlichen Überzeugung«, die als die moderne Version der mittelalterlichen Folter charakterisiert worden ist[4]: sie produziert Schuldige.

Die richterliche Überzeugung mag frei sein, aber ihr Inhalt ist abstrakt. Das zeigt sich, wenn man nach dem Inhalt des Begriffs der »freiheitlich demokratischen Grundordnung« fragt. Das Bundesverfassungsgericht hat ihn zu definieren versucht (BVerfGE 5, S. 85 ff., 140; vgl. auch Preuß, a.a.O., S. 28). Diese Charta der streitbaren Demokratie, auf die jetzt die Bewerber für den öffentlichen Dienst verpflichtet werden sollen, nennt als zentrales Prinzip gerade *das* Recht, das in ihrem Namen auch am schnellsten verweigert wird: das Menschenrecht auf Freiheit und Gleichheit. Es ist – hier wie im Grundgesetz – ein rein abstraktes Prinzip, wie überhaupt die ganze Charta nur die formalen Strukturmerkmale einer klassischen liberal-repräsentativen Demokratie aufweist, deren ökonomische und gesellschaftliche Basis dagegen ausspart: die kapitalistischen Produktionsverhältnisse, das entwickelte Marktsystem, die besitzindividualistische Vergesellschaftung. Diese Basis aber ist gemeint, wenn hier von Freiheit und Gleichheit die Rede ist. Zur Erinnerung:

«... der Austausch von Tauschwerten ist die produktive, reale Basis aller *Gleichheit* und *Freiheit*. Als reine Ideen sind sie bloß idealisierte Ausdrücke derselben; als entwickelt in juristischen, politischen, sozialen Beziehungen sind sie nur diese Basis in einer anderen Potenz ...«

»... daß der Tauschwert oder das Geldsystem in der Tat das System der Gleichheit und Freiheit ist und daß, was ihnen in der näheren Entwicklung des Systems störend entgegentritt, ihm immanente Störungen sind, eben die Verwirklichung der *Gleichheit und Freiheit*, die sich ausweisen als Ungleichheit und Unfreiheit.« (Marx, *Grundrisse*, Berlin 1953, S. 156, 160)

Die »Freiheit und Gleichheit«, welche die militante Grundordnung verteidigt, ist die des sich selbst regulierenden Marktsystems, das sich aber nicht mehr selbst reguliert und ohne drastische Eingriffe des Staates zusammenbrechen müßte. Das für solche Eingriffe notwendige Instrumentarium wurde 1967 und 1969 durch eine Grundgesetzergänzung und das Stabilitätsgesetz geschaffen. Gemäß Art. 109 Abs. 2 GG haben Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft »den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen«. Damit wird in die Verfassung ein inhaltlicher Legitimationsgrund aufgenommen, der der staatlichen Bürokratie die Möglichkeit gibt, durch *ad hoc*-Maßnahmen jeweils *den* ökonomischen Zustand herzustellen, der das Überleben des Systems gewährleistet. Damit wird zugleich zugegeben, daß die marktwirtschaftliche Ordnung (als verschwiegene Basis der »freiheitlich demokratischen Grundordnung«) nicht mehr in der Lage ist, kraft ihrer eigenen Mechanismen die bürgerliche »Freiheit und Gleichheit« zu setzen und die



Gesellschaft im Gleichgewicht zu halten. Der Staat wird zum Regulator bestellt – und zum Großinquisitor.

Solange sich die Kritik an der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung der BRD nur im ideologischen Bereich bewegte, konnte sie gefahrlos geduldet werden, im Schatten des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Seit sie aber, infolge immer neuer gesellschaftlicher Dysfunktionalitäten und ökonomischer Krisen, zur gesellschaftlichen Praxis zu werden beginnt, muß sie erstickt werden, wo immer sie die staatlichen Bemühungen stört, durch Reformen oder Restriktionen jene Schäden, die zu individuellem oder kollektivem Protest führen, zu beseitigen und ein neues Gleichgewicht herzustellen. Unverzichtbare Bestandteile dieses Gleichgewichts sind das private Eigentum und die freie Verfügung über Produktionsmittel; doch bei Verwertungsschwierigkeiten des Kapitals muß der Staat einspringen, muß die Gemeinschaft die Kosten zahlen. Gerade dieser Widerspruch soll systemimmanent gelöst werden, und dazu muß der Staat auf seinem Gewalt- und Reformmonopol bestehen und sich der Massenloyalität vergewissern. Genau hier liegt sein Problem. Solange er die Kritiker und Störer und Feinde noch als Außenseiter und Randgruppen dingfest machen kann, hat er freie Hand für eine gesamtgesellschaftliche Politik. Sobald aber größere Teile der Bevölkerung unruhig werden, versagt das Instrumentarium der militanten Demokratie: Auch die Repression hat ihre Dialektik. Sie weckt Widerstand. Sie macht zumindest deutlich, *was* jeweils unterdrückt werden muß. Das Gespenst der »freiheitlich demokratischen Grundordnung«, das gegen ein anderes losgeschickt wurde, könnte sich dabei schnell verflüchtigen.

*c) Folter in der BRD.* Der Begriff der Folter ist belastet. Die »klassischen« Formen der Folter, wie sie heute u. a. in Brasilien, in den portugiesischen Kolonien, in Südvietnam angewendet werden, wecken bei uns Assoziationen, die es verbieten, den Begriff ohne weiteres auf die Haftbedingungen der Politischen Gefangenen (oder, wenn schon, *nur* auf die ihren) zu übertragen. Wenn man die Foltermaßnahmen jedoch nicht als Selbstzweck sieht (was sie in der Tat oft sind), sondern als Mittel zu einem »höheren« Zweck, nämlich den Widerstand des Gefangenen zu brechen, ihn exemplarisch fertigzumachen, dann konvergieren die alten und die neuen Mittel in Wirkung und Ziel. Schon wird in der Guerilla-Bekämpfung zu der modernen, wissenschaftlich fundierten Technik der »sauberen« Folter durch Isolation übergegangen: Sie ist das effektivere Mittel.

Die folgenden Dokumente, Berichte, Analysen sind als Lehrstück gedacht. Wer ihnen nur die Ohnmacht der Gefangenen, ihrer Anwälte, ja der ganzen Linken entnimmt, liest sie falsch. Sie bezeugen nicht nur die Stärke und Skrupellosigkeit der zum Schlag gegen ihren Feind ausholenden »militan-

ten Demokratie«, sondern auch den Widerstand dagegen auf seiten der Gefangenen wie ihrer Anwälte, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Kampf aufgenommen haben, aber nur dann nicht ohnmächtig bleiben, wenn es die linken und liberalen Kräfte insgesamt nicht sind. Zwar ist nicht die Linke schlechthin gemeint mit dem Exempel, das heute an den Politischen Gefangenen statuiert wird – der Staat könnte ihre Ausschaltung gar nicht verkraften –, aber an diesem Exempel wird gleichsam das Messer gewetzt, wird das repressive Instrumentarium der »freiheitlich demokratischen Grundordnung« erprobt. Es ist ein gefährliches Instrument: es will die nichtintegrierbaren Linken isolieren[5] und riskiert dabei, daß sich im Gegenteil die ganze Linke solidarisiert im Kampf für eine gesellschaftliche Ordnung, die *wirklich freiheitlich und demokratisch* wäre.

K. M. M.

*Anmerkungen*

1 OVG Lüneburg, DVBl. 1972, S. 961; zitiert nach U. K. Preuß, *Legalität und Pluralismus*, Frankfurt 1973, ed. suhrkamp 626, S. 9. Die folgenden Ausführungen stützen sich – notwendig vergröbernd – auf diese wichtige Untersuchung.

2 Zitiert nach: Sozialistisches Anwaltskollektiv Westberlin, »Autoritäre Politisierung der Strafjustiz«, *Kritische Justiz*, 1971/4, S. 403.

3 Vgl. »Verfassungsschutz als Einstellungsbehörde. Zum Schieß-Erlaß«, *Rote Robe*, 1973/1, S. 16 ff.

4 L. Bendix, *Zur Psychologie der Urteilstätigkeit von Berufsrichtern*, Neuwied/Berlin 1968, S. 218.

5 Das bestätigen die jüngsten Reaktionen der Behörden: Seit in der liberalen Öffentlichkeit zunehmend Kritik laut wird an der Behandlung der Politischen Gefangenen, wird durch gezielte Meldungen und Falschmeldungen über angebliche Befreiungsversuche, Waffenlager, Kommandounternehmen etc. die Gefährlichkeit des politischen Gegners hervorgekehrt, werden Gefängnisunruhen als von außen angezettelt bezeichnet, werden die Verteidiger der Politischen Gefangenen kriminalisiert (s. u. S. 78), werden die »Roten Hilfen« als Handlanger der RAF angeprangert, werden die Komitees, die die Öffentlichkeit über die Isolationsfolter und Gefängnisse allgemein aufzuklären versuchen, verdächtigt und diffamiert: es soll im Stil der »inneren Feinderklärung« ein Strich gezogen werden zwischen den »guten« Linken oder Liberalen hier und den »RAF-Sympathisanten«, »Anarchisten«, »Chaoten« etc. dort. Für 1974/75 plant die Bundesanwaltschaft einen Mammut-Schauprozeß, in dem nach dem Prinzip des Gesamtvorsatzes alle Bombenanschläge des Jahres 1972 pauschal dem »inneren Kreis der RAF« angelastet werden sollen. Bis dahin muß allerdings das Feindbild zurechtgeschminkt, die Verteidigung ausgeschaltet und möglichst auch die für die Öffentlichkeit interessanteste Angeklagte, Ulrike Meinhof, aus dem Prozeß-Verkehr gezogen sein; die Vorbereitungen dafür, sie zur Geistesgestörten zu stempeln, sind angelaufen (s. u. S. 104 f.).



# Klaus Eschen, Jörg Lang, Jürgen Laubscher, Johannes Riemann
# Folter in der BRD

## Dokumentation zur Lage der Politischen Gefangenen zusammengestellt von Verteidigern in Politischen Strafsachen

### I Einleitung
### Folter durch Isolation bei Politischen Gefangenen

*Die Rechtsstaatsideologie der Bundesrepublik Deutschland*
Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz:
»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«
Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz:
»Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.«
Art. 104 Abs. 1 Grundgesetz:
»Die Freiheit der Person kann nur aufgrund eines Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. *Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.*«
Art. 3 Menschenrechtskonvention:
*»Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.«*
Art. 6 Abs. 2 Menschenrechtskonvention:
»Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.«

Das Prinzip eines jeden Gefängnisses ist die Isolation der Gefangenen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Untersuchungsgefängnisse oder um Strafgefängnisse handelt. Diejenigen, die durch die entsprechenden staatlichen Instanzen ausgesondert und eingesperrt wurden, haben nur begrenzten oder gar keinen Kontakt nach außen.
Darin, daß sie alle durch Untersuchungsrichter, durch Haftrichter oder durch ein verurteilendes Gericht selektiert wurden und hinter Mauern sitzen – eine Tatsache, die ihre jeweils individuelle Geschichte hat, einen tatsächlichen oder vermuteten Bruch mit dem Recht –, und darin, daß sie alle gemeinsam von der Foltersituation der Gefangenschaft betroffen sind, zeigt sich die *Einheit* aller Gefangenen in den Untersuchungs- und Strafgefängnissen.

Ein weiteres Moment der Einheit aller Gefangenen liegt darin, daß die verbreiteten Mißstände in den Gefängnissen, die Prügeleien, das Ausmaß an Gefangenen»selbst«morden, an fahrlässigen oder vorsätzlichen Tötungen so unübersehbar geworden sind, daß das Gefängnis, so wie es ist, schon ein Politikum darstellt und die Auswirkungen der Haft an sogenannten nicht politischen Häftlingen zum Teil den Verhältnissen nahekommen, die gegenüber den Politischen Gefangenen angeordnet werden. Zu denken ist hier insbesondere an die Isolation all derjenigen, die angesichts der drohenden Verurteilung oder durch den Schock der Inhaftierung sich scheinbar freiwillig, in Wirklichkeit aber unter dem objektiven Druck der Verhältnisse, in der Weise isolieren, daß sie sich weigern, mit anderen Gefangenen Kontakt aufzunehmen oder mit ihnen einen gemeinsamen Hofgang durchzuführen. Diese Fälle sind sehr häufig.
Schließlich manifestiert sich die Einheit aller Gefangenen in der Grundlage der Selektion, die sie in die Gefängnisse geführt hat, und in dem politischen Charakter dieser Grundlage, nämlich dem politischen Zweck der Strafgesetze selbst. Strafrecht ist nicht nur seinem Inhalt nach – Schutz des Privateigentums, Erpressungsmittel für den Verkauf der Arbeitskraft als Ware – Klassengesetz; es ist Klassengesetz auch in den Prinzipien, nach denen die Selektion geschieht, nämlich nach dem Schuldprinzip, das die gesellschaftliche Totalität höchstens als von außen auf das Individuum einwirkende, als »Milieu« einbezieht, nicht jedoch als die Grundlage sowohl des Rechtsbruches wie auch des Rechts.
Trotz dieser Einheit aller Gefangenen, die letztlich die Einheit all derer darstellt, die selektiert sind oder in dieser Gesellschaft selektiert werden können, das heißt die Einheit aller Unterdrückten, existiert eine Sonderbehandlung für Politische Gefangene. Diese Sonderbehandlung ist nicht etwas, das sich objektiv durchsetzte – vielleicht sogar gegen den Willen der Richter – und nur auf die Unfähigkeit des Gefängnissystems, seinen eigenen Ansprüchen gerecht zu werden, zurückzuführen wäre; die Sonderbehandlung der Politischen Gefangenen ist vielmehr eine bewußte, sie ist von den höchsten juristischen Instanzen der Bundesrepublik, dem Bundesgerichtshof und der Bundesanwaltschaft angeordnet.
Sie wird in folgender Weise praktiziert: Einzelzelle, ein gesonderter Hof, wo der Gefangene ohne andere Häftlinge seinen täglichen Hofgang durchführt, Ausschluß von jedem Kontakt mit anderen Gefangenen durch Verbot der Teilnahme an den üblichen Gemeinschaftsveranstaltungen wie Filmvorführungen, gemeinsames Fernsehen, gemeinsames Baden usw.; Verbot der Gemeinschaftsarbeit mit anderen Gefangenen bei Strafhaft wie bei Untersuchungshaft; Räumung der Nachbarzellen sowie der Zellen, die sich über und unter dem Strafgefangenen befinden, und Anbringung eines besonderen Fliegengitters vor dem vergitterten Fenster.



»Normale« Gefangene, auch solche, denen schwere Straftaten vorgeworfen werden, unterliegen solchen verschärften Haftbedingungen nicht. Diese Anordnungen lassen sich auch nicht aus dem Zweck der Straf- oder Untersuchungshaft rechtfertigen.
Strafhäftlinge sollen – da der Zweck der Haft ja die Resozialisierung ist – nicht isoliert gehalten werden. Untersuchungsgefangene haben nach Artikel 6 II der Menschenrechtskonvention als unschuldig zu gelten. § 119 Abs. 3 der Strafprozeßordnung schreibt vor, daß ihnen »nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern«. Zweck der Untersuchungshaft ist es einzig, die Flucht des Beschuldigten und die Beseitigung von Beweismitteln zu verhindern. Haftbeschränkungen für Untersuchungsgefangene dürfen nur durch den Richter angeordnet werden (§ 119 Abs. 5 StPO).
§ 119 StPO war als rechtsstaatliche Schutznorm, als »Magna Charta« für den Untersuchungsgefangenen gedacht. Tatsächlich wird diese Vorschrift von den Strafgerichten der BRD, allen voran vom Bundesgerichtshof, als Einfallstor für ihre Verfolgung benutzt.
Die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), die ebenfalls häufig in den nachstehenden Dokumenten als Rechtsgrundlage zitiert wird, ist in Wahrheit kein Gesetz, sondern eine reine Verwaltungsvorschrift mit unverbindlichem Vorschlagscharakter. Sie beläßt dem Richter die volle Verantwortung für jede einzelne Maßnahme.
Durch die Anordnungen des Bundesgerichtshofs und ihnen folgend der unteren Gerichte wird der Kontakt der Politischen Gefangenen nach außen auf ein Minimum heruntergeschraubt: Verbot von Besuchen außer Verwandtschaft, Verbot von Briefverkehr außer mit Verwandten.
Zwar leugnet die Staatsmacht die Existenz von Politischen Gefangenen – darin unterscheidet sich die offizielle Lesart in der BRD, wonach es nur sogenannte Kriminelle gibt, kaum von der eines Thieu oder eines Caetano, demzufolge die Befreiungsfronten in Moçambique und Angola Verbrecherbanden sind. In Wirklichkeit aber wurde die verschärfte Isolation in der BRD schon in den 50er Jahren gegen die Genossen der KPD nach dem § 129-Gesetz und nach dem Parteiverbot von 1956 durchgeführt.
Daß diese Sonderbehandlung politisch motiviert ist, zeigt sich schon in den Haftbeschlüssen der Gerichte:
Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in einer Entscheidung über die Haftfortdauer von Patienten des Sozialistischen Patientenkollektivs Heidelberg am 15. Mai folgende Gründe angeführt:
»Was der Verteidiger [...] ins Feld führt, schlägt nicht durch. Wenn er meint, es stelle einen Akt politischer Justiz dar, aus der ablehnenden Einstellung der Beschuldigten die Besorgnis herzuleiten, er werde sich dem

Verfahren nicht stellen, ist das unrichtig: Die (radikal ablehnende) Einstellung zur bestehenden demokratischen Gesellschaftsordnung kann je nach den Umständen durchaus eine (*innere*) Tatsache im Sinne des § 112 StPO sein.«

Das Oberlandesgericht Stuttgart kritisiert hier die Verteidigung, die beanstandet hatte, daß die Haftfortdauer mit der Begründung angeordnet worden war, die ablehnende Einstellung der Beschuldigten zur bestehenden Gesellschaftsordnung habe sich nicht geändert. Dieser Beschluß zeigt klar, daß die Untersuchungshaft – und es handelte sich hier um Untersuchungshaft – den Zweck hat, die Beschuldigten Pressionen auszusetzen, die sich auf ihre politischen Vorstellungen auswirken sollen.

Die totale Isolation ist bei Politischen Gefangenen über Jahre hin ausgedehnt worden: bei Horst Mahler und Monika Berberich dauert sie seit Oktober 1970 an, bei Astrid Proll seit Mai 1971, bei Wolfgang Huber (mit einer kurzen Unterbrechung) seit dem Sommer 1971 und bei den im letzten Jahr festgenommenen Personen, denen Mitgliedschaft oder Unterstützung der Rote Armee Fraktion vorgeworfen wird, seit ihrer Inhaftierung. Die Verteidiger haben sich in verschiedenen Beschwerden gegen diese totale Isolation gewandt und beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt. Alle diese Rechtsmittel haben an der Situation der Häftlinge nichts geändert. Alle Beschlüsse von Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und nachfolgenden Instanzen zeigen, daß in der BRD ein Sonderstatus für Politische Gefangene mit reduzierten Rechten etabliert werden soll.

Diese Gesinnungsjustiz läßt sich nicht allein durch persönliche Rachegedanken gegenüber einer Opposition, die sich auch gegen die Justiz gewandt hat, erklären. Sicherlich gibt es solche Rachegefühle; seit dem Bombenanschlag auf den Bundesrichter Buddenberg, der seinerzeit mit der Ermittlung dieser Verfahren beauftragt war, muß im Grunde der gesamte Bundesgerichtshof als befangen gelten. Wichtiger als diese subjektive Komponente ist jedoch, daß das ganze Straf- und Haftsystem mit seinen ideologischen Zielen gegenüber den Politischen Gefangenen versagt: Hauptzweck der Strafhaft ist Resozialisierung. Dies ist kein neuer Gedanke im Kapitalismus, läßt sich nicht erst aus den Vorstellungen Fritz Bauers und anderer sozialdemokratischer Reformer ableiten, sondern war schon in den ersten in den Niederlanden gebauten Gefängnissen zu Beginn des 18. Jahrhunderts gegenwärtig. Sie waren als Arbeitshäuser eingerichtet und hatten zum Ziel die Eingliederung der Häftlinge durch Ausbeutung, also durch Erziehung zur Arbeit. Resozialisierung im Kapitalismus, einem System, in dem der Mensch von Geburt an individualisiert, vereinzelt, entsozialisiert wird, kann nur heißen, ihn weiter zu vereinzeln. Es ist zu beachten, daß Resozialisierung im Kapitalismus nicht nur eine Leerformel



ist, eine Floskel, hinter der sich nichts verbirgt, sondern daß Resozialisierung im Kapitalismus die Einordnung des Gefangenen in dieses System bedeutet – unter Ausradierung des Widerstandes, der sich in jedem Rechtsbruch manifestiert. Die Gefängnisse in ihrem heutigen Bestand zielen ab auf die Auslöschung des Momentes von Widerspruch, das, wenn auch noch so unbewußt, in den sogenannten Rechtsbrechern steckt und das angesichts der Unmenschlichkeit dieser Gesellschaft das Stück Humanum sein kann, das sich überhaupt verwirklichen läßt.

Gegenüber Politischen Gefangenen, das heißt einer Opposition, die bewußt den Widerstand gegen dieses menschenfeindliche System zu praktizieren sucht, kann das Ziel der Resozialisierung in den Kapitalismus nicht erreicht werden, ohne sie total zu brechen. Zugleich erscheint es einleuchtend, daß diese Opposition, die den Widerstand bewußt verwirklicht, sich bewußt gegen die Resozialisierung wendet, nicht mit Gefangenen zusammengebracht werden darf, an denen die Resozialisierung mit gewissen Erfolgsaussichten praktiziert werden soll. Die totale Isolation hat also einen doppelten Schlüssel: Erhaltung der bestehenden Chancen zur Resozialisierung der sogenannten nicht-politischen Häftlinge durch Absonderung der politischen Häftlinge, und Resozialisierung der nicht resozialisierbaren durch Vernichtung ihres Widerstandskerns.

Dies kommt insbesondere zum Ausdruck in der Anwendung der totalen Isolation im sogenannten »toten Trakt«, durch den bislang zwei Politische Gefangene gegangen sind. Hierbei handelt es sich um einen Komplex innerhalb der Haftanstalt, der von anderen Gebäudeteilen getrennt und von allen weiteren Personen entleert ist; das Fenster weist auf einen Hof, in dem nie eine Person geht, und die Zelle liegt in einem totalen Geräuschvakuum. Wer sich in einem solchen »toten Trakt« befindet, ist nicht nur von allen sozialen Bezügen abgeschnitten, er befindet sich in der Situation, die der eines Menschen in der Wüste gleicht, mit dem Unterschied, daß sich hier das Verhältnis des Menschen zur Natur noch als Kampf abspielen kann, die Nacht noch die Kälte hat, wogegen man sich wenden kann, der Tag noch die Hitze, gegen die man sich zu schützen sucht. Der »tote Trakt« dagegen führt zu dauernden Vorstellungen von Schwerelosigkeit, wie sie vorübergehend unter Drogengenuß, insbesondere Mescalin, auftreten, und hat eine Wirkung, die mit der von Elektroschocks gleichzusetzen ist. Der »tote Trakt«, einer Gefangenen über acht Monate lang verordnet, ist das Grausamste, was bislang ausgedacht und durchgeführt wurde. Es kann nicht nur eine Forderung bleiben, daß nie wieder ein politischer oder ein nicht-politischer Gefangener in einen solchen Trakt gerät: es muß effektiv verhindert werden.

Wenn die portugiesischen Imperialisten, wie Christian Sigrist berichtet, gefangene Guerilleros in einem Konzentrationslager auf den Kapverdi-

schen Inseln in Zellen isolieren, die zum Teil unter Meerwasser gesetzt werden können und in die kein menschlicher Laut dringt, so daß die Gefangenen, nach zweijähriger Isolierungshaft entlassen, aufgrund der schweren psychischen Schädigungen zu keiner Form politischen Widerstands mehr fähig waren, so zeigt dies, was der »tote Trakt« und andere Isolierungsmaßnahmen auch hierzulande bezwecken: sie haben die Funktion, die Politischen Gefangenen zu brechen, ihre politische Identität zu vernichten, sie selbst schließlich auszulöschen.

Gegen die Isolation haben sich die Gefangenen Anfang dieses Jahres in einem wochenlangen Hungerstreik gewehrt. Darüber hinaus hat im letzten Jahr einer der politischen Häftlinge mit dem Ziel der Abschaffung der Isolation einen Hungerstreik durchgeführt, der – alle 14 Tage für 4 Tage unterbrochen – insgesamt 100 Tage andauerte. Nunmehr sind die Politischen Gefangenen und mit ihnen viele, die sich mit ihnen solidarisieren, seit dem 8. Mai 1973 erneut in einen Hungerstreik getreten, der bis zum 29. Juni dauerte.

Solche Widerstandsaktionen werden mit weiteren Repressalien beantwortet: Androhung von Zwangsernährung mittels Magenschlauch, der durch Mund oder Nase gewaltsam eingeführt wird, gefährliche Gewalttätigkeit bei der Zwangsernährung, Entzug auch des Wassers, ein Verfahren von äußerster Gefährlichkeit, Versalzen des Waschwassers, was auf das Gleiche hinausläuft, und schließlich die Psychiatrisierung. Einer der politischen Gefangenen wurde nach wenigen Tagen des Hungerstreiks ohne richterlichen Beschluß und ohne seine Einwilligung von der Haftanstalt Karlsruhe auf den Hohenasperg verlegt, ein Gefängnis, in dem sich eine Psychiatrische Anstalt befindet. Hier wurde er mit Schwerkranken zusammen in eine Isolationszelle gelegt, in der sich kein Tisch und kein Stuhl befindet. Ihm wurden zwangsweise Psychopharmaka injiziert, und Ärzte forderten ihn auf, nachdem sie durch Zwangsernährung seinen Hungerstreik gebrochen hatten, nun auch seinen »Sprechstreik« aufzugeben.

Diese Ungeheuerlichkeiten, die noch als Ausnahmen erscheinen, könnten sehr bald die Regel werden, wenn in den Gefängnissen, wie es geplant ist, überall psychiatrische Abteilungen eingerichtet werden. Hinter der Beteuerung, daß die psychische Betreuung von Gefangenen gefördert werden müsse, verbirgt sich nichts als die Möglichkeit, Gefangene, die gegen die Mißstände im Gefängnis Widerstand leisten oder die gewünschten Geständnisse nicht ablegen, über eine Zwangspsychiatrisierung, die der Disziplinierung oder der weiteren Aufklärung des Falles dient, in den Griff zu bekommen. Überhaupt wird, wenn dieser Plan der Einrichtung psychiatrischer Abteilungen in den Gefängnissen demnächst verwirklicht wird, die Grenze zwischen Gefängnis und Irrenhaus, das heißt die Grenze zwischen einer Institution mit begrenzten Rechten und einer Institution



mit totaler Rechtlosigkeit der Insassen, so fließend werden, wie dies von vielen in der Sowjetunion beklagt wird und wie dies seit eh und je in den USA der Fall ist.

Alle, die gegen die Folter durch Isolation kämpfen, müssen sich vergegenwärtigen, daß die Isolation mehr ist als ein sadistisches Mittel: Sie ist objektiv angelegt in einem System, in dem Resozialisierbares und Nicht-Resozialisierbares, sogenanntes bloß Kriminelles und Politisches voneinander getrennt werden müssen. Sollte daher die Zahl der Politischen Gefangenen in Zukunft weiter zunehmen, so wird man bei den augenblicklich vollzogenen Haftformen nicht stehen bleiben können. Schon eine zunehmende Zahl der Politischen Gefangenen wird es unmöglich machen, diese in den Haftanstalten, die heute bestehen, von den übrigen Gefangenen isoliert zu halten. Es ist daher damit zu rechnen, daß für sie besondere Häuser eingerichtet werden, in denen sie, von anderen isoliert, konzentriert werden können.

Wenn unsere Forderung nach Aufhebung der Isolation der Politischen Gefangenen aus objektiven Gründen nicht durchzusetzen ist, so werden wir zumindest darum kämpfen müssen, auf die Haftbedingungen in diesen neuen Konzentrationshäusern Einfluß zu gewinnen. Erinnert sei an Publikationen der letzten Zeit, wonach die Politischen Gefangenen in Nordirland zwar von anderen Häftlingen abgetrennt, aber innerhalb dieser besonderen Häuser, die für sie eingerichtet werden, nicht isoliert sind.

Die nachstehend aufgeführten Dokumente der politischen Justiz der BRD enthüllen die zunehmende Zersetzung des liberalen bürgerlichen Rechtsstaates. Er verkehrt sich zu einem bloßen Machtinstrument bei der Verteidigung der internationalen kapitalistischen und imperialistischen Herrschaft.

Öffentliche und freie politische Diskussion schlägt um in Isolierung; Gedanken- und Informationsfreiheit in Zensur und Gesinnungsjustiz; Rechtssicherheit in Terror; richterliche Unabhängigkeit in Selbstverteidigung und Rache; Verhältnismäßigkeit staatlicher Mittel in Verfolgung um jeden Preis; Unschuldsvermutung während der Untersuchungshaft in Folter und psychische und politische Vernichtung des Gefangenen.

Die Dokumentation vermittelt den Ausblick auf eine totalitäre Justiz, die in ihren Rechtssprüchen eine neue Art von Faschismus birgt und verbirgt.

Deutlich wird aber auch die Angst der politischen Justiz vor der Gefahr einer revolutionären Veränderung, einer Gefahr, die konkret gesehen und bekämpft wird.

Die folgenden beispielhaften Beschlüsse enthalten die Formulierung der Maßnahmen, denen die Gefangenen im wesentlichen vom Zeitpunkt ihrer Inhaftierung an unterworfen sind. Auf ihrer Grundlage bietet sich den Leitungen der Haftanstalten praktisch jede Möglichkeit, mit den Häftlingen nach Belieben zu verfahren.

Die Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Wittlich gibt wieder, was er für zulässig und wünschenswert hält. Der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Knoblich bestätigt am 11. 4. 1973, also nach bereits zehnmonatiger Isolierungshaft des Untersuchungsgefangenen Holger Meins, anstandslos sämtliche Maßnahmen. Die angeführten Gründe, Flucht- oder Verdunklungsgefahr, werden weder sachlich noch rechtlich näher, d. h. nachprüfbar benannt oder belegt.

Wohlgemerkt – diese Maßnahmen stellen *besondere* Anordnungen dar, die über das hinausgehen, was Gefangene ohnehin bereits an Einschränkungen hinnehmen müssen.

**Verfügung**

Für die Dauer des Aufenthalts des Untersuchungsgefangenen Holger *Meins* in den hiesigen Anstalten ordne ich folgendes an:

1. Die Außenpforte wird vom Aufschluß bis zum Einschluß mit zwei Bediensteten besetzt. Für die Zeit vom Einschluß bis zum Beginn des Nachtdienstes – wie 2. –

2. Verstärkung des Nachtdienstes um einen zusätzlichen Bediensteten, der den Bereich des A-Hofes, den Bereich zwischen Außenpforte und Hausvaterei und den Zugang zum B-Hof kontrolliert und dabei ständigen Kontakt mit der Außenpforte hält.

3. Verschärfte Kontrollen bei Besuchern jeder Art und bei allen Fahrzeugen. Bei Personen, die außerhalb der regulären Bürozeiten Einlaß begehren, ist durch vorherige genaue Vergewisserung die Identität festzustellen, notfalls durch fernmündliche Anfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle. Das gilt auch für uniformierte Personen.

4. a) Besucher des U-Gefangenen Meins – auch Rechtsanwälte – werden nur nach ausdrücklicher Weisung des Inspektors für Sicherheit und Ordnung – falls dieser nicht erreichbar, nach Weisung des Inspektors vom Dienst – zum Besuch zugelassen.

b) Die Besuche finden in einem Raum der Verwaltung statt.

5. a) Besucher des U-Gefangenen Meins – auch Rechtsanwälte – werden vor der Zulassung zum Besuch einer körperlichen Durchsuchung (Mantel und Jacke ausziehen, Taschen der Kleidung entleeren und Abtasten über der Kleidung) sowie einer Durchsuchung der mitgeführten Behältnisse (Taschen pp.) unterzogen.

b) Das Mitbringen von Diktiergeräten, Tonbandgeräten u. Ä. zum Besuch wird nicht zugelassen.



c) Wegen der Durchsuchung weiblicher Besucher ist vor dem Besuch die Kripo Wittlich zu verständigen.

d) Besuche bei dem U-Gefangenen Meins werden nur in Gegenwart von zwei Beamten durchgeführt.

e) Bei Besuchen durch Rechtsanwälte ohne Besuchsüberwachung wird der Besuchsraum durch einen bewaffneten Bediensteten abgeschirmt, der vor der Tür des Besuchsraums zu stehen hat.

f) Der Gefangene wird unmittelbar nach jedem Besuch im Besuchsraum vom Aufsichtsdienstleiter im Beisein eines weiteren Beamten körperlich durchsucht und neu eingekleidet.

6. Während der Bewegung des U-Gefangenen Meins im Freien werden keine Fahrzeuge in die Anstalt eingelassen, die in den Bereich des A-Hofs fahren wollen. Fahrzeuge, die in den übrigen Bereich der Anstalt fahren wollen, werden nur eingelassen, sofern der Fahrer genau bekannt ist (z. B. Viehhändler B[. . .], Eierlieferant D[. . .]). Beginn und Ende der Freistunde sind der Außenpforte vom Aufsichtsdienstleiter jeweils zu melden.

7. Der Untersuchungsgefangene Meins wird auf Abteilung 2, Zelle 51 in strenger Einzelhaft gehalten.

8. Die unmittelbar rechts und links und die unter und über der Zelle des U-Gefangenen Meins liegenden Zellen dürfen nicht mit Gefangenen belegt werden.

9. Die Zelle des U-Gefangenen ist Tag und Nacht unter doppeltem Verschluß zu halten. Der Riegel wird zusätzlich mit einem Vorhängeschloß versehen. Der Schlüssel wird vom Aufsichtsdienstleiter bzw. in dessen Abwesenheit vom Wachhabenden verwahrt. Die jeweilige Übergabe des Schlüssels ist in einem besonderen Buch zu vermerken. Ein Doppel des Schlüssels wird vom Inspektor für Sicherheit und Ordnung verwahrt.

10. Der Gefangene wird nur im Beisein des Aufsichtsdienstleiters in Begleitung eines zweiten Beamten in der Zelle aufgesucht.

11. Die Essensausgabe, der Kleidertausch, die Ausgabe von Reinigungsmitteln u. Ä. erfolgt ausschließlich durch Anstaltsbedienstete ohne Beisein von Gefangenen.

12. Der Abteilungsbedienstete der Abteilung 2 hat die Zelle des U-Gefangenen ständig unter Bewachung zu halten. Sobald irgendein Gefangener (z. B. Flurreiniger) in der Nähe der Zelle des U-Gefangenen beschäftigt ist, muß der Abteilungsbedienstete unmittelbar dabei sein.

13. Vorführungen erfolgen nur nach Anweisung oder Genehmigung des Anstaltsleiters, seines Vertreters, des Inspektors für Sicherheit und Ordnung bzw. des Inspektors vom Dienst oder des Aufsichtsdienstleiters.

14. Vorführungen innerhalb des Anstaltsgebäudes erfolgen nur durch zwei Bedienstete gleichzeitig.

15. Einzelspaziergang mit Bewachung durch zwei Bedienstete. Von diesen ist ein Bediensteter bewaffnet. Er hat die Waffe verdeckt zu tragen. Einer der Bediensteten ist mit einem Funkgerät ausgerüstet. Ferner ist zu dieser Zeit bei der Pforte, bei dem Aufsichtsdienstleiter und bei dem Rundgangbediensteten je ein Funkgerät in Betrieb. Der Rundgangbedienstete kontrolliert während dieser Zeit den Bereich zwischen Außenpforte und Hausvaterei und den Bereich zwischen Außenpforte und Durchfahrt zum B-Hof bis zur Wäscherei. Er hat eine Schußwaffe verdeckt zu tragen.

16. Der U-Gefangene ist bei der Bewegung im Freien ab Austritt aus der Zelle bis zu seiner Rückführung zu fesseln.

17. Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich Kirchgang.

18. Tägliche Zellenkontrolle in Abwesenheit des Gefangenen und Leibesvisitation.
19. In der Zelle dürfen keine gefährlichen Werkzeuge (Scheren, Nagelzangen, Rasierzeug pp.) belassen werden. Wenn sich der Gefangene rasieren will, so ist ihm sein Rasierzeug mit eingespannter Klinge zu übergeben. Zwei Bedienstete haben das Rasieren zu überwachen und das Rasierzeug nach beendeter Rasur wieder einzuziehen und auf Vollständigkeit (Klinge) zu kontrollieren.
20. Zum Baden wird der Gefangene von zwei Bediensteten in das Bad der Hausvaterei geführt.
21. Der Gefangene trägt Anstaltskleidung, sofern nicht für Einzelfälle etwas Anderes angeordnet wird.
22. Keine Arbeitszuweisung.
23. Bei Gefahr im Verzuge treten die besonderen Anordnungen nach dem Sicherungs- und Alarmplan in Kraft.

Wittlich, den 26. März 1973
Der Anstaltsleiter

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
II BGs 185/73

75 Karlsruhe 1, den 11. April 1973

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a.
*hier:* Holger Meins [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in den Justizvollzugsanstalten Wittlich,
wegen
Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.

werden auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und des Vorstandes der Justizvollzugsanstalten Wittlich gemäß § 119 Abs. 6 StPO die in der Verfügung des Vorstandes der Justizvollzugsanstalten Wittlich vom 26. März 1973 unter Nrn. 5.a), 5.b), 5.d), 5.f), 7., 15. S. 1, 17., 18., 19., 21. und 22. angeordneten Sicherungsmaßnahmen genehmigt. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil in erhöhtem Maße Flucht- und Verdunkelungsgefahr besteht. Die Genehmigung der unter Nr. 5.b) angeordneten Maßnahme gilt nicht für den Besuch von Verteidigern. Bei Durchführung der unter Nrn. 7. und 15. S. 1 angeordneten Maßnahmen ist der Beschluß vom 5. März 1973 – II BGs 103/73 – zu beachten.
Die vom Vorstand der Justizvollzugsanstalten Wittlich beantragte Genehmigung der unter Nr. 16. angeordneten Maßnahme wird auf Antrag des Generalbundesanwalts versagt. Es sind – jedenfalls zur Zeit – keine Umstände ersichtlich, die innerhalb des Anstaltsgeländes die Fesselung des Beschuldigten zwingend geboten erscheinen lassen könnten (vgl. § 119 Abs. 5 StPO).

(Dr. Knoblich)
Richter am Bundesgerichtshof



Staatsanwaltschaft
2 Js 357/71

675 Kaiserslautern, den 9. April 1973

Herren Rechtsanwälte
Kurt Groenewold, Dr. Franz Josef
Degenhardt und Wolf Dieter Reinhard

*Betr.:* Ermittlungsverfahren gegen Manfred Grashof und Wolfgang Grundmann
*Bezug:* Ihre Schreiben vom 27. 3. 1973 – KG/Su./793 –

Auf Ihre Anfragen, die mir vom Amtsgericht Kaiserslautern zur Erledigung zugeleitet wurden, teile ich Ihnen folgendes mit:
Es sind hinsichtlich des Beschuldigten Grashof folgende gerichtliche Anordnungen ergangen:

1. *24. 3. 1972 Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes:*
   a) Fesselung der Hände auf dem Rücken bei Bewegung außerhalb des Haftraumes,
   b) Einzelfreistunde,
   c) Ausschluß von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich des Gottesdienstes,
   d) Betreten des Haftraumes nur mit zwei Beamten.
   Beschwerde gegen Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen durch Beschluß des Landgerichts Kaiserslautern vom 6. 2. 72 verworfen.
2. *12. 4. 1972 Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes:*
   Beamten des Bundeskriminalamtes ist die Anwesenheit bei Gesprächen des Beschuldigten mit seinen Eltern weiterhin gestattet.
3. *12. 4. 1972 Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes:*
   Fesselung des Beschuldigten innerhalb der Räume der Haftanstalt Hamburg unterbleibt. Für die Freistunde Anordnung der Fesselung bis auf weiteres aufrechterhalten.
4. *12. 9. 1972 Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes:*
   Betrieb eines batteriegespeisten Plattenspielers mit der Auflage gestattet, daß das Gerät und die dazu gehörenden Platten durch Vermittlung der Haftanstalt zu beschaffen sind.
5. *14. 12. 1972 Amtsgericht Kaiserslautern:*
   Der Besuchs- und Postverkehr des Beschuldigten wird auf die Familienangehörigen beschränkt; Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse dürfen nur durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken bezogen werden.
6. *22. 12. 1972 Amtsgericht Kaiserslautern:*
   Bestätigung der bereits erfolgten fernmündlichen Anordnung, aus den dem Beschuldigten – zulässigerweise – zugehenden Druckerzeugnissen die Berichte über Ermittlungsverfahren und Prozesse gegen Mitbeschuldigte herauszuschneiden.
7. *23. 1. 1973 Landgericht Kaiserslautern:*
   Verwerfung der Beschwerde des Beschuldigten gegen Nr. 6.
8. *16. 1. 1973 Amtsgericht Kaiserslautern:*
   Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes nicht gestattet.
9. *1. 3. 1973 Landgericht Kaiserslautern:*
   Verwerfung Ihrer Beschwerde gegen Nr. 8.

10. *5. 10. 1972 Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes:*
Zustimmung zur verstärkten Durchsuchung des Gefangenen, seiner Sachen und seines Haftraumes, insbesondere seine körperliche Durchsuchung vor und nach jedem Besuch. Ferner wiederholte Beobachtung bei Nacht, gelegentlich verbunden mit kurzfristiger Einschaltung der Zellenbeleuchtung.
11. *29. 3. 1973 Amtsgericht Kaiserslautern:*
Vor und nach Besuchen von Rechtsanwälten ist eine Durchsuchung des Beschuldigten und der Zelle vorzunehmen, vor und nach Besuchen von Angehörigen hat sie zu entfallen.
12. *28. 3. 1973 Amtsgericht Kaiserslautern:*
Der Beschuldigte darf in der täglichen Hofstunde zusammen mit je einem von Seiten der Justizvollzugsanstalt auszuwählenden U-Gefangenen, der nicht zu den Mitbeschuldigten gehört und nicht gleicher Straftaten wie der Beschuldigte verdächtigt ist, geführt werden.

Die Entscheidungen Nr. 11 und 12 ergingen auch hinsichtlich des Beschuldigten *Grundmann*.
Im übrigen kann Ihre Anfrage bezüglich des Beschuldigten Grundmann z. Z. nicht beantwortet werden, da sich diese Vorgänge beim BVG befinden.

(Taglieber)
Erster Staatsanwalt

Bezüglich der Anordnung Ziffer 6 haben Nachprüfungen ergeben, daß der Zensor obendrein auch nicht genehme politische Artikel aus den Zeitungen schneidet. Ziffer 11 wird so gehandhabt, daß der Untersuchungsgefangene sich vor und nach jedem Besuch eines Verteidigers entkleiden und durchsuchen lassen muß.

Amtsgericht Hamburg
Abteilung 164

2 Hamburg 36, 11. April 1972

*Betr.:* Ermittlungssache gegen Wolfgang Grundmann, geb. 3. 6. 1948

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte!
Auf Ihre Anfrage vom 4. 4. 1972 teile ich Ihnen mit, daß bei der Inhaftnahme des Beschuldigten Grundmann folgende besonderen Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden:

a) Unterbringung in einer Zelle auf Sicherungsstation B II
b) Fesselung außerhalb des Haftraumes (a. d. Rücken)
c) Entzug des Eßbestecks. Aushändigung eines Plastikbestecks
d) Einzelfreistunde
e) Ausschluß von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen einschl. Gottesdienst
f) Einkauf nur über Antrag/Liste
g) Betreten des Haftraumes mit zwei Beamten.

Dem Beschuldigten wurde inzwischen ein normales Eßbesteck ausgehändigt.

Hochachtungsvoll
(Müller)
Gerichtsassessor



Derselbe Richter Müller war auch verantwortlich für die Haftschikanen, denen die Untersuchungsgefangene Margit Schiller unterworfen wurde.
In der Öffentlichkeit ist weitgehend nur bekannt, wie Margit Schiller auf eine Pressekonferenz geschleift und dort zur Schau gestellt wurde. Gerichtsassessor Müller am Amtsgericht Hamburg ordnete am 22. 10. 1971 folgende zusätzliche »Besondere Sicherungsmaßnahmen« an:

Strenge Einzelhaft
Außerhalb des Haftraums Fesselung (a. d. Rücken)
Betreten des Haftraums nur mit 2 Beamtinnen und 1 Beamten
Einzelfreistunde (gefesselt) mit 2 Beamtinnen und 1 Beamten
Keine Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich Gottesdienst
Besuche, auch des Rechtsanwalts, nur im Frauenhaus – Zelle 6 –
Einkauf nur über Liste
½-stündliche Beobachtung
Entzug aller Einrichtungsgegenstände
Kleiderabnahme
Besteckabnahme
Anstaltskleidung

Der Entzug aller Einrichtungsgegenstände bedeutet, daß die Zelle Margit Schillers bis auf die Liege völlig geleert wurde. Abends wurden ihr die Kleider abgenommen. Die verstärkte Beobachtung alle halbe Stunde wurde auch die Nacht über fortgesetzt, zusätzlich zu einer »abgeschirmten Dauerbeleuchtung«.
Die nächtliche Störung der Gefangenen durch laufende Kontrollen ergibt sich auch aus dem folgenden Beschluß:

**Beschluß**

In der Strafsache
*gegen* den Industriekaufmann
Heinrich Jansen [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit [...]
*wegen* versuchten Mordes

werden die von der Leitung der Haftanstalt angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen
der verstärkten Durchsuchung des Gefangenen, seiner Sachen und seines Haftraumes,
der besonderen Beobachtung, auch während der Nachtzeit,
des Ausschlusses von der Arbeit,
der Entziehung der Befugnis, eigene Kleidung und Bettwäsche zu benutzen,
der Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen, deren Mißbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, eine Flucht zu fördern,
richterlich genehmigt. Diese Maßnahmen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unbedingt erforderlich, weil wegen entsprechender Hinweise bei diesem Gefangenen die Gefahr besteht, daß er versucht, aus der

Anstalt auszubrechen. Auch die Umstände, die zu seiner Festnahme führten, und die Tatsache, daß er zu der sogenannten Baader-Meinhof Gruppe zu zählen ist, verstärken diese Gefahr eines Ausbruchs.

Berlin 21, den 31. Juli 1972
Landgericht Berlin, Ferienstrafkammer 5

Der Vorsitzende
(i. V. Dr. Engel)
Landgerichtsrat

Amtsgericht C 14
Karlsruhe
14 Gs 1495/71

Karlsruhe, den 23. Juli 1971

Strafsache
gegen
Heinz Muhler

Gemäß § 119 VI StPO in Verbindung mit Nr. 62, 63 Untersuchungsvollzugsordnung werden in bezug auf den Untersuchungshäftling folgende besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet:
1. Tägliche gründliche Zellenkontrolle
2. Ausschluß von sämtlichen Freizeitveranstaltungen (ausgenommen Kirchgang)
3. Einzelhofgang
4. Einzelbad
5. Bei Besuch darf – abgesehen von Unterwäsche – nichts übergeben werden.

Die übrigen Sicherungsmaßnahmen unterliegen der anstaltsinternen Zuständigkeit.

(Dr. Johansson)
Amtsgerichtsrat

Der folgende Fall zeigt, wie die Folter durch absolute Isolierung, Fesselung, Entzug von Lektüre, körperliche Durchsuchung und andere Schikanen sich ausbreitet und auch auf all die Gefangenen angewandt wird, die gegen die menschenunwürdigen Zustände des Justizvollzugs protestieren.
Der Gefangene Lutz Buhr war wegen Diebstahlsverdacht in Untersuchungshaft in Karlsruhe. Als er aus Protest gegen die Haftbedingungen und auch gegen die Verurteilung Horst Mahlers eine schriftliche Erklärung aushing und in einen Hungerstreik trat, wurde er gegen seinen Willen auf die psychiatrische Abteilung des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg verlegt. Auf dem Transport wurde er von Beamten als »dreckiges Kommunistenschwein« beschimpft.
Richter Waetke vom Amtsgericht Karlsruhe traf durch Beschluß vom 13. 3. 1973 Vorkehrungen für den Fall der Rückkehr Lutz Buhrs aus der psychiatrischen Station (AZ 14 Gs 617/73):



**Beschluß**

Auf Antrag der Vollzugsanstalt Karlsruhe werden die beantragten Sicherungsmaßnahmen
1. Einzelzelle
2. Einzelhofgang
3. Einzelbad
4. Ausschluß von sämtlichen Freizeitveranstaltungen – *einschl.* Gottesdienst –.
5. Tägliche gründliche Zellenkontrolle.
6. Gründliche körperliche Durchsuchung durch 2 Bedienstete nach jeder Vor- und Ausführung.
7. Fesselung des Gefangenen bei allen Vor- und Ausführungen.
8. Betreten der Zelle nur durch mindestens 2 Bedienstete.
9. Außerhalb der Zelle ist der Gefangene ständig und unmittelbar durch 2 Bedienstete zu beaufsichtigen.
10. Nach jedem Besuch durch Rechtsanwälte und Verteidiger ist der Gefangene einer gründlichen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen, bei der 2 Bedienstete zugegen sein müssen.
11. Der Gefangene darf bei Besuchen weder Obst noch andere Gegenstände annehmen oder abgeben.
12. Der Gefangene darf in seiner Zelle jeweils nicht mehr als 10 Bücher und 10 Zeitungen bzw. Zeitschriften aufbewahren.

gegen Lutz Buhr nach Rückkehr aus dem Vollzugskrankenhaus Hohenasperg genehmigt.
Sie sind notwendig, da der Untersuchungsgefangene fortgesetzt versucht, die Ordnung der Anstalt zu stören. Es besteht weiterhin erhöhte Fluchtgefahr, er neigt zu Gewalttätigkeiten, die es rechtfertigen, die Sicherungsmaßnahmen zu verhängen.
Gegen diese Anordnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe eingelegt werden müßte.

(Waetke)
Richter

Rechtsmittel haben keinen Erfolg, wie der folgende Beschwerdebeschluß des Landgerichts Kaiserslautern vom 16. 8. 1972 beispielhaft zeigt. Das Gericht rechtfertigt die totale Isolierung und Fesselung des Inhaftierten ausdrücklich mit einer »Widerstandsgefahr«, die in keiner Weise näher belegt wird und die auch im Gesetz nicht vorkommt.

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Jünschke Klaus [...], zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken [...]
hat die 1. Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Kunisch, des Landgerichtsrates Halfmann und des Gerichtsassessors Dr. Todenhöfer
am 16. August 1972
*beschlossen:*

Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluß des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 18. 7. 1972 (Fesselung des Beschuldigten bei allen Vor- und Ausführungen, sowie Ausschluß von gemeinsamen Veranstaltungen) wird als unbegründet kostenfällig zurückgewiesen.

*Gründe:*
Der Beschuldigte steht in dem dringenden Verdacht, der Baader-Meinhof-Vereinigung anzugehören. Wie das Amtsgericht zu Recht festgestellt hat, besteht bei Mitgliedern dieser Vereinigung erhöhte Flucht-, Widerstands- und Befreiungsgefahr. Diese Gefahr wird auch durch Bewachung durch mehrere Beamte nicht völlig ausgeschlossen. Die Fesselung ist daher bei allen Vor- und Ausführungen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken eine sachlich gerechtfertigte rechtmäßige Maßnahme. Die Beschwerde war insoweit unbegründet.
Unbegründet ist die Beschwerde auch hinsichtlich des Ausschlusses des Beschuldigten von *gemeinsamen* Veranstaltungen einschließlich des Gottesdienstes. Diese Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt und der Verhinderung der bei dem Beschuldigten gegebenen erhöhten Widerstands- und Befreiungsgefahr. Verfassungsmäßige Rechte des Beschuldigten werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
Die Beschwerde war daher auch insoweit als unbegründet zurückzuweisen.
Gegen diesen Beschluß ist die weitere Beschwerde (§ 310 StPO) zulässig.

(Kunisch) (Halfmann) (Dr. Todenhöfer)
Landgericht Kaiserslautern

Der folgende Beschluß ist insofern atypisch, als hier der Richter wenigstens in einzelnen Punkten die Verfolgung des Häftlings daran mißt, ob sie in Beziehung zu dessen Rechten »verhältnismäßig« ist. Die absolute Isolierung allerdings bleibt.
Dieser »Verhältnismäßigkeitsgrundsatz« ist ein Leitprinzip des bürgerlichen Rechtsstaats. Er verbietet die Absolutsetzung der Staatsgewalt und die Durchsetzung ihrer Zwecke gegen den Bürger um jeden Preis. Dieses Prinzip gilt von Rechts wegen gerade auch für Untersuchungsgefangene. Bei der Verfolgung von Politischen Gefangenen aber ist es in Wirklichkeit längst aufgegeben.

Strafkammer IV
– Der Vorsitzende –

Pforzheim, den 13. Juli 1972

In der Strafsache
gegen
Siegfried Hausner

**Verfügung**

Auf die Beschwerden des Angeschuldigten und seines Verteidigers werden die besonderen Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 119, 126 StPO i. V. m. Nr. 61 ff. UVollzO zur Klarstellung wie folgt neu geordnet:



1. Der Gefangene hat Einzelhofgang und Einzelbad.
2. Er wird in einer Einzelzelle untergebracht.
3. Er hat Anstaltskleidung zu tragen.
4. Essen darf nur durch einen Bediensteten ausgegeben werden.
5. Eßbesteck ist nach den Mahlzeiten wieder abzugeben.
6. Keine Teilnahme an Freizeitveranstaltungen mit Ausnahme des Gottesdienstes.
7. Außerhalb der Zelle ist der Gefangene jederzeit zu beaufsichtigen, beim Gottesdienst durch 2 Bedienstete.
8. Bei Aus- oder Vorführungen außerhalb der Anstalt ist jedoch die Entscheidung des Richters über weitere Sicherungsmaßnahmen einzuholen.
9. Die Festsetzung der Besuchszeiten obliegt der Anstalt.
10. Nach Nr. 61 UVollzO dürfen der U'Gef., seine Sachen und sein Haftraum jederzeit durchsucht werden. Dabei verbleibt es. Jedoch ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, völlige Entkleidung des U'Gefangenen zur Durchsuchung nur mit Zustimmung des Richters gestattet. Bei einer solchen Leibesvisitation haben 2 Bedienstete zugegen zu sein.

*Gründe:*
Abweichend von den bisher ergangenen Anordnungen ist dem Gefangenen die Teilnahme am Gottesdienst gestattet worden, weil sie nur dann versagt werden sollte, wenn keine zumutbare Möglichkeit der Überwachung gegeben ist. Das ist nicht der Fall.
Eine Leibesvisitation berührt das Ehrgefühl des Gefangenen (vgl. Nr. 1 Abs. 3 UVollzO) so sehr, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Hier ist – vom Falle der Gefahr abgesehen – richterliche Zustimmung im Einzelfall unumgänglich.
Dem Antrag des Gefangenen, ihn zum Fernsehen und zum Gemeinschaftshofgang zuzulassen, konnte dagegen nicht entsprochen werden. Es war auf den ersten Blick eine *zumindest unüberlegte* Handlung, sich nicht an die Auflagen des § 116 StPO zu halten. Das mag sich zwar auch aus der Jugend des Gefangenen erklären. Die Besorgnis, er könne wiederum unüberlegt handeln, kann aber nun vorläufig nicht ausgeräumt werden.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Oberlandesgericht Stuttgart möglich.

(Dr. Gohl)
Landgerichtsdirektor
Landgericht Karlsruhe

Richter Dr. Johansson vom Amtsgericht Karlsruhe erspart sich jede Begründung dafür, warum er der isolierten Untersuchungsgefangenen Dalia Michel die Teilnahme an einer offiziellen und bewachten Diskussionsveranstaltung verbietet. Mutmaßlich fürchtet er den Einfluß auf die anderen Gefangenen.

Amtsgericht C 14
Karlsruhe

Karlsruhe, den 1. September 1971

Strafsache
gegen
Dalia Michel

**Beschluß**

Der Antrag auf Teilnahme an einer Diskussionsveranstaltung der Vollzugsanstalt Gotteszell wird abgelehnt, da er sich nicht mit dem Untersuchungszweck vereinbaren läßt.

(Dr. Johansson)
Amtsgerichtsrat

Die bisher angeführten Haftmaßnahmen gegen die Politischen Gefangenen bezwecken deren absolute Isolierung innerhalb der Haftanstalt.
Der folgende Grundsatzbeschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 1972 beinhaltet in Ergänzung dazu die Zerstörung der Kommunikation des Gefangenen mit der Außenwelt.
Für viele Politischen Gefangenen sind die Angehörigen nicht die entscheidenden sozialen Bezugspersonen. Obendrein haben manche keine oder doch so gut wie keine Angehörigen in der Bundesrepublik. Die Unterbindung des allgemeinen Post- und Besuchsverkehrs bedeutet also praktisch den Ausschluß von jeder für den Inhaftierten wichtigen sozialen und politischen Kommunikation.
Daß dies den Politischen Gefangenen zudem entscheidend in der juristischen und politischen Verteidigung vor Gericht behindert, liegt auf der Hand.

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
E1 BJs 6/71
II BGs 144/72

75 Karlsruhe 1, den 20. Juni 1972

**Beschluß:**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Gerhard Ernst Müller [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bonn,
wegen
Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.
wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angeordnet:
1. Der Beschuldigte darf nur Besuche seiner Angehörigen empfangen.



2. Der Postverkehr des Beschuldigten (ein- und ausgehende Post) wird auf den Verkehr mit Angehörigen und amtlichen Stellen beschränkt.
3. Der Beschuldigte darf Zeitungen und Zeitschriften nur durch Vermittlung der Haftanstalt beziehen.

*Gründe:*
Nach dem Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen besteht der dringende Verdacht, daß die Mitglieder der unter der Bezeichnung »Rote Armee Fraktion« (»RAF«) tätigen verbrecherischen Organisation, welcher der Beschuldigte angehört, entschlossen sind, ihre inhaftierten Gesinnungsgenossen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, auch unter Einsatz von Schußwaffen, zu befreien. Es ist deshalb zu befürchten, daß die noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der Vereinigung und deren Gesinnungsgenossen die Befreiung des Beschuldigten versuchen werden.
Nach den bisher gemachten Erfahrungen handelt es sich bei Besuchern inhaftierter Mitglieder der kriminellen Vereinigung neben Verwandten ausschließlich um Gesinnungsgenossen. Es besteht daher die Gefahr, daß solche Besuche zur Übermittlung von Befreiungsplänen oder zur Aushändigung von Ausbruchswerkzeugen mißbraucht werden. Diese Gefahr kann auch durch Überwachung der Besuche nicht völlig ausgeräumt werden. Deshalb ist es erforderlich, den Besuchsverkehr auf die Angehörigen der Beschuldigten zu beschränken.
Gleiches gilt für den Briefverkehr. Nach den bisher gemachten Erfahrungen beschränkt sich die Korrespondenz der inhaftierten Mitglieder der kriminellen Vereinigung im wesentlichen auf die Pflege von Kontakten zu Mitbeschuldigten und Gesinnungsfreunden. Trotz Kontrolle des Briefverkehrs kann nicht ausgeschlossen werden, daß dabei verschlüsselte Mitteilungen über Befreiungspläne und den Ermittlungsstand gemacht werden.
Auch die Übersendung von Druckerzeugnissen kann zu solchen Zwecken mißbraucht werden. Bei diesen ist die Übermittlung verschlüsselter Nachrichten durch Unterstreichen oder sonstige Kenntlichmachung bestimmter Buchstaben besonders leicht möglich.
Gemäß § 119 Abs. 3 StPO mußten deshalb die oben angegebenen Beschränkungen angeordnet werden.
Von dieser Anordnung wird der Besuchs- und Briefverkehr mit den Verteidigern nicht berührt.

(Dr. Knoblich)
Bundesrichter

Dieser Beschluß des Bundesrichters Dr. Knoblich wurde durch den Beschwerdebeschluß des III. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 21. 7. 1972 ausdrücklich bestätigt (1 BJs 6/71 – StB 19/72). Er wurde alsbald – auch von anderen Gerichten – ohne weitere Begründung auf zahlreiche andere Gefangene ausgedehnt, darunter unvermittelt auch auf solche, die zuvor schon in Untersuchungshaft saßen.
Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, daß hier keineswegs eine Maßnahme eingeführt wurde, die für den Zweck der Untersuchungshaft oder für die Anstaltsordnung tatsächlich unumgänglich wäre. Vielmehr läßt sie sich

nur als Gesamtstrategie der Justiz und als allgemeine Einführung der Isolationsfolter für alle politischen Gefangenen verstehen.

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Grundmann Wolfgang [...]
hat die 1. Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kunisch und die Richter am Landgericht Becker und Halfmann
am 23. November 1972
*beschlossen:*
Die Beschwerde der Verteidiger des Beschuldigten vom 7. November 1972 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 20. Oktober 1972 wird kostenfällig verworfen.

*Gründe:*
Der Beschuldigte befindet sich in dieser Sache in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken. Das Amtsgericht Kaiserslautern hat mit Beschluß vom 20. Oktober 1972 unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 22. Juli 1972 (1 BJs 6/71 – StB 19/72) in dem Verfahren gegen Baader, Ensslin, Meins und Raspe, den Besuchs- und Postverkehr des Beschuldigten Grundmann auf dessen Familienangehörige beschränkt.
Gegen diesen Beschluß haben die Verteidiger des Beschuldigten mit Schriftsatz vom 7. November 1972, der am 14. November 1972 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingegangen ist, Beschwerde eingelegt.
Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, die Beschwerde zu verwerfen.
Die Beschwerde ist zulässig (§ 304 StPO). In der Sache kann sie jedoch keinen Erfolg haben. Der Amtsrichter hat zu Recht den Besuchs- und Postverkehr des Beschuldigten auf dessen Familienangehörige beschränkt. Diese Maßnahme findet ihre gesetzliche Grundlage in § 119 III, VI StPO. Dabei konnte der Amtsrichter seiner Entscheidung zu Recht den Beschluß des BGH vom 22. Juli 1972 zu Grunde legen.
Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, u. a. Mitglied der sogenannten »Baader-Meinhof-Gruppe« zu sein, deren Ziel darauf gerichtet ist, die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu zerstören. Da auch Baader, Ensslin, Meins und Raspe, über deren Beschwerden der BGH in seinem Beschluß zu entscheiden hatte, u. a. der Mitgliedschaft in dieser kriminellen Vereinigung dringend verdächtig sind, treffen die in dem Beschluß des BGH eingehend begründeten Feststellungen und Erwägungen auch auf das Verfahren gegen den Beschuldigten Grundmann zu.
Die Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus § 473 I StPO verworfen werden.
(Kunisch) (Becker) (Halfmann)
Landgericht Kaiserslautern

Die Verteidiger der Gefangenen wandten sich mit Verfassungsbeschwerden gegen die Post- und Besuchsbeschränkungen an das Bundesverfassungsgericht. Die folgende Verfassungsbeschwerde beschreibt beispielhaft und zusammengefaßt die Rechtslage.



Kurt Groenewold
Dr. Franz Josef Degenhardt
Wolf Dieter Reinhard
Rechtsanwälte

2 Hamburg 19, 27. Dezember 1972

Bundesverfassungsgericht
75 Karlsruhe

In der Strafsache
gegen
Wolfgang Grundmann
überreichen wir Vollmacht des Antragstellers für dieses Verfahren und erheben gegen den Beschluß des Landgerichts Kaiserslautern vom 23. November 1972
*Verfassungsbeschwerde*
mit dem Antrag,
diesen Beschluß als verfassungswidrig aufzuheben.
Verletzt sind Art. 2, 3, 5, 19 III des GG und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

*Begründung:*
*I.* Der Beschwerdeführer befindet sich seit 3. März 1972 in Untersuchungshaft. Er war zuerst in Hamburg und befindet sich nunmehr in der JVA Zweibrücken. Das für ihn zuständige Amtsgericht Kaiserslautern hat mit Beschluß vom 20. Oktober 1972 unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. Juli 1972 in dem Verfahren gegen Baader, Ensslin, Meins und Raspe den Besuchs- und Postverkehr des Beschuldigten beseitigt und lediglich Familienangehörige zugelassen.
Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluß, der als *Anlage* beigefügt wird, die Beschwerde der Verteidiger dagegen zurückgewiesen.
Die Verteidiger haben zusammen mit den Rechtsanwälten Golzem, Plottnitz, Riedel, Koch für Andreas Baader beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen den zitierten Beschluß des Bundesgerichtshofs erhoben. Darin haben sie sich eingehend mit den durch den Beschluß ausgelösten Einschränkungen der Verfassungsrechte des Beschuldigten Baader auseinandergesetzt. Fotokopie ihrer Verfassungsbeschwerde haben sie dem Landgericht Kaiserslautern vorgelegt, ohne daß sich das Landgericht mit der Beschwerdeschrift in nur einem Punkt auseinandergesetzt hat.
Der angefochtene Beschluß ist deshalb verfassungswidrig, weil er das Ziel verfolgt, die psychische Existenz des Beschuldigten zu vernichten. Es handelt sich praktisch um Versuche an Menschen, weil auf diese Weise ausprobiert wird, wie lange ein Mensch diese totale Isolierung ertragen kann, ohne zusammenzubrechen bzw. trotz seiner gesetzlichen Rechte eine Aussage zu machen.
Konkrete Anlässe in der Person des Beschuldigten bestehen nicht. Er befindet sich seit dem 3. März 1972 in Untersuchungshaft. Erstmalig am 20. Oktober 1972 ist ein Gericht auf die Idee gekommen, ihn so weitgehend zu isolieren und zu beschränken. Man möge sich die Akte des Haftrichters aus Hamburg und die Gefangenenakte ansehen und wird sehen, daß konkrete Gründe nicht bestehen. Es sind also nur ideologische Gründe, weil der Beschuldigte Grundmann in derselben Weise in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt werden soll, wie die Beschuldigten Baader, Ensslin, Meins und Raspe.

Daß das bei dieser Situation verfassungswidrig ist, liegt auf der Hand. Unverständlich ist deshalb, warum sich das Landgericht Kaiserslautern nicht mit der vorgelegten Verfassungsbeschwerde auseinandergesetzt hat. [. . .]
Durch das totale Besuchs- und Verkehrsverbot werden insbesondere Art. 2 des GG verletzt. Die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten Grundmann werden dadurch in einer Weise beeinträchtigt, daß sie praktisch als nicht existent behandelt werden. Obwohl ihm die verfassungsmäßigen Rechte nicht aberkannt worden sind, wird er vom Amtsgericht Kaiserslautern und Landgericht Kaiserslautern so behandelt. Die vorliegende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird nicht berücksichtigt. Danach darf während der Untersuchungshaft die Freiheit und dürfen die Rechte eines Gefangenen nur insoweit eingeschränkt werden, als dieses unerläßlich ist zum Schutze des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung. Jede Einschränkung ist am Freiheitsanspruch zu messen. Weder generell noch im Einzelfall haben sich die Richter des Landgerichts Kaiserslautern Gedanken gemacht.
Die Beschränkung verstößt gegen den Gleichheitssatz, weil andere Untersuchungsgefangene so nicht behandelt werden. Sie verstößt gegen das Recht auf Informationsfreiheit, weil durch die Untersuchungshaft zwar eine Zensur und Einschränkung möglich ist, jedoch kein generelles Verbot, mit anderen Personen zu korrespondieren und andere Personen zu empfangen.
Zugleich zeigt der angefochtene Beschluß, daß sich das Landgericht nicht an die gesetzmäßige Ordnung, die sich in den Grundrechten niederschlägt, hält. Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist nur indirekt angesprochen, weil er nicht unmittelbar Verfassungsrang hat. Der darin aufgestellte Grundsatz, daß jedermann Anspruch auf einen fairen Prozeß und ein faires Verfahren hat, wird von den Maßnahmen des Landgerichts durchbrochen.
In der Hauptsache dieses Verfahrens bitten wir um gemeinsame Entscheidung für Andreas Baader. Gleichzeitig bitten wir erneut, mit der Bestätigung uns mitzuteilen, wann voraussichtlich mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Da die Einschränkungen für Wolfgang Grundmann noch weit über das hinausgehen, was Baader u. a. widerfahren ist, dürfte hier eine einstweilige Anordnung notwendig sein. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die anderen Beschuldigten über ihre Verteidiger Bücher bestellen können, während dieses dem Beschuldigten Grundmann verboten ist.

(Kurt Groenewold)
Rechtsanwalt

Das Bundesverfassungsgericht hat diese und die ihr parallel laufenden Verfassungsbeschwerden der Verteidiger durch Beschluß vom 14. 3. 1973 zurückgewiesen (2 BvR 621/72).
Zur Begründung des Beschlusses, der die Isolierung der Gefangenen von Personen außerhalb der Haftanstalt betrifft, erklärt das Bundesverfassungsgericht:
Der Post- und Besuchsverkehr eines Gefangenen könne auch »generell« beschränkt werden, wenn eine »reale Gefährdung des Haftzwecks« nicht durch Einzelmaßnahmen zu verhindern sei. Nach den Beschlüssen des Bundesgerichtshofes sei dies der Fall. Es sei »nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die von den zuständigen Gerichten getroffenen tatsächlichen Feststellungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen«. Die Ausführungen der Beschlüsse, mit denen die generellen Beschränkungen angeordnet worden seien, ließen jedenfalls keine »Willkür« erkennen. Im begründeten Einzelfall bleibe dem Gefangenen der Anspruch auf eine Ausnahme. Werde diese versagt, so könne er Rechtsmittel und schließlich auch Verfassungsbeschwerde einlegen. Wörtlich meint das Bundesverfassungsgericht:
»Diese Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung im Einzelfall berührt jedoch nicht die Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Beschlusses.«
Dem Bundesverfassungsgericht genügt also, wenn die politische Justiz ihre »Ausführungen« für generelle Haftbeschränkungen nicht willkürlich formuliert. Daß die *Praxis* willkürlich ist, interessiert nicht. Dabei hält das Bundesverfassungsgericht selbst »Grundrechtsverletzungen im Einzelfall« aufgrund der Beschlüsse für »möglich«.
Mit diesem Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht das Verhältnis Grundrecht als Regel – Einschränkung als Ausnahmefall auf den Kopf gestellt. Bei Politischen Gefangenen genügt die »reale Gefährdung des Haftzwecks«, damit die Versagung des Grundrechts zur Regel, die Ausübung aber zur Ausnahme wird.
»Realer Haftzweck« bei Politischen Gefangenen ist ihre Isolierung.

Die nachstehenden Dokumente geben einen Eindruck von der Isolationsfolter im einzelnen und eine Vorstellung von den zahlreichen breitangelegten Verfolgungsmaßnahmen, die auf die politischen Gefangenen als Mittel der Zerstörung ihrer Person und politischen Gesinnung wirken.

*Ausschluß naher Angehöriger vom Besuch*
Gelegentlich werden sogar die nächsten Angehörigen vom Besuch des Gefangenen ausgeschlossen.
Als Grund dienen im folgenden durch nichts belegte Vermutungen und der Argwohn, es könne Kritik an den Haftverhältnissen in die Öffentlichkeit dringen:

Amtsgericht Heidelberg
– Abteilung 8 –

69 Heidelberg, den 30. Juni 1971

In der Strafsache
gegen
Werner Schork [...]

**Beschluß:**

Der Antrag der Ehefrau des Beschuldigten auf Erteilung einer Besuchserlaubnis wird abgelehnt.

*Gründe:*
Der Antrag ist abzulehnen, weil der Zweck der Untersuchungshaft und die Ordnung in der Vollzugsanstalt dies erfordern.
Es besteht nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis die Gefahr, daß der Untersuchungsgefangene den Besuch benutzen wird, um Kontakt zu Mittätern und Gesinnungsfreunden herzustellen und Verdunkelung zu betreiben. Ferner ist – wie die Erfahrungen mit dem Sozialistischen Patientenkollektiv und den diesem nahestehenden Personenkreis in jüngster Zeit zeigen – zu befürchten, daß der Besuch zum Anlaß genommen wird, gröblich entstellende Behauptungen über die Anstaltsverhältnisse aufzustellen.

(Wagner)
Gerichtsassessor

Auch bei der Untersuchungsgefangenen Irmgard Möller hatte der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Dr. Knoblich durch Beschluß vom 20. Juli 1972 (1 BJs 6/71 – II BGs 209/72), dessen Begründung einfach von dem auf S. 20 abgedruckten Beschluß übernommen wurde, Post- und



Besuchsverkehr außer mit Angehörigen unterbunden. Zu den »Angehörigen« gehören nach dem Gesetz auch Verlobte (§ 55 in Verb. mit § 52 StPO; § 52 StGB).
Als sich herausstellte, daß Fritz Teufel mit Irmgard Möller verlobt ist, erklärte Richter Dr. Knoblich kurzerhand, der Post- und Besuchsverkehr sei nur mit »Verwandten« erlaubt:

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
II BGs 226/72

75 Karlsruhe I, den 1. August 1972

**Verfügung:**

In dem Ermittlungsverfahren gegen Irmgard Möller, geboren am 13. Mai 1947, z. Zt. in der Justizvollzugsanstalt Bühl, wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung
wird nach Anhörung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof der Antrag des Herrn Fritz Teufel, München 40, Barerstr. 50 a, ihm den regelmäßigen Besuchsverkehr mit der Beschuldigten zu gestatten, abgelehnt.
Mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende erhöhte Flucht- und Verdunkelungsgefahr muß der Besuchs- und Briefverkehr der Beschuldigten auf den Verkehr mit ihren Verwandten beschränkt bleiben. Dem Antragsteller kann deshalb der Besuchs- und Briefverkehr mit der Beschuldigten nicht gestattet werden.

(Dr. Knoblich)
Bundesrichter

Im Beschwerdebeschluß des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs werden die wahren politischen Gründe der willkürlichen juristischen Begriffsbildung deutlich:

Bundesgerichtshof
1 BJs 6/71
StB 30/72

**Beschluß**

in dem Ermittlungsverfahren
gegen
Irmgard Möller [...] zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Offenburg – Außenstelle Bühl [...]
Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 6. September 1972 beschlossen:
Die Beschwerde der Beschuldigten vom 4. August 1972 gegen die Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 1. August 1972 wird verworfen.

*Gründe:*
Durch die angefochtene Verfügung hat der Ermittlungsrichter den Antrag des Fritz Teufel, ihm als Verlobten regelmäßigen Besuchsverkehr mit der Beschuldigten zu gestatten, abgelehnt.
Hiergegen richtet sich die von deren Verteidiger, Rechtsanwalt Ströbele, Berlin, eingelegte Beschwerde. Ihr muß der Erfolg versagt bleiben.
Es kann dahingestellt bleiben, ob nach den vom Ermittlungsrichter für den Vollzug der Untersuchungshaft der Beschuldigten unter dem 20. Juli 1972 angeordneten Sicherungsmaßnahmen – die insoweit eingelegte Beschwerde hat der Senat mit Beschluß vom heutigen Tage – 1 BJs 6/71 – StB 20/72 – verworfen – der Verlobte an sich zu den Personen zählen würde, denen Besuchs- und Briefverkehr mit der Beschuldigten gestattet ist. Ebensowenig bedarf es der Prüfung, ob zwischen dieser und dem Antragsteller ein ernsthaftes Verlöbnis im Sinne des bürgerlichen Rechts mit der Absicht späterer Eheschließung besteht.
Unabhängig davon ist nämlich die Ablehnung schon deshalb gerechtfertigt, weil Besuche des Antragstellers bei der Beschwerdeführerin sowohl den Zweck der Untersuchungshaft als auch die Ordnung in der Haftanstalt zu gefährden geeignet sind.
Wie gerichtsbekannt ist, hat Fritz Teufel bereits seit den Anfängen der sog. APO-Bewegung versucht, durch besonders radikales Gebaren die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf seine Angriffe gegen die Justiz und ihre Vollzugsorgane zu lenken, Hauptverhandlungen in Strafsachen durch Störaktionen zur Propaganda für seine Ziele zu mißbrauchen und die Gerichte einzuschüchtern. Als einer der Initiatoren des »Ebracher-Knast-Camp« hat er seine Aktionen auch gegen den Strafvollzug gerichtet und ist nach dem – unwidersprochen gebliebenen – Vorbringen des Generalbundesanwalts während der Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe durch häufige Störungen der Anstaltsordnung aufgefallen.
Daß in seiner Einstellung kein Wandel aufgetreten ist, zeigt sein Auftreten bei einem Vorfall in der Nacht zum 24. Juli 1972 vor der Frauenhaftanstalt Tiergarten in Berlin, als er dort mit mehreren unbekannt gebliebenen Personen einen Auflauf verursachte und sich bemühte, durch laute Zurufe mit seiner Meinung nach darin untergebrachten Gesinnungsgenossen Verbindung aufzunehmen, ein Vorgehen, das ersichtlich auch dazu dienen sollte, Kontakte zwischen den inhaftierten Mitgliedern der sog. RAF herzustellen.
Danach sind Besuche des Antragstellers bei der Beschwerdeführerin mit dem Zweck der Untersuchungshaft unvereinbar; zudem ist zu befürchten, daß er sie zu Störungen der Anstaltsordnung mißbrauchen würde. Bei dieser Sachlage ist die ablehnende Entscheidung des Ermittlungsrichters nicht zu beanstanden.

(Scharpenseel) (Dr. Wiefels) (Neifer)

*Ausschluß von jedem Besuch*

Bei der Untersuchungsgefangenen Astrid Proll ging der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Buddenberg sogar soweit, überhaupt jeden Besuch zu verbieten:



Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71–BGs 759/71

75 Karlsruhe 1, den 10. Dezember 1971

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a. [...]
hier: Astrid Proll [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln,
werden die nachfolgend aufgeführten, durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vorläufig angeordneten Sicherungsmaßnahmen nach Nr. 63 UVollzO nachträglich richterlich bestätigt.

1. Die Untersuchungsgefangene, ihre Habe und ihre Zelle sind in verstärktem Maße – auch nach Besuchen ihrer Verteidiger – zu durchsuchen,
2. die Beschuldigte ist wiederholt, auch bei Nacht zu beobachten,
3. die Untersuchungsgefangene darf – mit Ausnahme ihrer Verteidiger – vorerst keine Besuche mehr empfangen.

Es wird ferner die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 8. 12. 1971 fernmündlich angeordnete vorläufige Sicherungsmaßnahme, daß die Habe der Beschuldigten, sofern sie sie nicht zum dringenden täglichen Bedarf benötigt, aus ihrer Zelle zu entfernen ist, richterlich bestätigt.

(Buddenberg)
Bundesrichter

Bundesrichter Buddenberg findet noch eine weitere Raffinesse, um die Isolierung zu verschärfen. Ohne gesetzliche Grundlage und ohne irgendeine Begründung schreibt er der Untersuchungsgefangenen Astrid Proll und Brigitte Asdonk vor, daß sie lediglich 2 Briefe und 2 Postkarten pro Woche schreiben und empfangen dürfen.
Ein Außenstehender kann kaum ermessen, welche Wirkung eine derartige Unterdrückung seiner Gedankenäußerungen gerade auf einen völlig Isolierten hat, dessen praktisch einzige Kontaktmöglichkeit der Schriftverkehr darstellt.

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71–BGs 502/71

75 Karlsruhe 1, den 11. August 1971

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler und andere [...]
hier: Brigitte Asdonk,
z. Zt. Untersuchungshaftanstalt Essen,

wird im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Haftanstalt und der ordnungsgemäßen Durchführung der Postkontrolle der Postverkehr der/des Beschuldigten dahin eingeschränkt, daß der/die Beschuldigte jeweils wöchentlich zwei zweiseitige Briefe im Format Din A 4 sowie zwei Postkarten schreiben und eine ebensolche Anzahl empfangen darf. Alle darüber hinaus an den/die Beschuldigte(n) gerichteten Postsendungen sind unter Hinweis auf die angeordnete Beschränkung an die Absender zurückzuschicken.
Der dem/der Beschuldigten genehmigte Bezug von Zeitungen und Zeitschriften wird von diesem Beschluß nicht berührt.

(Buddenberg)
Bundesrichter

*Akustische Isolierung*

Astrid Proll war jahrelang – wie später auch Ulrike Meinhof – innerhalb eines besonderen »toten Trakts« der Vollzugsanstalt Köln-Ossendorf derart isoliert, daß sie praktisch in einem akustischen Vakuum lebte.
Die totale Isolierung von Astrid Proll wird mittelbar deutlich aus einem Vorgang um die Genehmigung einer Schreibmaschine für den Untersuchungsgefangenen Jan-Carl Raspe, der zugleich zeigt, mit welchen fadenscheinigen Argumenten die Benutzung einer Schreibmaschine versagt werden kann:
Durch Beschluß vom 31. 8. 1972 (1 BJs 6/71 – II BGs 286/72) lehnt der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Dr. Knoblich für Jan-Carl Raspe die beantragte Benutzung einer Schreibmaschine ab. Er begründet dies mit der Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Köln, in der es heißt:

»Durch ihre vielen, nicht oder nur schwer einzusehenden Hohlräume bietet sich eine Schreibmaschine als Versteck für verbotene Gegenstände (Feilen, Sägen, Kassiber etc.) geradezu an. Weiter führen die mit der Benutzung zwangsläufig verbundenen Geräusche zu einer erheblichen Lärmbelästigung. Die Bauweise der hiesigen Justizvollzugsanstalt – die Zellen sind aus Beton gegossen und im Fertigbauverfahren auf- bzw. nebeneinandergestellt – garantiert nur eine ungenügende Schallisolierung, so daß die in den angrenzenden Zellen untergebrachten Gefangenen in ihrer Ruhe gestört würden.«

Die daraufhin für Jan-Carl Raspe eingelegte Beschwerde der Verteidigung wurde u. a. damit begründet, daß auch andere Gefangene wie Astrid Proll eine Schreibmaschine benutzen dürften. Sie wird vom 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes durch Beschluß vom 13. 10. 1972 verworfen (1 BJs 6/71 – StB 52/72). Die Richter Scharpenseel, Dr. Wiefels und Neifer begründen dies u. a. wie folgt:

»Daß der in derselben Vollzugsanstalt befindlichen Beschuldigten Proll die Benutzung einer Schreibmaschine gestattet worden ist, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Astrid Proll ist im Gegensatz zum Beschwerdeführer so



isoliert untergebracht, daß andere Untersuchungsgefangene durch die mit der Benutzung der Schreibmaschine zwangsläufig verbundenen Geräusche nicht gestört werden.«

Die modernen Gefängnisbauten in der BRD sind generell darauf angelegt, jeden nicht direkt kontrollierbaren Kontakt zwischen den Inhaftierten zu unterbinden. Die gegen Ende des letzten Jahrhunderts errichteten Haftanstalten verfügen noch über große Fensteröffnungen, so daß die Gefangenen einander sehen und sich zurufen können. Kontakte und Unterhaltungen von Zelle zu Zelle sind möglich. In den modernen Betongräbern von Köln-Ossendorf, Stuttgart-Stammheim, München-Stadelheim usw. sind die Fenster mit Betonblenden so verstellt, daß die Sicht zu anderen Gefangenen oder ins Freie überhaupt abgeschnitten ist. Teilweise ersetzen Glasbausteine mit kleinen Öffnungen die Fenster. Gespräche von Zelle zu Zelle sind ausgeschlossen. Sprechanlagen in den Zellen machen das Erscheinen der Stockwerksbeamten weitgehend überflüssig. Die modernste Haftanstalt der Bundesrepublik, Frankfurt-Preungesheim, die erst in Betrieb genommen wird, ist so gebaut, daß sogar der Hofgang der Gefangenen nicht mehr im Freien, sondern in Spezialetagen ohne Sicht nach außen stattfindet.
Hier läßt sich erkennen, daß die Isolation als moderne Folter systematisiert und potentiell auf alle Gefangenen ausgedehnt werden kann.
Bei Astrid Proll führten schließlich »medizinische Gründe« zu der Anweisung des später zuständigen Amtsrichters, daß die Isolationsfolter stundenweise zu unterbrechen sei. Dieser Beschluß wurde jedoch von der Justizvollzugsanstalt Köln ignoriert und nie vollzogen.

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen Astrid Proll [...]
zur Zeit in Untersuchungshaft
in der Justizvollzugsanstalt Köln [...]
wird die Justizvollzugsanstalt Köln auf Antrag der Staatsanwaltschaft angewiesen, die Beschuldigte an einzelnen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen zu lassen, da es aufgrund der Stellungnahme des Anstaltsarztes der JVA Köln vom 16. November 1972 aus medizinischen Gründen geboten erscheint, die strenge Isolierung der Beschuldigten stundenweise zu lockern.
Bei der Teilnahme an den Gemeinschaftsveranstaltungen ist darauf zu achten, daß der Kontakt mit anderen Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe unterbleibt.

Frankfurt/Main, den 27. November 1972
Amtsgericht – Abteilung 931

(Wolfheimer)
Richter

*Körperliche Untersuchungen*

Im nachfolgenden Beschluß des Landgerichts Berlin will das Landgericht anordnen, daß die Gefangenen vor jeder Vorführung aus dem Gefängnis noch durch einen Arzt – auch gynäkologisch – zu untersuchen seien. Die Durchführung scheiterte am Widerstand der Gefangenen und ausnahmsweise auch an dem der beauftragten Ärzte.

**Beschluß**

In der Strafsache [. . .]
gegen
1. Brigitte Asdonk,
2. Monika Berberich,
3. Irene Goergens,
4. Ingrid Schubert,

– zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit – [. . .]
werden die Anordnungen über das Verbringen von Gegenständen in den Sitzungssaal 700 und über die Durchführung dieser Anordnung vom 19. und 20. März 1973 aufgehoben.

Es wird nunmehr angeordnet, daß die genannten Angeklagten lediglich folgende Gegenstände zur Hauptverhandlung in den Sitzungssaal und die Vorführzellen mitbringen dürfen:
1. Bekleidung, soweit sie am Körper getragen wird,
2. Brillen und Taschentücher,
3. Schreibpapier und schriftliches Verteidigungsmaterial, Bleistifte werden gestellt.

Um die Einhaltung dieser Anordnung sicherzustellen, wird ferner angeordnet, daß die genannten Angeklagten vor jeder Zuführung in die Vorführzellen von einem Arzt körperlich zu untersuchen sind. Ihre Kleidung ist von Anstaltsbediensteten zu durchsuchen. Sollten sich die Angeklagten weigern, sich unter- oder durchsuchen zu lassen, ist ihr Widerstand mit Gewalt zu brechen.

Es wird darüberhinaus angeordnet, daß die genannten Angeklagten nicht mehr im Besitz von Streichhölzern und Gasfeuerzeugen sein dürfen. Soweit sie solche Gegenstände besitzen, sind diese zur Habe zu nehmen. Das Nachfüllen von Benzinfeuerzeugen wird durch Hausverfügung des Anstaltsleiters geregelt.

Berlin 21, den 21. März 1973
Landgericht Berlin, Strafkammer 2 (Bernhardt)
Richter am Landgericht Berlin

*Fesselung während der Freistunde*

Das Recht auf Bewegung im Freien ist im Zuge der bürgerlichen Emanzipation als grundlegendes Recht eines Gefangenen anerkannt worden und ging einher mit dem Verbot, Gefangene länger als einen Tag lang in einer engen Zelle oder gar an Wände geschmiedet gefangen zu halten. Der heute in den Vollzugsanstalten übliche Hofgang von 30-40 Minuten pro Tag ist jedoch gänzlich unzureichend, vollends wenn er – wie in der neuen Betonvollzugsanstalt Frankfurt – *innerhalb* des Gebäudes und ohne Sicht ins Freie durchgeführt wird. Es ist klar, daß es alle Körperfunktionen schädigt, wenn ein Mensch sich während 23½ Stunden am Tag in einer engen Zelle aufhalten muß.

Der Bundesgerichtshof, vor allem aber das Amtsgericht Hamburg ist der Auffassung, daß selbst während der Bewegung in der Freistunde gefesselt werden muß. Die Begründung, hierdurch könne eine etwa geplante Befreiung des ohnehin schwer Bewachten erschwert werden, kann die Schikane nicht verdecken. Denn wie sollten Handfesseln des Gefangenen etwaige Befreier von ihrem Vorhaben abhalten können?

Werner Hoppe befindet sich seit dem 15. Juli 1971 in Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt Hamburg und wird noch immer bei jedem Hofgang gefesselt. Mit dem folgenden Beschluß vom 12. April 1972 bestätigt der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Buddenberg, daß der Gefangene Manfred Grashof – 5 Wochen, nachdem er bei seiner Festnahme u. a. durch einen Kopfschuß schwer verletzt worden war – in der Lage ist, während seiner Freistunde gefesselt zu werden.

Der Ermittlungsrichter 75 Karlsruhe 1, den 12. April 1972
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
I BGs 119/72

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a. [. . .]
hier: Manfred Grashof [. . .] z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
wird dem Antrag der Verteidiger des Beschuldigten,
die Fesselung des Beschuldigten im Gebäude und
während der Freistunde bis auf weiteres aufzuheben,
insoweit entsprochen, als die Fesselung des Beschuldigten innerhalb der Räume der Haftanstalt Hamburg unterbleibt. Für die Freistunde wird die Anordnung der Fesselung bis auf weiteres aufrechterhalten.

*Gründe*

Die von der Anstaltsleitung mit nachträglicher Billigung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs getroffene Anordnung, den Beschuldigten für die Dauer der Freistunde zu fesseln, beruht auf Nr. 64 UVollzO. Der Beschuldigte hat in der Vergangenheit gezeigt, daß er zur Gewaltanwendung gegen Personen und zur Widerstandsleistung im erheblichen Maß neigt. Es besteht auch die Gefahr, daß er sich aus dem Gewahrsam befreit. Der Beschuldigte hat sich nach Auskunft der behandelnden Ärzte in der Zwischenzeit von seinen Verletzungen soweit erholt, daß Bedenken gegen die Fesselung nicht mehr gegeben sind.

Im übrigen richtete sich die Anordnung weniger gegen den Beschuldigten selbst. Sie ist vielmehr in erster Linie als Sicherung gegen etwaige Befreiungsversuche während der Freistunde gedacht. Daß mit solchen Versuchen gerechnet werden muß, beweisen die Vorgänge bei der Befreiung des Häftlings Baader durch Mitglieder der Baader-Mahler-Meinhof-Gruppe in Berlin sowie ein Vorfall in der Justizvollzugsanstalt Essen im Herbst 1971.
Auch angesichts des geringen Sicherungsgrades der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, die Freistunde wird ausschließlich in Außenhöfen durchgeführt, kann auf die angeordnete Maßnahme bei der Freistunde dieses Beschuldigten vorerst nicht verzichtet werden.

(Buddenberg)
Bundesrichter

Auch der folgende Beschluß zeigt eine Form diskriminierender Sonderbehandlung der Politischen Gefangenen und ihrer Verteidiger. Bezeichnend ist der juristische Argumentationsschwulst, mit dem die Beschwerde einerseits zugelassen, alsbald jedoch kurzerhand als unbegründet verworfen wird.
Die politische Justiz erkennt hellsichtig: »Die Gefahr für die Sicherheit der Anstalt kommt von den Menschen.«

Landgericht Karlsruhe — Karlsruhe, den 16. November 1971
– Strafkammer IV –

Strafsache gegen
Dr. Huber und Andere
wegen Gründung bzw. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

**Beschluß:**

I. Die Gegenvorstellung der Beschuldigten [. . .]
vom 22. Oktober 1971 gegen den Beschluß der Strafkammer IV vom 27. September 1971 wird als unbegründet
*verworfen.*

*Gründe:*
Die Strafkammer IV hat mit Beschluß vom 27. Sept. 1971 unter Hinweis auf Nr. 61 der Untersuchungshaftvollzugsordnung teils, um weitergehende Maßnahmen einzugrenzen, teils um die erforderlichen einheitlich zu treffen, angeordnet, daß die im Beschlußtenor genannten Untersuchungsgefangenen jeweils nach nicht überwachten Besuchen durch Abtasten auf den Besitz von Waffen zu überprüfen seien. Auf den Beschluß und seine Begründung wird verwiesen.
Nunmehr erhebt Rechtsanwalt Eberhard Becker aus Heidelberg gegen diesen Beschluß gemäß § 311a StPO Gegenvorstellung mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen vorgetragen, der Beschluß diskriminiere nicht nur die Untersuchungsgefangenen, sondern auch ihren Verteidiger, der Organ der Rechtspflege sei. Die Maßnahme sei auch geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Untersuchungsgefangenem zu trüben.



Zur Frage der Zulässigkeit der Gegenvorstellung mag es auf sich beruhen, ob Rechtsanwalt Becker auch von den Beschuldigten Ewald Görlich und Thomas Tremmel bevollmächtigt ist, Gegenvorstellung zu erheben. Die Bevollmächtigung ist zwar insoweit nicht nachgewiesen, darf aber vermutet werden (vgl. hierzu Kleinknecht, Komm. zur StPO, 29. Aufl., Anm. 3 A § 138 StPO). Es können also auch die Gegenvorstellungen der Beschuldigten Görlich und Tremmel als zulässig erachtet werden, wenngleich für das weitere Verfahren (nämlich Zustellungen und Ladungen) § 145a StPO zu beachten sein wird.
Zur Frage der Zulässigkeit der Gegenvorstellung mag weiter unterstellt werden, daß es den Untersuchungsgefangenen um ihre eigene, mit der angeordneten Maßnahme verbundene Beschwer geht. Der Reflex dieser Beschwer auf Dritte wäre jedenfalls nicht geeignet, die Untersuchungsgefangenen selbst zu beschweren.
Ungeachtet dessen sind allerdings die von den Beschuldigten gegen den Beschluß vorgetragenen Angriffe unbegründet. Sie übersehen, daß von dem Beschluß alle Personen ohne Ansehung des Standes betroffen sind, die die Gefangenen unüberwacht besuchen. Der Beschluß erfaßt also alle Organe der Rechtspflege (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft usw.). Die Gefahr für die Sicherheit der Anstalt kommt von dem Menschen. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Artikel 3 Grundgesetz). Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, er sei von Standes wegen zuverlässiger als ein anderer. Ob ein Stand häufiger als ein anderer Anlaß zu unkontrolliertem Besuche hat, ist ganz unerheblich.
Das Abtasten nach Waffen ist im übrigen eine der Maßnahmen, die bei dem Vollzug der Untersuchungshaft leider mitunter unumgänglich sind (vgl. Nr. 61 UVollzO).
[. . .]

(Dr. Gohl) — (Zick) — (Dr. Wollentin)
Landgerichtsdirektor — Landgerichtsrat — Landgerichtsrätin

*Eingitterung durch Fliegen- und Maschendraht*
Der folgende beispielhafte Bericht der Vollzugsanstalt Köln zeigt, daß die Vollzugsanstalten bei zahlreichen Gefangenen mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes zusätzliche Fliegendrahtgeflechte vor den Zellengittern anbringen, die verhindern, daß der Gefangene von außen gesehen werden kann, und das Gefühl der Isolation noch verstärken.
Die abgesonderte Zelle von Dr. Wolfgang Huber, der in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim in Isolierungshaft sitzt, braucht auch tagsüber künstliches Licht.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt — 5 Köln, den 4. April 1973
an den Ermittlungsrichter beim BGH in Karlsruhe

Anliegende Hausstrafanzeige nebst Erörterungen und Vernehmungsniederschrift übersende ich gemäß § 119 StPO in Verbindung mit Nr. 2, 67 UVollzO mit der Bitte, die nachgenannte Hausstrafe gegen den U-Gefangenen Müller zu verhängen:
5 Tage Arrest mit allen zul. Schärfungen

*Begründung:*
Wie bereits mit Schreiben vom 22. und 27. 3. 1973 mitgeteilt, hat der U.-Gefangene

Müller neben anderen Verstößen gegen die Hausordnung bereits zweimal Löcher in den am Zellenfenster angebrachten Fliegendraht geschnitten. Vorhaltungen und Ermahnungen, sich künftig hausordnungsgemäß zu verhalten, haben sich als nutzlos herausgestellt. Bei einer Zellenkontrolle am 31. 3. 1973 wurde festgestellt, daß der Gefangene den Fliegendraht erneut beschädigt hatte.
Der Gefangene hat wiederum vorsätzlich Anstaltseigentum beschädigt; nur durch die baldige Verhängung der beantragten Hausstrafen kann er angehalten werden, sich künftig hausordnungsgemäß zu verhalten.

(Bücker)
Regierungsdirektor

*Verweigerung von Atemluft*

In der Zelle von Klaus Jünschke in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken ist das Fenster seit Herbst 1972 verkettet und läßt sich deshalb nur etwa 20 cm öffnen. Folglich herrschen in der ca. 9 qm großen Zelle unerträgliche Belüftungsverhältnisse. Der Gefangene leidet unter Sauerstoffmangel, hat ständig Kopfschmerzen und häufig das Gefühl, ersticken zu müssen.
Bei der Verkettung des Zellenfensters handelt es sich um eine eigenmächtige Maßnahme der Anstaltsleitung, der eine richterliche Anordnung des zuständigen Haftrichters nicht vorausgegangen ist. Richter Strack konnte deshalb ein Gesuch Jünschkes in dieser Sache wegen Nichtzuständigkeit ablehnen:

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Klaus Jünschke [. . .], z. Zt. in der Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken,
wird das Gesuch des Beschuldigten betr. Zellenlüftung abgelehnt.

*Gründe*
Bezüglich des Gesuches betr. Zellenlüftung fehlt es an der Zuständigkeit des Amtsgerichts – Ermittlungsrichters – Kaiserslautern. Die Zellenlüftung hängt nämlich damit zusammen, wie weit sich das Fenster öffnen läßt, betrifft also die Frage der Beschaffenheit und Ausgestaltung der Zelle. Dies fällt in den Bereich der Anstaltsleitung, eine Zuständigkeit des Haftrichters ist nicht gegeben (vgl. Löwe-Rosenberg, Großkomm. zur StPO, 22. Aufl. 1971, § 119 Anm. I 1 und VII 6).
Kaiserslautern, den 15. Dezember 1972 (Strack)
Amtsgericht Richter am Amtsgericht

Doch auch die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Anstaltsleiter beim Justizministerium von Rheinland-Pfalz, die Klaus Jünschke schon am 11. Oktober eingereicht hatte, wurde – nach 2½ Monaten! – negativ beschieden: die Belüftung seiner Zelle sei für ihn ausreichend, die Kopfschmerzen hätten andere Ursachen.



Rheinland-Pfalz
Ministerium der Justiz
4514 E-5-398/72

6500 Mainz, den 28. Dezember 1972

An
Herrn Klaus Jünschke
durch den Herrn Leiter der Justizvollzugsanstalt *Zweibrücken*

*Betr.:* Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11. Oktober 1972 gegen die Anordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken, an Ihrem Zellenfenster eine Kette anzubringen.

Auf Ihre vorbezeichnete Beschwerde hin habe ich den Sachverhalt überprüft, aber keine Veranlassung gefunden, die angefochtene Maßnahme zu beanstanden.
Durch das Anbringen der Kette sind Sie im Verhältnis zu anderen, im gleichen Gebäude untergebrachten Untersuchungsgefangenen nicht benachteiligt worden. Luftausgleich und Luftzirkulation vollziehen sich in Ihrer Zelle nicht anders als in den Behausungen Ihrer Mitgefangenen. Durch die angefochtene Maßnahme soll lediglich aus Sicherheitsgründen verhindert werden, daß Sie sich über die baulich vorgesehenen Möglichkeiten zum Öffnen des Fensters durch gewaltsame Handhabung (z. B. Reißen des beweglichen Fensterteils aus der Schienenführung und Halterung) hinwegsetzen können.
Nach der Stellungnahme des Anstaltsarztes ist die Belüftung Ihrer Zelle ausreichend. Gesundheitliche Schäden sind bei Ihnen als Folge des Anbringens der Kette nicht zu befürchten. Das Bestehen eines Kausalzusammenhanges zwischen der Sicherung des Zellenfensters und den von Ihnen behaupteten Kopfschmerzen hält der Anstaltsarzt für unwahrscheinlich.
Ich muß nach den getroffenen Feststellungen Ihr Beschwerdevorbringen als unbegründet zurückweisen.

Im Auftrage:
(Rose)

Mit Beginn der warmen Jahreszeit wurden die Luftverhältnisse in der Zelle immer unerträglicher. Am 24. Mai wandte sich der evangelische Gefängnispfarrer an den Leiter der JVA Zweibrücken:

Sehr geehrter Herr Direktor!
Nach meinem letzten Besuch bei Herrn Klaus Jünschke auf seiner Zelle sehe ich mich veranlaßt, mich mit einer dringenden Bitte an Sie zu wenden.
Herr Jünschke muß in einer außerordentlich schlecht belüfteten Zelle leben. Dies liegt daran, daß man an seinem Zellenfenster eine Kette angebracht hat, die lediglich erlaubt, das Fenster *ein kleines Stück weit aufzukippen*. Andere U-Gefangene können ihr Fenster ganz herunterklappen.
Nachdem sich vor dem Fenster dicke Betonstreben befinden, die jeden Fluchtversuch unmöglich machen, kann ich keinen echten Grund erkennen, der das Vorhandensein der besagten Kette rechtfertigen könnte. Der Einwand, Herr Jünschke könne bei offenem Fenster Kontakt mit anderen Gefangenen aufnehmen, entbehrt ebenfalls einer echten Grundlage, denn Herr Jünschke befindet sich in *Untersuchungs-*

*haft* und nicht im Vollzug einer ihm auferlegten Strafe. Somit muß es ihm aus klar ersichtlichen Gründen auch möglich sein, sich am geöffneten Fenster aufzuhalten. So bitte ich Sie heute darum, daß man vom Fenster der Zelle des Herrn Jünschke so bald als möglich die Kette abnimmt, damit der Gefangene wenigstens genug von dem haben kann, was jedem Menschen auf dieser Welt zusteht: frische Luft.

Mit freundlichem Gruß
(Fischer)

Am 23. Mai beantragte Rechtsanwalt Rupert v. Plottnitz beim zuständigen Haftrichter, »die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken richterlich anzuweisen, die Verkettung des Fensters der Zelle des Beschuldigten unverzüglich zu beseitigen und sicherzustellen, daß sich das Fenster der Zelle des Beschuldigten in der für die Zellenfenster der JVA Zweibrücken üblichen Art und Weise öffnen läßt«. In der Begründung des Antrages heißt es:

»Die offenkundige Rechtswidrigkeit der von der Anstaltsleitung in Zweibrücken angeordneten und durchgeführten Maßnahme der Verkettung des Zellenfensters ergibt sich schon daraus, daß sie weder vorher richterlich angeordnet noch nachträglich richterlich bestätigt wurde.
Die Fensterverkettung bedeutet eine zusätzliche Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte des Beschuldigten, für die es an jeglicher Rechtsgrundlage fehlt. Wegen der durch sie geschaffenen unzumutbaren Belüftungsverhältnisse in der Zelle des Beschuldigten beinhaltet sie den ständigen Versuch, den Beschuldigten in der Untersuchungshaft zu quälen und seine körperliche Unversehrtheit zu gefährden. [...]
Schließlich war der Beschuldigte bereits einmal, nämlich am 5. 5. 1973, dazu gezwungen, im Wege der Notwehr die Scheibe des Zellenfensters zu zerstören, um auf diese Weise eine zumindest kurzfristige Zufuhr von Frischluft in die Zelle zu erreichen. Der Beschuldigte hat auch für die Zukunft nicht die Absicht, auf die ihm in diesem Zusammenhang zustehenden Notwehrrechte gegenüber rechtsgrundlosen Quälereien und Beschränkungen seiner persönlichen Freiheitsrechte zu verzichten. Bei dieser Sachlage ist eine beschleunigte Bescheidung des vorliegenden Antrages geboten. [...]
Über eine Zuständigkeit des Haftrichters für die gerügte Maßnahme besteht kein Zweifel. Jede andere Auffassung würde vorliegend auf eine vorsätzliche Umgehung des § 119 Abs. 6 StPO hinauslaufen.«

**Beschluß**

in dem Ermittlungsverfahren
gegen
Klaus Jünschke [...]
z. Zt. in der Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken,
wird der Antrag,
»die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken richterlich anzuweisen, die Verkettung des Fensters der Zelle des Beschuldigten unverzüglich zu beseitigen und sicherzustellen, daß sich das Fenster der Zelle des Beschuldigten in der für die Zellenfenster der JVA Zweibrücken üblichen Art und Weise öffnen läßt« abgelehnt.

*Gründe:*
Es fehlt an der Zuständigkeit des Haftrichters, wie bereits in dem Beschluß vom 15. 12. 1972, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, dargelegt. Dies gilt auch für event. Einzelanordnungen der Anstaltsleitung bezüglich der Art der Unterbringung des U-Gefangenen bzw. der Beschaffenheit des Haftraumes, zumal die im Aufnahmeersuchen allgemein für anwendbar erklärte UVollzO in dieser Beziehung – im Gegensatz zu sonstigen dort geregelten Materien des U-Haftvollzuges – keine näheren Bestimmungen enthält, für deren Anwendung oder Auslegung der Haftrichter zuständig sein könnte (vgl. auch OLG Zweibrücken, Beschluß betr. Jünschke vom 6. 11. 1972 – VAs 18/72 –). Es muß deshalb auf den Weg nach §§ 23 ff. EGGVG verwiesen werden.
Kaiserslautern, den 29. Mai 1973 (Strack)
Amtsgericht Richter am Amtsgericht

19. 6. 1973

An das
Amtsgericht
– Ermittlungsrichter –
6750 Kaiserslautern

In der Ermittlungssache gegen
Klaus Jünschke
wegen: § 249 StGB
– 2 Gs 17/72 –
legen wir gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht in Kaiserslautern vom 29. 5. 1973 – die Verkettung des Zellenfensters des Beschuldigten betreffend – das Rechtsmittel der
*Beschwerde*
ein mit dem Antrag,
den angefochtenen Beschluß aufzuheben und dem von uns für den Beschuldigten mit Schriftsatz vom 23. 5. 1973 gestellten Antrag zu entsprechen.

*Begründung:*
Der angefochtene Beschluß verkennt die dem Ermittlungsrichter gem. § 119 Abs. 6 StPO zustehenden Aufgaben. Der Hinweis auf das Fehlen näherer Bestimmungen in der Untersuchungshaftvollzugsordnung geht schon deshalb fehl, weil es sich bei der Untersuchungshaftvollzugsordnung nicht um ein förmliches Gesetz, sondern lediglich um eine den Richter nicht bindende Verwaltungsanordnung handelt.
Es steht zweifelsfrei fest, daß es sich bei der Verkettung des Fensters der Zelle, in welcher der Beschuldigte untergebracht ist, *nicht* um eine der üblichen baulichen Vorrichtungen oder Einrichtungen der in der JVA in Zweibrücken vorhandenen Zellen für Untersuchungsgefangene handelt. Die Verkettung des Zellenfensters steht vielmehr eindeutig in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck der Untersuchungshaft des Beschuldigten, nämlich der Sicherung des gegen ihn derzeit anhängigen Strafverfahrens. Ganz offensichtlich liegt der speziell gegen die Person des Beschuldigten gerichteten Verkettung des Zellenfensters die Überlegung zugrunde, daß wegen der Art der Schuldvorwürfe sowie der Person des Beschuldigten beson-

dere, die Gefahr einer Flucht bzw. Verdunkelung ausschließende Sicherungsvorkehrungen erforderlich seien. Damit fällt die Maßnahme der Fensterverkettung jedoch eindeutig in den Regelungsbereich des § 119 Abs. 3 StPO, für dessen Inhalt und Ausgestaltung gem. § 119 Abs. 6 StPO allein der Richter zuständig ist. Um so seltsamer muten die Versuche des Ermittlungsrichters an, sich vor seiner, ihm durch § 119 Abs. 6 StPO auferlegten richterlichen Verantwortung zu drücken.
In der Sache selbst ist nunmehr eine beschleunigte Entscheidung geboten, da die Luftverhältnisse in der Zelle des Beschuldigten wegen der zur Zeit herrschenden Außentemperaturen nur als unzumutbar bezeichnet werden können. Im Falle der Fortdauer des Fehlens einer ausreichenden Sauerstoffzufuhr muß mit ernsthaften gesundheitlichen Schäden für den Beschuldigten gerechnet werden.
Der Anstaltsarzt von Zweibrücken selbst hat dem Beschuldigten in einer mündlichen Unterredung gesagt, er könne sich im Zusammenhang mit seiner ursprünglichen Feststellung, die Belüftungsverhältnisse in der Zelle des Beschuldigten gäben zu gesundheitlichen Bedenken keinen Anlaß, »geirrt« haben.

(Rupert v. Plottnitz)
Rechtsanwalt

Dieser Fall stellt keine Ausnahme dar. Auch Manfred Grashof und Wolfgang Grundmann unterliegen schon seit längerer Zeit in der JVA Zweibrücken dieser Art von Sonderbehandlung, der jede Rechtsgrundlage, aber sicher nicht die Absicht fehlt, auch wenn keiner dafür zuständig sein will: es geht um systematische physische Deprivation, die besonders während der Hitzewelle in diesem Sommer den Charakter der offenen Quälerei angenommen hat. (Am 10. Juli 1973 wurde die Fensterverkettung entfernt – nach Auskunft eines Vollzugsbeamten für die Dauer des Sommers.)

*Körperliche Mißhandlungen*

Zahlreiche politische Gefangene werden jedenfalls unmittelbar nach ihrer Festnahme oder anläßlich von Gegenüberstellungen körperlich mißhandelt, so u. a. Bernhard Braun, Siegfried Hausner, Heinrich Jansen, Holger Meins, Jan-Carl Raspe. (Siehe dazu die Berichte von Gefangenen im *Dossier*.)
Von den Verteidigern hiergegen angestrengte Ermittlungsverfahren bleiben ohne Erfolg, wie das folgende Beispiel im Fall Pohle zeigt:

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen
1. Kriminaloberinspektor Achim Hausmann
2. Kriminalobermeister Otmar Holzinger
3. Kriminalmeister Josef Bachmaier
4. Kriminalhauptmeister Eduard Schwarzländer

wegen Körperverletzung im Amt, versuchter Nötigung u. a.
– Strafanzeige des Herrn Rolf Pohle, z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 16. 1. 1972 –.



*Bescheid:*
Das Ermittlungsverfahren wird eingestellt, § 170 Abs. 2 StPO.

*Gründe:*
I.
Der Anzeigeerstatter wurde am 17. 12. 1971 in Ulm festgenommen und in das Polizeipräsidium München überstellt.
Gegen die Polizeibeamten, die ihn nach München überstellt und hier erkennungsdienstlich behandelten, erstattete er Strafanzeige wegen Körperverletzung und versuchter Nötigung im Amt u. a. Dazu trägt er vor, KOI Hausmann habe ihm vor der Überstellung nach München »Spezial-Handfesseln« angelegt mit der hämischen Bemerkung, daß diese sich bei jeder Bewegung enger schließen würden. Nachdem es während der Fahrt von Ulm nach München nicht zu verhindern gewesen sei, daß sich seine Arme bewegten, hätten sich die Fesseln tatsächlich enger geschlossen, so daß seine Hände sehr schmerzten und am Abend rot und blau angeschwollen gewesen seien.
Weiterhin behauptet der Anzeigeerstatter, während der Fahrt seien die mit »Tempo-Hundert-Schildern« versehenen Polizeifahrzeuge über 100 km/h gefahren. Obgleich er im Polizeipräsidium München erklärt habe, er sei erschöpft und brauche etwas zu essen und zu trinken, sei er unmittelbar zur erkennungsdienstlichen Behandlung gebracht worden. Auf seine Weigerung, sich mit einer Perücke fotografieren zu lassen, habe KOI Hausmann mehrere bewaffnete Beamte vor ihm postiert und gedroht, man werde ihn so behandeln, wie Margit Schiller in Hamburg, wenn er sich wehren würde. Dabei habe ihm KOI Kausmann die Hände bewegt, so daß sich die Fesseln automatisch enger zusammenschlossen und ihm Schmerzen bereiteten. Es sei ihm gelungen, die Perücke abzureißen und einige Meter weit zu schleudern, bevor der Fotograf abdrücken konnte.
In der Nacht habe man versucht, seine Nachtruhe zu stören durch lautes Hundegebell, Licht und Gesprächsgeräusche der wachhabenden Beamten.
Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Strafanzeige vom 16. 1. 1972 Bezug genommen.

II.
Das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bietet keinen Anlaß für eine Anklageerhebung, § 170 Abs. 2 StPO.
Der Beschuldigte KOI Hausmann, der verantwortlich für die Überstellung des Anzeigeerstatters von Ulm nach München war, und die insoweit erforderlichen Anordnungen traf, weist die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück. Er gibt an, daß die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen dem Störverhalten des Anzeigeerstatters adäquat waren. Der Anzeigeerstatter habe bereits bei seiner Verbringung zur Polizeidienststelle in Ulm einen Fluchtversuch unternommen und versucht, seine Festnahme zu verhindern. Dabei sei bei ihm eine geladene und entsicherte Pistole sichergestellt worden. Er habe den Anzeigeerstatter vor dem Abtransport nach München mit einer dienstlich gelieferten Handfessel gefesselt, welche die Eigenschaft hatte, sich bei Befreiungsversuchen enger zusammenzuschließen. Dies habe er dem Anzeigeerstatter zu erkennen gegeben, damit sich dieser entsprechend verhalten könne. Die Verletzungen an den Händen seien auf das Verhalten des Anzeigeerstatters zurückzuführen. Denn er habe Widerstand geleistet und mit seinen gefesselten Händen einen Pressefotografen tätlich angegriffen und an die gegenüberliegende Wand geschleudert. Durch diese Bewegungen hätten sich die Handfesseln enger geschlossen und Verletzungen verursacht.

Zum Vorwurf der versuchten Nötigung räumt KOI Hausmann ein, daß er den Anzeigeerstatter darauf aufmerksam gemacht habe, daß man mit ihm verfahren müsse wie mit Margit Schiller in Hamburg. Damit habe er aber gemeint, daß man den Anzeigeerstatter zu gegebener Zeit filmen müsse. Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung habe der Anzeigeerstatter erheblichen Widerstand geleistet. Zur Identifizierung sei es notwendig gewesen, ihn mit Perücke und Brille zu fotografieren, da er bei einigen Straftaten in dieser Weise maskiert aufgetreten war. Keineswegs sei der Anzeigeerstatter durch MP-bewaffnete Polizeibeamte bedroht worden.
Die Angaben des Beschuldigten vermag die Staatsanwaltschaft nicht zu widerlegen. Sie werden bestätigt durch die Aussagen von KOM Otmar Holzinger, den Fotografen Heinz Gebhardt, KM Bachmaier, KHM Schwarzländer sowie durch die Angaben der Augsburger Polizeibeamten Ballschmidt und Muschalla. Im übrigen kommt den Angaben des Anzeigeerstatters kein höherer Beweiswert zu als den Aussagen der Polizeibeamten. Strafbare Handlungen des Beschuldigten KOI Hausmann sind daher nicht nachweisbar.
Ebensowenig liegen strafbare Handlungen der weiteren mit dem Anzeigeerstatter befaßten Polizeibeamten vor. Die Fahrer der Dienstkraftwagen, Kriminalhauptmeister Eduard Schwarzländer und Kriminalmeister Josef Bachmaier gaben übereinstimmend an, sie hätten die Verkehrszeichen und Geschwindigkeitsbeschränkungen jeweils beachtet. Auf den Dienstwagen, die mit Gürtelreifen – nicht Spikesreifen – versehen waren, seien keine 100-km/h-Schilder angebracht gewesen. Lediglich ein Fahrzeug, welches zur Sicherung des Transports vorausgefahren sei, habe ein 100-km/h-Schild an der Rückseite gehabt. Auch insoweit ist der Nachweis strafbarer Handlungen nicht zu führen.
Die bei der erkennungsdienstlichen Behandlung neben KOI Hausmann anwesenden Beamten KM Bachmaier und KOM Holzinger bestreiten, den Anzeigeerstatter genötigt oder verletzt zu haben. Sie geben an, daß dieser laufend Widerstand leistete. Die Beschuldigten Holzinger und Hausmann hätten lediglich versucht, dem Anzeigeerstatter unter die Arme zu greifen und ihn für die Ganzaufnahme aufzustellen. Dies sei jedoch infolge des vom Anzeigeerstatter geleisteten Widerstands nicht gelungen. Die Einlassung der Beschuldigten ist auch insoweit nicht zu widerlegen.
Da der Anzeigeerstatter um 12.50 Uhr festgenommen worden war und umgehend nach München transportiert wurde, war es noch durchaus zumutbar, die erkennungsdienstliche Behandlung vor Ausgabe des Abendessens durchzuführen. Im übrigen ist nach den übereinstimmenden Angaben der Beschuldigten nicht zu widerlegen, daß beim Anzeigeerstatter, der laufend Widerstand leistete und noch mit den gefesselten Händen auf einen Reporter einschlug, keine Anzeichen einer Erschöpfung feststellbar waren. Ebensowenig ist die Einlassung der Beschuldigten zu widerlegen, daß der Anzeigeerstatter sich seine Verletzungen an den Händen auf Grund seines eigenen Verhaltens und seiner Widerstandshandlungen zugezogen hat, obgleich er auf die Eigenschaften der Handfessel von dem Beschuldigten Hausmann ausdrücklich hingewiesen worden war.
Nach allem ist ein Tatnachweis in einer zur Anklageerhebung ausreichenden Form nicht zu führen, § 170 Abs. II StPO.
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Beschwerdebelehrung wird hingewiesen.
München, den 25. 5. 1971
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht München I

(Kahl)
Erste Staatsanwältin



## IV. Politische Zensur

> »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.«
> (Grundgesetz, Artikel 5 Absatz 1)

Die Zensur findet doch statt. Jeder Brief, den ein Gefangener schreibt, jeder Brief, der ihm geschrieben wird, jede ihm zugedachte Druckschrift, jedes Buch unterliegt der Zensur. Ausgeübt wird sie bei Untersuchungsgefangenen durch Richter und Staatsanwalt, bei Strafgefangenen durch die Vollzugsanstalt.
Angehaltene Sendungen werden zur »Habe« des Gefangenen genommen. Die »Habe« des Gefangenen ist das, was er nicht hat, was ihm die Gefängnisverwaltung abnimmt oder gar nicht erst in seine Hände gelangen läßt.
Die Zensurpraxis ist verfassungswidrig. Auch Gefangenen steht das Grundrecht nach Art. 5 GG auf freie Meinungsäußerung und freie Information zu. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß vom 14. 3. 1972 (2 BvR 41/71, Neue Juristische Wochenschrift 1972, Seite 811), der sich mit einem aggressiven und beleidigenden Brief eines Strafgefangenen befaßt, theoretisch klargestellt, daß jede noch so subjektive und feindselige Meinung unter dem Schutz des Grundgesetzes stehe, auch die »von etwa herrschenden Vorstellungen abweichenden« Werturteile. Der Brief des Gefangenen durfte nicht angehalten werden.
Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof seine Zensur bei Politischen Gefangenen in einem Beschluß vom 21. Juli 1972 (1 BLs 6/71 – StB 19/72) mit dem Hinweis zu rechtfertigen versucht, das Bundesverfassungsgericht habe sich lediglich mit der Stellung des Straf-, nicht aber mit der des Untersuchungsgefangenen befaßt, bei dem andere Eingriffe möglich seien.
In Wahrheit besteht der Zweck der Untersuchungshaft – wie bereits dargelegt – einzig darin, den Verhafteten an der Flucht beziehungsweise an der Verfälschung von Beweismitteln zu hindern (§ 119 Abs. 3 StPO). Nur in diesem Sinne gefährliche Post dürfte von Rechts wegen angehalten werden.
Die Verhinderung von angeblichen Beleidigungen, die Unterdrückung der

Wahrheit über politische Prozesse, das Verbot politischer Agitation – dies sind keine gesetzlichen Zwecke der Untersuchungshaft.
Gerade das aber praktiziert die politische Justiz. Da hierbei juristische Begründungen nicht gelingen können, greift die Zensur zu Vorwänden. Oder aber es spricht aus ihnen die wahre Sprache der politischen Justiz: die der Unterdrückung, der Willkür, der Gewalt. Nirgendwo wird die Funktion der Justiz als Verteidigungsinstrument der Herrschaft von Kapitalismus und Imperialismus deutlicher.
Die folgenden Dokumente stellen eine verschwindende Auswahl dar, die sich auf typische Beispiele beschränkt, weil die Sammlung sonst den vielfachen Umfang angenommen hätte.
Die nachstehenden drei Beschlüsse nehmen »Beleidigungen« zum Anlaß der Beschlagnahme.

Landgericht Karlsruhe — Karlsruhe, den 28. Januar 1972
Strafkammer IV

Ermittlungssache gegen
Dr. Wolfgang Huber u. a. [...]
*hier:* Beschwerde des Beschuldigten Ekkehard Blenck

**Beschluß**

Die Beschwerde des Beschuldigten Ekkehard Blenck gegen den Beschluß des Amtsgerichts Karlsruhe vom 18. 11. 71, mit dem ein Brief des Beschuldigten an seine Ehefrau gem. §§ 94 ff. StPO beschlagnahmt worden ist, wird als unbegründet verworfen.
Falls der Beschuldigte rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet werden sollte, hat er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

*Gründe:*
In dem Brief werden Justizangehörige als Toren bezeichnet. Außerdem schreibt der Beschuldigte, Bundestagspräsident v. Hassel entwickele sich immer mehr zu einem Faschisten. Es kann nicht auf die Frage ankommen, ob ein verständiger Mensch solche Pauschalurteile ernst nehmen würde. Auch wenn man diese Frage verneinen müßte, bliebe der Inhalt des Briefes beleidigend. Der Brief mußte deshalb nach Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 3 UVollzO beanstandet und zum Beweis seines Inhalts gem. §§ 94 ff. StPO beschlagnahmt werden. [...]

(Dr. Gohl) Landgerichtsdirektor — (Baldus) Landgerichtsrat — (Zick) Landgerichtsrat



Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
II BGs 15/72

75 Karlsruhe 1, den 3. Februar 1972

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a.
*hier:* Astrid Proll [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln [...]
wird gemäß § 119 Abs. 3 StPO, Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 3 UVollzO die an den Mitbeschuldigten Eric Grusdat gerichtete Postkarte der Beschuldigten vom 12. Januar 1972 von der Beförderung ausgeschlossen. Der Inhalt der Postkarte ist beleidigend. Durch den Ausdruck »Korruption« im Zusammenhang mit der Schilderung des Verhaltens des Angeklagten Ruhland in der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf unterstellt die Beschuldigte den Beteiligten Manipulationen des Verfahrens und den Einsatz unerlaubter Mittel.
Die Postkarte ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

(Dr. Knoblich)
Bundesrichter

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Brigitte Asdonk,
– zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Essen, Krawehlstr. 59 [...]
wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 14. März 1972 der Brief der Beschuldigten an Monika Berberich vom 3. 3. 1972 gemäß Nr. 34 (1) Nr. 3 UVollzO von der Beförderung ausgeschlossen, weil das Schreiben beleidigenden Inhalts ist. Schon im ersten Satz wird von »Ermordung Tommis«, »Hinrichtungen am Fließband im Iran« und der »Wiedereinführung der Todesstrafe in der BRD« gesprochen.
Der Brief wird gemäß §§ 94, 98, 119 StPO beschlagnahmt, da er als Beweismittel für die Grundhaltung und das beabsichtigte künftige Verhalten der Beschuldigten von Bedeutung ist.
1 Berin 21, den 23. 3. 1972
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 349

(Ruppender)
Oberamtsrichter

Die vorstehend erwähnte »Ermordung Tommis« bezieht sich auf die Erschießung Thomas' Weißbeckers am 2. 3. 1972 in Augsburg, deren Umstände bis heute von den Ermittlungsbehörden vertuscht werden, die nicht einmal den Todesschützen bekanntgeben. Daß auch Berichte über »Hinrichtungen am Fließband im Iran« als beleidigend verboten werden,

zeigt, daß sich die politische Justiz der BRD in die Front des Imperialismus einordnet.
Der folgende Beschluß unterdrückt nicht genehme Berichte über Anstaltsvorkommnisse, wobei in Kauf genommen wird, daß sie zutreffen.

Der Ermittlungsrichter II des Bundesgerichtshofes
1. BJs 6/71
BGs 568/71

75 Karlsruhe, den 14. Sept. 1971

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Horst Mahler u. a.
*hier:* Monika Berberich [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mainz [...]
Der Brief der Brigitte *Asdonk* an die Beschuldigte Monika *Berberich* ohne Datum wird zur Beförderung nicht zugelassen, weil er eine Schilderung über angebliche Anstaltsvorkommnisse beinhaltet und somit eine Störung der Anstaltsordnung darstellen kann.
Der Brief ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

(Zipfel)
Bundesrichter

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Dr. Knoblich schützt »das Vertrauen der Bürger in den Staat«:

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes
1. BJs 6/71
II BGs 265/72

75 Karlsruhe 1, den 17. August 1972

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a.
*hier:* Irmgard Möller [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Offenburg – Außenstelle Bühl – [...]
wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gemäß § 119 Abs. 3 StPO der an die Anschrift »Frau Katharina M.[...]« gerichtete Brief der Beschuldigten vom 8. August 1972 beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen.
Die Weitergabe des Briefes ist mit dem Zweck der Untersuchungshaft nicht vereinbar. Die Beschuldigte unterstellt in dem Brief den mit den Ermittlungen befaßten Polizeibeamten die Bereitschaft zur Begehung schwerer Straftaten. Sie befolgt damit ersichtlich die von den Mitgliedern der kriminellen Vereinigung praktizierte Methode, das Vertrauen der Bürger in den Staat und seine Institutionen zu erschüttern.
Der Brief ist zur Habe der Beschuldigten in der Haftanstalt zu nehmen.

(Dr. Knoblich)
Bundesrichter



In den folgenden Beschlüssen dient die »Ordnung der Anstalt« als Vorwand, um die Verbreitung von linkem Agitationsmaterial zu unterbinden. Die politische Zensur ist Teil der Isolierungsstrategie. Sie will verhindern, daß unter den isolierten Unterworfenen Gedanken, Informationen, Programme zirkulieren, die deren politische Lage erklären und Solidarität schaffen. Dahinter steht die Furcht, der Adressat der verbotenen Gedanken werde sich deren Wahrheit so zu eigen machen, daß er zu handeln beginne.
Der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Woesner will der mit dem nachstehenden Beschluß angehaltenen Druckschrift zwar keine Information entnehmen können, fürchtet sie aber doch als »Agitationsmaterial«:

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes
1 BJs 41/72
I BGs 284/72

75 Karlsruhe 1, den 4. Oktober 1972

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Manfred Grashof [...] z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken [...]
wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof die an den Beschuldigten gerichtete Postsendung der »Rote Hilfe West-Berlin« vom 12. 9. 1972 beanstandet und von der Weitergabe an den Beschuldigten ausgeschlossen. Sie ist zur Habe des Beschuldigten zu nehmen.
Die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert, die Sendung von der Weitergabe auszuschließen (§ 119 Abs. 3 StPO). Die in ihr allein enthaltene Drucksache stellt eine Hetzschrift ohne Informationswert dar, die geeignet ist, als Agitationsmaterial auf Unkritische in der Anstalt im Sinne von Störungen der Anstaltsordnung einzuwirken.

(Dr. Woesner)
Richter am BGH

Richter Paetzelt vom Landgericht Berlin hält sogar »Dokumentationen« der *Kritischen Justiz* für gefährlich; Amtsgerichtsrat Schröder vom Amtsgericht Heidelberg fürchtet die »Aufreizung dritter Personen«:

**Beschluß**

In der Strafsache gegen
Dieter Hans Kunzelmann [...]
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit [...]
wird die aus dem Buch »Kritische Justiz« bestehende Postsendung vom 9. 10. 1972 an den Untersuchungsgefangenen gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO in Verbindung mit Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen.
Die Beanstandung erfolgt, weil die Tendenz des Buches, insbesondere des Berichtes »Dokumentation zur Verfolgung linker Anwälte in der BRD«, »Ulrike Meinhof in der Verteidigung behindert« u. ä. bei seiner Weitergabe eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt befürchten läßt, zumal nach den anläßlich verschiedener – auch bei dem Untersuchungsgefangenen Kunzelmann – durchgeführter Zellenkontrollen gesammelten Erfahrungen nicht auszuschließen ist, daß das Buch oder seine wesentlichen Bestandteile an andere Gefangene weitergegeben wird.
Die Postsendung ist zur Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen.
Berlin, den 16. Okt. 1972
Landgericht Berlin, Strafkammer 8

Der Vorsitzende:
(i. V. Paetzelt)

Amtsgericht Heidelberg
– Abteilung 9 –

69 Heidelberg, den 1. Juli 1971

In der Ermittlungssache
gegen
Susanne Herminghausen

**Beschluß**

Das Schreiben der U-Gefangenen Susanne Herminghausen vom 29. 6. 1971 an das Sozialistische Patientenkollektiv wird nach fernmündlicher Anhörung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe beanstandet, beschlagnahmt und zu den Akten genommen.

*Gründe:*
Der Inhalt des über dreiseitigen Briefes ist zwar zum Teil unverständlich, enthält aber in seiner Gesamtheit eindeutig aggressive politische Bezüge, die in ihrer Grundtendenz zweifelsfrei gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind; dies bedarf keiner weiteren Begründung. Im übrigen wird erkennbar, daß dem Brief bösartige und staatsfeindliche Motive zugrunde liegen. Die Aufreizung dritter Personen ist mit Sicherheit beabsichtigt. Allein die Formulierungen »Denn ein Gefangener schafft 1, 2, 3, 4 Revolutionäre« und »wir sind solidarisch und das heißt Kampf« rechtfertigen Beanstandung und Beschlagnahme. Die Entscheidung beruht auf § 119 StPO, Ziff. 34 UVollzO.

(Schröder)
Amtsgerichtsrat



Im nachfolgenden Beschluß dient dem Landgerichtsdirektor Michna als Vorwand für die Zensur von Büchern wie *Kursbuch 22* und Biermanns *Dra-Dra* der Umstand, daß das Gericht keine Hilfsmittel habe, im Bucheinband nach Sägen und Trips zu suchen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluß vom 19. 2. 1963 (*Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts* 15, 288, 296) ausgeführt, daß technische Schwierigkeiten bei der Überwachung von Gefangenenpost grundsätzlich kein Zensurgrund sind.
Richter Michna nennt überdies die Isolationsfolter in den Gefängnissen »Anstaltsfrieden«. Sein Verweis auf den »anstaltseigenen« Lesestoff verhöhnt den politisch bewußten Gefangenen. Anstaltsbibliotheken in der BRD enthalten neben viel Schund und bourgeoiser Schöngeistliteratur hauptsächlich faschistoide und militaristische Literatur der Vorkriegszeit sowie Propagandaliteratur für den Kapitalismus aus der Reedukationsphase nach 1945. Diese Literatur stört die Anstaltsordnung der politischen Justiz nicht.

**Beschluß**

In der Strafsache gegen
den Mechaniker Heinz Brockmann [...]
zur Zeit [...] in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit [...]
wegen gemeinschaftlich versuchter menschengefährdender Brandstiftung
werden auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht Berlin und nach Anhörung des Leiters der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit die von dem Verlag Klaus Wagenbach/Berlin an den Untersuchungsgefangenen gesandten Druckstücke:
a) Kursbuch Nr. 22 vom Dezember 1970,
b) Das schwarze Brett/Almanach 1970,
c) Sozialistisches Jahrbuch 2 – Gegen den Dogmatismus in der Arbeiterbewegung,
d) Biermann/Der Dra-Dra,
sämtlich erschienen im Verlag Klaus Wagenbach/Berlin,
gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO, Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 4, 45 Abs. 4 Satz 3 UVollzO beanstandet.
Die angegebenen vier Druckstücke sind zu der Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen.

*Gründe:*
In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Leiters der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit ist davon auszugehen, daß die beanstandeten Druckstücke teilweise Beiträge enthalten, die nach ihrer eindeutigen Zielrichtung generell geeignet sind, den Anstaltsfrieden zu stören und hierdurch die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt zu gefährden.
Unabhängig davon besitzt das Gericht keine ausreichenden technischen Hilfsmittel, um die angegebenen Druckstücke mit der erforderlichen Genauigkeit daraufhin zu

überprüfen, ob diese beispielsweise im Einband Ausbruchswerkzeuge, Rauschmittel oder dergleichen enthalten.
Außerdem steht dem Untersuchungsgefangenen in ausreichendem Maße anstaltseigener Lesestoff zur Verfügung.
Entsprechend dem von dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin gestellten Antrag und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Leiters der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit waren die angegebenen vier Druckstücke daher gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO, Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 4, 45 Abs. 4 Satz 3 UVollzO zu beanstanden und zu der Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen.
Berlin 21, den 19. Januar 1971
Landgericht, 10. Strafkammer

Der Vorsitzende:
(Michna)
Landgerichtsdirektor

Der Vorsitzende Richter Wöhlecke vom Landgericht Berlin will die Lektüre der politischen Gefangenen auf »die im offiziellen Handel erhältlichen Druckerzeugnisse« beschränken. Andere Schriften stoßen bei ihm auf Verständnisschwierigkeiten. Würde er sie genau lesen, hätte dies zur Folge, »daß der Richter an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstgeschäfte gehindert wäre«. Als zusätzlicher Vorwand für seine Beschlagnahme dient ihm das Argument, er könne »verschlüsselte Mitteilungen« ja doch nicht erkennen. Dann aber müßte der Zensor überhaupt jeden Postverkehr verbieten. In Wahrheit geht es also allein darum, klassenkämpferische Literatur zu verbieten.

**Beschluß**

In der Ermittlungssache gegen Asdonk u. a.
hier nur
*gegen* Monika Berberich,
zur Zeit in der U-Haftanstalt Berlin [. . .]
werden gemäß § 119 III StPO folgende Sendungen von der Beförderung ausgenommen und sind zur Habe zu nehmen:

| *Absender* | *Eingang* |
|---|---|
| 1. »Rote Hilfe« | 4. Juli 1972 |
| 2. »Rote Hilfe« | 5. Juli 1972 |
| 3. Verlag und Druck | 6. Juli 1972 |
| 4. T. Osikowski | 7. Juli 1972 |
| 5. ohne Absender (anarchistische Zeitung »Befreiung«) | 7. Juli 1972 |
| 6. Karl-Marx-Buchhandlung | 10. Juli 1972 |
| 7. Verlag und Druck | 10. Juli 1972 |
| 8. Politladen GmbH | 10. Juli 1972 |
| 9. Verlag und Druck | 12. Juli 1972 |
| 10. Villain | 12. Juli 1972 |



*Gründe:*
Die Beschuldigte befindet sich wegen des Verdachts des Vergehens nach § 129 StGB in Untersuchungshaft.
Ihr Postverkehr umfaßt in großem Umfang Druckerzeugnisse, die von Gesinnungsgenossen der Beschuldigten verfaßt, gedruckt oder verlegt werden. Deshalb und wegen der nicht jedermann verständlichen Ausdrucksweise besteht die Möglichkeit versteckter Mitteilungen, die den Haftzweck gefährden können. Eine aus diesem Grunde erforderliche besonders sorgfältige Kontrolle der eingehenden Literatur ist mit Rücksicht auf ihren Umfang einerseits nicht möglich, weil sie soviel Zeit beanspruchen würde, daß der Richter an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstgeschäfte gehindert wäre. Zum anderen verspräche sie auch keinen Erfolg, da das Wesen der Verschlüsselung gerade in ihrer Nichterkennbarkeit liegt.
Dem Informationsbedürfnis der Beschuldigten wird durch die Möglichkeit, Druckerzeugnisse direkt vom Verlag durch Vermittlung der Haftanstalt zu beziehen, voll Rechnung getragen (vgl. auch Nr. 45 Abs. 1 und 2 UVollzO). Dabei versteht sich von selbst, daß sich dies nur auf die im offiziellen Handel erhältlichen Druckerzeugnisse bezieht.
Sollte die Beschuldigte von der aufgezeigten Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so hat sie mit der Beanstandung von Bücher- und Zeitschriftensendungen aus den genannten Gründen in Zukunft weiterhin zu rechnen.
Berlin 21, den 17. Oktober 1972
Landgericht, Strafkammer 2

(Wöhlecke)
Vorsitzender Richter am Landgericht

*Verschwinden von Post*

Diese Spielart der Zensur gibt sich als administrative Panne aus. Ein Brief oder ein Buch verschwindet irgendwo auf dem Weg Absender – Staatsanwalt – Gericht – Haftanstalt – Empfänger. Die Dunkelziffer ist gerade bei Politischen Gefangenen unübersehbar. Ebenso unklar bleibt, ob dem Bundeskriminalamt ein Dienst erwiesen worden ist, ob die Verfassung oder die Bundesgrenze mit Hilfe der verschwundenen Postsache geschützt wird.
Haben Sonderkommission und politische Polizei, die wirklichen »Herren des Verfahrens« zugeschlagen, zieht sich der Richter, sofern der Vorgang irgendwie aufkommt, in die Rolle des Urkundsbeamten zurück, der über das Verschwinden der Post Brief und Siegel erteilt:

Amtsgericht 6000 Frankfurt 1
4 Js 886/72 StA Ffm.

Frau
Astrid Proll

*Betr.:* Beschwerde gegen Nichterhaltung von Post

Sehr geehrte Frau Proll!
Auf Ihre Anfrage bezüglich der Briefe von Marianne Herzog an Sie haben die Ermitt-

lungen ergeben, daß Frau Herzog in der Zeit von August bis November 1972 dreizehn Briefe an Sie gesandt hat. Von hier aus wurde kein Brief ohne Beschluß angehalten.
Staatsanwalt Brinkmann hat versichert, bei ihm befände sich keine Post mehr, er habe alles sofort weitergegeben. Ich kann mich auch erinnern, daß während meiner Zuständigkeit ab Ende September zahlreiche Briefe an Sie weitergeleitet worden sind.
Die Justizvollzugsanstalt Köln hat auf schriftliche Anfrage und auf Mahnung schließlich mitgeteilt, daß dort keine freigegebene Post angehalten worden sei. Es liegen dort keine Aushändigungsquittungen vor, was auch in der UVollzO nicht vorgesehen ist. Ich kann Ihnen daher nur mitteilen, daß die Post auf dem Wege von der Abteilung 931 des Amtsgerichts Frankfurt/Main zu Ihnen verloren gegangen ist.

(Hausmann)
Richter

Zensur, wie sie in den bisher zitierten Beschlüssen auftritt, wendet sich mit ihrer Willkür und ihrem Zynismus gegen jeden Gefangenen. Sie zielt gerade auch auf den »unpolitischen Gefangenen«, wo dieser gegen Agitation und Propaganda abgeschirmt werden soll.
Gegen den Politischen Gefangenen jedoch, der den Schritt vom Erkennen zum Handeln schon gegangen und an dem insofern die Zensur gescheitert ist, erhält die politische Zensur eine weitere Qualität. Auch sie wirkt objektiv und subjektiv als Methode der Folter.
Für den Politischen Gefangenen ist es Teil seiner Persönlichkeit und bestimmend für seine Identität, Erfahrungen, Informationen, seine Überzeugung, politisches Wissen, Kampfziele und Kampfmethoden nicht nur zu haben, sondern sie zu betätigen, sie auch in der Haft zu diskutieren, weiterzuentwickeln, weiterzugeben – kurz: politisches Subjekt zu sein.
Solange er es ist, übersteht er auch die Haft. Auch wenn er äußerlich isoliert und von lebendigen Beziehungen zu seinen Genossen abgeschnitten ist, bleibt er politisches Subjekt. Er hat das richtige Bewußtsein seiner Lage und der Verhältnisse, deren Ausdruck sie ist. Sein Bewußtsein und die Solidarität der Genossen draußen geben ihm Kraft zur Artikulation, zur politischen Arbeit und zum Widerstand.
Deswegen sucht die politische Justiz ihn gerade da zu treffen, wo seine Stärke liegt. Sie geht darauf aus, seine Widerstandskraft, seine Gesinnung, seine Identität schon in der Untersuchungshaft zu brechen. Nachdem sie sich seines Körpers bemächtigt hat, will sie sich nun seines Geistes bemächtigen: die politische Zensur vervollständigt die sensorische Deprivation durch Isolierung.
Die jetzt folgenden Beschlüsse belegen das in einer Weise, die nicht weiter kommentiert werden muß.
Informationen und Einschätzungen über den Verlauf politischer Prozesse werden ebenso offen unterdrückt wie Berichte über die Haftfolter der politischen Gefangenen und ihren Kampf dagegen (Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes Buddenberg vom 30. 3. 1972 und vom 30. 9. 1971). Die Zensur stürzt sich auf alle »klassenkämpferischen Druckerzeugnisse« und »revolutionären Phrasen« (Beschlüsse des Landgerichts Berlin vom 17. 11. 1972 und des Oberamtsrichters Ehlitt vom 28. 1. 1971). Gebeugt werden soll die Gesinnung des Gefangenen, seine »übertriebene Kritik an den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen«, seine »negative Haltung gegenüber Staat und Gesellschaft« (Beschluß des Richters Buddenberg vom 21. 8. 1972):

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
I BGs 96/72

75 Karlsruhe 1, den 30. März 1972

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a. [...]
hier: Astrid Proll [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln,
wird die an die Beschuldigte gerichtete Postsendung des »Rote Robe-Verlag«, Heidelberg, beanstandet und von der Weitergabe an die Beschuldigte ausgeschlossen.
Die Schrift ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.
Ihre Weitergabe ist wegen des beleidigenden Inhalts geeignet, Störungen der Anstaltsordnung herbeizuführen.
– § 119 Abs. 3 StPO i. V. m. Nr. 45 UVollzo –
Die Zeitschrift »Rote Robe« Nr. 1/72 enthält neben Artikeln, die gegen eine angebliche Verfolgungswelle gegen Linke und die Arbeiterklasse polemisieren, Berichte über die Strafverfahren gegen Karl-Heinz Ruhland vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dem Demonstrationsprozeß vor dem Landgericht Heidelberg und das Strafverfahren gegen Johann von Rauch vor dem Landgericht München. In den Berichten wird der Bundesanwaltschaft die Diffamierung der linken und demokratischen Kräfte mit Hilfe Ruhlands unterstellt, um damit eine Welle der Unterdrückung gegen alle linken Systemgegner zu rechtfertigen und Widersprüche in der Öffentlichkeit dagegen auszuschalten. Der Vorsitzende der mit dem Strafverfahren gegen Beteiligte an der Demonstration am 16. 6. 1970 in Heidelberg befaßten Strafkammer wird als »Berufsverurteiler« bezeichnet und die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren beschuldigt, sich auf die Seite des Verbrechens zu stellen.
Das mit dem Strafverfahren gegen Johann von Rauch befaßte Münchner Schwurgericht wird als politische Berufsverfolgungsbehörde bezeichnet.

(Buddenberg)
Bundesrichter

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
BGs 615/71

75 Karlsruhe 1, den 30. 9. 1971

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a.
hier: Brigitte Asdonk [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Essen,
wegen
Verdachts des Vergehens nach § 129 StGB u. a.
wird die an die Beschuldigte gerichtete Sendung, enthaltend eine Druckschrift »Befreiung« (Absender: »Befreiung« RC, Köln, Am Römerturm 17) zur Aushändigung an die Beschuldigte nicht freigegeben.
Die Sendung ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen. Sie enthält neben einer primitiven Hetze gegen Politiker und Institutionen der Bundesrepublik unter der Überschrift »Die politischen Gefangenen sind die Bastionen des Klassenkampfes im Knast« grobe Beleidigungen und Entstellungen über Maßnahmen der Justiz, die allgemein als »Terror« bezeichnet werden. So heißt es u. a., nächtliche Kontrollen in der Haftanstalt Köln würden durchgeführt, »um die Genossen am Schlafen zu hindern«. Anordnungen von »Arrest, Freistundenentzug oder Einschränkungen des Postverkehrs« enthielten »entweder gar keine oder lächerliche Begründungen«.
– § 119 StPO, i. V. mit Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 3 UVollzO –

(Buddenberg)
Bundesrichter

**Beschluß**

In der Strafsache gegen
den berufslosen Dieter Hans Kunzelmann [...]
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit [...]
wird die Postsendung der Buchhandlung »Buchladenkollektiv« vom 31. Oktober 1972 an den Untersuchungsgefangenen gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO in Verbindung mit Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen.
Die Postsendung enthält folgende Druckschriften:
»Kritische Justiz«
»Georg- von-Rauch-Haus-Buch«
»Erziehung und Klassenkampf«
»Knast-Report«
»Chinas sozialistischer Weg«
»Gefesselte Jugend«
»Mord und Terror, Britischer Imperialismus: Nordirland«
»Fürsorgeerziehung«
»Almanach 72« Verlag Roter Stern
»Herbstprogramm 72«; Trikont-Verlag
»Das schwarze Brett Almanach 72« Verlag Wagenbach



»Ich war gern in Vietnam«
»Politische Justiz 1918-1933«
»Sozialisationsforschung«.
Die Beanstandung erfolgt, weil die vorliegenden Schriften linksextremistische, klassenkämpferische Druckerzeugnisse darstellen, Agitationsmaterial enthalten und teilweise auch eine grundgesetzwidrige Tendenz aufweisen. Die Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt wäre gefährdet, wenn sich derartige Schriften, die gegen die staatliche Ordnung gerichtet sind, in dem Besitz von Häftlingen befänden.
Diese Gefahr besteht auch bei künftigen Postsendungen mit gleichgelagertem Inhalt. Diese werden daher vorab ebenfalls beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen, wenn die jeweilige Kontrolle ergeben sollte, daß es sich um Agitationsmaterial enthaltende Druckerzeugnisse handeln sollte.
Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß bei der Vielzahl der Druckerzeugnisse die Möglichkeit versteckter oder verschlüsselter Nachrichtenübermittlung nicht ausgeschlossen werden kann, zumal die Absender ohnehin mit dem Untersuchungsgefangenen sympathisieren.
Berlin 21, den 17. Nov. 1972
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Der Vorsitzende:
(i. V. Paetzelt)
Richter am Landgericht

**Beschluß**

In der Ermittlungssache gegen Horst *Mahler* u. a.
hier nur gegen
Brigitte Asdonk
wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Propagandasendung der Volksrepublik China an die U-Gefangene Asdonk gemäß Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO beanstandet.
Die Sendungen sind wegen der revolutionären Phrasen und insbesondere auch wegen der Verherrlichung der Gewaltanwendung geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden.
Die Sendung ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.
1 Berlin 21, den 28. Januar 1971
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 352

(Ehlitt)
Oberamtsrichter

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 41/72
I BGs 257/72

75 Karlsruhe 1, den 21. August 1972

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Manfred Grashof [...] z. Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg [...]
wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof die an den

Beschuldigten gerichtete Postsendung der Carmen Roll beanstandet und von der Aushändigung an den Beschuldigten ausgeschlossen. Sie ist zur Habe des Beschuldigten zu nehmen. Die Weiterleitung ist mit dem Zweck der Untersuchungshaft nicht zu vereinbaren und darüber hinaus geeignet, eine Störung der Anstaltsordnung herbeizuführen (§ 119 Abs. 3 StPO).
Das Schreiben der Carmen Roll sowie die beigefügten Druck- bzw. Abschriften geben eine übertriebene Kritik an den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik wieder und setzen sich mit den Straftaten der Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe in einer Form auseinander, die die kriminelle Aktivität dieser Gruppe zu rechtfertigen versucht. Dadurch soll der Beschuldigte in seiner negativen Haltung gegenüber Staat und Gesellschaft bestärkt werden. Die mit dem Schreiben und den Druckschriften verbundenen Kampfaufrufe geben Anlaß zu der Befürchtung, daß sich der Beschuldigte zu Kampfmaßnahmen herausfordern läßt und es dadurch zu Störungen der Anstaltsordnung kommt.

(Buddenberg)
Bundesrichter

Der Schrecken der politischen Justiz ist die Solidarität. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat in einem Zensurbeschluß vom 28. 2. 1973 – VAs 38/72 – im Verfahren gegen den Untersuchungsgefangenen Rolf Heißler klar erkannt: »Der Briefverkehr dient... dazu, die Beteiligten auch in der Haft ideologisch auf der Höhe zu halten... Demnach gewinnt die Kommunikation untereinander eine besondere strategische Rolle im Klassenkampf«. Die politische Justiz weiß also, was sie tut. Eigentlicher Zweck der Untersuchungshaft ist: den Klassenkampf zu unterdrücken. Die Zensoren sind erfüllt von der Furcht, die Isolierung der Politischen Gefangenen werde ihre Wirkung verfehlen, der revolutionäre Kampf werde weitergehen. Richter Buddenberg verfolgt (Beschluß vom 29. 8. 1972) Druckschriften über »die bewaffnete Auseinandersetzung angeblich unterdrückter Gruppen in verschiedenen Teilen der Welt mit ihren Unterdrükkern«, »da dadurch beim Empfänger der Eindruck entstehen kann, daß er Mitglied einer Gruppe ist, welche sich in einem weltweiten Kampf gegen die Ausbeutung befindet und sich der Solidarität ähnlicher Gruppen im Ausland gewiß sein kann«.

**Beschluß**

In der Ermittlungssache
gegen Monika Berberich,
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Frauenstrafanstalt Tiergarten [...]
wird die Sendung der »Roten Hilfe Westberlin« vom 25. Mai 1972, enthaltend die sog. »Knastothek« vom 23. Mai 1972 gemäß § 119 StPO i. Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. und 4 der UVollzO beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen. Bei der »Knastothek« handelt es sich um eine Liste mit den Anschriften überwiegend in bestimmtem Sinne politisch aktiv gewordener Untersuchungs- und Strafgefangener



in insgesamt 29 verschiedenen Verwahranstalten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlins. Die Verbreitung der Anschriften dieser Gefangenen kann der bundesweiten Solidarisierung dieser und anderer, bisher nicht aufgeführter Gefangener dienen.
Die Sendung ist zur persönlichen Habe dieser Gefangenen zu nehmen.
Berlin 21, den 30. Mai 1972
Landgericht, Strafkammer 2

(Wienecke) (Bernhardt) (Wöhlecke)

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 41/72
I BGs 269/72

75 Karlsruhe 1, den 29. August 1972

**Beschluß:**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Manfred Grashof [...] z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg [...]
werden auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof die für den Beschuldigten bestimmten, nachfolgend aufgeführten Bücher bzw. Zeitschriften beanstandet und von der Beförderung an den Beschuldigten ausgeschlossen:
1. »Bewaffneter Kampf und Massenlinie« (Trikont),
2. »Tragt den Klassenkampf in die Armee« (Trikont),
3. Schriften zum Klassenkampf Nr. 32 »Irland ein Vietnam in Europa«,
4. »Das Palästinensische Volk und die anderen arabischen Völker werden siegen!«

Sie sind zur Habe des Beschuldigten zu nehmen.
Ihre Weitergabe ist geeignet, eine Störung der Anstaltsordnung herbeizuführen (§ 119 Abs. 3 StPO).
Die Verfasser der beigefügten Druckschriften propagieren in primitiver Weise die bewaffnete Auseinandersetzung angeblich unterdrückter Gruppen in verschiedenen Teilen der Welt mit ihren Unterdrückern. Da dadurch für den Empfänger der Eindruck entstehen kann, daß er Mitglied einer Gruppe ist, welche sich in einem weltweiten Kampf gegen die Ausbeutung befindet und sich der Solidarität ähnlicher Gruppen im Ausland gewiß sein kann, wird er durch die Lektüre dieser Bücher in seiner ablehnenden Haltung gegenüber Staat und Gesellschaft bestärkt und durch die darin enthaltenen Kampfaufrufe zu Störungen der Anstaltsordnung verleitet.

(Buddenberg)
Bundesrichter

Wie sehr die Haftbedingungen der Politischen Gefangenen darauf angelegt sind, ihren Widerstand und ihre Gesinnung zu beugen, hat sich bei der Handhabung der politischen Zensur gezeigt. Bei Politischen Gefangenen wirkt die Untersuchungshaft an sich schon als Beugehaft. Sie sitzen jahrelang in Untersuchungshaft, ohne daß ein Ende all jener polizeilichen Ermittlungen und gerichtlichen Verfahren abzusehen ist, die von vornherein untaugliche Mittel zur Beurteilung von Revolutionären sind.
Gerade deren Gesinnung wird aber in rechtsstaatswidriger Weise zum Anlaß der Fortdauer der Untersuchungshaft genommen. Sie werden in Haft gehalten, solange sie die Gesinnung nicht »geändert« haben.
So hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in einem Beschluß vom 21. 8. 1972 (1 HEs 10/72) im Verfahren gegen Dr. Wolfgang Huber den Haftgrund der Fluchtgefahr für die Fortdauer der Untersuchungshaft wie folgt begründet:

»Es sind auch weiterhin keine Umstände erkennbar, die darauf hindeuten, daß sich die innere Einstellung des Angeklagten zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und zum Verfahren geändert hätte.«

Die VIII. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart hat im Verfahren gegen den Untersuchungsgefangenen Helmut Pohl durch Beschluß vom 22. 12. 1972 (VIII KLs 5/72) die Fortdauer der Untersuchungshaft so begründet:

»Die Verstrickung des Angeklagten in die Umtriebe linksanarchistischer Kreise, welche sich die Zerstörung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mittels Gewaltanwendung zum Ziel gesetzt haben, ist in ihrem wirklichen Umfang erst nach der Hauptverhandlung zutage getreten. Durch den der Briefzensur unterliegenden Schriftwechsel des Angeklagten mit einem gewissen Personenkreis sowie die Zusendung entsprechender Druckerzeugnisse, die regelmäßig beschlagnahmt werden mußten, liegt es offen, daß der Angeklagte nach wie vor derartigen umstürzlerischen Gedanken nachhängt.«

Das Gericht benutzt hier seine rechtswidrige Zensur von Druckschriften, die dem Gefangenen *zugesandt* wurden, noch zur Begründung von dessen Untersuchungshaft.
Marianne Herzog wurde durch einen Beschluß des Landgerichts Frankfurt vom 19. 4. 1973 aus der jahrelangen Untersuchungshaft entlassen. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde sie aufgrund des Beschlusses des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 14. Mai 1973 (4 Ws 6/73) wieder verhaftet. Darin heißt es:



»Es sind keine Anzeichen vorhanden, daß die Angeschuldigte von der Zielsetzung der sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe – den ›Apparat der Herrschenden durch dauernde gezielte Angriffe und Übergriffe zu verunsichern und so den revolutionären Kampf des Proletariats vorzubereiten‹ – abgerückt ist . . . Daran ändert auch nichts, daß die Angeschuldigte nach ihrer Haftentlassung die ihr erteilten Auflagen erfüllt hat. Ihre Einstellung läßt nur den Schluß zu, daß sie Auflagen einhält, wenn sie sich davon Vorteile verspricht, sie diese aber nicht mehr erfüllen wird, wenn sie es in ihrem Kampf gegen die von ihr abgelehnte Staatsgewalt für angezeigt hält.«

Der Charakter der Untersuchungshaft als Beugehaft wird auch dann deutlich, wenn die Fortdauer der Haft bzw. der Isolationsfolter damit begründet wird, daß der Gefangene bisher keine Aussage zur Sache gemacht habe. Dies zeigt der folgende Beschluß, in dem Richter Buddenberg bei Monika Berberich den weiteren Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen damit begründet, daß sie bisher von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch gemacht habe:

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
BGs 732/71

75 Karlsruhe 1, den 10. Dezember 1971

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a. [. . .]
hier: Monika Berberich [. . .] z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mainz,
wird der Antrag der Verteidiger der Beschuldigten, vom 10. 11. 1971, der Beschuldigten Berberich die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt zu gestatten, zurückgewiesen.
Die gewünschte Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen ist schon deshalb zu versagen, weil bei der Beschuldigten in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht, die bereits besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich machte. Im übrigen befindet sich die Beschuldigte wegen des Haftgrunds der Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft, der keineswegs – wie die Verteidigung meint – dadurch weggefallen ist, daß die Ermittlungen bei einzelnen Beschuldigten im wesentlichen abgeschlossen sind. Das gilt umsomehr, als die Beschuldigte Berberich bisher jede Aussage zur Sache verweigert hat.

(Buddenberg)
Bundesrichter

Es gehört zu den grundlegenden Rechten des Beschuldigten, jederzeit die Hilfe eines selbstgewählten Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz ist in der Menschenrechtskonvention (Art. 6 MRK) und der Strafprozeßordnung (§ 137 I StPO) normiert. Der inhaftierte Beschuldigte kann grundsätzlich uneingeschränkt und unbeaufsichtigt den Besuch seines Verteidigers empfangen. Sowohl der mündliche wie auch der schriftliche Kontakt mit dem Verteidiger unterliegt keiner Kontrolle durch die Justiz (§ 148 StPO).
Soweit der Verteidiger sich nur auf Seiten der Justiz sieht und sich als deren Gehilfe versteht, sind die formalen Rechte der Verteidigung nicht gefährdet. Dort jedoch, wo er die Interessen der Beschuldigten gegen die Justiz vertritt, wird er stets als lästiger Störfaktor im sonst so reibungslosen Ablauf der Ermittlungen angesehen und muß mit Versuchen rechnen, die Rechte der Verteidigung zu beschränken.
Besonders von der politischen Justiz wird jede intensive Verteidigung notwendig als Gefährdung aufgefaßt. Schon der über den sonst üblichen gelegentlichen 5-Minuten-Besuch hinausgehende Kontakt des Verteidigers mit den Politischen Gefangenen wird mit Argwohn verfolgt und als Angriff auf die angeordnete Isolation gewertet. Dies erweist z. B. der Beschluß des Ermittlungsrichters Knoblich (Beschluß vom 5. 3. 1973, Az.: 1 BJs 6/71 – I BGs 103/73 s. u.), in dem mit Sorgfalt alle Anwaltsbesuche aufgeführt werden, vorgeblich zum Zeichen dafür, daß die Politischen Gefangenen überhaupt nicht isoliert seien.
Die politische Justiz hat daher auch immer versucht, die Rechte der Gefangenen auf Verteidigung durch die Behinderung der Verteidiger ihres Vertrauens zu beschränken. Die ersten Maßnahmen dieser Art, sämtlich fadenscheinig begründet, waren die Durchsuchung von Anwaltskanzleien, die Ausschlüsse einiger Rechtsanwälte von der Verteidigung und die Inhaftierung eines Anwalts.

Amtsgericht Heidelberg — Heidelberg, den 21. Oktober 1971
Abteilung 7

Ermittlungssache gegen
Eberhard Becker, Rechtsanwalt [...]
wegen Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB

Durchsuchungsbefehl
Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Karlsruhe wird die Durchsuchung der Wohn- und Geschäfts- sowie aller sonstigen Räume des Rechtsanwalts Eberhard Becker in Heidelberg, Lahrer Str. 2 (Wohnung) und in Heidelberg, Märzgasse 7 (Büro) – einschließlich der von der Ehefrau des Beschuldigten und Rechtsanwalt Laubscher benutzten Geschäftsräume – und die Beschlagnahme der aufgefundenen Beweismittel angeordnet (§§ 94, 98, 102, 103, 105 StPO).
Die Durchsuchung von Geschäftsräumen, die von der Ehefrau des Beschuldigten oder Rechtsanwalt Laubscher allein benutzt werden, darf nur zur Beschlagnahme einer Lichtbildkartei mit Lichtbildern von Polizei- und Kriminalbeamten der Polizeidirektion Heidelberg durchgeführt werden (§ 103 StPO). Die Durchsuchung kann durch die freiwillige Herausgabe der Kartei abgewendet werden.
Rechtsanwalt Becker ist aufgrund der Ermittlungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg verdächtig, eine Vereinigung i. S. des § 129 StGB, nämlich den »Inneren Kreis des Sozialistischen Patienten-Kollektivs«, dadurch unterstützt zu haben, daß er dieser Vereinigung die vorbezeichnete Kartei zur Auswertung zur Verfügung stellte.
Es ist daher zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere der Kartei, führen werde.

(Dr. Pantke)
Amtsgerichtsrat



Amtsgericht Tiergarten — 1 Berlin 21, den 25. Juni 1970

**Beschluß**

In der Ermittlungssache
*gegen* den Rechtsanwalt Horst Mahler [...]
z. Zt. unbekannten Aufenthalts,
*wegen* Beihilfe zum vers. Mord pp.
werden die Rechtsanwälte Klaus Eschen und Hans-Christian Ströbele [...] von der Verteidigung ausgeschlossen.

*Gründe:*
Dem Beschuldigten wird ein Kapitalverbrechen nach den §§ 211, 43, 49 StGB zur Last gelegt. Er übt seinen Anwaltsberuf in Sozietät mit den Rechtsanwälten Eschen und Ströbele aus. An einem nicht feststellbaren, von den genannten Rechtsanwälten auch nicht offenbarten Tag, hat er der Sozietät Strafprozeßvollmacht erteilt. Die Staatsanwaltschaft hat den Ausschluß der Rechtsanwälte Eschen und Ströbele beantragt und dazu unter Anführung eines in anderer Sache ergangenen Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 29. 4. 1970 – 504 Qs 36/70 – vorgebracht, die Sozietät bezeichne sich als »Sozialistisches Anwaltskollektiv«, so daß über die Sozietät hinaus eine so enge Bindung zwischen dem Beschuldigten und den Rechtsanwälten Eschen und Ströbele bestehe, daß diese ein sachfremdes Interesse an der Nichtaufklärung des Sachverhalts hätten.
Die Rechtsanwälte Eschen und Ströbele sind gehört worden. Sie haben in Abrede gestellt, daß der Bezeichnung »Sozialistisches Anwaltskollektiv« irgendeine rechtliche erhebliche Bedeutung zukommt. Es seien damit lediglich die Kriterien der Zusammenarbeit in der Anwaltspraxis gekennzeichnet worden. Im übrigen liege der Sachverhalt nicht anders, als wenn Rechtsanwälte nahe Angehörige, Parteifreunde, Logenbrüder oder Bundesbrüder verteidigten.

Nach Kenntnisnahme dieser Stellungnahme hat die Staatsanwaltschaft noch geltend gemacht, daß die genannten Anwälte bisher stets erklärt hätten, der Beschuldigte habe eine Erholungsreise angetreten; sein Aufenthalt sei ihnen unbekannt. Dem gegenüber beriefen sie sich jetzt auf eine mündlich und schriftlich erteilte Vollmacht, die nicht vor Antritt der Reise gegeben worden sein konnte, da das Ermittlungsverfahren erst eingeleitet und bekannt geworden sei, als der Beschuldigte sich bereits verborgen hielt.

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft war stattzugeben. Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein *unabhängiges* Organ der Rechtspflege. Er hat nach § 3 Abs. 1 BRAO seine beratende und vertretende Tätigkeit in allen Rechtsangelegenheiten *unabhängig* auszuüben; ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist er zu beratender und vertretender Tätigkeit nicht berufen; er darf das Mandat nicht annehmen oder hat es nach Kenntnis der Umstände, die seine Unabhängigkeit gefährden, niederzulegen. Tut dies ein als Verteidiger gewählter Anwalt nicht, ist der von ihm unterlassene Schritt auf dem Wege der Ausschließung durch das Gericht zu ersetzen (vgl. Kleinknecht Vorbemerkung 2 zu § 137 StPO).

Zur persönlichen Unabhängigkeit des Anwalts gehört nicht nur die äußere, sondern auch die innere Unabhängigkeit. Er hat sich daher von allen Einflüssen, die nicht aus der Sache kommen, freizuhalten, seine Entscheidung für seine Rechtsvertretung allein aus dem Gesetz und aus seinem Gewissen zu entnehmen. Er muß bei seiner Vertretung seines Auftraggebers innerlich frei und ohne Hemmungen sein und darf sich nicht Einflüssen aussetzen, die, wenn auch nur im Unterbewußtsein, geeignet sind, die ihm obliegende Treuepflicht seinem Auftrag gegenüber zu beeinflussen (Kalsbach, Standesrecht des Rechtsanwalts, § 8 III). Dies gilt im besonderen Maße für den Strafverteidiger (vgl. Kleinknecht, StPO, Einl. 3 C a). Eine in diesem Sinne ordnungsgemäße, dem Gesetz entsprechende Verteidigung ist nicht gewährleistet, wenn für den Verteidiger bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgabe auch eigene Interessen in starkem Umfange berührt werden. Das ist hier der Fall, weil der Beschuldigte das Mandat einer Sozietät erteilt hat, der er selbst angehört. Dies stößt schon deshalb auf Bedenken, weil ein Beschuldigter sich nicht selbst als Verteidiger wählen darf, selbst wenn er Rechtsanwalt ist (Kleinknecht Anm. 1 zu § 138 StPO), und weil außerdem jedes Mitglied einer Sozietät für diese handelt (Kalsbach, Bundesrechtsanwaltsordnung, Anm. 3 I zu § 21 der Richtlinien gemäß § 177 II 2 BRAO). Deshalb können auch die anderen Mitglieder der Sozietät in dem Verfahren gegen den Beschuldigten nicht als Verteidiger zugelassen werden. Das gilt umsomehr, als der Beschuldigte die Beihilfe zum Mordversuch und zur Gefangenenbefreiung unter Ausnutzung seiner beruflichen Stellung als Anwalt begangen haben soll. Sollte er nämlich dieser ihm zur Last gelegten überaus schweren und auch besonders ehrenrührigen Tat überführt werden, so würde dies schwerwiegende Folgen für die Sozietät haben; der Vertrauensschwund für die Sozietät hätte dann einschneidende wirtschaftliche Einbußen für die anderen Mitglieder der Sozietät zur Folge. Damit ist für die an der Sozietät beteiligten Anwälte ein so starkes Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens gegeben, daß ihre innere Unabhängigkeit bei der Führung der Verteidigung ausgeschlossen ist.

Auch wenn man nicht der hier vertretenen Auffassung folgen will, daß die Verteidigung des Beschuldigten, der Rechtsanwalt ist und einer Sozietät angehört, durch einen Rechtsanwalt, der derselben Sozietät angehört, wegen des Wesens der anwaltlichen Sozietät stets ausgeschlossen ist, also auch in weniger bedeutenden Strafsachen, etwa bei einem fahrlässigen Verkehrsvergehen, und wenn man dies lediglich als eine Frage des Standesrechts oder der Üblichkeit ansehen will, könnte



man in diesem Verfahren die Verteidigung des Beschuldigten durch die anderen Mitglieder seiner Sozietät nicht für vertretbar halten.

Wird nämlich einem Rechtsanwalt – wie in diesem Verfahren – zur Last gelegt, als anwaltlicher Vertreter eines Strafgefangenen dessen Ausführung in Kenntnis des Vorhabens erwirkt zu haben, daß der Gefangene bei der Ausführung unter Schußwaffengebrauch befreit werden sollte, haben die anderen Mitglieder seiner Sozietät naturgemäß allen Anlaß, in erster Linie ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, zumal nicht verkannt werden darf, daß das von dem befreiten Gefangenen erteilte Mandat auch ihnen erteilt worden war (vgl. § 21 der Grundsätze d. anwaltlichen Standesrechts), so daß sie nicht nur als Zeugen in dem Verfahren in Betracht kommen, sondern eben auch auf die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen bedacht sein müssen.

Dem gegenüber hält es das Gericht nicht für erheblich, daß sich die Sozietät als »Sozialistisches Anwaltskollektiv« bezeichnet. Wohl aber ist beachtlich, daß die Strafprozeßvollmacht kein Datum trägt, ohne daß hierfür von den Rechtsanwälten Eschen und Ströbele eine einleuchtende Erklärung abgegeben werden kann, und daß beide Anwälte am 26. Mai 1970 gegenüber dem Kriminalhauptkommissar Werner erklärt hatten, der Beschuldigte halte sich an einem unbekannten Ort krankheitshalber zur Erholung auf, was nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen nicht zutraf. Durch diese Umstände wird unterstrichen, daß die anderen Mitglieder der Sozietät des Beschuldigten nicht imstande sind, die Verteidigung mit der erforderlichen Unbefangenheit zu führen, so daß ihr Ausschluß von der Verteidigung zwingend geboten ist, ohne daß es für diese Entscheidung darauf ankommt, in welchem Grade der gegen den Beschuldigten vorliegende Verdacht begründet ist. Das Recht auf freie Berufsausübung wird durch die Konsequenzen, die sich hier aus dem Sozietätsverhältnis und der Interessenlage ergeben, nicht in Frage gestellt.

(Kittel)
Amtsgerichtsrat

Amtsgericht C 14
Karlsruhe

Karlsruhe, den 22. November 1971

Strafsache gegen
Dr. Wolfgang Huber
Dr. Ursula Huber
Werner Schork
Susanne Herminghausen
Dalia Michel
Ekkehard Blenck
Heinz Muhler
Axel Achterath
wegen krimineller Vereinigung u. a.

**Beschluß**

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wird Rechtsanwalt Eberhard Becker, Heidelberg, von der Verteidigung der Beschuldigten ausgeschlossen.

*Gründe:*

Rechtsanwalt Becker ist Wahlverteidiger der Beschuldigten, gegen die u. a. wegen

Bildung bzw. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung ermittelt wird. Gegen Rechtsanwalt Becker wird von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wegen Verdachts der Unterstützung dieser Vereinigung ermittelt. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen besteht der dringende Verdacht, daß Rechtsanwalt Becker in Kenntnis der Ziele und Pläne der Vereinigung dem »Arbeitskreis Fototechnik« seine Lichtbilderkartei von Polizeibeamten aus dem Raume Heidelberg zur Verfügung gestellt und damit die kriminelle Vereinigung unterstützt hat. Bei dieser Sachlage ist es ausgeschlossen, daß Rechtsanwalt Becker weiterhin die Beschuldigten verteidigt. Ihm kann nicht unkontrollierter Zugang zu und Korrespondenz mit den Beschuldigten gestattet werden, da Verdunklungshandlungen über ihn nicht ausgeschlossen werden können. So wird in einem bei einer Beschuldigten beschlagnahmten Schreiben erklärt, daß der Kontakt zu den Inhaftierten über Rechtsanwalt Becker gut funktioniert.

(Dr. Johansson)
Amtsgerichtsrat

Alle diese Ausschlüsse von Verteidigern mußten inzwischen aufgehoben werden.
Den Ausschluß von Rechtsanwalt Schily von der Verteidigung Gudrun Ensslins hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 14. 2. 1973 (2 BvR 667/72) aufgehoben. Dabei vermied das Gericht allerdings, zu den willkürlichen Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Es zog sich darauf zurück, daß es bislang keine gesetzliche Grundlage für den Ausschluß eines Verteidigers gebe, und appellierte zugleich an den Gesetzgeber, dies zu ändern.
Inzwischen ist die politische Justiz jedoch zu anderen und weitaus wirksameren Methoden der Behinderung der Verteidigung und damit der Beschränkung der Verteidigungsrechte der Gefangenen übergegangen.
Die Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Gefangenem und Verteidiger, der absolut unkontrollierte mündliche und briefliche Kontakt, ist ständigen Angriffen seitens der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefängnisbehörden ausgesetzt.
So wird Verteidigerpost, die als solche deutlich gekennzeichnet ist, dem Gefangenen vorenthalten, wobei sich das Gericht trotz des Zensurverbots anmaßt festzustellen, ob der Inhalt der Postsendung überhaupt Verteidigerpost darstelle (Beschluß des AG Kaiserslautern vom 12. 4. 1973 i. S. Wolfgang Grundmann). Der Rechtsbruch geht soweit, daß Verteidigerpost sogar beschlagnahmt wird, um als Beweismittel zu dienen. Verteidigerpost, die den Gefangenen direkt zu erreichen hat, landet beim Staatsanwalt und wird von diesem geöffnet. Ein Strafverfahren gegen diesen Staatsanwalt wird eingestellt, da die Brieföffnung angeblich versehentlich erfolgt sei (Beschluß der StA Karlsruhe vom 3. 11. 1971 i. S. Dalia Michel).



**Beschluß**

in dem Ermittlungsverfahren
gegen
Wolfgang Grundmann [...]
z. Zt. in der Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken,
wird die Beförderung des Briefes der Verteidiger, Rechtsanwälte Jürgen Laubscher, Marieluise Becker und Eberhard Becker [...] nicht genehmigt, da er nach dem von außen bruchstückhaft zu lesenden Inhalt keine Verteidigerpost darstellt.
Der Brief wird nach § 94 I StPO sichergestellt, da er als Beweismittel in Frage kommt.
Kaiserslautern, den 12. April 1973
Amtsgericht

(Voß)
Richter

Staatsanwaltschaft
Karlsruhe

75 Karlsruhe 1, den 3. 11. 1971

Anzeige zum Nachteil Dalia Michel v. 24. 9. 1971 –EB/AJ–

Das Verfahren wird eingestellt.
Staatsanwalt Reus hat am 10. 9. 1971 einen Brief der Untersuchungsgefangenen Dalia Michel an ihren Verteidiger, der als Verteidigerpost gekennzeichnet war, geöffnet, mit einem Zensurvermerk versehen und weitergeleitet. Deshalb haben der Verteidiger und Dalia Michel Strafantrag gegen ihn gestellt. Dalia Michel war damals eine der 11 Untersuchungsgefangenen aus dem umfangreichen Ermittlungsverfahren gegen das »SPK Heidelberg«.
Der Sachbearbeiter dieses Verfahrens ist Staatsanwalt Frank. Dieser war vom 19. 8. bis 17. 9. 1971 in Urlaub und wurde von Staatsanwalt Reus vertreten. Deshalb unterlag ihm auch die Briefkontrolle. Allein im Rahmen des Ermittlungsverfahrens »SPK Heidelberg« waren seinerzeit täglich zwischen 30 und 50 Postsachen zu öffnen und zu zensieren.
Staatsanwalt Reus hat sich dahin geäußert, daß er den Brief versehentlich geöffnet und den Vermerk »Verteidigerpost« übersehen habe.
An der Richtigkeit dieser Äußerung zu zweifeln besteht kein Anlaß, zumal üblicherweise Verteidigerpost von der Vollzugsanstalt direkt weitergeleitet wird.
Der Tatbestand des § 299, der hier allein in Betracht kommt, setzt indessen Vorsatz voraus. Eine strafbare Handlung liegt deshalb nicht vor. [...]

(Ens)
Oberstaatsanwalt

Verteidigerpost wird den Politischen Gefangenen meist in der Weise ausgehändigt, daß sie die Post im Beisein eines Vollzugsbeamten öffnen, den Inhalt auseinanderfalten und so dem Beamten zeigen müssen. Der Briefumschlag muß dem Beamten zur Kontrolle übergeben werden. So geschieht es beispielsweise bei Klaus Jünschke in der Vollzugsanstalt Zweibrücken.

Umgekehrt werden auch schriftliche Notizen des Gefangenen, sogar solche, die er sich für den Besuch seines Verteidigers macht, kontrolliert. Das Recht wird zur Farce, wenn die Justiz hierzu erklären läßt:

»Der Bedienstete schaute lediglich auf das Papier, las sich den Inhalt aber nicht durch.«

So der Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln laut Schreiben des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs Dr. Knoblich vom 27. 7. 1972 (1 BJs 6/71) im Verfahren gegen Jan-Carl Raspe. Die Beschwerde dagegen wird vom III. Strafsenat des Bundesgerichtshofs verworfen, mit der Begründung, es bestehe die Gefahr, daß der Gefangene im Anwaltsbesuchsraum einen Kassiber für einen anderen Gefangenen verstecken könne. Dunkel bleibt dabei immer noch, wie der Bedienstete feststellen will, ob ein Schriftstück einen Kassiber enthält, angeblich ohne es zu lesen.

Bundesgerichtshof
1 BJs 6/71
StB 32/72

**Beschluß**

in dem Ermittlungsverfahren
gegen
den Studenten Jan Carl Raspe [. . .]
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf [. . .]
Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 24. August 1972 beschlossen:
Die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 27. Juli 1972 wird verworfen.
Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

*Gründe:*
Die Frage, ob und inwieweit Anstaltsbedienstete in Schriftstücke Einsicht zu nehmen befugt sind, die ein Untersuchungsgefangener auf dem Wege zu einer Zusammenkunft mit seinem Verteidiger mit sich führt, betrifft nicht eine bloße Organisations- oder Arbeitsanordnung, sondern berührt zumindest zugleich auch den Verkehr mit dem Verteidiger. Für eine Entscheidung darüber war der Ermittlungsrichter daher im Rahmen des § 119 Abs. 6 StPO zuständig.
Seine Verfügung ist indessen nicht zu beanstanden. Der schriftliche und mündliche Verkehr mit dem Verteidiger unterliegt zwar keiner Kontrolle (§ 148 StPO). Geprüft werden darf und muß jedoch, ob es sich wirklich um solchen Verkehr mit dem Verteidiger handelt. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß sich ein Anstaltsangehöriger in das Schriftstück, das nicht etwa zur Übergabe an den Verteidiger vorgesehen war, sondern dem Beschuldigten als Gedächtnisstütze für die Besprechung dienen sollte, insoweit kurz Einsicht verschaffen durfte als es nötig war, um jene Voraussetzung zu prüfen und auf diese Weise auszuschließen, daß der Beschuldigte beispielsweise einen Kassiber mit sich trug, den er im Besuchsraum versteckt für einen Mitgefangenen zu hinterlassen gedachte. Eine weitergehende Durchsicht hat der Bedienstete nach der Äußerung des Anstaltsvorstands nicht vorgenommen.
(Mayer) (Dr. Wiefels) (Pikart)



Ständige Zellenkontrollen und vor allem die Durchsuchung der Zellen in Abwesenheit der Gefangenen, wenn diese sich beim Bad oder Hofgang befinden, machen das Recht auf unkontrollierten Schriftverkehr mit dem Verteidiger vollends zunichte. So wird selbst der letzte Bereich der gedanklichen Äußerung des Politischen Gefangenen kontrolliert.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf 4000 Düsseldorf, den 16. 1. 73

An die
Rechtsanwälte Eschen,
Mahler, Ströbele

*Betr.:* Strafgefangenen Andreas Baader
*Bezug:* Dortiges Schreiben vom 4. 1. 1973 (./. Baader I)

Sehr geehrte Herren!
Es ist zutreffend, daß die Zelle Ihres Mandanten beispielsweise während der Durchführung der Freistunde durchsucht wird. Eine Durchsuchung des Haftraums – auch bei Abwesenheit Ihres Mandanten – ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Die Durchsuchungen werden jedoch von mehreren Bediensteten gleichzeitig vorgenommen, die angewiesen sind, die Verteidigungsunterlagen unangetastet zu lassen. Diese Anweisung wird von den Bediensteten auch genau beachtet.
Zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht sehe ich keinen Anlaß.
Die Anträge Ihres Mandanten auf Bezug der Zeitschriften »Rote Robe« und »Neues Deutschland« habe ich abgelehnt, da in beiden Fällen die Voraussetzungen der RV des JM vom 30. 12. 1969 (4564 – III C. 1) über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch Strafgefangene und Verwahrte nicht gegeben sind. Nach dieser Vorschrift müssen nämlich die Druckerzeugnisse im Zeitungshandel erhältlich sein und im Abonnement bestellt werden können.
Die Zeitschrift »Konkret« ist am 17. 11. 1972 für Ihren Mandanten bestellt worden. Soweit hier bekannt ist, treten z. Zt. Lieferschwierigkeiten auf, die jedoch nicht von der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf zu vertreten sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Mies)

Die Leibesvisitation des Verteidigers und die Durchsuchung seiner Aktentasche beim Besuch im Gefängnis ist nur noch Schikane, wobei es der Laune des Vollzugsbeamten überlassen scheint, ob er dem Verteidiger gestattet, ein Diktiergerät, einen Pullover oder gar eine Straßenkarte mit sich zu führen. Keinen anderen Zweck hat die Anordnung, daß sich Politi-

sche Gefangene, wie in der Vollzugsanstalt Zweibrücken, vor und nach jedem Besuch ihres Verteidigers ausziehen, durchsuchen und völlig umkleiden lassen müssen.

Die Behinderung der Verteidigung erfolgt oft in einem scheinbar zufälligen Zusammenspiel von Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsanstalt, das die jeweiligen Maßnahmen der rechtlichen Kontrolle entzieht. Deutlich wird dies bei folgendem Vorfall:
Am 20. September um 10.45 Uhr traf ein Verteidiger von Ulrike Meinhof in der Haftanstalt Zweibrücken ein, um Frau Meinhof zu besuchen. Es erschien der Anstaltsleiter und bedeutete dem Verteidiger, er könne Frau Meinhof nicht sprechen, da sich weder eine Besuchserlaubnis noch eine von Frau Meinhof ausgestellte Vollmacht bei den Gefangenenakten befinde. Als der Verteidiger darauf verwies, daß er selbst im Besitz einer Besuchserlaubnis sei, die er unmittelbar nach Eintreffen an der Pforte vorgewiesen hatte, wurde ein Verteidigerbesuch bei Ulrike Meinhof durch den Leiter der Haftanstalt mit der Begründung abgewiesen, es seien polizeiliche Vorbereitungen im Gange, die durch den Besuch gestört werden könnten. Der Verteidiger erfuhr bei diesem Gespräch, daß es sich um Vorbereitungen zu einer richterlich nicht angeordneten Gegenüberstellung handelte. Er wies den leitenden Beamten darauf hin, daß er in *jeder* Verfahrenslage das Recht habe, den Untersuchungshäftling zu sprechen, und umgekehrt dieser in *jeder* Verfahrenslage das Recht habe, den Verteidiger zu sprechen.
Der Verteidiger bestand darauf, seine Mandantin sofort zu sehen, und erklärte sich mit dem Angebot, »einen Besuch nachmittags durchzuführen«, nicht einverstanden. Der leitende Beamte weigerte sich jedoch weiterhin beharrlich, den Besuch zu gestatten.
Da bei dem Verhalten des leitenden Beamten ein Besuch bei Ulrike Meinhof in dieser Situation vormittags nicht durchsetzbar schien, nutzte der Verteidiger die Zeit, um einen anderen Mandanten in dieser Haftanstalt zu besuchen. Nach diesem Besuch gegen 12.00 Uhr wurde ihm mitgeteilt, er könne Ulrike Meinhof nicht etwa um 13.30 Uhr – dem Beginn der Besuchszeit nachmittags – sehen, sondern frühestens um 16.00 Uhr, also außerhalb der regulären Besuchszeit und für einen Zeitraum, der sich zwischen einer halben und einer ganzen Stunde bewege.
Der Verteidiger veranlaßte den in dieser Sache zuständigen Haftrichter, Bundesrichter Dr. Knoblich, die Leitung der Vollzugsanstalt darauf hinzuweisen, daß der Verteidiger von Frau Meinhof in *jeder* Verfahrenslage – also auch jetzt – zum Besuch von Frau Meinhof berechtigt ist. Diese Anweisung erfolgte durch Bundesrichter Knoblich persönlich, nachdem er sie vorher durch einen Beamten der Sicherungsgruppe Bonn telefonisch



der Anstalt hatte übermitteln lassen. Der Richter hatte darauf hingewiesen, daß notfalls die Gegenüberstellung unterbrochen werden müsse, um eine Besprechung zwischen Verteidiger und dem Untersuchungshäftling zu ermöglichen. Diese Anweisungen sind dem Leiter der Anstalt durch Herrn Staatsanwalt Müllenbach von der Bundesanwaltschaft übermittelt worden. Müllenbach selbst, der also in Kenntnis der Entscheidung des Gerichts war, erklärte dem Verteidiger schließlich, er sei als Leiter der Gegenüberstellung bereit, diese zum Zwecke einer Verteidigerbesprechung mit Ulrike Meinhof zu unterbrechen – vorbehaltlich der Genehmigung der Anstaltsleitung. Als der Verteidiger beim Leiter der Vollzugsanstalt Zweibrücken um 13.30 Uhr des angegebenen Tages unter Hinweis auf den Beschluß des Gerichts nunmehr um den Besuch bei Ulrike Meinhof nachsuchte, erklärte dieser:

»Meine Entscheidung steht fest: Sie können Frau Meinhof jetzt nicht sehen – allenfalls um 16.00 Uhr. Verlassen Sie bitte das Haus!«

Während dieses gesamten Zeitraums war Ulrike Meinhof gegen ihren Willen und unter Aufsicht des Anstaltsleiters mit Gewalt ohne richterlichen Beschluß zu einer »Gegenüberstellung« gezwungen worden, bei der sie durch die vorführenden Beamten verletzt wurde.
Der Fortgang dieser Angelegenheit kennzeichnet die Aussichtslosigkeit, solche willkürlichen Maßnahmen mit gesetzlichen Mitteln anzugreifen.
Gegen den Leiter der Vollzugsanstalt Zweibrücken wurde Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Das Justizministerium von Rheinland-Pfalz sah daraufhin keinen Anlaß, die Entscheidung des Anstaltsleiters zu beanstanden.
Der Antrag an das für Maßnahmen der Vollzugsverwaltung zuständige Oberlandesgericht Zweibrücken, die Rechtswidrigkeit der genannten Maßnahmen festzustellen (§§ 23 ff. EGGVG), wurde als unzulässig abgelehnt mit der Begründung, für die Entscheidung sei der Haftrichter zuständig (Beschluß des OLG Zweibrücken vom 6. 11. 1972, VAs 22/72). Der zuständige Haftrichter jedoch, der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes, lehnte alsbald seinerseits den entsprechenden Antrag der Verteidigung ab, da es sich bei den angefochtenen Maßnahmen um Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebs der Haftanstalt handle, für die der Haftrichter nicht zuständig sei (Beschluß des Ermittlungsrichters des BGH vom 17. 1. 1973, 1 BJs 6/71 – II BGs 24/73).

Am 16. 7. 1973 (während des Umbruchs dieses Heftes) haben Beamte der Sicherungsgruppe gleichzeitig in Haftanstalten in Westberlin und Westdeutschland die Zellen von Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Holger Meins, Irmgard Möller, Gerhard Müller und Jan-Carl Raspe durchsucht

und sämtliche schriftlichen Unterlagen, insbesondere auch die gesamte Korrespondenz mit den Verteidigern und persönliche Aufzeichnungen mitgenommen.
Grundlage dieser Aktion ist ein Beschluß des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof vom 11. 7. 1973 (Az. 1 BJs 6/71 – II BGs 313/73, Dr. Knoblich), in dem u. a. die absurde Behauptung aufgestellt wird, die Verteidiger unterstützten die angeblichen Bemühungen der Inhaftierten, auch aus den Vollzugsanstalten heraus »unter Anwendung von Gewalt die in der Bundesrepublik Deutschland herrschende freiheitliche Grundordnung zu beseitigen«.
Die Bundesanwaltschaft hat sich in rechtswidriger Weise eines Briefs von Rechtsanwalt Ströbele an einen Mandanten bemächtigt und aus dessen Inhalt diesen abwegigen Vorwurf konstruiert.

»Nach dem Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen besteht der Verdacht, daß die Beschuldigten ihr Ziel, die in der Bundesrepublik herrschende freiheitliche Grundordnung mit allen Mitteln, auch unter Anwendung von Gewalt, zu beseitigen, mit Unterstützung ihrer Verteidiger auch aus den Vollzugsanstalten heraus weiter verfolgen. Dieser Verdacht gründet sich insbesondere auf einen am 21. Juni 1973 sichergestellten Rundbrief, dessen Verfasser nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnis offensichtlich Rechtsanwalt Ströbele ist. In diesem Brief wird unter anderem von einem unter Mitwirkung der Beschuldigten durchzuführenden ›neuen Projekt‹ berichtet, das mit ›Info-Zentrale in HH und Erstellung von Analysen und konkrete Gruppenschulung‹ bezeichnet wird, und dazu erklärt, als ›wesentlicher Punkt‹ müsse ›unbedingt berücksichtigt‹ werden, ›daß es Leute gibt, die auf kaum was schärfer sind, als irgendwo sauber gesammelt und entwickelt die Theorie und Anleitung zur Praxis eines konsequenten Kampfes gegen den bestehenden Macht- und Gewaltapparat zu finden‹.
Bei dieser Sachlage ist zu vermuten, daß die Beschuldigten im Besitz von Unterlagen sind, die weitere Hinweise auf ihre Bestrebungen enthalten, die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung, deren Mitglieder sie nach dem Ermittlungsergebnis sind, auch aus der Haft heraus fortzusetzen. Um diese als Beweismittel sicherzustellen, mußten gemäß §§ 102, 105, 168 a StPO die Durchsuchungen angeordnet werden.«

Damit wird erneut der Versuch unternommen, Verteidiger in politischen Prozessen zu kriminalisieren und sie auszuschalten. Dieses Vorgehen stellt zugleich eine schwerwiegende Verletzung des Rechts eines jeden Beschuldigten auf eine ungehinderte und frei gewählte Verteidigung dar. Und schließlich ist durch die Beschlagnahme sämtlicher Prozeßunterlagen und persönlicher Aufzeichnungen die zum Teil monate- und jahrelange Arbeit der Politischen Gefangenen für ihre Verteidigung vernichtet.





Politische Gefangene werden – unter dem Vorwand, dies seien notwendige und zulässige Maßnahmen zur Vorbereitung des Prozesses – Prozeduren unterworfen, die nichts anderes als Torturen sind.

*1. Präparierung des Körpers des Gefangenen*
Beschlüsse nach dem im folgenden abgedruckten Muster (Beschluß des Bundesrichters Dr. Knoblich vom 11. September 1972; ein gleichlautender Beschluß erging gegen Jan-Carl Raspe) sind bisher lediglich aus Verfahren gegen Politische Gefangene bekannt.
Mit ihnen wird angeordnet, daß der Gefangene zwangszweise Zeugen gegenübergestellt werden darf, und daß der Gefangene vorher willkürlich äußerlich verändert werden darf durch zwangsweisen Haarschnitt, zwangsweise Färbung der Haare, Zwangsrasur und ähnliche Eingriffe.

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71 – II BGs 318/72

75 Karlsruhe 1, den 11. Sept. 1972

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Horst Mahler u. a.
*hier:* Ulrike Meinhof [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln [...]
wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angeordnet:

1. Die Beschuldigte darf den in dem Ermittlungsverfahren vernommenen Tatzeugen gegenübergestellt werden.
2. Die Haartracht der Beschuldigten darf zum Zwecke der Gegenüberstellung verändert werden.
3. Der Beschuldigten darf zum Zwecke der Gegenüberstellung eine Brille aufgesetzt werden.
4. Die vorstehend genannten Maßnahmen dürfen auch gegen den Willen der Beschuldigten, erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, durchgeführt werden.

*Gründe:*
Die Beschuldigte ist nach dem Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen verdächtig, zu den Rädelsführern der unter der Bezeichnung »Rote Armee Fraktion« bekannt gewordenen kriminellen Vereinigung zu gehören (§ 129 Abs. 1, 4 StGB). Zur Feststellung der Beteiligung der Beschuldigten an den von den Mitgliedern dieser Vereinigung begangenen Straftaten ist die Gegenüberstellung mit den Tatzeugen

erforderlich. Da nach dem bisherigen Verhalten der Beschuldigten damit zu rechnen ist, daß sie nicht bereit sein wird, freiwillig an der Gegenüberstellung teilzunehmen, mußten gemäß §§ 81 a, 81 b, 119 Abs. 3, 168 a StPO die oben angegebenen Anordnungen getroffen werden.
Die angeordneten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache.
Diese Entscheidung ergeht, um ihren Zweck nicht zu gefährden, gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne die vorherige Anhörung der Beschuldigten.

(Dr. Knoblich)
Bundesrichter

Ein ganzes Bündel aufeinander abgestimmter weiterer Maßnahmen und Vorkehrungen beseitigt jede Möglichkeit, diese Eingriffe mit Rechtsmitteln zu verhindern. Der den Anordnungen vorhergehende Antrag des Staatsanwalts wird weder dem Gefangenen noch dem Verteidiger bekanntgemacht. Die Anhörung zu der Entscheidung unterbleibt wohlweislich, »um ihren Zweck nicht zu gefährden«. Die körperlichen Eingriffe und die Gegenüberstellungen werden vorgenommen (oft so, daß der äußerlich dafür besonders zurechtgemachte Gefangene einen Flur entlanggezerrt wird, wobei ihn durch Gucklöcher oder sonst aus dem Verborgenen Zeugen beobachten, von deren Anwesenheit der Gefangene nichts ahnt), – und erst *danach*, wenn alles vorüber ist, erfährt der Verteidiger von der – längst in die Tat umgesetzten – richterlichen Anordnung. Legt er jetzt dagegen Beschwerde ein, so belehrt ihn ein weiterer Gerichtsbeschluß, das sei nicht zulässig, die Beschwerde sei »prozessual überholt« (Beschluß der Bundesrichter Scharpenseel, Neifer und Krauth vom 17. November 72).

Bundesgerichtshof
BJs 6/71
StB 67/72

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Ulrike Meinhof [...]
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln [...]
Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 17. November 1972 beschlossen:
Die Beschwerde der Beschuldigten gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 11. September 1972 – II BGs 318/72 – wird als unzulässig verworfen.

*Gründe:*
Mit dem angefochtenen Beschluß hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs



die Zulässigkeit einer Gegenüberstellung der Beschuldigten mit bestimmten Tatzeugen sowie bestimmter Maßnahmen in Zusammenhang mit dieser Gegenüberstellung angeordnet.
Die Gegenüberstellung ist bereits am 20. September 1972 erfolgt. Damit ist die mit Schriftsatz ihrer Verteidiger vom 14. Oktober 1972 am 17. Oktober 1972 eingelegte Beschwerde der Beschuldigten gegen diesen Beschluß prozessual überholt und daher unzulässig (Kleinknecht Anm. 4 B vor § 29 zu § 304 StPO).
(Scharpenseel) (Neifer) (Krauth)

Wieder geht es, führt man die Vorgänge auf ihren Kern zurück, um nichts anderes als um Folter, eine Folter zudem, die ihr Ziel ohne den Umweg erreicht, den sie in ihrer historischen Erscheinungsform zu nehmen hatte.
Die körperliche Folter des Inquisitionsprozesses ging darauf aus, dem Beschuldigten so lange Schmerz und Qual zuzufügen, bis er ein Verbrechen eingestand, mochte er es begangen haben oder nicht. Immerhin mußte er reden; ohne seine Mitwirkung durch ein Geständnis, und sei es ein erpreßtes, war ihm nicht beizukommen, war jedenfalls der Folterzweck nicht erreicht.
Die zeitgenössische Variante der Folter in der Bundesrepublik Deutschland ist darauf nicht mehr angewiesen.
Am 10. August 1972 wird Bernhard Braun aus der Justizvollzugsanstalt München, Stadelheimer Straße 12, ins Münchner Polizeipräsidium gebracht. Bernhard Braun hat blonde Haare, in Natur, aber auch auf Fahndungsplakaten und Fahndungsfotos. Am 10. 8. 1972 werden ihm die Haare lackschwarz gefärbt. Er wird, ohne daß er es merkt, Zeugen »gegenübergestellt«. Am 19. August 1972 wird ihm Backen-, Kinn- und Oberlippenbart abgenommen, und es folgt eine neue Gegenüberstellung. Der Vorgang ist Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 2 BvR 631/72 (hier nicht dokumentiert).
Staatsanwalt Weiß aus München erklärt auf Befragen, mündlich: es gebe einen Zeugen für den Anschlag auf das Landeskriminalamt Bayern (Bernhard Braun sitzt unter ganz anderen Beschuldigungen in Haft), der den Täter als schwarzhaarig und als bartlos beschrieben hätte – dieser Zeugenaussage habe man Bernhard Braun eben angepaßt.
Der Vorfall beleuchtet sich selbst eindrucksvoll: zunächst wird klar, daß nicht unbedingt der Täter, daß aber unter allen Umständen Bernhard Braun als Täter überführt werden soll. Er hat daher so auszusehen, wie Zeugen den Täter beschreiben. Dazu kommt aber noch ein weiteres: der Gefangene, nach Zeugenaussagen hergerichtet und den Zeugen dann präsentiert, wird zum bloßen Objekt der Veranstaltung, zudem zu einem manipulierten Beweismittel gegen sich selbst. Wo so verfahren wird, wo das zwangsweise zurechtgemachte Äußere des Beschuldigten seine eigene

»Sprache« spricht, können Strafverfolgungsbehörden heute, anders als die Folterknechte der Vergangenheit, auf Aussagen und Geständnisse allerdings verzichten.

Die Zwangsermittlungsmaßnahmen und die ihnen zugrundeliegenden Beschlüsse haben noch einen letzten Aspekt: wie kaum irgendeine andere Anordnung ergeben sie, daß die beteiligten Richter es auf eine überzeugende juristische Einkleidung ihrer Entscheidungen gar nicht mehr anlegen. Die »Begründungen« sind derart abgefaßt, wie das nur geschehen kann, wenn sicher ist, daß deswegen niemand zur Rechenschaft gezogen wird, schon gar nicht unter dem Gesichtspunkt juristischer Stichhaltigkeit.

Auch hier ist die Rechtslage einfach: Niemand braucht gegen sich selbst auszusagen, und niemand braucht sich in einem Strafverfahren sonstwie selbst zu belasten. In jeder Vernehmung zur Sache darf der Beschuldigte sich ausschweigen. »Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose« (§ 136a der Strafprozeßordnung). Alle diese Methoden sind verboten, wo sie dazu dienen sollen, den Beschuldigten gegen seinen Willen zu Selbstbelastungen zu bringen.

Gegenüberstellungen sind immer zugleich Vernehmungen, auch für den Beschuldigten. Ihre zwangsweise Durchsetzung, noch dazu, nachdem durch körperlichen Eingriff das Aussehen des Beschuldigten zu einem belastenden Beweismittel gemacht wurde, ist schlechthin und unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt unzulässig.

Der Bundesgerichtshof und seine Ermittlungsrichter nehmen als Rechtsgrundlage für die angeordneten Zwangseingriffe die §§ 81a und 81b der Strafprozeßordnung in Anspruch. Daß diese Vorschriften die angeordneten Eingriffe nicht decken, ergibt sich beim ersten Zusehen. § 81a gestattet körperliche Eingriffe zum Zweck der *Untersuchung* eines Beschuldigten durch einen *Arzt*, § 81b *Identifizierungs*maßnahmen wie das Fotografieren, die Vornahme von Messungen und dergleichen – von der Zulässigkeit von Zwangsrasuren, Zwangshaarschnitten nirgends ein Wort. Von Verteidigern darauf hingewiesen, läßt Bundesrichter Dr. Knoblich die Bundesanwaltschaft »Stellung nehmen« und macht sich ihre Stellungnahme zu eigen. Was er den Verteidigern von Holger Meins und Gerhard Müller am 20. November 1972 schreibt, läßt endlich offen jeden Versuch beiseite, Machtsprüche als Rechtssprüche zu verkleiden: die Gefangenen können sich den besonderen Ermittlungshandlungen nicht widersetzen, *weil* sie Gefangene sind, weil »ihr Aufenthalt in der Untersuchungshaft den Strafverfolgungsbehörden die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eröffnet,



sich ihrer als Anschauungsobjekt für Zeugen zu bedienen und ihren Versuch, dies zu verhindern, zu unterbinden«.

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
II BGs 414/72

75 Karlsruhe 1, den 20. November 1972

Herren
Rechtsanwälte Golzem, v. Plottnitz,
Riedel und Koch

*Betr.:* Ermittlungsverfahren gegen Horst Mahler u. a.
hier: Holger Meins und
Gerhard Müller [...]
*Bezug:* Schreiben vom 27. Oktober 1972 – R/– 1126 – [...]

Der Herr Generalbundesanwalt hat wie folgt Stellung genommen:
Die bisher mit den Beschuldigten Müller und Meins durchgeführten Gegenüberstellungen und die hierzu ergangenen Anordnungen geben zu den von den Verteidigern der Beschuldigten in vorbezeichnetem Schreiben erhobenen Beanstandungen keinen Anlaß.
Diesen Ermittlungshandlungen, die nicht Teil einer Vernehmung sind, können sich die Beschuldigten nicht mit Erfolg widersetzen, da ihr Aufenthalt in der Untersuchungshaft den Strafverfolgungsbehörden die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eröffnet, sich ihrer als Anschauungsobjekt für Zeugen zu bedienen und ihren Versuch, dies zu verhindern, zu unterbinden. Eines Rückgriffs auf die §§ 81a und 81b StPO bedarf es hierzu nicht. Diese Vorschriften zeigen jedoch, daß die Strafverfolgungsbehörden zur Vornahme schwererer Eingriffe in die Rechtssphäre ohne Einschaltung eines Ermittlungsrichters berechtigt sind.
Auch die §§ 133, 134 StPO lassen keine anderen Schlüsse zu, da sie keinen vergleichbaren Tatbestand regeln.
In Übereinstimmung mit dem Herrn Generalbundesanwalt sehe ich zu besonderen Anweisungen an die mit den Ermittlungen beauftragten Beamten keinen Anlaß.

(Dr. Knoblich)
Richter am Bundesgerichtshof

## 2. *Der Fall Carmen Roll*

Am 16. März 1972 wird Carmen Roll in der Justizvollzugsanstalt Aichach in ein Arztzimmer geführt, dort von mehreren Kriminalbeamten angefallen, mit Gewalt auf eine Art gynäkologischen Stuhl gezerrt und mit Ledergurten an Armen und Beinen gefesselt. Jemand stülpt ihr eine Äthermaske über das Gesicht. Als sie aus ihrer Bewußtlosigkeit erwacht, ist ihre untere Kieferpartie geschwollen, die rechte Halsseite ist übersät mit Kratz- und Würgemalen.

Jeder Arzt weiß, daß eine Zwangsbetäubung erregter und sich wehrender

Menschen unmittelbare Lebensgefahr für das Opfer mit sich bringt – er wird sich fragen, um welcher Ziele willen dieses Risiko in Kauf genommen wird.
Amtliche Antwort: so werden in der Bundesrepublik Deutschland Fingerabdrücke abgenommen.

Dr. Klaus Croissant
Jörg Lang
Rechtsanwälte

7 Stuttgart, den 27. März 1972

An die
Staatsanwaltschaft beim Landgericht
z. Hd. von Herrn Oberstaatsanwalt Beck
8900 *Augsburg*

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

als Verteidiger der Studentin
Carmen Roll, geb. 9. 9. 1947,
z. Zt. in Untersuchungshaft in
der Justizvollzugsanstalt Aichach
geben wir Ihnen Kenntnis von nachstehendem Sachverhalt:

I.
Unsere Mandantin hat uns durch Schreiben vom 20. 3. 1972 sowie anläßlich des Besuches in Aichach am 25. 3. 1972 mitgeteilt, daß sie vom Amtsgericht Aichach drei Beschlüsse vom 8. 3., 14. 3. und 15. 3. 1972 erhalten habe. Durch den ersten Beschluß wurde die Beschlagnahme sämtlicher Ober- und Unterkleidung unserer Mandantin zur kriminalistischen Untersuchung angeordnet. Durch den zweiten Beschluß wurde die körperliche Untersuchung unserer Mandantin dahin angeordnet, daß ihr eine Speichelprobe sowie Körper- und Haupthaare zu entnehmen sind. Durch den dritten Beschluß wurde die Abnahme von Fingerabdrücken angeordnet mit dem Hinweis »bei Weigerung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs«.
Wir müssen zunächst rügen, daß uns keiner der genannten Beschlüsse zugestellt wurde, obwohl wir uns als Verteidiger und Zustellungsbevollmächtigte für unsere Mandantin längst legitimiert haben. Bitte veranlassen Sie, daß die Zustellung dieser Beschlüsse an uns sofort nachgeholt wird.

II.
Unsere Mandantin hat uns mitgeteilt, daß der richterliche Beschluß vom 15. 3. 1972 in folgender Weise vollzogen wurde:
1. Unsere Mandantin wurde am 16. 3. 1972 von einer Aufseherin um 6 Uhr geweckt. Sie erhielt – wie üblich – die Weisung, sich anzuziehen. Kurze Zeit danach wurde unsere Mandantin von der Aufseherin und einer männlichen Begleitperson in eine leere Zelle geführt. Auf Frage, was dies zu bedeuten habe, wurde unserer Mandantin erklärt, sie solle nüchtern bleiben. In der Zelle wartete unsere Mandantin sodann bis 8 oder 9 Uhr. Danach wurde sie in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt geführt, und zwar in das Zimmer des Anstaltsarztes. In diesem Zimmer befanden sich neben dem Arzt und einer Krankenschwester (möglicherweise auch zwei Krankenschwestern) fünf bis sechs Kriminalbeamte.
Zwei Kriminalbeamte werden von unserer Mandantin auf Grund ihrer auffallend großen und korpulent-kräftigen Statur als Schränke beschrieben.
Unsere Mandantin wurde nach Betreten des Arztzimmers von den Beamten, dem Arzt und einer Krankenschwester aufgefordert, sich freiwillig Fingerabdrücke abnehmen zu lassen. Auf diese Aufforderung reagierte unsere Mandantin nicht, sondern sah sich die Gesichter der Umstehenden an.
Darauf stürzten sich die beiden Personen, die zuvor als Schränke bezeichnet wurden, auf unsere Mandantin, packten sie an den Armen und am Körper und verfrachteten sie in eine Art von gynäkologischen Stuhl. Nachdem unsere Mandantin, die sich trotz der Übermacht heftig sträubte und zu wehren versuchte, in den Stuhl manövriert war, wurde aus dessen unterem Teil eine Platte herausgezogen, sodaß der Stuhl zur Liege wurde. Nunmehr wurde unsere Mandantin mit Ledergurten, die sich teilweise bereits an dem Stuhl befanden, an Armen und Beinen auf dem zur Liege gewordenen Stuhl gefesselt.
Unsere Mandantin hatte sich gegen diese Fesselung mit Händen und Füßen gewehrt. Sie war auch nach der Fesselung äußerst erregt. Da sie noch versuchte, ihren Kopf zu bewegen, um das Geschehen zu verfolgen, wurde ihr der Kopf von einer Krankenschwester in Liegestellung zurückgedrückt. In diesem Moment näherte sich eine andere Person, die unsere Mandantin in ihrer hilflosen und vollständigen Liegestellung nicht mehr erkennen konnte, mit einer stark nach Äther riechenden Narkosemaske. Diese Maske wurde unserer Mandantin über das Gesicht gestülpt. Sie bemerkte noch, wie Äther auf die Gazemaske geträufelt wurde, hörte das Glucksen und verspürte die sich ausbreitenden Dämpfe. Unsere Mandantin, die infolge ihres zum äußersten getriebenen Erregungszustandes stark atmete, inhalierte die ausströmenden Dämpfe voll. Ihr letzter Gedanke vor dem Übergang in den Zustand völliger Bewußtlosigkeit war der, überhaupt nicht mehr aufzuwachen.
2. Was unserer Mandantin nach Eintritt in den bewußtlosen Zustand widerfahren ist, ist uns nicht bekannt. Wir haben jedoch Grund zu der Annahme, daß unserer Mandantin nunmehr die Fingerabdrücke abgenommen wurden.
3. Unsere Mandantin wachte in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt nach ihrer Erinnerung nachmittags aus der Narkose auf und erhielt auf ihren Wunsch einen Obstsaft, wonach sie sich sofort erbrach. Sie verfiel danach wieder in Schlaf.
Gegen 18 Uhr bemerkte unsere Mandantin erstmals, daß sie Schmerzen und Schwierigkeiten beim Bewegen des Unterkiefers und beim Öffnen des Mundes hatte. Sie stellte fest, daß die untere Kieferpartie geschwollen war und sich an ihrer rechten Halsseite Kratz- und Würgespuren befanden.

Auf die Frage unserer Mandantin, woher diese Spuren stammten, erhielt sie von der Krankenschwester keine Auskunft.

III.
Aufgrund der unserer Mandantin widerfahrenen Zwangsbetäubung erstatten wir gegen die Personen, die an der zuvor beschriebenen Ausführung des richterlichen Beschlusses vom 15. 3. 1972 mitgewirkt haben,
*Strafanzeige*
wegen des Verdachts

– des versuchten Mordes im Sinne des § 211 StGB, wobei wir die Tatbestandsmerkmale der heimtückischen und grausamen Begehungsweise bejahen,
– der Körperverletzung im Amt im Sinne des § 340 StGB,
– der Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 StGB.

1. Die Zwangsbetäubung eines Menschen ist schlechthin rechtswidrig.
   Die Anwendung unmittelbaren Zwangs, die durch den richterlichen Beschluß vom 15. 3. 1972 für zulässig erklärt wurde, schließt niemals das Recht ein, einen Menschen durch gewaltsame Betäubung zu einem absolut willenlosen Werkzeug zu machen. Eine gesetzliche oder rechtliche Vorschrift, die zu einer Zwangsbetäubung ermächtigt, besteht nicht.
   Das Vorgehen gegenüber unserer Mandantin ist nichts als nackte Brutalität. Es kennzeichnet eine ungeheuerliche Mißachtung der Menschenwürde, der immer noch geltenden elementaren Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland und der in diesem Staat als Gesetz geltenden Konvention zum Schutze der Menschenrechte.
   Die Zwangsbetäubung unserer Mandantin kann somit unter keinen Umständen mit der richterlich angeordneten Abnahme von Fingerabdrücken gerechtfertigt werden.
2. Aus ärztlicher Sicht war die Äthernarkose, die unserer Mandantin gegen ihren Willen »unter Anwendung unmittelbaren Zwangs« verpaßt wurde, nicht zu verantworten. Die mit einer Äthernarkose für unsere Mandantin verbundene Lebensgefahr war so groß, daß der verantwortliche Arzt mit einem tödlichen Ausgang der Narkose rechnen mußte, selbst wenn er darauf vertraut haben mag, unsere Mandantin werde die Zwangsbetäubung überstehen.
   Die Grenze zwischen bedingtem Tötungsvorsatz und der sogenannten »bewußten Fahrlässigkeit« wurde in diesem Fall überschritten.
   Eine Äthernarkose wird von der medizinischen Wissenschaft durchweg abgelehnt und heute praktisch nicht mehr angewendet. Gegen einen Menschen, der sich in einem Erregungszustand befindet und sich psychisch und physisch gegen die Betäubung sträubt, darf eine Äthernarkose wegen der Unmöglichkeit, das Narkotikum auch nur einigermaßen hinreichend zu dosieren, überhaupt nicht angewendet werden.
   Die Zwangsbetäubung unserer Mandantin wurde unter Umständen durchgeführt, die mit einer erheblichen Lebensgefahr für unsere Mandantin verbunden waren. Im vorliegenden Fall bestand insbesondere die Gefahr, daß die Zunge unserer Mandantin in den Hals rutscht und Tod durch Ersticken eintritt. Darauf deuten auch die von unserer Mandantin geschilderten Verletzungen am Hals und Unterkiefer hin.
   Diese Verletzungen zeigen mit Sicherheit, daß die Zwangsbetäubung keineswegs komplikationslos verlaufen ist.

IV.

Wir müssen Sie bitten, die Ermittlungen unverzüglich und ohne Ansehung der für die Zwangsbetäubung verantwortlichen Personen einzuleiten und durchzuführen.
Wir bitten um Mitteilung, gegen welche Personen und wegen des Verdachtes welcher Straftaten das Ermittlungsverfahren geführt wird.
Bei dem Innenminister des Landes Bayern haben wir gleichzeitig die abschriftlich beigefügte Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht.
Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt
(Dr. Croissant)



Die Verteidigung holte ein fachärztliches Gutachten ein, aus dem sich eindeutig die Unzulässigkeit der Zwangsbetäubung ergibt. Trotzdem wurde das Strafverfahren gegen die Verantwortlichen eingestellt.

Stadt Stuttgart
Katharinenhospital
Anaesthesieabteilung / Ärztlicher Direktor Dr. Bräutigam

Zu dem von der Studentin Carmen Roll [...]
geschilderten Sachverhalt über eine am 16. 3. 1972 zwangsweise durchgeführte Narkose [...] gebe ich folgendes
*fachärztliches sachverständiges Gutachten*
ab.
Es setzt die wahrheitsgemäße Schilderung des Sachverhaltes voraus. Das Gutachten soll zu der Frage Stellung nehmen, ob die bei Fräulein Roll durchgeführte zwangsweise Äthernarkose zu verantworten und nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt worden ist.
[...]
Bei Würdigung des geschilderten Sachverhaltes fällt auf, daß Fräulein Roll zwar lege artis vor der beabsichtigten Narkose nüchtern blieb, daß ihr jedoch keine Prämedikation verabreicht wurde.
Eine Prämedikation ist vor jeder Allgemeinanaesthesie obligat. Sie hat die Aufgabe, eine Beruhigung des Patienten herbeizuführen, vor unerwünschten Reflexen zu schützen und die Narkoseführung zu erleichtern.
Für eine hier offensichtlich geplante kurze Narkose wäre zumindest die Gabe von Atropin, das die Aufgabe hat, den für ein gefährliches Reflexgeschehen verantwortlichen Nervus vagus zu blockieren, zwingend notwendig gewesen.
Darüber hinaus muß berücksichtigt werden, daß man auf jeden Fall den psychischen Erregungszustand von Fräulein Roll bedenken mußte. Hier hätte unter allen Umständen ein Medikament mit stark sedierender Wirkung verwendet werden müssen.
Die Tatsache, daß keine Prämedikation verabfolgt wurde, zeigt, daß eindeutig gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen wurde.
Weiterhin muß die Frage gestellt werden, ob aus ärztlicher Sicht gegen den Willen eines Patienten überhaupt eine Allgemeinbetäubung durchgeführt werden darf.
Aus dem geschilderten Sachverhalt wissen wir, daß Fräulein Roll sich in einem hochgradigen Erregungszustand befand. Für einen solchen Fall gilt die ärztliche Regel, daß jede Narkose, ganz gleich ob es sich um die hier angewandte Äther-Tropfnarkose oder ein anderes Verfahren handelt, strikt zu unterlassen ist. Zwischenfälle durch gefährliches Reflexgeschehen bis zum tödlichen Ausgang sind bekannt.
Demgegenüber bleibt die von den Anwälten vertretene Auffassung, daß durch die zurückfallende Zunge ein Tod durch Ersticken eintreten konnte, unerheblich. Die geschilderten Male am Hals und Unterkiefer sind eher als Folgen von Maßnahmen, den Kiefer nach vorn zu halten, zu deuten.
Zusammenfassend bleibt festzustellen:

1. Die Unterlassung einer Prämedikation für die bei Fräulein R. geplante Allgemeinnarkose stellt einen Kunstfehler dar.

2. Eine gegen den Willen eines Menschen, der sich in hochgradigem Erregungszustand befindet, durchgeführte Allgemeinbetäubung widerspricht den Regeln der ärztlichen Kunst.

(Dr. med. Bräutigam)

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Augsburg

Augsburg, den 21. 8. 1972

*Betreff:* Ermittlungsverfahren gegen den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Aichach Dr. J. S. Weilacher, Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Aichach und Beamte des Bayer. Landeskriminalamtes München
wegen Körperverletzung im Amt u. a.

**Bescheid**

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

I.
Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg haben die Studentin Carmen Roll, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Klaus Croissant und Jörg Lang in Stuttgart, das »Berliner Patientenkollektiv« (BPK) und die Aktionsgemeinschaft der deutschen Rechtsanwälte e. V. (ADRA) Strafanzeige erstattet. Die Anzeigeerstatter sind der Meinung, die Beschuldigten hätten sich des versuchten Mordes, der Körperverletzung im Amt, der Freiheitsberaubung im Amt und der Giftbeibringung dadurch schuldig gemacht, daß sie von Carmen Roll am 16. März 1972 gemeinsam in Ausführung eines Beschlusses des Amtsgerichts Aichach vom 15. März 1972 in der Justizvollzugsanstalt Aichach unter zwangsweiser Betäubung Fingerabdrücke nahmen.
Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen ist der gegen die Beschuldigten erhobene Vorwurf strafbarer Handlungen in vollem Umfange unbegründet. Im einzelnen haben die Ermittlungen folgenden Sachverhalt ergeben:
Die Anzeigeerstatterin Carmen Roll wurde im Zuge der Fahndung nach Mitgliedern anarchistischer Terroristengruppen am 2. März 1972 in Augsburg festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Aichach verbracht. Gegen sie bestand unter anderem ein Haftbefehl des Amtsgerichts Heidelberg vom 22. November 1971 (10 Gs 356/71) für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Az.: 37 Js 1923/71 wegen Zugehörigkeit zum sog. »Sozialistischen Patientenkollektiv Heidelberg« als einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), wegen versuchter Brandstiftung, versuchter Herbeiführung einer Explosion durch Sprengstoffe und Vorbereitung von Explosionen durch Herstellung von Sprengstoff (§§ 308, 311, 43, 311a StGB).
In diesem Verfahren waren in zwei Fällen Fingerspuren gesichert worden, als deren Verursacherin Carmen Roll in Betracht kam, und zu deren Auswertung es erforderlich war, Fingerabdrücke der dortigen Beschuldigten zu fertigen. Da die Anzeigeerstatterin trotz wiederholter Vorstellungen der Polizeibeamten und des Anstaltsarztes es verweigerte, sich freiwillig Fingerabdrücke nehmen zu lassen, erließ das Amtsgericht Aichach auf staatsanwaltschaftlichen Antrag am 15. März 1972 einen Beschluß dahin, daß bei der Beschuldigten Carmen Roll die Abnahme von Fingerabdrücken, bei Weigerung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, angeordnet wurde.
In Vollzug dieses Beschlusses wurde die Anzeigeerstatterin am Vormittag des 16. März 1972, nachdem ihr nochmals vergeblich Gelegenheit gegeben worden war,



sich freiwillig Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, in der Justizvollzugsanstalt Aichach durch den Anstaltsarzt Dr. Weilacher unter Verwendung von Chloräthyl-Äther in Narkose versetzt. Während der Dauer der Narkose wurden wie vorgesehen von Beamten des Bayer. Landeskriminalamtes die erforderlichen 10 Fingerabdrücke, Einzelfingerabdrücke und Handflächenabdrücke, gefertigt.

II.
Dieses Verfahren war rechtmäßig. Es erfüllt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt den Tatbestand einer strafbaren Handlung.
Die Abnahme von Fingerabdrücken unter Anwendung unmittelbaren Zwanges findet ihre Rechtsgrundlage in den Bestimmungen der §§ 81a, 81b StPO. Danach dürfen nach Maßgabe richterlicher Anordnung zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, auch ohne Einwilligung des Beschuldigten körperliche Eingriffe von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Beschuldigten zu befürchten ist. (§ 81a StPO). Für Fingerabdrücke bestimmt das Gesetz (§ 81b StPO) ausdrücklich, daß diese auch ohne richterliche Anordnung gegen den Willen des Beschuldigten abgenommen werden dürfen, soweit dies für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist. Beide Bestimmungen haben gemeinsam, daß zur Durchsetzung der danach zulässigen Maßnahmen in den Grenzen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anwendung unmittelbaren Zwanges gerechtfertigt ist (Kleinknecht StPO, 30. Aufl., § 81a, Anm. 8, § 81b, Anm. 4). In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze sind die den Beschuldigten zum Vorwurf gemachten Maßnahmen nicht zu beanstanden.

1. Die Abnahme von Fingerabdrücken diente wie bereits ausgeführt zur Durchführung des bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Carmen Roll anhängigen Ermittlungsverfahrens. Die Beschaffung von Fingerabdrücken der Anzeigeerstatterin als Vergleichsmaterial war in diesem Verfahren dringend erforderlich, um die Ermittlungen erfolgsversprechend weiterbetreiben zu können. Ein Nachteil für die Gesundheit der Beschuldigten stand von der Anwendung einer Inhalations-Äther-Narkose nicht zu erwarten. Dies ergibt sich überzeugend aus einem im Ermittlungsverfahren eingeholten Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München vom 14. Juni 1972. Danach handelt es sich bei dieser Narkoseart um eun auch heute noch durchaus übliches Verfahren, das ein nur außerordentlich geringes Risiko hinsichtlich der Gefährdung der Gesundheit selbst bei kranken Personen in Verbindung mit sonstigen konstitutionsschwächenden ärztlichen Eingriffen darstellt.
2. Die an der Beschuldigten Carmen Roll vorgenommene Chloräthyl-Äthernarkose trug dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der gebotenen Weise Rechnung. Sie war, wie vom Anstaltsarzt Dr. Weilacher überzeugend dargetan und durch das zitierte Gutachten bestätigt wird, erforderlich, um auch gegen den Willen der Beschuldigten brauchbare Fingerabdrücke anfertigen zu können. Geeignet war die Narkose als Mittel zur Ruhigstellung der Betroffenen, weil sie sowohl willkürliche als auch unwillkürliche Bewegungen der Gliedmaßen ausschaltet. Andere das Wohlbefinden und die Gesundheit weniger berührende Mittel der Anwendung unmittelbaren Zwanges standen nach den eingehenden Ausführungen des gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens vom 14. Juni 1972 nicht zur Verfügung. Das gilt insbesondere von der Möglichkeit einer Ruhigstellung durch lediglich mechanische Fixierung. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren bereits zuvor ohne Erfolg versucht worden war, ist zu berücksichtigen, daß für die Anferti-

gung von Fingerabdrücken die Beugerseite des Endgliedes in einer ruhigen Haltung sein muß, um einen verwertbaren Fingerabdruck zu erzielen. Die dazu erforderliche absolut ruhige Position ist gegen den Willen der betreffenden Person durch mechanische Einwirkung kaum zu erreichen. Die gewaltsame Ruhigstellung bringt im übrigen ein nicht unerhebliches Risiko körperlicher Verletzungen des Betroffenen (Zerrungen, Verrenkungen und möglicherweise sogar Knochenbrüche in diesem Bereich).

Unter den möglichen Narkosearten ist nach den überzeugenden Ausführungen des Gutachtens vom 14. Juni 1972 keine ersichtlich, die in vorliegendem Falle in gleicher Weise geeignet, aber weniger beeinträchtigend für die Beschuldigte gewesen wäre. Im Hinblick auf den zur Abnahme der Fingerabdrücke technisch bedingt erforderlichen Zeitaufwand mußte die Anwendung eines Kurznarkotikums von vorneherein ausscheiden. Ein intravenös zu verabreichendes Narkosemittel hätte im Vergleich zur Inhalationsnarkose zusätzliche Risiken bedeutet, weil die Steuerbarkeit eines solchen Narkosemittels nicht in gleich gutem Maße gegeben ist. Hinzu käme bei einem intravenös zu verabreichenden Narkosemittel in Fällen vorliegender Art ein erhöhtes Verletzungsrisiko, da bei körperlichem Widerstand der erforderliche Einstich in die Vene nicht in der gebotenen Präzision gewährleistet ist. Hinzu kommt schließlich, daß im Vergleich zur Inhalationsnarkose die intravenös erfolgte Narkose mit einem zusätzlichen Einstichschmerz verbunden ist.

Die Möglichkeit, eine Ruhigstellung der Betroffenen dadurch zu erreichen, daß sie durch Beigabe zur Betäubung geeigneter Mittel zur Nahrung oder zu Getränken oder durch die Einspritzung derartiger Mittel unter die Haut oder in die Muskulatur in Narkose versetzt wurde, mußte außer Betracht bleiben, da bei diesen Methoden Intensität und Dauer der Narkose nicht gesteuert werden kann und damit bei vernünftiger Betrachtung keinen Erfolg bringen konnte oder ein wesentlich höheres Risiko bedeutet hätte.

Bei dem aufzuklärenden Verdacht strafbarer Handlungen der Beschuldigten handelte es sich um Verbrechen erheblichen Gewichts. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs in der durchgeführten Art und Weise stand nicht außer Verhältnis zum Ermittlungszweck.

3. Die Einleitung und der gesamte Ablauf der Narkose erfolgten, wie in dem Sachverständigengutachten vom 14. Juni 1972 bestätigt wird, nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst. Sie wurde von dem Anstaltsarzt, einem das Narkoseverfahren beherrschenden Chirurgen, nach vorheriger gründlicher ärztlicher Untersuchung durchgeführt und unter ständiger Beobachtung von Atmung, Herz- und Kreislauftätigkeit reguliert.

   Gegenindikationen bestanden nicht. Für etwaige unvorhergesehene Komplikationen waren die erforderlichen Mittel bereitgestellt, Die Narkose verlief von Anfang bis zur Beendigung ohne jeden Zwischenfall. Intensität und Dauer der Zuführung des Narkosemittels waren den technischen Notwendigkeiten bei der Abnahme der Fingerabdrücke in der gebotenen Weise angepaßt.

   Soweit die Anzeigeerstatterin strafbare Handlungen darin sieht, daß sie zur Ausführung der Narkose mit Gewalt auf einen Behandlungstisch fixiert wurde, ist auch dieser Vorwurf unbegründet, da im Hinblick auf ihre Gegenwehr eine andere Möglichkeit nicht bestand, um die Narkose lege artis durchzuführen.

4. Auch im übrigen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Anzeigeerstatterin im Zusammenhang mit der Abnahme der Fingerabdrücke in rechtswidriger Weise verletzt wurde. Das gilt insbesondere für ihr Vorbringen, sie habe



nach der Behandlung am Unterkiefer und am Hals Druckstellen, Kratz- und Würgespuren festgestellt. Diese Spuren sind nach den Angaben des Anstaltsarztes, die in Übereinstimmung stehen mit den Feststellungen des Gutachters, auf Handgriffe des Narkotiseurs zurückzuführen, die erforderlich waren, um den Unterkiefer in eine Position zu bringen, die ein Zurückfallen der Zunge und ein damit verbundens Verschließen der Atmungswege verhindern sollten und mit Sicherheit verhindern konnten.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da die Ermittlungen einen Tatverdacht auf strafbare Handlungen gegen die Beschuldigten nicht ergeben haben.

(Dr. Peischer)
Oberstaatsanwalt

Die Beschwerde gegen diesen Einstellungsbeschluß wurde vom Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München am 6. 12. 1972 (VI Zs 1556/72) verworfen.

Zur Einstellung ist folgendes anzumerken:

a) Die Staatsanwaltschaft vernachlässigt das von der Verteidigung vorgelegte Gutachten vom 17. 5. 1972 völlig.

b) Mit den entscheidenden Fragen der Zwangsbetäubung eines hochgradig erregten Menschen ohne vorhergehende Prämedikation hat sich das von der Staatsanwaltschaft Augsburg eingeholte Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München vom 14. 6. 1972 überhaupt nicht befaßt. Dieses Gutachten hat nur die von der Staatsanwaltschaft gestellten abstrakten Fragen beantwortet, die nicht an dem tatsächlichen Sachverhalt orientiert waren. Von Interesse ist, daß der die Strafanzeige bearbeitende Oberstaatsanwalt Beck von dem Vorhaben der Zwangsbetäubung an Carmen Roll unterrichtet gewesen war.

c) Juristisch gesehen läßt sich die Zwangsbetäubung nicht aus § 81a StPO rechtfertigen. Wie bereits dargelegt, kann zwar ein Arzt körperliche Eingriffe beim Beschuldigten zu »Untersuchungs«zwecken vornehmen, wenn kein Nachteil für die Gesundheit zu befürchten ist. Darunter sind aber keine Maßnahmen zu verstehen, die den Betroffenen zu einem gänzlich willenlosen Werkzeug der Ermittlungsbehörden machen. Die völlige Ausschaltung des Bewußtseins und des Willens eines Beschuldigten, nur zu dem Zweck, ihm Fingerabdrücke abzunehmen, verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Schließlich steht der Zwangsbetäubung zu erkennungsdienstlichen Zwekken der unbedingte Anspruch auf Achtung der Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes entgegen. Auch Artikel 3 der Menschenrechtskonvention, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, verbietet eine derartige Behandlung.

Ärzte, die im Bereich der Strafjustiz arbeiten, laufen Gefahr, ihre Aufgabe, ausschließlich Leben und Gesundheit der Patienten zu fördern, zu vergessen und zu Handlangern der Inhumanität zu werden.
Anstaltsärzte wirken an der Bestrafung von Gefangenen mit, wenn sich die Justiz von ihnen die »Haftfähigkeit« der in die Vollzugsanstalten Verbrachten attestieren läßt.
Doppelt anstößig sind die in den Vollzugsanstalten üblichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Ärzte für die Fälle, in denen renitente Gefangene in Arrest- und »Beruhigungs«zellen einer Sonderbestrafung mit Fesselung, teilweisem Nahrungsentzug und sonstigen »Schärfungen« unterzogen werden. Die »Glocke«- und »Silversmith«-Fälle, bei denen die Betroffenen zu Tode kommen und dies auch in die Presse dringt, sind nur die Betriebsunfälle einer unmenschlichen und in der Öffentlichkeit weitgehend verdrängten Praxis.
Ein weiterer Mißbrauch der Medizin ist die in Haftanstalten übliche exzessive Verabreichung von Schlafmitteln und Sedativa aller Art.
Auch bei der Behandlung Politischer Gefangener läßt sich der pervertierte Einsatz von Ärzten gegen die Gefangenen beobachten, unter verschiedenen Gesichtspunkten, die sich jedoch oft überschneiden.

*Mitwirkung an Ermittlungen gegen die Betroffenen*
Wie auf Seite 83 ff. geschildert, wurde die Untersuchungsgefangene Carmen Roll am 27. 3. 1972 in der Vollzugsanstalt Aichach gegen ihren heftigen Widerstand zwangsbetäubt, um ihr Fingerabdrücke und mutmaßlich auch Speichelproben sowie Körper- und Haupthaare zu entnehmen. Der Anstaltsarzt Dr. Weilacher hat diese Zwangsnarkotisierung ausdrücklich genehmigt und maßgeblich an ihr mitgewirkt, obwohl die Zwangsbetäubung mit Äther in Erregungszuständen lebensgefährlich ist.

*Medizinische Sanktionierung von Haftmaßnahmen*
Im folgenden Schreiben des Leiters der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf vom 30. 1. 1973 wird – gestützt auf eine gutachtliche Stellungnahme des Leitenden Arztes des Chirurgischen Krankenhauses Düsseldorf – eine Verzögerung der Gesundung des Gefangenen Andreas Baader durch die Unterbringung im Gefängnis ausdrücklich in Kauf genommen:



Der Leiter der
Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

4000 Düsseldorf, den 30. 1. 1973

An die
Rechtsanwälte Eschen, Mahler,
Ströbele

*Betr.:* Strafgefangenen Andreas Baader

Sehr geehrte Herren!
Auf Ihr Schreiben vom 22. 12. 1972 habe ich den Leitenden Arzt des hiesigen Chirurgischen Krankenhauses um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten. Danach ist zwar durch eine medicomechanische Behandlung Ihres Mandanten eine schnellere Wiederherstellung der vollen Beweglichkeit möglich. Der Heilverlauf könnte durch ein solches Verfahren u. U. auch beschleunigt werden. Ein irreparabler gesundheitlicher Schaden wird entgegen Ihrer Auffassung jedoch auch bei Nichtdurchführung der vorgenannten Behandlung auf keinen Fall eintreten. Es besteht hiernach keine Veranlassung, eine Änderung in der Unterbringung Ihres Mandanten in Erwägung zu ziehen.
Ich darf noch bemerken, daß Ihrem Mandanten die Wahrnehmung der täglichen Freistunde niemals verwehrt worden ist. In den Fällen, in denen eine Freistunde nicht durchgeführt wurde, geschah dies auf seinen ausdrücklichen Wunsch.
Ihrem Antrag vom 22. 1. 1973, dem Verurteilten ein stundenweises Zusammensein sowie die Durchführung der Freistunde mit anderen Gefangenen zu gestatten, vermag ich aus Sicherheitsgründen nicht zu entsprechen.
Mit vorzüglicher Hochachtung
(Mies)

Ähnlich zynisch rechtfertigt eine Stellungnahme des Chefarztes des Zentralkrankenhauses des Strafvollzugsamts Hamburg, Dr. Mairose, vom 15. 3. 1972 die Unterbringung des 13 Tage zuvor bei seiner Verhaftung schwerverletzten Untersuchungsgefangenen Manfred Grashof in einer Sicherungszelle in der Untersuchungshaftanstalt,

»da z. Zt. im Zentralkrankenhaus geeignete Einzelräume für die Unterbringung solcher Gefangener nicht zur Verfügung stehen. [. . .]
Der Raum, in dem Herr G. untergebracht ist, wird auch sonst für besondere Kranke, die einer strengen Isolierung und Überwachung bedürfen, gebraucht und gehört zum Zentralkrankenhaus. Der Gesundheitszustand des Herrn G. gestattet die Unterbringung auf dieser Sicherheitszelle. Inzwischen ist der Haftraum mit einem Bett mit verstellbarem Rücken- und Kopfteil ausgerüstet worden. [. . .]
Die kieferchirurgische Behandlung wird voraussichtlich noch 5-6 Wochen dauern. Es ist anzunehmen, daß nach dieser Zeit Herr G. gesundheitlich soweit wieder hergestellt ist, daß eine Krankenhausbehandlung nicht mehr erforderlich ist, und er dann in jede gewünschte Haftanstalt verlegt werden kann.«

Als direktes Ziel der ärztlichen Behandlung erscheint hier die unbeschränkte »gewünschte« Haftfähigkeit.
Gestützt auf diese Stellungnahme des Arztes hat der Ermittlungsrichter

des Bundesgerichtshofes Buddenberg durch Beschluß vom 22. März 1972 (1 BJs 6/71 – I BGs 82/72) den Antrag der Verteidiger, Manfred Grashof in eine öffentliche Krankenanstalt zu überführen, abgelehnt.
Bei der Untersuchungsgefangenen Monika Berberich konnte Richter Buddenberg am 8. 11. 1972 den Antrag auf Verlängerung der »Freistunde« – die in Wahrheit nur eine halbe Stunde dauert – um eine weitere halbe Stunde mit dem Hinweis ablehnen, nach Äußerung des Anstaltsarztes sei eine Verlängerung »zur Zeit nicht unbedingt erforderlich«. Der Arzt orientiert sich also an den Bedingungen der Haftanstalt und wartet zu, obwohl er vom ärztlichen Standpunkt aus gegen jede Einkerkerung für 23½ Stunden pro Tag vorgehen müßte.

*Ausschaltung von Widerstand*
Humanwissenschaft verkehrt sich in ihr Gegenteil, wenn sie im Bereich der Strafjustiz an der Unterwerfung des Inhaftierten und seiner Einordnung in ein hoffnungsloses Dasein mitwirkt. Das wird im Schlußabsatz eines Beschlusses der »Einweisungskommission« der Vollzugsanstalt Stammheim über den – zu lebenslanger Strafhaft verurteilten – Gefangenen Ulrich Luther deutlich. Die Einweisungskommission entscheidet in Baden-Württemberg zentral darüber, wie und in welcher Anstalt der Strafvollzug von verurteilten Gefangenen durchgeführt werden soll. Der Einweisungskommission gehören u. a. Psychologen an. In dem erwähnten Beschluß heißt es abschließend über Ulrich Luther:

»Die künftige Entwicklung wird sehr von den Bezugspersonen abhängen, d. h. von deren Verständnis für Ulrich Luthers besondere Lage und von seinem Akzeptierenkönnen dieser Personen. Sollte das politische Engagement die einzige Alternative zur Hoffnungslosigkeit seines Daseins bleiben, wird er wohl kaum in irgendein bestehendes soziales Gefüge zurückfinden können. Ulrich Luther erscheint zur Zeit nicht gemeinschaftsfähig.«

Frei von sozialwissenschaftlicher Verbrämung heißt dies nichts anderes als: Die Lage des Gefangenen ist hoffnungslos. Die Alternative hierzu ist das politische Engagement. Davor aber wird er gewarnt. Gegebenenfalls wird er isoliert. »Gemeinschaftsfähig« ist der Gefangene nur, wenn er die Hoffnungslosigkeit seines Daseins akzeptiert. Derartige Beschlüsse sagen mehr aus über ihre Urheber als über die Betroffenen und mehr noch über die »Gemeinschaft«, in der sie möglich sind.
Wie mit Hilfe von Ärzten politischer Widerstand gebrochen werden soll, sei an drei Beispielen illustriert.

a) Der Fall Andreas Baader
Andreas Baader, derzeit in der JVA Schwalmstadt/Ziegenhain (Hessen) in Strafhaft, begann am 8. 5. 73 zusammen mit ca. 80 anderen Gefangenen



einen Hungerstreik, um gegen die Isolation zu protestieren. Nach etwa einer Woche fand eine erste Zwangsernährung statt. Am 22. 5. führten der Anstaltsarzt Dr. Degenhardt von Kassel und zehn Aufseher eine neue Zwangsernährung durch, obwohl Baader sich bereiterklärt hatte, die Nährlösung mit einem Löffel zu essen. Folge dieser Zwangsmaßnahme war, daß Baader Blut erbrach, eine Infusion und zwei Injektionen erhielt und nachmittags bewußtlos war; Rechtsanwalt Bernd Koch, der ihn am Vormittag noch besucht hatte, wurde am Nachmittag eine erneute Besprechung verweigert. Die Rechtsanwälte Ströbele und Eschen erstatteten Anzeige gegen den Anstaltsleiter Metz und Dr. Degenhardt. Das Anwaltskollektiv Frankfurt protestierte mit einem Flugblatt »Folter an Andreas Baader«.
Zwei Tage später – Baader hatte seit Beginn des Hungerstreiks 15 kg Gewicht verloren (von 73 auf 58 kg) – wurde ihm das Wasser gesperrt, um ihn zur Aufgabe zu zwingen. Er bekam Milch in die Zelle gestellt, die er nicht trank.
Drei Tage später (Sonntag, 27. 5., die Anwälte hatten jetzt erst von dem Wasserentzug gehört) versuchte der Heidelberger Arzt Dr. Nüssel im Auftrag von RA Becker, Auskunft über Baaders Gesundheitszustand zu bekommen: Dr. Degenhardt war verreist, Anstaltsleiter Metz erklärte, dem Gefangenen gehe es gut, er habe Milch getrunken. Dieser berichtete später den Anwälten, er habe lediglich Schlafmittel mit drei Löffeln Milch heruntergespült. Ein praktischer Arzt aus Ziegenhain (Dr. Seibold) habe ohne Untersuchung festgestellt, daß der Stoffwechsel noch nicht wesentlich gestört sei, kein Azeton im Urin (was an der Zwangsernährung liegen könne), der Kreislauf gehe so einigermaßen, kurz, das alles sei keine richtige Krankheit, er werde kein Wasser verordnen. (Später zeigte dieser Arzt »wissenschaftliches« Interesse am Fall Baader: er wolle einen Artikel schreiben über die erstaunliche Tatsache, daß jemand, ohne zu trinken, so lange einen Hungerstreik durchhalten kann.)
29. 5.: RA Becker fand einen Ernährungswissenschaftler von der Universität Heidelberg, der bereit war, Baader zu untersuchen. RA Kurt Groenewold sprach mit Bundesanwalt Zeiß wegen einer Besuchserlaubnis für den Wissenschaftler; Zeiß sicherte zu, die Anwaltschaft werde unverzüglich beraten, wenn Bundesermittlungsrichter Dr. Knoblich einen entsprechenden Antrag stelle. Dieser brach das telefonische Gespräch mit Groenewold mit dem Hinweis ab, derartige Anträge seien schriftlich einzureichen. – Zur gleichen Zeit erhielt RA Rupert v. Plottnitz von einem Herrn Dahlke aus dem Justizministerium Wiesbaden die Zusage, Baader bekomme ab 14 Uhr Wasser. Er bekam zwei Joghurtbecher voll (insgesamt ca. ¼ Liter), am folgenden Tag dieselbe Menge.
RA Becker forderte den Anstaltsleiter auf, Baader mehr Wasser zu geben,

was dieser ablehnte: er selbst habe nicht den nötigen Sachverstand, er richte sich ausschließlich nach den Anweisungen der Ärzte. Er versicherte aber, die Anwälte würden über die Baader gereichten Flüssigkeitsmengen fortan korrekt informiert. RA Becker mußte am Nachmittag das Gespräch mit Baader abbrechen, weil Besuch ins Haus stehe. Der Besuch war Justizminister Karl Hemfler. Nachdem er wortlos bei Baader reingeschaut hatte, wurde diesem mitgeteilt, eine Anstaltsärztekonferenz in Wiesbaden habe entschieden, ihm ab sofort wieder das Wasser zu sperren. Keine Information an die Anwälte, auch keine an die Presse, die weiterhin verbreitete, der Wasserentzug sei aufgehoben.
31. 5. (Himmelfahrtstag): Die Ärzte hatten sich nicht mehr blicken lassen, die Beamten teilten Baader mit, eine Zwangsernährung werde nicht mehr durchgeführt. Symptomatik: Flecken und Flimmern vor den Augen, Schmerzen im Hals (wahrscheinlich Schilddrüse), Schmerzen in den Nieren, Ziehen am ganzen Körper. – In einem von den Anwälten angeforderten neutralen ärztlichen Gutachten vom 2. 6. heißt es:

»Der gesunde menschliche Organismus benötigt unter Ruhebedingungen und bei normaler Temperatur durchschnittlich 1200-1500 ml Wasser, um die Temperaturregelung aufrechtzuerhalten und die harnpflichtigen Substanzen aus dem Körper zu eliminieren. Wenn es durch Hungern zu einem Nahrungsdefizit kommt, fallen durch erhöhten Eiweißkatabolismus auch vermehrt harnpflichtige Substanzen an. Um diese ausscheiden zu können, muß dem Organismus entsprechend mehr Wasser zugeführt werden. Diese Wassermenge richtet sich dann auch nach der Temperatur und darf nicht unter 2000 ml täglich liegen.
Aus dem mitgeteilten Sachverhalt ergibt sich, daß der Patient Baader im Laufe von acht Tagen insgesamt nicht mehr als höchstens 1½ l Wasser zu sich genommen hat. Somit wäre die erforderliche Mindestmenge an Flüssigkeit bei weitem nicht erreicht. In diesem Falle können die harnpflichtigen Substanzen, insbesondere auch die Harnsäure, nicht ausgeschieden werden. Es kommt zu einer Anreicherung dieser Stoffe in den Nieren und dem Blut. Für die Nieren besteht die Gefahr der Steinbildung mit der Konsequenz einer Pyelonephritis. Eine Vergiftung des Blutes mit harnpflichtigen Substanzen führt zu einer Urämie. In den vom Patienten angegebenen Symptomen: Nierenschmerzen, Augenflimmern und Flecken vor den Augen könnte sich eine katastrophale Situation ankündigen. Um diese drohende Gefahr abzuwenden, muß dem Patienten unverzüglich in ausreichender Menge Wasser zugeführt werden. Eine Urämie führt unbehandelt zum Tode.«

Tatsächlich hatte Baader innerhalb von 8 Tagen nur etwa ½ Liter Wasser bekommen (statt 1½ Liter, wie vom Gutachter angenommen). Die Anwälte erfuhren erst am 2. 6. (Samstag) von Baader selbst, daß er seit dem 30. 5. ohne jedes Wasser war. Der Anstaltsleiter Metz hatte die Anwälte in einem Schreiben vom 1. 6. lediglich wissen lassen, daß er ihren Antrag, Baader durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, abgelehnt habe. In dieser Verfügung heißt es:



»Die Hinzuziehung eines beratenden Arztes auf Kosten des Gefangenen ist nach Nr. 118 Abs. 3 DVollzO als eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, die der Anstaltsleiter nach Anhören des Anstaltsarztes dem Verurteilten eröffnen kann. Aus der zwingenden Voraussetzung der vorherigen Anhörung des Anstaltsarztes ergibt sich, daß ärztliche Gründe für die Unterstützung erkennbar sein müssen. Das ist jedoch nicht der Fall.
Der Verurteilte Baader wurde gegen Abend des 29. 5. 1973 einer gründlichen Untersuchung durch einen beauftragten Arzt unterzogen. Er stellte dabei einen guten Allgemeinzustand fest. Der Ernährungszustand gilt als nur mäßig reduziert. Anzeichen für irgendwelche Schädigungen seines Allgemeinzustandes waren nicht erkennbar. Die beratende Hinzuziehung eines Arztes wird ausdrücklich für nicht erforderlich gehalten und nicht befürwortet.
Die in der Begründung des abgewiesenen Antrags enthaltenen entgegengesetzten Behauptungen sind zum Teil unrichtig, zum Teil subjektiv verfärbt.
Soweit vorgetragen wird, es läge eine Gewichtsabnahme von 15 kg vor, der Verurteilte beklage ganz bestimmte Schmerzzustände, so mag die Richtigkeit der Behauptung zunächst dahinstehen. Sie ließen sich unter Umständen unter Beiziehung des Krankenblattes auch widerlegen. Der Untersuchungsbefund vom 29. 5. 1973 beweist, daß die erhobene Besorgnis unbegründet ist. Auch der ärztlich für erforderlich gehaltene Wasserentzug läßt keinen anderen Schluß zu, insbesondere nicht den, die Ärzte seien nicht um das gesundheitliche Wohlergehen Andreas Baaders besorgt.«

Am Sonntag, dem 3. 6., fuhren die Anwälte Groenewold und Becker zum Haftrichter im Frankfurter Polizeipräsidium mit dem Antrag, dem Justizministerium und der JVA Schwalmstadt das Wasserabstellen zu verbieten. Dem Antrag lag das zitierte ärztliche Gutachten bei. Der Haftrichter erklärte sich für unzuständig. Niemand wußte, wer Eilrichter am OLG ist. Generalstaatsanwalt Gauf verwies an den OLG-Vizepräsidenten Zur Megede. Der war weggefahren. Der Haftrichter (auch Notrichter) erklärte sich erneut für unzuständig, räumte jedoch ein, daß Nothilfe geboten sein könne.
Inzwischen (2. 6.) hatte Baader den Hungerstreik unterbrochen und bekam Wasser; auch als er am 5. 6. den Hungerstreik wieder aufnahm, wurde ihm das Wasser nicht abgedreht.
Am 11. 6. brach Baader den Hungerstreik ganz ab, nachdem in Blut und Urin erhebliche Konzentrationen von Eiweiß gefunden worden waren, was auf eine Nierenerkrankung schließen ließ. Ein ärztlicher Befund liegt den Anwälten bislang nicht vor.

b) Der Fall Bernhard Braun

Auch dem in der JVA München-Stadelheim einsitzenden Untersuchungsgefangenen Bernhard Braun wurde während seines Hungerstreiks das Wasser entzogen. Die 4. Strafkammer des Landgerichts München I. sah darin zwar »einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit« des U-Häftlings, der jedoch »gerechtfertigt« sei als »geeignete

Maßnahme, um ihn baldmöglichst wieder zur Nahrungsaufnahme zu veranlassen« – also als therapeutisches Mittel. Das unärztliche Verhalten der Anstaltsmediziner wurde damit als legal sanktioniert.

Aktz: IV Qs 37/73
2 Js 237/71

München, den 5. 6. 1973

*Betreff:* Braun Bernhard
wegen Verdachts des versuchten Mordes u. a.

**Beschluß**

der 4. Strafkammer des Landgerichts München I.

I. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wird der Beschluß des Amtsgerichts München vom 21. 5. 1973 in Ziffer 1 aufgehoben.
II. Für die Dauer der Verweigerung der Nahrungsaufnahme durch den Beschuldigten Bernhard Braun wird dessen Verlegung in eine Trockenzelle (Entzug des Trinkwassers) unter *ständiger* ärztlicher Überwachung angeordnet. Sobald sich durch diese Maßnahme gesundheitliche Schäden des Beschuldigten abzuzeichnen beginnen, zu deren Verhütung eine künstliche Ernährung erforderlich ist, ist diese, notfalls unter Anwendung von Zwang, durch einen Anstaltsarzt durchzuführen.

*Gründe:*
Der in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte verweigert seit einer Reihe von Tagen die Nahrungsaufnahme. Um ihn baldmöglichst wieder zur Nahrungsaufnahme zu veranlassen, beantragten die Justizvollzugsanstalten München mit Schreiben vom 16. 5. 1973, seine Verlegung in eine Trockenzelle (Entzug des Trinkwassers) unter ständiger ärztlicher Überwachung anzuordnen. Diesen Antrag, dem die Staatsanwaltschaft beigetreten ist, wies das Amtsgericht München nach Erholung eines Sachverständigengutachtens durch den Landgerichtsarzt beim Landgericht München I in Ziffer 1 seines Beschlusses vom 21. 5. 1973 zurück, wobei auf dessen Begründung Bezug genommen wird.
Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Im übrigen ist der Beschluß vom 21. 5. 1973 nicht angefochten.
Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen.
Das Rechtsmittel hat Erfolg.
Der Hungerstreik des Beschuldigten, bei dem es sich um einen rein demonstrativen Akt handelt, stellt wegen der notwendigen ständigen ärztlichen Überwachung eine Störung der Ordnung in der Vollzugsanstalt dar, weshalb die für seine Haft zuständigen Instanzen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln Sorge dafür zu tragen haben, daß der Beschuldigte baldmöglichst wieder Nahrung zu sich nimmt.
Mit dem Amtsgericht ist die Kammer der Auffassung, daß es sich bei der beantragten Maßnahme des Trinkwasserentzugs um einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit handelt, weshalb es hierzu eines Gesetzes bedarf (Art. 2 Abs. 2 GG). Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Amtsgericht, daß § 119 Abs. 3 StPO nicht als eine solche gesetzliche Grundlage angesehen werden könne. Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluß vom 19. 2. 1963 (NJW 63, 755) klargestellt hat, daß diese Bestimmung als allgemeines Gesetz eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Schranke für die Meinungsfreiheit enthält, kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 119 Abs. 3 StPO ein Eingriff in das Grundrecht eines Untersuchungsgefangenen auf körperliche Unversehrtheit gerechtfertigt ist. Auf dieser gesetzlichen Grundlage sieht die Untersuchungshaftvollzugsordnung eine Vielzahl von entsprechenden Eingriffen vor, sogar die zwangsweise künstliche Ernährung.
Die Verlegung des Beschuldigten in eine Trockenzelle und damit der Entzug des Trinkwassers ist eine geeignete Maßnahme, um ihn baldmöglichst wieder zur Nahrungsaufnahme zu veranlassen. Insoweit wird auf die bei den Akten befindliche Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheitswesen vom 22. 2. 1967 und das Gutachten des Landgerichtsarztes beim Landgericht Nürnberg-Fürth aus dem Jahre 1965 Bezug genommen, deren Ausführungen sich die Kammer anschließt.
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ebenfalls gewahrt. Dem steht insbesondere nicht das Gutachten des Landgerichtsarztes beim Landgericht München I, ORMR Dr. Wunnicke, vom 21. 5. 1973 entgegen, das zu dem Ergebnis kommt, daß auch bei einer ständigen ärztlichen Überwachung gesundheitliche Schäden dann zu erwarten seien, wenn von einer zeitlichen Begrenzung des Flüssigkeitsentzuges nicht ausgegangen werden könne. Diese Maßnahme soll aber gerade nicht auf unbeschränkte Zeit ausgedehnt werden. Sie würde vielmehr ihre zeitliche Begrenzung entweder darin finden, daß der Beschuldigte seinen Hungerstreik zu einer Zeit aufgibt, wo gesundheitliche Schäden noch nicht zu besorgen sind, oder aber spätestens zu dem Zeitpunkt, wo nach ärztlicher Ansicht im Falle der Fortführung des Hungerstreiks bei gleichzeitigem Trinkwasserentzug solche Schäden sich abzuzeichnen beginnen und deshalb die Durchführung der Zwangsernährung geboten wäre.
Weniger einschneidende Maßnahmen, um den Beschuldigten *baldmöglichst* wieder zur Nahrungsaufnahme zu veranlassen und damit die Störung der Anstaltsordnung, die in der notwendigen ärztlichen Überwachung zu sehen ist, so schnell als möglich zu beseitigen, stehen nicht zur Verfügung.
Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung war daher die beantragte Maßnahme nach § 119 Abs. 3 StPO anzuordnen. Die angeordnete ständige ärztliche Überwachung ist so durchzuführen, daß gewährleistet ist, daß bei dem Beschuldigten keine gesundheitlichen Schäden eintreten.
Die Anordnung einer eventuell erforderlichen zwangsweisen künstlichen Ernährung beruht auf § 119 Abs. 3 StPO in Verb. mit Nr. 58 Abs. 2 und 3 UVollzO.

(Alert) Richter am LG — (Dr. Plößl) Richter am LG — (Breusch) Richter am LG

Wohlgemerkt: die ärztliche Überwachung beim Hungerstreik ist eine Störung, die ärztliche Überwachung bei Wasserentzug und Zwangsernährung dagegen nicht. Die Gesundheit des Gefangenen ist die Ordnung der Anstalt.

c) Der Fall Siegfried Hausner

Am 17. 1. 1973 trat der Untersuchungsgefangene Siegfried Hausner, damals untergebracht in der Vollzugsanstalt Karlsruhe, in den Hungerstreik, um gegen den Terror durch Haftbeschränkungen zu protestieren.

Bereits am 19. 1. 1973 drohte ihm der Anstaltsarzt Dr. Hodel, daß er – falls er den Hungerstreik nicht abbreche – zwangsernährt werde. Am 20. 1. 1973 wurden Siegfried Hausner fast alle seine Habseligkeiten abgenommen und er wurde, ohne daß hierfür eine ärztliche Indikation vorlag, auf den Hohenasperg in das Vollzugskrankenhaus verlegt. Dort kam er sofort in die Beobachtungszelle Nr. 46 der psychiatrischen Abteilung. In dieser Zelle befinden sich in der Regel etwa 7-8 Gefangene. Die Zelle hat weder Schränke noch Tische noch Stühle. Das einzige Mobiliar sind die Betten und einige Kartons an den Wänden. Brot liegt offen in Kartons auf dem Boden. Die sanitäre Einrichtung der Zelle besteht aus einer Toilette und zwei offenen Wasserkübeln. Einzelne Gefangene stoßen laufend mit dem Kopf gegen die Wände, die verdreckt sind. Sämtliche Häftlinge, auch der Untersuchungsgefangene Siegfried Hausner, müssen die an KZ-Inhaftierte erinnernde gestreifte Anstaltskleidung tragen. Die Oberbekleidung wird täglich um 17.00 abgenommen, wobei Siegfried Hausner auch das Schreibzeug weggenommen wird. Rauchwaren sind generell verboten.
Eine ärztliche Visite findet alle zwei bis drei Tage statt. Die Ärztin Dr. Kulicke eröffnet Siegfried Hausner gleich zu Beginn, daß er jetzt »untersucht« werde.
Siegfried Hausner bleibt auf der psychiatrischen Abteilung und wird, da er seinen Hungerstreik fortsetzt, am 26. 1. 1973 zum ersten Mal zwangsernährt, wozu ihm die Ärztin einen Gummischlauch durch ein Nasenloch schiebt. Am 27. 1. 1973 bricht Siegfried Hausner seinen Hungerstreik vorläufig ab, was Frau Dr. Kulicke mit der Bemerkung quittiert: »Und wann brechen Sie Ihren Redestreik ab?«
Auf den Protest der Verteidiger gegen diese Verschleppung auf den Hohenasperg hat der Vorsitzende Richter Dr. Gohl vom zuständigen Landgericht Karlsruhe mit einem Schreiben vom 14. Februar 1973 geantwortet, in dem der Vorgang nicht bestritten wird und es u. a. heißt:

»Eine psychiatrische Untersuchung ist vom Gericht weder angeordnet noch genehmigt worden. Sie hat auch nicht stattgefunden. Nach dem Bericht des Landeskrankenhauses haben die Ärzte sich wegen des Verdachts einer seelischgeistigen Störung des Patienten von dessen psychischem Zustand ein Bild machen wollen.«

*Zwangspsychiatrisierung*

Aus dem vorgenannten Fall wird schon deutlich, welche Rolle die mit der Justiz liierte Psychiatrie in Verfahren gegen politische Gefangene spielt.
Historisch erfolgte die Einbeziehung von Psychiatern in Strafprozesse weitgehend gegen den Widerstand der Justiz. Sie hatte ursprünglich die progressive und humane Tendenz, die psychische und soziale Bedingtheit von Verhalten, das sich gegen die bestehenden Gesetze richtet, zu erkennen und die Irrationalität von Kriminalstrafen bloßzulegen.



Inzwischen haben sich Justiz und herrschende Psychiatrie arrangiert.
Gerichtspsychiater greifen die herrschenden Kategorien von Schuld und Strafe nicht mehr generell an, sondern beschränken sich darauf, im Einzelfall »besonders Abnormen« die »Unzurechnungsfähigkeit« bzw. mangelnde »Steuerungsfähigkeit« im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches zu attestieren. Dadurch sanktionieren sie generell die Kompetenz der Strafjustiz.
Darüber hinaus geht es bei der Psychiatrisierung von Angeschuldigten in Strafprozessen auch gar nicht mehr um deren wirkliche Heilung. Psychiater wirken allenfalls dahingehend, daß die Angeklagten als »Kranke« abgewertet, isoliert und entrechtet werden und in Psychiatrischen Landeskrankenhäusern und Unterbringungsanstalten lediglich anderen Formen der Unterdrückung, faktischer Bestrafung, Anpassung und Ausbeutung zugeführt werden.
Die gefängnisartigen Zustände in den psychiatrischen Anstalten der Bundesrepublik sind womöglich menschenunwürdiger als die in den offiziellen Haftanstalten. Justiz und Psychiatrie nehmen die gleiche Funktion der Unterdrückung von Widerstand gegen die herrschende Gesellschaftsordnung wahr.
Bei der Verfolgung Politischer Gefangener kann die herrschende Psychiatrie darüber hinaus noch wie folgt eingesetzt werden: Es gehört zu den Symptomen eines totalitären Systems, daß es seine Gegner als psychisch abnorm zu isolieren sucht und daß es radikale theoretische Kritik und Widerstand als eine Form des »Irreseins« darstellen möchte.
Am deutlichsten wurde eine derartige Entwicklung in der Bundesrepublik bisher im Verfahren gegen das Sozialistische Patientenkollektiv (SPK) als einer angeblich kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB. Noch als Frage verhüllt, läßt sich die Tendenz aus einem Schreiben ablesen, das der vorerwähnte Vorsitzende Richter am Landgericht Karlsruhe, Dr. Gohl, am 10. 5. 1972 im SPK-Verfahren an den ärztlichen Leiter der psychiatrischen Abteilung des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg richtete, um die Möglichkeit einer zwangsweisen psychiatrischen Begutachtung der Beschuldigten prüfen zu lassen. Darin heißt es unter Ziffer 2.5:

»Unterstellt, jemand lehne die Rechts- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik ab, stelle sich in bewußten Gegensatz zu ihren Wirtschaftsstrukturen und begehe Straftaten, um sie zu verändern: Könnte nach den anerkannten Regeln der Psychiatrie darin allein schon ein ausreichender Hinweis darauf gefunden werden, daß ein solcher Beschuldigter an einer Bewußtseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder an einer Geistesschwäche leidet?«

Was das Gericht hier noch als Frage formuliert, war für die zuständige Staatsanwaltschaft längst selbstverständliche Gewißheit: Im Januar und Februar 1972 ließ Staatsanwalt Frank von der Staatsanwaltschaft Karls-

ruhe die inhaftierten SPK-Mitglieder Blenck, Hausner, Muhler und Schork gegen deren erklärten Willen und teilweise unter Anwendung körperlicher Gewalt in die psychiatrische Abteilung der Landesvollzugsanstalt Hohenasperg verschieben, um sie dort zwangspsychiatrisieren zu lassen.
Da es für Frauen kein Gefängnis mit psychiatrischer Abteilung gab, versuchte Staatsanwalt Frank bei dem SPK-Mitglied Kristina Berster ein »ambulantes« psychiatrisches Gutachten durch den Oberregierungsmedizinaldirektor Dr. Siedow zu erreichen.

»Sehr geehrter Herr Direktor,
unter Bezugnahme auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch beauftrage ich Sie hiermit, ein Gutachten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschuldigten Kristina Berster zu erstellen.
Die Begutachtung soll ambulant in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim, Außenstelle Leonberg, wo sich die Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, durchgeführt werden.
Da ein Beschluß nach § 81 StPO bei dieser Art der Begutachtung nicht erforderlich ist, bitte ich die Untersuchung baldmöglichst vorzunehmen.«

Diese von Staatsanwalt Frank eingeleiteten Maßnahmen erfolgten sämtlich unter Umgehung der §§ 81 und 81a StPO, die für jede psychiatrische Begutachtung im Ermittlungsverfahren die ausdrückliche Anordnung der Untersuchung und Unterbringung durch das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht vorschreiben.
Für das SPK-Mitglied Dr. Wolfgang Huber stellte Staatsanwalt Frank denn auch einen Antrag gemäß § 81 StPO, um ihn eben jener herrschenden Psychiatrie als Untersuchungsobjekt zuzuführen, die Dr. Huber und das SPK als ein Herrschaftsinstrument des Kapitalismus bekämpfen.
Staatsanwalt Frank konnte sich bei seinem Antrag ausdrücklich auf die Angaben von zwei etablierten Psychiatern – beide vom SPK heftig angegriffen – stützen, die sich von der politischen Polizei wie folgt über ihren ehemaligen Kollegen hatten vernehmen lassen:

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
SoKO-»Wiesenbach«

z. Zt. Heidelberg, den 13. Autust 1971

Gemäß fernmündlichen Ersuchens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Staatsanwalt Frank) vom 10. August 1971 wurde der Zeuge,
*Dr. med. Helmut Kretz*
verheiratet, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Leiter der psychiatrischen Universitätsklinik Heidelberg, Luisenstr. 5 [. . .] zur Sache vernommen. Er gab dabei folgendes an:



»[. . .] Als ich im Oktober 1969 dann an die Poliklinik kam, gelang es mir nicht, Herrn Dr. Huber zur Kooperation mit mir und den anderen Mitarbeitern zu gewinnen. Unsere sämtlichen Unterredungen waren damals von seiner Seite politisch-ideologisch ausgerichtet, er warf mir vor, daß ich von Marx nichts verstünde, eine sachlich-patientenbezogene Diskussion ergab sich nicht. Mir fiel auf, daß Dr. Huber seinerseits ideologisch recht verhärtet war, unbeweglich, wobei er sehr oft den klaren Bezug zur klinischen Realität völlig vermissen ließ. Ich hatte den Eindruck, daß seine Einstellung zu mir, aber auch zu anderen Mitarbeitern paranoid gefärbt war. [. . .]
Im Gespräch mit Dr. Huber hatte man den Eindruck, daß er überhaupt mit der Realität Schwierigkeiten hatte. Seine Einschätzung der jeweils konkreten Situation erschien mir in meinem Horizont oft sehr inadäquat. Hierzu gehörte insbesondere sein damals schon in Bruchstücken vertretenes Konzept von der Gesellschaft, in der wir leben, im allgemeinen, als auch von der Krankheit und von psychischem Kranksein im besonderen. [. . .]
Es handelt sich bei Dr. Huber sicher um eine zu paranoid-projektivem Verhalten neigende Persönlichkeit, die von unbewußten Affekten gesteuert wird und die über ihr Handeln wohl nicht die volle Klarheit hat.
Allerdings kann man die politisch-ideologischen Ziele, gerade auch im Bereich der Psychiatrie, die Dr. Huber vertritt, nicht per se als krankhaft bezeichnen, sie haben vielmehr, was zu seiner Person auch paßt, utopistischen Charakter. Die Art und Weise allerdings, *wie* Dr. Huber seine Ziele verfolgte, erscheint oft realitätsfern, verstiegen, absurd. Hierin dokumentiert sich dann wieder, wie mir scheint, seine pathologische Struktur. [. . .]
Ich bin der Auffassung, daß die Frage der krankheitswertigen seelischen Störung bei Dr. Huber gutachterlich geklärt werden sollte, zumal ich bei ihm eine Entwicklung sehe, die sich von 1964 an und in den letzten 2½ Jahren zunehmend zugespitzt hat. [. . .]«

Ebenso ließ sich am 17. August 1971 der Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Heidelberg, Prof. Dr. med. Walter Ritter v. Baeyer, als Zeuge polizeilich vernehmen und erklärte u. a.:

»Herr Huber hat sich mir gegenüber bei dieser Visite respektlos und vorwurfsvoll verhalten. Seine Vorwürfe richteten sich aber in der Hauptsache gegen die an der Klinik betriebene Psychiatrie.
Hinsichtlich einer etwaigen psychischen Störung des Herrn Huber möchte ich nicht sagen, daß er geisteskrank im engeren Sinne ist, vielmehr dürfte seine Persönlichkeitsentwicklung abnorm verlaufen sein, etwa im Sinne der Entwicklung zu einem fanatischen Psychopathen.
Ich bin auch der Ansicht, daß sein Geisteszustand durch eine fachliche Untersuchung geklärt werden sollte.
Wir haben uns im Kollegenkreis wiederholt über die abwegige psychische Entwicklung von Dr. Huber unterhalten, ohne allerdings zu einer endgültigen Meinung zu kommen.«

Alle Versuche, revolutionäre Wissenschaft und Praxis als die Sache von zu »paranoid-projektivem Verhalten neigenden Persönlichkeiten« zu besprechen, sind im SPK-Prozeß an dem entschlossenen Widerstand der Beschuldigten gescheitert.

Nunmehr soll offenbar bei dem »prominentesten« RAF-Mitglied der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit mit drastischeren Mitteln geführt werden, um die übrigen Beschuldigten um so leichter als einfache Kriminelle aburteilen zu können. Auf Antrag von Generalbundesanwalt Martin hat der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof Knoblich mit Beschluß vom 13. 7. 1973 (1 BJs 6/71 – 11 BGs 315/73) angeordnet:

»1. Bei der Beschuldigten Ulrike Meinhof dürfen von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst in der Vollzugsanstalt Röntgenaufnahmen des Schädels und eine Szintigraphie des Gehirns vorgenommen werden.
2. Diese Maßnahmen dürfen auch gegen den Willen der Beschuldigten, erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges und unter Narkose durchgeführt werden.

*Gründe:*
Der mit der Abgabe einer fachpsychiatrisch-psychologischen gutachtlichen Stellungnahme zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Beschuldigten beauftragte Sachverständige, Professor Dr. Witter, benötigt wegen der bei der Beschuldigten im Oktober 1962 vorgenommenen Schädelöffnung zur Klärung des Schädel-Hirnbefundes Röntgenaufnahmen des Schädels und eine Szintigraphie des Gehirns. Die Beschuldigte hat sich, wie der Generalbundesanwalt mitgeteilt hat, nicht bereit erklärt, den Arzt, der die Operation durchgeführt hat, von seiner Schweigepflicht zu entbinden, und ist mit der Beiziehung der ärztlichen Unterlagen über diese Operation nicht einverstanden. Da sie, wie ihr bisheriges Verhalten gezeigt hat, auch nicht bereit ist, sich den vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Untersuchungen zu unterziehen, mußten gemäß § 81 a StPO vorstehende Anordnungen getroffen werden. Die angeordneten Maßnahmen sind, wie der Sachverständige dargetan hat, auch unter Berücksichtigung der im Jahre 1962 durchgeführten Operation mit keiner gesundheitlichen Gefährdung der Beschuldigten verbunden. Sie stehen auch nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache.

Zuvor hatte die Generalbundesanwaltschaft mit Schreiben vom 18. 4. 1973 (gez. Zeis) den Direktor des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes, Prof. Dr. Witter, beauftragt, ein fachpsychiatrisch-psychologisches Gutachten zu der Frage abzugeben, ob bei Ulrike Meinhof für die Zeit vom Juni 1970 bis zu ihrer Festnahme am 15. Juni 1972 die medizinischen Voraussetzungen eines Ausschlusses oder einer erheblichen Einschränkung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorgelegen haben, und vorsorglich darauf hingewiesen, daß nach »dem bisherigen Verhalten von Frau Meinhof ihre Mitwirkung an einzelnen Untersuchungen ... fraglich« erscheine. Weiter heißt es: »Aus Sicherheitsgründen kann eine Verlegung in eine andere Anstalt nicht erfolgen. Ich bitte deshalb, zur Erstattung des Gutachtens erforderliche Beobachtungen und Untersuchungen in der vorgenannten Anstalt [Köln-Ossendorf] durchzuführen.«
Der derart programmierte Sachverständige machte sich zu einem Besuch in



Köln-Ossendorf auf, besichtigte kurz sein Untersuchungsobjekt und folgerte aus dessen »heftiger Reaktion«, daß die Beschuldigte »jede Mitarbeit verweigert« und es auch in Zukunft so halten werde (Schreiben Prof. Witters an die Generalbundesanwaltschaft vom 10. 5. 73), weshalb er ungefährliche diagnostische Methoden wie eine klinisch-neurologische Untersuchung und eine Elektroenzephalographie, die allerdings die Verlegung in eine Klinik und die »Mitarbeit« des Patienten erfordern, erst gar nicht in Betracht zog, sondern gleich die Durchführung einer Szintigraphie beantragte, und zwar unter Narkose, was hier Zwangsnarkose heißt. Seinem Auftraggeber bescheinigte der Sachverständige die Ungefährlichkeit dieser Maßnahmen. »Die früher durchgemachte Operation der Beschuldigten würde *bezüglich der Narkose* keine besondere Gefährdung bedeuten.« Die Frage, ob angesichts der durchgemachten Operation die Narkose *für Ulrike Meinhof* eine Gefährdung bedeuten könnte, liegt Prof. Witter offensichtlich fern.
Der Neurologe und Psychiater Prof. Dr. Erich Wulff erklärt in einem von der Verteidigung angeforderten Gutachten, daß »jede Art der Narkose mit einem Komplikationsrisiko und einer gewissen – wenngleich niedrigen – Mortalitätsrate belastet ist«. Erst recht eine unter Zwang durchgeführte Narkose (s. o. S. 87). Auch eine Szintigraphie des Gehirns, bei der großmolekulare radioaktive Stoffe in die Halsschlagader gespritzt werden, ist alles andere als harmlos, was sich schon daraus ergibt, daß nach der ersten Strahlenschutzverordnung für ihre Durchführung das Einverständnis des Betroffenen vorliegen muß.
Überdies fragt sich, was mit diesem Eingriff überhaupt ermittelt werden soll, da es keine Anhaltspunkte – wohl aber ein gewisses Interesse – dafür gibt, daß bei Ulrike Meinhof 1970–72 ein krankhafter Geisteszustand vorlag. In dem Gutachten von Prof. Wulff heißt es u. a.:

»Eine vor zehn Jahren durchgemachte Tumoroperation rechtfertigt einen so erheblichen Verdacht meines Erachtens allein noch nicht, und noch weniger rechtfertigt sie alleine die Aufzwingung von Untersuchungsmethoden, die mit Komplikationen und sogar mit einer – wenn auch noch so minimalen – Mortalität belastet sind. [...]

So drängt sich der Schluß auf, daß es dem Bundesgerichtshof weniger darum geht, die Zurechnungsfähigkeit von Ulrike Meinhof in der Zeit von 1970–72 zu klären, als vielmehr darum, die Wirkung der über einjährigen Isolationsfolter zu testen, und zwar mit Methoden, die geeignet sind, die Gefangene verrückt zu machen, um dann ihre politische Praxis nachträglich als verrückt abstempeln zu können. Das Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie wäre damit perfekt.

»Hausstrafen« in Haftanstalten entbehren jeder gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage. Sie sind jedoch in den Haftanstalten der BRD allgemein üblich und werden auch richterlich gedeckt, obwohl sie gegen Art. 2 II und Art. 104 I GG verstoßen.
Bei der Masse der »unpolitischen« Gefangenen, die oft keinen Verteidiger haben, werden Hausstrafen in der Regel praktisch exekutiert, bevor sie von einem Richter bestätigt werden, indem der aufsässige Gefangene sofort zur »Beruhigung« oder »Sicherstellung« in eine meist im Keller liegende Bunkerzelle gebracht wird (»Glocke«-Fälle).
Die Politischen Gefangenen werden mit flexibleren Mitteln bestraft. Konsequent geahndet werden jedoch alle Versuche der Betroffenen, in irgendeiner Weise aus der Isolierungsfolter auszubrechen oder Widerstand zu leisten.
Der Gefolterte soll stillhalten. Selbst der Gebrauch der Stimme gegenüber Mitgefangenen wird unterdrückt.
Der folgende Beschluß des Landgerichts Berlin vom 27. Juli 1972 ist besonders brutal: Schon die grüßende Reaktion eines Politischen Gefangenen auf die Zurufe von Mitgefangenen wird als »derartige Disziplinlosigkeit« mit der »recht harten« Strafe von 5 Tagen verschärftem Arrest verfolgt. Das Gericht wertet es sogar noch straferschwerend, daß der durch Isolation Gefolterte erklärt, er sei froh, mit einem Menschen sprechen zu können, und das werde auch so bleiben, solange die Einzelhaft nicht aufgehoben werde.

**Beschluß**

In der Strafsache
Heinrich Jansen ,
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit [. . .]
wird die Beschwerde des Beschuldigten vom 11. Juli 1972 gegen den Hausstrafenbeschluß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 28. Juni 1972 auf Kosten des Beschuldigten verworfen.

*Gründe:*
Gegen den Beschuldigten ist durch den eingangs erwähnten Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin eine Hausstrafe von 5 Tagen verschärften Arrestes verhängt worden, weil er trotz eingehender Belehrung und Ermahnung wenige Tage später dadurch schuldhaft gegen die Hausordnung verstieß, daß er während der Freistunde versuchte, mit Gefangenen einer anderen Station unerlaubt Kontakt aufzunehmen.



Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Beschuldigten, die er nicht näher begründet hat. Aus seiner erst verspätet eingegangenen Stellungnahme zu dem Hausstrafenantrag ergibt sich aber, daß er den Sachverhalt bestreiten will. Er trägt vor, er sei von den Gefangenen angesprochen worden und habe lediglich einen einzigen Satz geantwortet, um den Gruß zu erwidern.
Die Beschwerde ist zwar zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben. Denn die Verhängung der Hausstrafe ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.
Der in dem Beschluß erwähnte Sachverhalt steht auf Grund der Aussage des Aufsicht führenden Beamten zur Überzeugung des Gerichts fest. Der Beschuldigte hat ihn im Grunde zugegeben, weil er bei seiner Vernehmung erklärt hat, er habe auf Zurufe geantwortet. Für den Tatbestand der Kontaktaufnahme ist es unerheblich, von wem der erste Anstoß ausgeht, sondern es kommt entscheidend darauf an, daß der Beschuldigte auf Zurufe reagiert.
Auf den ersten Blick erscheint aber die verhängte Strafe von 5 Tagen verschärftem Arrest recht hart. Hier muß jedoch das gesamte Verhalten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Er hat nämlich erklärt, daß er froh sei, mit einem Menschen sprechen zu können, weil man ihn in Einzelhaft halte. Das werde auch so bleiben, solange die Einzelhaft nicht aufgehoben werde. Damit hat der Beschuldigte aber eindeutig zu erkennen gegeben, daß er sich auch in Zukunft nicht an die für alle verbindliche Hausordnung halten will. Denn die Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle ist wegen der schweren gegen ihn erhobenen Vorwürfe des versuchten Mordes in drei Fällen ausgeschlossen. Die Erklärungen des Beschuldigten können daher nur so verstanden werden, daß er auch in Zukunft gegen die Hausordnung verstoßen will. Unter diesen Umständen war es gerechtfertigt, auch eine verhältnismäßig harte Hausstrafe festzusetzen, weil bei einer derartigen Disziplinlosigkeit die Ruhe und Ordnung in der Anstalt anders nicht aufrechterhalten werden kann.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. I StPO.
Berlin 21, den 27. Juli 1972
Landgericht, 5. Ferienstrafkammer

(Dr. Endel) (Zimmermann) (Sommerfeldt)

(In den folgenden Beschlüssen wird als Strafe zum Teil die »Entziehung der Erlaubnis zur Beschaffung von Zusatznahrung und Genußmitteln« eingesetzt. Diese sogenannte »Erlaubnis« ist in Wahrheit das gesetzliche Recht des Untersuchungsgefangenen, sich in der Haft auf seine Kosten selbst zu versorgen. Die praktische Handhabe dieses Rechts besteht in den Haftanstalten der BRD allerdings in der Regel darin, daß der Gefangene lediglich alle zwei Wochen für ca. DM 55,— in einem relativ teuren und schlecht sortierten Magazin in der Anstalt einkaufen kann, das von einem von der Anstalt protegierten Privathändler betrieben wird.)
Die Politischen Gefangenen dürfen sich nicht einmal sehen. Die als Protest dagegen erhobene Weigerung, sich in den Hof führen zu lassen bzw. den Hof wieder zu verlassen, soll bestraft werden. In anderen Fällen dient umgekehrt der Entzug des Hofgangs als Strafmittel:

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt 5 Köln 30 (Ossendorf), den 29. Dezember 1971

An den
Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
in Karlsruhe

*Betrifft:* Untersuchungsgefangene Dorothea Ridder [...]

Die anliegende Hausstrafanzeige übersende ich gemäß § 119 StPO in Verbindung mit der Nr. 2,67 UVollzO mit der Bitte, gegen die Untersuchungsgefangene Dorothea Ridder als Hausstrafe den einmaligen Ausschluß von der Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln zu verhängen.
Begründung:
Die Gefangene hat am 27. 12. vor der Freistunde versucht, mit der ebenfalls hier einsitzenden Gefangenen Proll Verbindung aufzunehmen. Sie weigerte sich, den Flur zu verlassen, bevor sie nicht die Mitgefangene Proll gesehen hätte. Sie mußte schließlich durch einen männlichen Beamten vom Flur entfernt werden.
Am 28. 12. 1971 hat sie sich sogar geweigert, am Spaziergang teilzunehmen, weil ihr nicht gestattet worden ist, durch die Tür die Gefangene Proll zu begrüßen.

(Bücker)
Ltd. Regierungsdirektor

Eine Hausstrafenanzeige der Vollzugsanstalt Köln-Ossendorf vom 27. 3. 73 mit dem Antrag, eine Einkaufssperre für die Dauer eines Monats zu verhängen, wird wie folgt begründet:

»Die U.-Gefangene Meinhof hat sich am 21. und 23. 3. 1973 nach Beendigung der Freistunde mit dem Bemerken, sie verlange, beim Ein- und Ausrücken der Freistunde an der Zelle der Mitgefangenen Proll vorbeigehen zu dürfen, geweigert, den Spazierhof zu verlassen. Am 23. 3. 1973 mußte sie mittels eines Transportgriffes in die Zelle gebracht werden. Dabei beschimpfte sie die Beamten mit den Worten: Faschisten, Dreckschweine, Dreckskerle u. a.
Bei einer Zellenkontrolle am 24. 3. 1973 wurde festgestellt, daß die Gefangene den am Fenstergitter angebrachten Fliegendraht zur Hälfte entfernt hatte. Der Fliegendraht, durch den das Durchstecken von Kassibern verhindert werden soll, wurde mit dortiger Zustimmung am Zellenfenster angebracht.
Die Gefangene verstößt durch ihr widersätzliches Verhalten fast täglich gegen die Anstaltsordnung; sie hat schon wiederholt Anstaltseigentum beschädigt; nur durch Verhängung einer Hausstrafe kann versucht werden, sie künftig zu einem hausordnungsgemäßen Verhalten zu bewegen.«

Im folgenden Hausstrafenantrag des »Vollzugsleiters III« der Haftanstalt Hamburg wird »eingeräumt«, daß »diverse Sicherungsmaßnahmen das Verlangen des Beschuldigten nach Kontakten und Gesprächen weitgehend einengen und verhindern«. Dem Bestrafungsantrag ist der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Bundesrichter Dr. Knoblich durch Beschluß vom 5. 9. 1972 nachgekommen:



Untersuchungshaftanstalt
Hamburg

Hamburg, den 1. 8. 72

An den
Bundesgerichtshof Karlsruhe

Betr.: U-Gef. Manfred Grashof [...]

Wie aus dem anliegenden Vorgang ersichtlich ist, hat der U-Gefangene Grashof dadurch schuldhaft gegen die Ordnung in der Anstalt verstoßen, daß er sich am 17. 7. 72 in der Zeit zwischen 9.00 und 9.15 Uhr vom Zellenfenster aus mit den auf Hof 4 in der Freistunde befindlichen Gefangenen ständig unterhalten hat.
Bei der Vernehmung durch den zuständigen Abteilungsleiter hat G. den Sachverhalt in Abrede gestellt. Beim Strafrapport am 28. 7. 72 ließ er mir gegenüber durchblikken, daß die in der Hausstrafanzeige gemachten Angaben stimmen, daß er erhobene und ihm vorgehaltene Beschuldigungen grundsätzlich erst einmal bestreite. Ferner hat G. auf seine schwierige Situation (Einzelhaft, Ausschluß von gemeinsamen Veranstaltungen) hingewiesen.
Ich räume ein, daß diverse Sicherungsmaßnahmen das Verlangen des Beschuldigten nach Kontakten und Gesprächen weitgehend einengen und verhindern. Andererseits mußte ich G. schon einmal verwarnen, nachdem er am 29. 6. 72, zwischen 19.45 und 19.50 Uhr über den Flur der Station B II (durch die geschlossenen Zellentüren) mit dem Untersuchungsgefangenen Hoppe sich – lautstark – unterhalten hatte.
[...]

(Beier)
Verwaltungsoberamtmann

Alle Solidarisierungs- und Widerstandsversuche der Gefangenen sollen im Keim erstickt werden, wie der folgende drakonische Beschluß des Bundesrichters Buddenberg vom 30. 9. 1971 (1 BJs 6/71 – BGs 620/71) zeigt:

»[...] gegen die Untersuchungsgefangene Asdonk (wird)
eine Arreststrafe von sieben Tagen verhängt, weil sie am 22. August 1971 kurz nach dem Mittagessen eine beginnende Unruhe in der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Essen durch lautes Schreien und durch Zurufe zu verstärken suchte. Dabei schrie sie mehrmals »Fesseln runter«.
Ihr Verhalten muß dahin gewertet werden, daß sie versucht hat, ihre Mitgefangenen zum Aufruhr anzustiften. Sie hat dadurch schuldhaft gegen die Ordnung in der Anstalt verstoßen. [...]«

Gerade die gegen die Gefangene Brigitte Asdonk immer wieder verhängten Hausstrafen zeigen jedoch mit aller Deutlichkeit, daß es der Justiz nicht gelungen ist, die Moral der Betroffenen zu brechen. Sie wurde u. a. mit folgenden weiteren Hausstrafen belegt:
1. Am 12. 8. 1971 durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Bundesrichter Buddenberg zu 10 Tagen Bunker,

»weil sie am 24. Juli 1971 die Zellenwände der Arrestzelle beschmiert, in der Frei-

stunde unerlaubten Kontakt zu Mitgefangenen aufgenommen hat und anschließend Vollzugsbedienstete u. a. mit dem Ausdruck ›Schwein‹ beleidigt hat.«

2. Am 1. 3. 1972 durch den Oberamtsrichter Ruppender vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten zu

»2 Wochen Entziehung des Rechts auf Beschaffung von Zusatznahrung und Genußmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs«, weil sie
»am 15. 2. 1972 einer Mitgefangenen eine Streichholzschachtel mit Tabak aus ihrem Zellenfenster zugeworfen hat«.

3. Am 17. 3. 1972 durch den Oberamtsrichter Ruppender vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten zu 10 Tagen Bunker mit der Begründung:

»Am 14. 2. 1972 schrie sie aus ihrem Zellenfenster laut: ›Zerschlagt das Fenster, zerschlagt den Bunker, holt die Gabi aus dem Bunker‹. Dabei hielt sie ein großes Plakat aus dem Zellenfenster, das die Aufschrift trug: ›Zerschlagt den Bunker, holt die Gabi raus!‹
Am 17. 2. 1972 schrie die Untersuchungsgefangene lauthals aus ihrem Zellenfenster: ›Freiheit für alle Gefangenen. Schlagt die Fenster ein. Zerschlagt die Gewalt, wo Euch die Gewalt zerschlagen will!«

4. Am 11. August 1972 durch Landgerichtsdirektor Koch vom Landgericht Berlin zur

»Entziehung der Erlaubnis zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln auf die Dauer von drei Wochen«, weil sie

»durch Rufen aus dem Zellenfenster unerlaubten Kontakt zu Personen außerhalb des Anstaltsgeländes hatte. Ferner wurden bei Zellenkontrollen aus Bettbezugsstoff hergestellte Pendelschnüre festgestellt.«

5. Am 21. 8. 1972 durch Landgerichtsdirektor Koch vom Landgericht Berlin zur

»Entziehung der Erlaubnis zur Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln auf die Dauer einer weiteren Woche«, weil sie

»Ende Juli 1972 einen für den Untersuchungsgefangenen P. bestimmten Kassiber aus ihrer Zelle Mitgefangenen zupendelte«.

Alle aufgeführten Hausstrafenbeschlüsse bestätigen eindeutig die Isolationsfolter in der Praxis. Sie sind aber auch ein eindrucksvolles Dokument für den ungebrochenen Mut und Widerstandswillen der betroffenen Politischen Gefangenen. Diese sehen die einzige Möglichkeit, den Auswirkungen des psychischen Terrors zu entgehen, darin, daß sie sich unablässig dagegen zur Wehr setzen.



## X. Beiläufer

Die zunehmende Kritik an der totalen Isolierung der politischen Gefangenen führte zu einer Anordnung des Bundesgerichtshofs vom 5. 3. 1973, wonach einigen Häftlingen nach lang anhaltender Isolation für den Gefangenenhofgang eine Begleitperson zugeordnet wird, ein Mithäftling, den der Leiter der Vollzugsanstalt auswählt. Dieser Beschluß wurde von anderen Gerichten übernommen.

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes
1 BJs 6/71
II BGs 103/73

75 Karlsruhe 1, den 5. März 1973

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Horst Mahler u. a.
*hier:* Ulrike Meinhof [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln,
Holger Meins [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Koblenz,
Irmgard Möller [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt Karlsruhe – Außenstelle Rastatt,
Gerhard Müller [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln,
Jan-Carl Raspe [...]
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln,
wegen
Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.
wird auf die Anträge der Verteidiger Rechtsanwälte Eschen und Ströbele vom 22. Januar 1973 und Rechtsanwälte Hannover, Dr. Monnerjahn und Noss vom 12. Februar 1973 und nach Anhörung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angeordnet:

1. Die vorstehend genannten Beschuldigten dürfen für die Dauer von täglich einer Stunde mit je einem vom Leiter der Justizvollzugsanstalt auszuwählenden Untersuchungsgefangenen, der nicht zu den Mitbeschuldigten gehört und nicht gleicher Straftaten wie die Beschuldigten verdächtig ist, zusammengeführt werden.
2. Im übrigen werden die Anträge der Verteidiger abgelehnt.

*Gründe:*
Die Beschuldigten werden wegen der erhöhten Flucht- und Verdunkelungsgefahr von anderen Gefangenen und der Außenwelt streng getrennt gehalten. Um die strikte Durchführung der Einzelhaft zu gewährleisten, sind besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet worden, durch die verhindert werden soll, daß sie unkontrolliert mit anderen Gefangenen oder der Außenwelt in Verbindung treten können. Die Vertei-

diger begehren mit ihren Anträgen die völlige Aufhebung der strengen Trennung von anderen Gefangenen und aller gegen die Beschuldigten angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Den Anträgen konnte nur in dem unter 1. angegebenen Umfang stattgegeben werden. Im übrigen mußten die Anträge abgelehnt werden.

Die Gründe, die zur Anordnung der strikten Trennung der Beschuldigten von anderen Gefangenen und aller sonstigen besonderen Sicherungsmaßnahmen geführt haben, liegen unverändert vor. Zu den Zielen der unter der Bezeichnung »Rote Armee Fraktion« (»RAF«) tätigen kriminellen Vereinigung, welcher die Beschuldigten nach dem Ermittlungsergebnis angehören, gehört unter anderem die Befreiung der inhaftierten Mitglieder dieser Vereinigung und aller anderen »politischen Gefangenen«. Die Ermittlungen haben wiederholt Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sich die noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der kriminellen Vereinigung und deren Gesinnungsfreunde in Verfolgung dieses Zieles mit Befreiungsplänen befassen. Insoweit wird auf die Gründe der Beschlüsse des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 21. Juli 1972 (StB 19/72), 28. Juli 1972 (StB 22/72), 3. August 1972 (StB 25/72) und 6. September 1972 (StB 29/72), die unverändert fortgelten, Bezug genommen. Schon aus diesem Grunde ist es weiterhin erforderlich, daß die Beschuldigten grundsätzlich von anderen Gefangenen streng getrennt gehalten und daß die angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der Beschränkung des Besuchs- und Postverkehrs auf die Angehörigen, beibehalten werden.

Hinzukommt, daß auch die Ordnung in der Haftanstalt grundsätzlich die strikte Trennung der Beschuldigten von Mitgefangenen erfordert. Das bisherige Verhalten der Beschuldigten gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß sie Berührungen mit anderen Gefangenen dazu mißbrauchen würden, diese im Sinne ihrer auf die Beseitigung der in der Bundesrepublik herrschenden freiheitlichen Ordnung gerichteten Ziele zu beeinflussen. Das würde die Ordnung in der Haftanstalt empfindlich stören.

Um zu verhindern, daß Absprachen über den Verfahrensgegenstand getroffen werden, müssen die Beschuldigten auch untereinander und von anderen inhaftierten Mitgliedern der kriminellen Vereinigung getrennt gehalten werden.

Von dem grundsätzlichen Erfordernis der Aufrechterhaltung strikter Trennung der Beschuldigten von anderen Gefangenen kann nur dann abgewichen werden, wenn es trotz des damit verbundenen Sicherheitsrisikos zur Verhinderung gesundheitlicher Nachteile für die Beschuldigten oder aus sonstigen Gründen notwendig erscheint. Bezüglich der Beschuldigten Meinhof und Meins halten die zu dieser Frage gehörten Anstaltsärzte das zeitweise Zusammenführen mit einem anderen Gefangenen im Interesse ihrer psychischen und körperlichen Verfassung für angezeigt. Dem wird Rechnung getragen durch die unter 1. getroffene Anordnung, nach welcher den Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden kann, täglich bis zu einer Stunde mit einem anderen Gefangenen zusammenzukommen. Bezüglich der anderen Beschuldigten halten die Anstaltsärzte eine solche Maßnahme zwar nicht für erforderlich. Der Generalbundesanwalt ist deshalb einer Lockerung der Haftbedingungen hinsichtlich dieser Beschuldigten entgegengetreten. Es erscheint jedoch angezeigt, auch diesen Beschuldigten die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einem anderen Gefangenen zu geben. Die Beschuldigten Müller und Raspe befinden sich seit ca. 9 Monaten, die Beschuldigte Möller befindet sich seit nahezu 8 Monaten in Untersuchungshaft, ohne daß bisher Anklage erhoben worden ist. Soweit ersichtlich, steht eine Anklageerhebung auch nicht unmittelbar bevor. Es muß deshalb mit



einer längeren, voraussichtlich noch mehrere Monate währenden Dauer der Untersuchungshaft gerechnet werden. In anderen, ähnlich gelagerten Fällen hat die Untersuchungshaft weit über ein Jahr gedauert, ehe Anklage erhoben wurde. Daß bei einer so ungewöhnlich langen Dauer der Untersuchungshaft allein das gelegentliche Zusammenkommen der Beschuldigten mit dem Personal der Haftanstalt oder Besuchern nicht ausreicht, um dem Bedürfnis nach zwischenmenschlichen Kontakten gerecht zu werden, liegt auf der Hand. Um zu vermeiden, daß sich auch bei diesen Beschuldigten die Gefahr schädigender Einflüsse der Untersuchungshaft auf die psychische und körperliche Verfassung einstellt, wird deshalb für sie die gleiche Anordnung getroffen wie für die Beschuldigten Meinhof und Meins. Dadurch wird zugleich auch eine unterschiedliche Behandlung der Beschuldigten vermieden. Die Auswahl der für das Zusammenführen mit den Beschuldigten in Betracht kommenden Gefangenen muß den Anstaltsleitern überlassen werden, die dabei insbesondere zu beachten haben werden, daß das mit einer solchen Lockerung der Haftbedingungen verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering gehalten wird und Störungen der Ordnung in der Haftanstalt vermieden werden. Die von der Verteidigung beantragte und im Interesse der Verhinderung von Einflußnahmen der Beschuldigten auf Mitgefangene naheliegende Zusammenführung der Beschuldigten Meinhof mit der Mitbeschuldigten Proll kann wegen der Gefahr von Absprachen über den Verfahrensgegenstand oder über Fluchtpläne nicht zugelassen werden. Aus demselben Grunde kann auch nicht gestattet werden, daß die Beschuldigten mit anderen Gefangenen, die Mitglieder der genannten kriminellen Vereinigung sind, zu deren Helfern gehören oder gleicher Straftaten wie die Beschuldigten verdächtig sind, zusammengeführt werden.

Den Beschuldigten ist im übrigen die Aufrechterhaltung der strengen Trennung von anderen Gefangenen und aller sonstigen angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen zuzumuten. Das Vorbringen der Verteidigung, die durch diese Maßnahmen hervorgerufene »totale Isolierung« der Beschuldigten müsse zu einer Zerstörung ihrer Persönlichkeiten führen, ist schon deshalb unzutreffend, weil auch ohne die vorstehend angeordnete Lockerung der Haftbedingungen von einer »totalen Isolierung« nicht die Rede sein kann und außerdem durch ständige ärztliche Betreuung sichergestellt ist, daß schädigende Einflüsse der Haftbedingungen auf den Gesundheitszustand der Beschuldigten vermieden werden und, wenn die Gefahr solcher Einflüsse erkennbar werden sollte, diesen entgegengewirkt wird.
Der Generalbundesanwalt hat zu den Haftbedingungen, denen die Beschuldigten und die in Strafhaft befindlichen Mitbeschuldigten Andreas Baader und Gudrun Ensslin unterworfen sind, ausgeführt:

»Die Gefangenen unterhalten sehr rege briefliche und persönliche Verbindungen mit ihren Verteidigern. Jedem von ihnen stehen mehrere Verteidiger zur Verfügung. Die Besuche der Rechtsanwälte in den Haftanstalten ziehen sich häufig über mehrere Stunden hin. Die Verteidigerbesuche bei den in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf einsitzenden Untersuchungsgefangenen dauern regelmäßig bis zu drei Stunden. Die Verteidiger der Beschuldigten Ensslin verbrachten wiederholt sogar annähernd acht Stunden bei ihrer Mandantin.

Auch bei Besuchen von Angehörigen verfahren die Justizvollzugsanstalten großzügig. Den inhaftierten Angehörigen der Baader-Meinhof-Gruppe werden lange Besuchszeiten eingeräumt. In der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf betragen sie im Durchschnitt 45 Minuten. Die Beschuldigte Irmgard Möller konnte im Januar 1973 in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg zweimal je eine Stunde mit ihrer Mutter und

eine halbe Stunde mit ihrer Schwester zusammentreffen. Angehörigen der Beschuldigten Ensslin, die sich in Strafhaft befindet, wurde wiederholt gestattet, die sonst für Strafgefangene übliche Besuchszeit von 30 Minuten erheblich zu überschreiten. Der Besuchsverkehr nahm im einzelnen folgenden Umfang an:
Seit ihrer Festnahme [vor ca. 10 Monaten, Anm. d. Red.] bis Anfang 1973 hatten

Andreas Baader an 25 Tagen insgesamt 26 Besucher,
Gudrun Ensslin an 25 Tagen 27 Besucher,
Ulrike Meinhof an 41 Tagen 48 Besucher,
Holger Meins an 24 Tagen 25 Besucher,
Irmgard Möller an 11 Tagen 12 Besucher,
Gerhard Müller an 23 Tagen 35 Besucher,
Jan-Carl Raspe an 23 Tagen 26 Besucher.

Bei Andreas Baader handelte es sich um 4 Angehörigen- und 22 Anwaltsbesuche,
bei Gudrun Ensslin um 7 Angehörigen- und 20 Anwaltsbesuche,
bei Ulrike Meinhof um 18 Angehörigen- und 30 Anwaltsbesuche,
bei Holger Meins um 9 Verwandten- und 16 Anwaltsbesuche,
bei Irmgard Möller um 9 Verwandten- und 3 Anwaltsbesuche,
bei Gerhard Müller um 15 Angehörigen- und 20 Anwaltsbesuche und
bei Jan-Carl Raspe um 3 Verwandten- und 23 Anwaltsbesuche.

Die Kontakte der angeblich von der Außenwelt völlig isolierten Gefangenen sind nicht auf den Besuchsverkehr beschränkt. Die Beschuldigten Meinhof, Müller und Raspe werden mit Rücksicht auf die strenge Einzelhaft häufiger als sonst üblich von Anstaltsbediensteten aufgesucht; die Beschuldigte Meinhof, die bisher in einem nicht belegten Gefängnisflügel untergebracht war, ist inzwischen in einen auch mit anderen Gefangenen belegten Teil der Anstalt verlegt worden; sie konnte auch ein Gespräch mit der Mitbeschuldigten Astrid Proll führen. Die Gefangenen werden laufend ärztlich betreut, von Psychologen und Seelsorgern aufgesucht und erhalten so mannigfache Gelegenheit, zwischenmenschliche Kontakte zu pflegen. Alle Gefangenen können sich durch den Empfang von Rundfunksendungen und durch den Erwerb von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, der durch die Haftanstalten oder die Verteidiger vermittelt wird, informieren und zerstreuen. Gudrun Ensslin z. B. bezieht 3 Tageszeitungen (2 deutsche und 1 französische) sowie 1 Wochenmagazin und 1 Illustrierte, Irmgard Möller 3 Tageszeitungen und 2 Illustrierte.
Die ständige ärztliche und psychologische Betreuung stellt sicher, daß die Haftbedingungen der jeweiligen körperlichen und psychischen Lage des einzelnen Gefangenen angepaßt werden.«
Aus diesen Ausführungen ergibt sich eindeutig, daß bisher schon eine »totale Isolierung« der Beschuldigten, wie sie von der Verteidigung behauptet wird, nicht erfolgt und die daraus hergeleitete Befürchtung, daß die Beschuldigten schwere psychische oder körperliche Schäden davontragen könnten, nicht gerechtfertigt ist. Nachdem den Beschuldigten nunmehr durch die oben getroffene Anordnung die Möglichkeit zu weiteren zwischenmenschlichen Kontakten gegeben wird, ist eine solche Befürchtung erst recht unbegründet.

(Dr. Knoblich)
Richter am Bundesgerichtshof

In diesem Beschluß wird einerseits behauptet, die politischen Gefangenen seien nicht total isoliert, sie seien nur »angeblich« von der Außenwelt



völlig getrennt. Die Befürchtung schwerer Schädigungen sei nicht gerechtfertigt.
Zugleich wird jedoch ausgeführt, daß die politischen Gefangenen strikt von Außenwelt und anderen Gefangenen getrennt gehalten werden und daß zur Vermeidung schädlicher Einflüsse der Untersuchungshaft auf den Gefangenen eine »Lockerung« der strikten Trennung notwendig sei. Angeblich zur Vermeidung solcher Schäden wird dem Gefangenen eine Begleitperson beim Hofgang zugeordnet.
Die offene Widersprüchlichkeit dieser Argumentation kann den Zweck der Anordnung nicht verbergen. Der Ermittlungsrichter muß einerseits den Vorwurf des Foltercharakters der Haftbedingungen zurückweisen und andererseits die Kritik an der Folter durch ein scheinbares Zugeständnis besänftigen. Doch ist nicht die Beseitigung der Folter der Zweck dieses Beschlusses, er führt vielmehr zur Einrichtung eines Bespitzelungssystems für Politische Gefangene zu Diensten der Ermittlungsbehörden. Da der tatsächliche Zweck dieser Maßnahme wohl kaum offen genannt werden konnte, muß zur Begründung des Beschlusses die gesundheitliche Gefährdung des Gefangenen durch Isolation herhalten, die Tatsache der Folter also, die der Ermittlungsrichter sonst so gründlich in Abrede stellt.
Die Begleitperson soll von der Haftanstalt ausgewählt werden. Da gewöhnlich jeder Gefangene, der mit einem politischen Gefangenen Kontakt aufzunehmen versucht, als Sympathisant eingestuft und entsprechend behandelt wird, ist unschwer vorstellbar, daß die ausgewählte Begleitperson das besondere Vertrauen der Haftanstalt genießen muß. Dieses Privileg des besonderen Vertrauens hat seinen Preis, der darin bestehen wird, daß die Ermittlungsbehörden von der Begleitperson ausführliche Berichte über die mit dem politischen Gefangenen geführten Gespräche erwarten.
Zur Funktion dieses Beigehers schreibt ein Gefangener an die Verteidigung:

»Er versucht mich auszufragen über die Buddenberg-Bombe. Über die Organisationsstrukturen der RAF. Ob und wenn ja welche Zusammenhänge mit dem Schwarzen September bestehen – er spielte auf Pressemeldungen an, denen zufolge die Revolutionäre von Khartum die Freilassung von RAF-Genossen forderten. Meine Beziehung zu [es folgt ein Name] und wann, wo und wie ich sie kennengelernt hätte. Ähnlich fragte er auch bezüglich anderer Personen, nur nicht so plump. Während er mir eine nagelneue Maschinenpistole Fabrikat Heckler & Koch und andere Waffen, die er zu besitzen behauptete, anbot, versuchte er meine Kenntnis über Waffen allgemein und Maschinenpistolen im besonderen auszuloten. Eine ähnliche Tour fuhr er mit Sprengstoff. Dann bot er mir an, sofort und ohne Gegenleistung einen Kassiber rauszuschmuggeln. Schließlich wollte er noch wissen, ob und wenn ja welche Ausbruchsgedanken ich hätte. Damit er sicher war, daß ich solche bekäme (solche Gedanken), animierte er mich dazu.
Über die soziale Tour versuchte er einen persönlichen Kontakt zu mir zu kriegen

(sein Los als Gefangener). Er behauptete, ein ›Putzmacher‹ zu sein, und kannte nicht einmal den Bunker. Seine Behauptung, er hätte auch Einzelhaft, stand voll im Widerspruch zu der Realität seiner Haftbedingungen (Fernsehen, Einzelhofgang mit mir plus Gemeinschaftshofgang). Er erzählte mir von folgenden Vorteilen, die er während der Zeit der Freistunde mit mir hätte: 2 × Hofgang, ein Besuch seiner Frau, Zusatzeinkauf von DM 20,–, bevorzugte ärztliche Behandlung (Rotlichtbestrahlung), trotz angeordneter Einzelhaft Gemeinschaftsfernsehen plus Gemeinschaftshofgang, trotz Zellenradio ein eigenes Radio auf der Zelle.«

Es muß nicht bei jeder dieser Begleitpersonen so offen auf der Hand liegen, daß sie ihren eigenen Vorteil aus dieser Begleitung von politischen Häftlingen zieht. Aber der tatsächliche ungeheure Druck, der auf jedem Häftling liegt, wird – solange eine Politisierung die Gefangenen nicht solidarisch zusammenschweißt – jeden dieser Begleitmänner zu einem virtuellen Spitzel machen. Daß dies nicht einmalige Praxis ist, sondern auch in Fällen angewandt wurde, wo das öffentliche Interesse besonders an einem bestimmten Rechtsfall hing, zeigt, daß auch in dem Fall Vera Brühne es Mithäftlinge waren, die zu einer Verurteilung durch Falschaussagen mit beitrugen. Es ist einleuchtend, daß sich jeder nicht-politische Häftling Vorteile für seine eigene Person aus einem gemeinsamen Hofgang mit prominenten Häftlingen verspricht. Der oben angeführte Beschluß dient also objektiv der Produktion von Zeugen.

Daß das Justiz- und Strafsystem in der Bundesrepublik nicht monolithisch ist, zeigt sich darin, daß dieser wohl gezielte Beschluß des Bundesgerichtshofs in einer der Vollzugsanstalten durch die Haftanstaltsleitung von vornherein sabotiert wurde: die Haftanstalt Zweibrücken teilte mit, daß sich kein Mithäftling bereit fände, mit Politischen Gefangenen gemeinsam Hofgang zu machen. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß dies seine Ursache darin hatte, daß denjenigen, die sich dazu bereit erklärt hatten, angedroht wurde, sie müßten sich in die gleiche totale Isolierung wie die Politischen Gefangenen begeben.

Letztlich wollen Bundesrichter Knoblich *mit* Beigeherbeschluß und der Leiter der Haftanstalt Zweibrücken Greus, der diesen Beschluß unterläuft, dasselbe: Sonderbehandlung der Politischen Gefangenen auf der Grundlage einer Gesinnungsjustiz.

Die Politischen Gefangenen jedenfalls haben die Zuordnung einer Begleitperson in ihrem Zweck erkannt und zurückgewiesen. Sie lehnen es ab, auf diesen Scheinkompromiß einzugehen, der nicht nur dazu geeignet ist, Belastungszeugen zu produzieren, sondern auch dazu dient, eine wirkliche Aufhebung der Isolation und damit eine Gleichstellung der Politischen Gefangenen mit den anderen Häftlingen für immer zu verhindern.

Daß es richtig ist, den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 5. 3. 1973 als Versuch zu werten, einen besonderen Status des Politischen Gefangenen mit reduzierten Rechten und besonderer politischer Behandlung auf Dauer



einzurichten, ergibt sich aus dem nachstehenden Beschluß des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 7. 5. 1973, der auf die Beschwerde der Gefangenen gegen den »Beigeher«-Beschluß ergangen ist.

Bundesgerichtshof
1 BJs 6/71
StB 22/73

**Beschluß**

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
1. Irmgard Möller [...], zur Zeit in Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt Karlsruhe – Außenstelle Rastatt –,
2. Gerhard Müller [...], zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln,
3. Jan-Carl Raspe [...], zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Köln,
wegen
Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.
Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 7. Mai 1973 beschlossen:
Die Beschwerden der Beschuldigten gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 5. März 1973 – II BGs 103/73 – werden verworfen.

*Gründe:*
Wie der Senat bereits in der auf Beschwerde der Beschuldigten Ulrike Meinhof erlassenen Entscheidung vom 9. April 1973 ausgeführt hat, geht der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs in dem angefochtenen Beschluß zu Recht davon aus, daß das bisherige Verhalten der inhaftierten Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe zu der Befürchtung Anlaß gibt, sie könnten die Berührung mit anderen Gefangenen dazu mißbrauchen, diese im Sinne ihrer auf Beseitigung der in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden freiheitlichen Ordnung gerichteten Ziele zu beeinflussen und damit die Ordnung in der Haftanstalt zu stören. Deshalb findet der angeordnete Ausschluß der Beschwerdeführer von Gemeinschaftsveranstaltungen seine gesetzliche Stütze in § 119 Abs. 3 StPO. Daß die Beschuldigten von dem ihnen in dem angefochtenen Beschluß eingeräumten Recht, täglich für eine Stunde mit einem jeweils vom Leiter der Jusitzvollzugsanstalt auszuwählenden Untersuchungsgefangenen zusammengeführt zu werden, keinen Gebrauch machen wollen, liegt in ihrem Ermessen. Der Vortrag der Verteidigung, diese Maßnahme diene der Einrichtung eines Bespitzelungssystems für politische Häftlinge, entbehrt jeder Grundlage und enthält eine durch nichts belegte Unterstellung.
Auch das übrige – zum Teil unsachliche – Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Beurteilung herbeizuführen.
(Scharpenseel) (Wiefels) (Neifer)

# Sjef Teuns
# Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter*

*Vorbemerkung*

Im folgenden geht es *nicht* darum zu zeigen, wie »schlimm« die Isolationsfolter durch sensorische Deprivation ist, sondern darum, den Zusammenhang deutlich werden zu lassen zwischen der Situation der ausgebeuteten – deprivierten – und unterdrückten – isolierten, vereinzelten – Individuen außerhalb der Gefängnisse und Irrenhäuser und der Situation der Politischen Gefangenen und Patienten.
Wir haben uns dabei leiten lassen von der Notwendigkeit, das Ineinandergreifen der Funktionen von Wissenschaft, insbesondere von Medizin und Psychotechnologie, von Justiz und von bürgerlicher Ideologie hervortreten zu lassen, kurzum den Zustand und die Praxis des bürgerlich-kapitalistischen Staats in der Phase der fortschreitenden technokratischen Faschisierung: *Humanismus als Hygiene.*
In einer Situation, wo fast jeder, der das Wort »Folter« hört oder liest, noch ans Mittelalter oder an das Herausreißen von Fingernägeln usw. denkt, halten wir es für notwendig, *inhaltlich* anzugeben, wie *programmierte* Folter hier und heute aussieht, was sie bezweckt und wie ihre Wirksamkeit *wissenschaftlich* getestet, ihre Methoden *wissenschaftlich* perfektioniert werden.
Gerade *weil* soziale und politische Desorientierung im Massenmaßstab durch schleichende sensorische Deprivation in Form einer Abstumpfung der sinnlichen Wahrnehmung zu den Bedingungen von Herrschaft gehört, Empörung, Protest, Widerstand schon im Keime ersticken oder systemkonform kanalisieren soll, gerade deshalb ist es für viele heute noch schwierig, die Isolationsfolter, wie sie gegen Politische Gefangene in der BRD angewendet wird, als den tendenziellen Massenmord à la Auschwitz zu begreifen, der sie ist.
Wir wenden uns auch gegen eine Verschleierung der Wirklichkeit durch Begriffe wie »Psychoterror« oder »psychische Folter«. »Psyche« ist nichts anderes als ein säkularisierter Gott der humanitären Bourgeoisie, zugleich das Arbeitsmaterial eines Heeres von Psychologen, Psychiatern etc. etc. Sie

* Beitrag des holländischen Facharztes für Psychiatrie bei der öffentlichen Diskussionsveranstaltung des *Komitees zur Aufklärung über Gefängnisse/Initiative gegen Folter* am 11. Mai 1973 in Frankfurt am Main.



ist das Phantom, mit dem politische Identität verschleiert, unterdrückt, ausradiert werden soll. Wer von »Psychoterror« oder von »psychischer Folter« spricht, der bewegt sich in diesem bürgerlichen Sumpf von Ideologie als Realitätsersatz.
Unsere Solidarität mit den Politischen Gefangenen/Patienten ist *keine* karitative sondern eine *politische:* Nicht für abstrakte »Menschen«, die isoliert und sensorisch depriviert, die gefoltert werden, nicht für deren abstrakte »Rechte und Freiheiten«, die eingeschränkt und vergewaltigt werden, oder gar für deren terrorisierte »Psyche« setzen wir uns ein, sondern wir wenden uns gegen *die* gesellschaftlichen Kräfte und Gruppierungen, die die *Politischen* Gefangenen/Patienten schon lange vor uns erkannt und *praktisch* kritisiert, bekämpft haben und wofür sie nun eingesperrt, isoliert, gefoltert werden. (*Karitative* »Solidarität« würde sich in nichts von der Wahrnehmung der »Fürsorgepflicht« der Gefängnisleitungen unterscheiden, die unter diesem Vorwand hungerstreikenden Gefangenen das Trinkwasser entziehen und sie einer gewaltsamen Zwangsernährung unterwerfen; wäre nicht Solidarität, sondern selbstgerechte Bevormundung.)
Wir betrachten es als unsere Aufgabe, die Forderungen der Politischen Gefangenen mit unseren Mitteln zu unterstützen, durchzusetzen – jetzt, wo wir's noch können, bevor wir selbst Gefangene sind.

*Solidaritätskomitee im Bond voor Wetenschappelijke Arbeiders (BWA)*

Isolation wird in der Allgemeinmedizin angewandt sowohl in der Prävention, z. B. bei Infektionskrankheiten wie Tuberkulose oder Pocken, als auch zur Unterstützung von Genesungsprozessen, z. B. bei der kurzfristigen Isolation nach einem schweren Unfall oder bei einer komplizierten Operation. Sie wird in diesen Fällen stets als notwendiges Übel von möglichst kurzer Dauer betrachtet, und moderne Techniken werden in zunehmendem Maße eingesetzt, um dem Patienten zu helfen, Krankenhaus oder Quarantänestation auf schnellstem Wege zu verlassen.
Nicht so in der Psychiatrie und bei der Justiz. Es fällt auf, welche Vielzahl von Methoden die Wissenschaft, die man Psychiatrie nennt, entwickelt hat, um Menschen in verschiedenen Bereichen ihrer Existenz zu isolieren. So ist in psychiatrischen Krankenhäusern das Verbot oder die Zensur des brieflichen Verkehrs und des Lesestoffs eine normale Erscheinung, die Beschränkung oder das Verbot von Besuchen allgemein üblich. Schlaf- und Insulin-Kuren sind künstliche Methoden, um Menschen längerfristig zu isolieren, unter dem Vorwand, sie zu »beruhigen«; aber häufig werden die Patienten dabei so konditioniert, daß sie ihre Isolierung nicht mehr

verlassen wollen, weil das Vakuum, in das sie zurückkehren sollen, ihnen nun *bewußt* zu unerträglich erscheint. Und jede psychiatrische Abteilung hat ihre Isolierzellen. Der Elektroschock ist eine kurze aber sehr intensive Form von Isolation, ähnlich der des epileptischen Anfalls. *Die* Branche der Psychiatrie, die sich mit der körperlichen Behandlung von Patienten beschäftigt, beschäftigt sich hauptsächlich mit der wissenschaftlichen Erforschung immer perfekterer Isolationsmethoden. In der Psychiatrie wird denn auch *Heilung stets identischer mit der Unterdrückung menschlichen Handelns.*

In der Justiz werden – in dem Maße wie die Todesstrafe und körperliche Züchtigung in den Hintergrund treten – alle Formen von Isolation gebraucht als Prävention, als Untersuchungsmethoden und als Strafe. Diese Zwecke überschneiden einander. Strafe dient der speziellen und generellen Prävention, soll einschüchtern, Angst und Schrecken einjagen und verbreiten; Angst und Schrecken wiederum dienen der Erzwingung von Geständnissen oder auch nur der Erzwingung eines konventionellen Rollenverhaltens in der Gerichtsverhandlung. Unter dem Vorwand von Untersuchung und Verhör werden in zunehmendem Maße Menschen in die Isolation gebracht, die dazu führen kann, daß sie aufgrund einer drastischen Einschränkung ihrer sinnlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten ihre selbständige Denkfähigkeit einbüßen. Die Vergewaltigung der unmittelbaren Umgebung des Gefangenen erfolgt auf eine äußerst subtile und perfektionierte Weise, die wissenschaftlich gründlich untersucht worden ist.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen steht der Begriff der *sensorischen Deprivation,* den ich mit einigen allgemeinen Bemerkungen erläutern möchte.

Unter sensorischer Deprivation verstehen wir eine drastische *Einschränkung* – Deprivation – der sinnlichen Wahrnehmung – des Sensoriums –, durch die der Mensch sich in seiner Umgebung orientiert, also *Isolation* von der Umwelt durch *Aushungerung* der Seh-, Hör-, Riech-, Geschmacks- und Tast-Organe.

Die menschlichen Sinnesorgane nehmen in erster Linie *Veränderungen* in der Umwelt wahr. Ihre Nahrung besteht aus einer ständigen Aufeinanderfolge von Veränderungen. Die Wahrnehmung, Registrierung und Weitergabe von Umweltsveränderungen an das Gehirn ist die physiologische Funktion unserer Sinnesorgane im *Wachzustand.* Im *Schlaf* hingegen müssen die Sinneseindrücke viel intensiver sein, um von den ruhenden Wahrnehmungsorganen registriert und verarbeitet werden zu können, womit aber stets auch eine Überstrapazierung des Sensoriums verbunden ist.

Menschliche Lebensfunktionen im Sinne der Selbststeuerung und Entwicklung des menschlichen Organismus in seiner jeweiligen Umgebung werden in erster Instanz von der sinnlichen Wahrnehmung dieser veränderlichen Umgebung gespeist.

Die Herstellung und Aufrechterhaltung einer künstlichen Umgebung, die sich einerseits durch ihre Konstanz und Unveränderlichkeit und andererseits durch willkürlich dosierte Reize – auch im Schlaf – auszeichnet, legt im Laufe der Zeit die Sinnesorgane lahm und führt zu einer Desintegration und extremen *Desorientierung* des so isolierten Individuums, so wie etwa lang andauernde, erzwungene Bewegungslosigkeit zu einer Erschlaffung der Muskulatur, zu Gelenkversteifungen und Knochenverformungen führen kann. Wir haben das in jüngster Zeit in Bildern und Berichten von Gefangenen aus den südvietnamesischen Tigerkäfigen gesehen. Durch die Lahmlegung der *motorischen* Funktionen wurde hier – nach klassischen Vorbildern – erreicht, was durch die Ausschaltung *sensorischer* Funktionen, die ja stets Quelle und Grundlage aktiver (motorischer) Umweltsveränderungen sind, gründlicher und subtiler zuwege gebracht werden kann.

Andererseits werden die ihrer Nahrung beraubten – deprivierten – Sinnesorgane besonders empfindlich gegenüber auch geringfügigen Veränderungen in der Umwelt und geben diese als überproportionale Signale an das Gehirn weiter. Das kann sich äußern in unverhältnismäßigen Reaktionen der Angst oder der Freude oder der Wut. Jedenfalls führt die künstlich herbeigeführte Desorientierung des Individuums durch sensorische Deprivation nach kürzerer oder längerer Zeit mit Sicherheit zu unverhältnismäßigen Reaktionen auf Umweltreize.

Es wäre aber verfehlt, aus derartigen Reaktionen auf so etwas wie den »Kern einer Persönlichkeit«, der im Zustand der sensorischen Deprivation freiliegen soll, zu schließen, denn solche Reaktionen sind nachweislich eindeutig das Produkt einer Persönlichkeits*deformation* durch sensorische Deprivation. Während gewöhnlich Umweltreize als Teile eines kontinuierlichen Flusses von Umweltveränderungen wahrgenommen, erfahren und in einen systematischen Zusammenhang eingegliedert und verarbeitet werden können, ist dies in der durch sensorische Deprivation herbeigeführten Persönlichkeitsverfassung nicht mehr möglich. Diese Situation ist nur vergleichbar mit den Reaktionen des unvorbereiteten Individuums auf gewaltsame Übergriffe des Staatsapparates, auch Kriegshandlungen, die sich ja gerade durch ihren völlig *chaotischen* Ablauf auszeichnen, der dem *unvorbereiteten* Menschen eine sinnvolle Orientierung in einer total von der Willkür anderer bestimmten Umwelt unmöglich macht.

Der gesteigerten und deformierten Sensibilität für jede geringfügige Umweltsveränderung, gepaart mit einem stark herabgesetzten Wahrnehmungsvermögen für Qualitätsunterschiede in diesen Umweltsveränderun-

gen, entspricht eine überintensive Beschäftigung mit der eigenen Individualität. Als weitergehende Effekte sensorischer Deprivation können Halluzinationen, auch und gerade autoskopische Symptome, ebenso auftreten wie Störungen der vegetativen körperlichen Funktionen.
Das alles sind Manifestationen der mit der sensorischen Deprivation einhergehenden fortschreitenden Desorientierung des Individuums in seiner künstlichen, total *fremdbestimmten* Umgebung.
Im Zusammenwirken von progressiver Desorientierung, halluzinatorischen Tendenzen und Störungen vegetativer körperlicher Funktionen (Verstärkung des Hunger- und Durst-Gefühls, des Schlafbedürfnisses, des Urindranges usw.) manifestiert sich *die Zerstörung der Identität* des der sensorischen Deprivation ausgesetzten Individuums.

*Der menschliche Organismus ist der künstlich herbeigeführten sensorischen Deprivation nicht gewachsen.*
*In der Natur* ist höchstens die Situation eines in der Wüste verirrten Menschen, der Fata-Morgana-Erscheinungen halluziniert, mit der Situation des total sensorisch Deprivierten vergleichbar. Aber in der Wüste finden zumindest noch die *natur*gesetzlich ablaufenden Veränderungen von Tag und Nacht mit ihren wahrnehmbaren und voraussehbaren Licht- und Temperaturschwankungen statt, die der Verirrte mit seinen Sinnesorganen registriert und auf die er sich einstellen kann und muß. Derartige Orientierungshilfen fehlen dem künstlich und gewaltsam sensorisch Deprivierten völlig. Vielmehr ist er einem für ihn undurchschaubaren und aus *seiner* Situation heraus unveränderlichen Willkürregime ausgesetzt, das selbst die Naturgesetze des Wechsels von Tag und Nacht, warm und kalt, Geräusch und Stille außer Kraft zu setzen scheint. Vor allem eine fast totale Geräuschisolation, höchstens unterbrochen durch gelegentliche seltene Schalleruptionen, hat hier wohl eine Schlüsselfunktion: Veränderungen oder eine Strukturierung des Geräuschpegels sind *in der Natur* entweder Indizien für den Ablauf von Wettergeschehnissen (Wind, Regen, Donner usw.) oder aber für die Anwesenheit anderer Lebewesen. Gerade das Letztere ist für Menschen als *soziale* Lebewesen der erste und letzte Anker oder Strohhalm, in dem sich ihre Verbindung, ihr Zusammenhang mit ihrer sozialen Umwelt manifestiert. Nicht umsonst ist *die Sprache* – und die Musik – als akustisches Kommunikationsmittel die älteste und am weitesten entwickelte Form des Informationsaustausches der Menschen untereinander. Menschliches Zusammenleben, menschliche Zusammenarbeit und akustische Kommunikation sind weder historisch noch technisch voneinander zu trennen. Das gilt sowohl in bezug auf die Menschheitsgeschichte als auch bezüglich der individuellen Entwicklung des Menschen von der Geburt an. Das vollständige vitale Funktionieren des Organismus



eines Neugeborenen äußert sich für seine Umwelt zu allererst akustisch: das Baby schreit. Und Eltern oder Arzt oder Hebamme nehmen das neue *Leben* unmittelbar akustisch wahr. Nicht zu vergessen, daß das Hören – auch anatomisch – eng verbunden ist mit dem Gleichgewichtsgefühl, einer äußerst wichtigen Grundlage der Orientierung, und daß eine Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens eines der Hauptsymptome sowohl des epileptischen Anfalls als auch des akuten Elektroschocks ist.
Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sensorische Deprivation durch das Versetzen Einzelner in eine total künstliche, gleichbleibende Umgebung wohl das zur Zeit geeignetste Mittel zur Zerstörung spezifisch *menschlicher* Vitalsubstanz ist. Durch Aushungerung im herkömmlichen Sinne kann man ebenso wie durch Erschießen oder Vergasen sowohl menschliches als auch tierisches Leben vernichten. *Sensorische* Deprivation hingegen ist eine speziell auf den menschlichen Organismus zugeschnittene Methode der Zerstörung von Lebenssubstanz – in gewissem Sinne ein Gegenstück zu den neuzeitlichen Methoden bei der Mästung von Schlachtvieh.

Sensorische Deprivation ist – weil sie nur unter von Menschen *arbeitsteilig produzierten* Bedingungen durchgeführt werden kann – zugleich die menschlichste und unmenschlichste Methode der verzögerten Auslöschung von Leben. Über Monate und Jahre angewendet, ist sie der sprichwörtliche »perfekte Mord«, für den *keiner* – oder *alle*, außer den Opfern – verantwortlich ist.
Verantwortlich sind *wir*, die wir hier versammelt sind, ob wir in unserer täglichen Praxis Psychiatrie, Psychologie oder Juristerei ausüben, oder ob wir im Dienste der Obrigkeit Wissenschaft an Universitäten und dergleichen betreiben, ebenso wie die Staats-Psychiater, Staatsanwälte, Richter, Polizisten usw., mit dem Unterschied, daß *wir* in der Absicht hier zusammenkommen, unsere Kenntnisse und Fähigkeiten, die wir auf Kosten des produktiv arbeitenden Teils der Bevölkerung erlangt haben, für die Abschaffung der Isolation von Patienten und Politischen Gefangenen einzusetzen.
Diese Verantwortung auf sich nehmen, heißt nicht nur diejenigen anklagen, zu deren täglicher Routine die Bedienung der Schalthebel des Gewaltapparates gehört, die die sensorische Deprivation der isolierten Gefangenen immer wieder aufs Neue produziert, mit jedem Gerichtsbeschluß, mit jeder Amtshandlung eines Bewachers oder Gefängnisarztes usw. Diese Verantwortung auf sich nehmen heißt auch enthüllen, welche Forschungen an wissenschaftlichen Instituten betrieben werden, die in der Technik dazu benutzt werden, die Isolierung von Patienten und Gefangenen zu perfektionieren. Nicht der Kapo, der die Knöpfe des vorfabrizierten

Folterinstruments bedient, ist der Hauptschuldige im neuzeitlichen Foltersystem, sondern diejenigen, die in Kenntnis der Zusammenhänge Grundlagenforschung betreiben, aus der die Methodik des Systems entwickelt wird und hervorgeht.

Die rein wissenschaftliche Erforschung der Auswirkungen der sensorischen Deprivation wurde erst vor etwa 20 Jahren systematisch in Angriff genommen. Wie so häufig, wurden Forschungs- und Experimentiermethoden entwickelt aus intuitiv gewonnenen Erkenntnissen, die bereits lange zuvor angewandt worden waren. Vorläufer der Isolierzellen, in denen sensorische Deprivation durchgeführt wird, sind nicht nur die Tigerkäfige, die Isolierabteilungen psychiatrischer Krankenhäuser, Gefängnisse und Konzentrationslager, sondern schon viel früher die Felsenhöhlen und Kellerräume, in denen Menschen eingemauert wurden, die sogenannten »oubliettes«. Aus dem vorigen Jahrhundert stammt ein reiches Arsenal von Zellen-Einrichtungen, auf dem unser heutiges Gefängniswesen noch immer aufbaut. In diesen Zellen-Gefängnissen gibt es gewöhnlich einige Zellen, die vom übrigen Gebäude vollständig getrennt sind und in denen besondere Gefangene bewacht werden. Die Indikation für eine solche Sonderbehandlung in einer dieser Zellen, die in Holland »Dovencel« – etwa: Dampfkessel – heißt, wird meist nicht durch Gerichtsbeschluß festgestellt, sondern dem Gefängnispersonal überlassen. So habe ich einen sechzehnjährigen Jungen erlebt, der, weil eines Verbrechens beschuldigt, seit seinem elften Lebensjahr in einer vollständig isolierten Zelle einer staatlichen Erziehungsanstalt eingesperrt war. Jahrelang waren weder Sonnenlicht noch Außengeräusche zu ihm durchgedrungen. Kontakt hatte er nur mit seinen Bewachern. Kunstlicht erhielt er nur, wenn und solange es *ihnen* gefiel. Geräusche drangen selbst dann nicht zu ihm durch, wenn man seine Zellentür aufschloß, dafür lag die Zelle zu tief unter der Erdoberfläche. Als ich ihn kennenlernte, war der Junge durch diese abnormale Umgebung schwer deformiert.
In derartigen Zellen wurden zu Beginn der fünfziger Jahre mit Menschen in Absonderungssituationen Beobachtungen angestellt und Versuche durchgeführt. Gegen Ende der fünfziger Jahre wurden für diese Zwecke besondere Experimentierzellen gebaut, vor allem in den USA und in Kanada, die sogenannten »silent rooms« (Heron, Bexton, Scott, Salomons und viele andere).
Viel später erst wurden derartige Forschungen in Deutschland aufgenommen, wo sich momentan die am meisten perfektionierte »stille Zelle« befindet: im »Laboratorium für klinische Verhaltensforschung« an der Universität Hamburg. Hier werden nicht nur die körperlichen Reaktionen von Versuchspersonen beobachtet und gemessen, sondern auch psychologische Testmaßstäbe erarbeitet an Versuchspersonen, die sich für einige Zeit in die »camera silenta« begeben.



Aufgrund solcher Untersuchungen klassifiziert man die Reaktionen von Menschen in verschiedenen Kategorien. Immer wieder zeigt sich dann, daß unter dem intensiven oder lang andauernden Druck der sensorischen Deprivation neben Angst und panischen Reaktionen meistens folgende konstante Begleiterscheinungen zum Vorschein kommen: Störungen der Wahrnehmung und der Erkenntnis (Halluzinationen, Autoskopie, illusionäre Verfälschungen) und vegetative körperliche Störungen wie etwa deformiertes (verstärktes) Hungergefühl, Schlaf-Rhythmus-Störungen, funktionelle Herzleiden, motorische Desequilibrierung (intensives Zittern, Zuckungen wie beim Elektroschock usw.).
In dem Hamburger Experiment (J. Gross u. a.) hat man aufgrund dieser Beobachtungen und der Testprotokolle eine vereinfachte Form der Klassifizierung menschlicher Persönlichkeitstypen durchgeführt. Die Reaktionen auf die Experimente werden dort in drei Kategorien eingeteilt:

A. die Kategorie der animalischen Reaktionen
B. die Kategorie der basalen Persönlichkeitsstrukturen, wie sie durch Anlage und Frühentwicklung geformt und ziemlich stabilisiert sind und die unter dem Druck der Streßsituationen länger überdauern als die Reaktionen der Kategorie C.
C. die Kategorie der Reaktionen, die einen *response* auf Stimulationen der Umwelt, sowohl der sozialen und kulturellen als auch der physischen Umwelt, bedeuten.

Die durch planmäßig angelegte Experimentalsituationen herbeigeführten Persönlichkeits*deformationen* werden als dem menschlichen Organismus inhärente Persönlichkeits*merkmale* ausgegeben.
Das Willkürliche an den Schlußfolgerungen aus diesen Experimenten ist also, daß das, was allenfalls als Arbeitshypothese für weitere Untersuchungen dienen könnte, umgeformt wird zu dogmatischen Aussagen über menschliche Persönlichkeitsstrukturen überhaupt. So wird behauptet, daß die Reaktionen von Menschen, die sich in Situation B befinden, eine Indikation des »wesentlichen Kerns der Persönlichkeit« seien.
Dem Richter wird so ein Freibrief ausgestellt, die verhafteten, »ihm anvertrauten« Personen unter den Folterdruck der sensorischen Deprivation zu setzen, um mit der »eigentlichen« Person sprechen zu können, obwohl er in Wirklichkeit eine durch die Haftbedingungen schwer verkrüppelte Person vor sich hat.
Bemerkenswert an diesen Hamburger Experimenten ist noch, daß nicht nur die Auswirkungen untersucht werden, die eine Einschließung in eine solche Zelle und die Unterwerfung unter sensorische Deprivation auf die Versuchspersonen haben, sondern daß auch geprüft wird, wie man bei

Menschen, die nicht in eine so perfekte Isolierzelle gesperrt werden, dieselben Wirkungen durch chemo-pharmazeutische Mittel erreichen kann. Durch die Anwendung sehr spezifischer Präparate hofft man, die komplizierte Struktur der »camera silenta«, der modernen »oubliette«, überflüssig zu machen und dieselben Resultate mit einer Tablette zu erreichen, die die Industrie ohne weiteres massenhaft herstellen kann. Die Anwendungsmöglichkeiten einer solchen Droge kann man sich leicht ausmalen.

*Nachbemerkung:* Einige Psychologen, die diesen Vortrag bei der Diskussionsveranstaltung in Frankfurt gehört haben, haben ihn – nachträglich – als »unpolitische Wissenschaftsmanipulation« bezeichnet. Herr Dr. J. Gross, vom Laboratorium für Klinische Verhaltensforschung der Universität Hamburg, der seine Wissenschaft im Dienste des als Initiator der Berufsverbote für kritische Wissenschaftler hervorgetretenen Hamburger Senats betreibt, hat erklärt, er, Gross, wäre nicht damit einverstanden, wenn seine Forschungsergebnisse für »militärische« Zwecke »mißbraucht« würden. Als würde er überhaupt gefragt, als hätte er darauf noch irgendwelchen Einfluß, wenn diese Ergebnisse einmal vorliegen, veröffentlicht sind. Die Profitinteressen der pharmazeutischen Industrie und die Manipulationsinteressen der herrschenden Sozialstrategen sind für Herrn Gross offenbar »unmilitärische« Zwecke.
Weder durch die Einfälle der genannten Psychologen, noch durch das leere Geschwätz des Verhaltensforschers Gross wird die Abschreckungsfunktion der Folter beeinträchtigt, werden die Forderungen der Politischen Gefangenen unterstützt und durchgesetzt.
Gerade darum aber geht es uns. *Solidaritätskomitee im BWA*


**Fischer Taschenbuch Verlag**

**Fischer Athenäum Taschenbücher**

## Bücher zur Themendiskussion

**»Radikale« im öffentlichen Dienst?**
**Eine Dokumentation**
Mit einem Vorwort von Dieter Schmidt (GEW)
»Information zur Zeit« Band 1405
Originalausgabe DM 4.80

**Sven Papcke**
**Progressive Gewalt**
Studien zum sozialen Widerstandsrecht
»Texte zur politischen Theorie und Praxis«
Band 6501 Originalausgabe DM 8.80

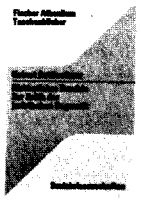

**Helge Pross**
**Kapitalismus und Demokratie**
Studien über westdeutsche Sozialstrukturen
Sozialwissenschaften FAT Band 4013 DM 7.80

**Erich Wulff**
**Psychiatrie und Klassengesellschaft**
Sozialwissenschaften FAT Band 4005 DM 11.80

**Hubert Rottleuthner**
**Richterliches Handeln**
Zur Kritik der juristischen Dogmatik
Sozialwissenschaften FAT Band 4019 DM 9.80

**Rüdiger Lautmann**
**Justiz – die stille Gewalt**
Sozialwissenschaften FAT Band 4002 DM 7.80

**Marxistische und sozialistische Rechtstheorie**
Herausgegeben von Norbert Reich
Rechtswissenschaft FAT Band 6002 DM 9.80



# Luchterhand Herbst 1973
Literarisches Programm

Manfred Franke
**Mord verläufe**
9./10. XI. 1938
Ein Protokoll von der Angst, von Mißhandlung und Tod vom Auffinden der Spuren und deren Wiederentdeckung
Roman.
384 Seiten. Leinen. DM 28,—

Hans Frick
Tagebuch einer Entziehung
256 Seiten. Leinen. DM 24,—

Günter Herburger
Die amerikanische Tochter (Sonderband)
Gedichte, Aufsätze, Hörspiel, Erzählung, Film.
320 Seiten. Kartoniert.
DM 16,80

György Konrád
**Der Besucher**
Roman.
Nachwort von Walter Jens.
Aus dem Ungarischen von Mario Szenessy. 240 Seiten.
Leinen. DM 26,—

Wolfgang Hermann Körner
**Katt**
im Glück
Roman.
144 Seiten. Kartoniert.
DM 16,80

Kuno Raeber
Alexius unter der Treppe oder Geständnisse vor einer Katze
Roman. 320 Seiten. Leinen.
DM 26,—

Michael Scharang
**Charly Traktor**
Roman.
144 Seiten. Kartoniert. DM 16,80

Helmut Zenker
**Wer hier die Fremden sind**
Roman. 144 Seiten. Kartoniert.
DM 14,80

Walter Aue
**Lecki**
oder Der Krieg ist härter geworden
Vorbereitungen zu einem Roman.
200 Seiten.
Kartoniert. DM 17,80

Jürg Federspiel
Paratuga kehrt zurück
Erzählungen. 144 Seiten.
Kartoniert. DM 14,80

Friederike Mayröcker
je ein umwölkter gipfel
Erzählung
132 Seiten. Kartoniert.
DM 18,—

Anna Seghers
Sonderbare Begegnungen
Erzählungen
148 Seiten. Leinen. DM 19,80

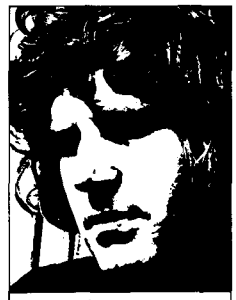
Jörg Steiner
Schnee bis in die Niederungen
Erzählung. 92 Seiten. Kartoniert
DM 12,80

Kurt Marti
undereinisch
gedicht ir bärner umgangsschprach
92 Seiten. Kartoniert.
DM 9,80

Friedrich Achleitner
**quadratroman**
176 Seiten. Kartoniert. DM 28,—

Franz Josef Bogner
**goethes V'st**
116 Seiten. Kartoniert. DM 14,80

**Kieseritzky Liebes-Paare**
Expertengespräche.
Luchterhand Typoskript.
136 Seiten. Kartoniert. DM 9,80

Heinrich Böll
Dorothee Sölle
Lucas Maria Böhmer
Politische Meditationen zu Glück und Vergeblichkeit
136 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen. Kartoniert DM 19,80

Über Solschenizyn
Aufsätze, Berichte, Materialien.
Herausgeber Elisabeth Markstein und Felix Philipp Ingold
360 Seiten. Leinen DM 28,—

Alexander Solschenizyn
Krebsstation
Roman in zwei Büchern
Band 1: 409 Seiten. Leinen
Band 2: 327 Seiten. Leinen.
Zusammen DM 25,—
Ab 1. 1. 74 DM 28,—
Sonderausgabe

# eva titel:

## Neuerscheinungen

***Allgemeines Buchprogramm***

Heinz Richter
**Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (1936–1946)**
624 Seiten und 16 Kunstdrucktafeln, kartoniert 45,– DM, ISBN 3 434 00193 x
Die erste wissenschaftlich systematische Darstellung einer Epoche Griechenlands, die zur unmittelbaren Vorgeschichte der Junta-Diktatur gehört.

Albert Soboul
**Die Große Französische Revolution**
Ein Abriß ihrer Geschichte
Herausgegeben, übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Joachim Heilmann und Dietfrid Krause-Vilmar.
2 Bände, zus. XXIV/612 Seiten und 2 Klapptafeln, kartoniert 38,– DM
ISBN 3 434 00208 1
Die überragende zeitgenössische Geschichte der Französischen Revolution, geschrieben von dem international angesehensten gegenwärtigen Kenner dieser Zeit.

***basis studienausgabe*** (basis)

**Der Faschismus in Deutschland**
Eingeleitet und herausgegeben von der Gruppe Arbeiterpolitik. 220 Seiten, kartoniert 12,– DM, ISBN 3 434 45025 4
Die Dokumentation einer entscheidenden Epoche in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Ein aktueller Beitrag zur heutigen Faschismus- und Strategiediskussion.

Joachim Perels
**Kapitalismus und politische Demokratie**
Privatrechtssystem und Gesellschaftsstruktur in der Weimarer Republik. 88 Seiten, kartoniert 6,– DM, ISBN 3 434 45026 2
Eine Spezialstudie zu dem allgemeineren Problem der Beziehung der sozialen Struktur der bürgerlichen Gesellschaft zu deren politischer Herrschaftsform. Sie folgt nicht einem antiquarischen Interesse, denn die Privateigentumsherrschaft bildet die gesellschaftliche Grundlage der Weimarer ebenso wie der Bonner Demokratie.

26/73

eva
Europäische Verlagsanstalt
Frankfurt am Main


# Jürgen Seifert
# Plädoyer gegen die Ächtung des politischen Gegners

## I.

Der bürgerliche Rechtsstaat nimmt für sich in Anspruch, die Auseinandersetzung mit seinen politischen Gegnern in einer durch Gesetze bestimmten Form zu führen. Die politischen Kräfte, die die demokratische Republik tragen, also das hier mehr oder dort weniger liberale Bürgertum, haben ihre politische Lage von Anfang an als die Position einer Zwischenlage angesehen: Nach der einen Seite, nach rechts hin, führte man den Kampf gegen die Kräfte der Konterrevolution, die darauf zielten, die politische Herrschaft des Bürgertums durch die demokratische Republik rückgängig zu machen, oder danach trachteten, die politischen Freiheitsrechte, die demokratischen Teilhaberechte und die Geltung von Rechtssätzen, die jedermann betreffen (also auch die Arbeiterschaft), wieder anzutasten. Nach der anderen Seite, nach links hin, hat sich das Bürgertum von Anfang an gegen das Proletariat und all diejenigen zur Wehr gesetzt, die sich nicht damit begnügen wollten, bei einer bloß politischen Emanzipation stehenzubleiben.

Zur Bekämpfung der Gegner der bürgerlichen Republik wurde eine Vielzahl von Methoden entwickelt: Suspendierung von Grundrechten und Gesetzen durch Generalklauseln für die Polizei, Sonderbefugnisse für das Militär im Belagerungszustand und Ausnahmebefugnisse für den Inhaber der Staatsgewalt im Notstand.

Der politische Gegner erfuhr im Strafgesetz eine Sonderbehandlung: die Festungshaft. Diese Festungshaft war, wie schon der Name sagt, eine Art Ehrenhaft. Es gab sie jedoch letztlich nur für den Gegner von rechts. Der historisch gravierendste Fall ist wohl die Festungshaft Hitlers nach dem Putschversuch von 1923. Die Haft gab Hitler nicht nur die Gelegenheit, das Elaborat *Mein Kampf* zu verfassen, sondern gestattete ihm sogar, mit seinen politischen Freunden politisch zu diskutieren.

Die politischen Gegner von links dagegen wurden anders behandelt. Der linke Gegner mußte in bestimmten Situationen sogar gewärtigen, außerhalb der staatlichen Rechtspflege im Standgerichtsverfahren durch Militärinstanzen abgeurteilt zu werden. Sein Verhalten wurde von Anfang an als Verstoß gegen Gesetze kriminalisiert. In bestimmten Phasen der Auseinandersetzung wurden die Opponenten von links durch das Militär sogar einfach niedergemacht: Man denke an das Niedermetzeln der

Kommunarden 1871 und der Exponenten der bayrischen Räterepublik. Für die bürgerliche Republik stand in solchen Situationen der *wirkliche* Feind links. Der wirkliche Feind war dann derjenige, der die Herrschaft der Bourgeoisie bedrohte und die kapitalistische Produktionsweise in Frage stellte. Der politische Gegner von rechts war demgegenüber ein völlig anderer Gegner. Er bekämpfte zwar den politischen Herrschaftsanspruch des Bürgertums, gegenüber dem Gegner von links stand er jedoch – selbst für Brüning – als Bündnispartner bereit. Der politische Gegner von rechts wurde letztlich nicht als wirkliche Bedrohung angesehen, weil er das Eigentum an Produktionsmitteln nicht in Frage stellte.

In dem Maße, in dem sich das Bürgertum von links her bedroht sah, als mit der russischen Revolution zum ersten Mal die Möglichkeit einer Überwindung der kapitalistischen Produktionsweise konkrete Gestalt annahm, wurde die Abgrenzung gegenüber dem politischen Gegner von links allgemein zu der Grenzlinie, an der alles gemessen wurde. Der Gegner von links war nun nicht mehr nur irgendein Feind, sondern der Feind schlechthin.

Diese Feindschaft führte dazu, daß der politische Gegner zusehends weniger als Gegner betrachtet wurde, sondern mehr und mehr als der auch individuell zu vernichtende totale Feind. Nicht nur vom Nationalsozialismus, sondern schon in der Weimarer Republik wurde der politische Gegner von links moralisch in Frage gestellt, kriminalisiert und für unmenschlich erklärt. Der Faschismus hat diese *absolute* Feindschaft auf die Spitze getrieben: der politische Gegner wurde nicht mehr bestimmt als Gegenposition, sondern als der Unmensch, der ausgemerzt und vernichtet werden darf.[1]

Art. 1 des GG zeigt, daß man bei der Schaffung des GG meinte, einem solchen politischen Denken und Verhalten entgegentreten zu müssen. Die Würde des Menschen sollte durch keine absolute Feindschaft angetastet werden können. Das heißt mit anderen Worten: das GG soll auch demjenigen Schutz bieten, der seine Regeln nicht anerkennt.

## II.

Als im Herbst 1970 eine politische Gruppe, die sich »Rote Armee Fraktion« nennt, daran ging, »Illegalität als Offensiv-Position für revolutionäre Intervention« zu organisieren und eine Stadt-Guerilla mit dem Ziel des bewaffneten Kampfes aufzubauen, wurde das im GG für unveränderbar erklärte Prinzip der Würde des Menschen, das den Rahmen setzen sollte für die Behandlung des politischen Gegners, von zwei Seiten in Frage gestellt.



Die »Rote Armee Fraktion« hat – offenbar bedingt durch die schwache Position aller Linken in der BRD – die Inhaber der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel und die Inhaber der Staatsgewalt nicht mehr nur als »Charaktermasken« eines Systems, sondern jeweils als den auch individuellen Gegner behandelt, dem gegenüber Gewalt angebracht ist und den es zu treffen oder einzuschüchtern gelte. Prinzipiell ging es dieser Gruppe zwar um die Änderung politisch-gesellschaftlicher Verhältnisse. Im Einzelfall traten jedoch Individuen, und zwar zum speziellen Feind erklärte Individuen, in den Vordergrund: die »Pigs«, ein Bundesrichter oder das Hochhaus eines Axel Springer.

Den Mitgliedern der »Roten Armee Fraktion« wurde von den Organen der Strafverfolgung und von einem großen Teil der Massenmedien die Qualität abgesprochen, politischer Gegner zu sein. Die Gruppe wurde kriminalisiert. Horst Mahler hielt es für richtig, diese Qualifizierung anzuerkennen, offenbar in der Hoffnung, den Vorwurf zu einem Ehrentitel machen zu können. Er sagte: »Revolutionäre Politik ist notwendig kriminell.« Und er fügte hinzu, in bezug auf die Methoden der Stadtguerilla: »Das ist kriminell, weil es gegen die Gesetze der Herrschenden verstößt. Das ist revolutionär, weil diese Seite des Kampfes eine notwendige Bedingung der Revolution ist. Während jedoch die übliche Kriminalität unmittelbar das Interesse privater Bereicherung bzw. Befriedigung verfolgt, hat die Kriminalität der Revolutionäre die Verwirklichung gesellschaftlicher Bedürfnisse zum Inhalt.«

Nachdem die »Rote Armee Fraktion« die Konfrontation auf die individuelle Ebene getragen hatte und als kriminell stigmatisiert worden war, war es nur noch ein Schritt, aus diesem politischen Gegner einen »Staatsfeind Nr. 1« zu machen.

Für die Mitglieder der »Roten Armee Fraktion« bedeutete die Aberkennung der Eigenschaft, politische Gegner zu sein, daß sie moralisch in Frage gestellt und für verbrecherisch und unmenschlich erklärt wurden. Das geschah zunächst deshalb, um jeden Dritten einzuschüchtern, der in die Lage kommen konnte, in dieser oder jener Weise die zum Feind schlechthin erklärte Gruppe zu unterstützen. Diese ursprüngliche Funktion war bald nicht mehr ausschlaggebend. Die Existenz der Gruppe selbst wurde zu einem solchen Störfaktor, daß es den Verfolgungsorganen vor allem darauf ankam, den schon geächteten und verdammten Störer zu beseitigen.

Die »Rote Armee Fraktion« ihrerseits hat durch ihre Aktionen wiederum alles getan, die Auseinandersetzung zu verschärfen. Sie hat – solange das den Mitgliedern der Gruppe überhaupt nur möglich war – immer wieder dazu aufgerufen, bewaffnet das »System« und seine politischen Funktionsträger zu bekämpfen.

In dem Maße, in dem sich die Auseinandersetzung zuspitzte, entstand für beide Seiten eine Konfrontation mit einem Intensitätsgrad und einer Absolutheit, die es in der BRD bisher nicht gegeben hatte. Diese besondere Form der Konfrontation, ihr Intensitätsgrad, ihre Absolutheit, hat sich nicht dadurch verändert, daß der »harte Kern« der Gruppe verhaftet worden ist.
Die Konfrontation wurde dadurch noch verschärft, daß die Instanzen der Strafverfolgung angesichts des absoluten Schweigens der inhaftierten Gruppenmitglieder immer mehr in Beweisschwierigkeiten gerieten. Ins Gewicht fiel auch die Tatsache, daß die »Rote Armee Fraktion« gemeint hatte, es käme darauf an, sozusagen bis zum letzten Kopf durchzuhalten, und daher nicht in der Lage war, ihr Scheitern zuzugeben oder – wenigstens – den Versuch eines »bewaffneten Kampfes« für beendet zu erklären.

## III.

Das Fortbestehen dieser absoluten Konfrontation, mit anderen Worten: das Vorhandensein einer Feindschaft, in der jede Seite für die andere zu einem Feind schlechthin und damit Unwert wird, stellt ein Gemeinwesen, das sich als demokratischer Rechtsstaat bestimmt und das die Würde des Menschen zur unveränderbaren Schranke für alle Maßnahmen der Staatsgewalt erklärt hat, vor ein bisher nicht gelöstes Problem. Solange die Todesstrafe nicht abgeschafft war, hat auch die bürgerliche Republik politische Gegner, die dieses Regime mit Mitteln der Gewalt in Frage stellten, hingerichtet. In einem Staatswesen, in dem es aus gutem Grund die Todesstrafe nicht mehr geben soll, ist das anders. Hier gelten einerseits die für alle Strafgefangenen aufgestellten Rechtsvorschriften. Hier ist das aus der Unantastbarkeit der Würde des Menschen abgeleitete Gebot der Humanität des Strafvollzugs zu beachten. Dennoch leiten die Organe der Gefängnisverwaltung – und das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung im Grundsätzlichen anerkannt – aus der Tatsache, daß die »Rote Armee Fraktion« sich nicht zuletzt aufgrund einer Gefangenenbefreiung konstituierte, und aus der angeblichen Gefahr neuer Gefangenenbefreiungen das Recht ab, für diese Gefangenen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Inhaftiert sind die Mitglieder dieser Gruppe somit nicht mehr für das, was man ihnen zuvor vorgeworfen hatte: gewöhnliche Kriminalität. Sie werden vielmehr in einer Weise behandelt, die es bisher nur für den als totalen Feind betrachteten Politischen Gefangenen gab: von anderen Gefangenen völlig abgesondert und von der Umwelt nahezu vollständig abgeschlossen. Diese Absonderung stellt nicht nur das in Frage, was in den



vergangenen Jahren gerade im liberalen Rechtsstaat über die Notwendigkeit einer Humanisierung des Strafvollzugs gesagt und geschrieben wurde; sie stellt diesen Strafvollzug selbst in Frage. Gerade derjenige, der den Instanzen des Strafvollzugs nicht unterstellen will, daß durch die völlige Isolierung und das Fehlen jeden menschlichen Kontaktes die Psyche der Inhaftierten gebrochen werden soll (um auf diese Weise den anders nicht zum Einlenken zu bewegenden Feind zu treffen oder um endlich zu den erwünschten Aussagen zu kommen, die es möglich machen, Prozesse nach dem üblichen Muster durchzuführen), darf nicht ablassen, darauf hinzuweisen, daß diese Sonderbehandlung politischer Häftlinge mit der Würde des Menschen unvereinbar ist und das Gebot der Gleichbehandlung verletzt.
Diether Posser, SPD-Justizminister in Nordrhein-Westfalen, hat in seiner Antwort an Heinrich Böll darauf hingewiesen, daß er dafür sorgen würde, daß auch die Mitglieder dieser Gruppe »einen nüchternen, entschiedenen, die Menschenwürde auch des Verbrechers achtenden Strafvollzug« erhalten würden. Die teilweise nun schon jahrelang durchgeführte Isolierung und Sonderbehandlung dieser Untersuchungshäftlinge stellt dieses Versprechen in Frage.
Es ist bezeichnend, daß zu dem Vorwurf, diese Sonderbehandlung würde zu einer Persönlichkeitsveränderung der Inhaftierten führen und könnte in Extremfällen sogar eine psychische Vernichtung der Betroffenen zur Folge haben, von offizieller Seite bisher geschwiegen wurde. Wenn in der Presse darauf hingewiesen wurde, daß beispielsweise Baader (allerdings erst nach der Entscheidung des BVerfG) über die Gefängnisverwaltung Bücher bestellen könne, so ist das für den Betroffenen möglicherweise eine gewichtige Verbesserung. Die grundsätzliche Frage wird dadurch jedoch nicht berührt: In welcher Weise verhält sich ein Staatswesen, das die Todesstrafe abgeschafft hat, das die Würde des Menschen und das Gebot der Gleichbehandlung auch für den Strafvollzug postuliert, zu Politischen Gefangenen, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie abschwören, daß sie ihre absolute Gegnerschaft gegenüber dem politisch-gesellschaftlichen System der Bundesrepublik aufgeben oder daß sie durch einen Strafvollzug »gebessert« oder »resozialisiert« werden?
Das über die Behandlung der inhaftierten Mitglieder der »Roten Armee Fraktion« bisher zusammengetragene Material zeigt, daß das Ausweichen vor dieser Frage letztlich nur von denjenigen ausgenutzt wird, die das Gebot eines humanen, die Würde des Inhaftierten achtenden Strafvollzuges sowieso für eine nach 1945 eingeführte »Humanitätsduselei« halten, mit der endlich Schluß gemacht werden sollte.
Wer das nicht will – und in der Bundesrepublik kann man heute unterstellen, daß das nicht wenige sind – muß sich Gedanken darüber machen, ob

ein demokratisches Staatswesen nicht auch die Würde dessen zu achten hat, der diesen Staat und seine gesellschaftliche Ordnung militant bekämpft, und zwar selbst dann, wenn Gegner von links gegen Strafbestimmungen verstoßen, die gemeinhin zur üblichen Kriminalität gerechnet werden. Dieser Gegner muß wieder als politischer Gegner anerkannt werden. Das würde bedeuten, daß man auch dem politischen Gegner von links so etwas wie eine moderne Form der Festungshaft zubilligen müßte.

## IV.

Die besondere Situation der inhaftierten Mitglieder der »Roten Armee Fraktion« hat erneut die Frage aufgeworfen: inwieweit und in welchem Umfang müssen sich linke Organisationen oder müssen sich Einzelne, die sich als Linke verstehen, mit den Inhaftierten solidarisieren?
Selbstverständlich ist die Solidarität, die sich aus *sozialer Sensibilität* (als Hilfe für Genossen) ergibt, das Eintreten für die Opfer eines politischen Kampfes, das geboten ist, auch wenn man sich nicht mit der (selbst abgelehnten) politischen Praxis identifizieren kann.
Darüberhinaus ist eine *Solidarität in der Sache* im Falle der Inhaftierten insoweit geboten, als durch die Behandlung der Inhaftierten die Position aller Linken betroffen ist; konkret heißt das: insoweit durch die Maßnahmen gegen die inhaftierten Mitglieder der »Roten Armee Fraktion« die Behandlung linker Politischer Gefangener generell verändert wird. Solidarität in der Sache heißt hier: Kampf um eine politische oder juristische Position, die für alle Fraktionen der politischen Linken von Bedeutung ist. Wer selbst nicht getroffen, aber doch mitbetroffen ist, muß der Sache wegen Beistand leisten. Solches solidarisches Verhalten beruht in der Regel gerade nicht auf einer politischen Identifizierung mit der politischen Position des Betroffenen. Nicht zuletzt deshalb kann solche Solidarisierung zu einem überhaupt wirkungsvollen Faktor werden. Das Fehlen dieser Form der Solidarität dagegen demoralisiert: das Schweigen derjenigen, die im Augenblick nicht durch den Radikalenerlaß betroffen sind; das Schweigen zu einem Einreiseverbot, das nicht für den Vertreter der eigenen politischen Organisation gilt, das aber einen Präzedenzfall schafft; das Schweigen dazu, daß eine vielleicht für die eigene Position unbequeme namensgleiche Konkurrenzorganisation verboten wird oder verboten werden soll; das Schweigen zu einem Beschluß, durch den unbequeme Opponenten aus der eigenen Organisation ausgeschlossen werden.
Wer in solchen Fällen meint, sich davonschleichen oder durch Taktieren



einen Angriff auf sich abwenden zu können, fällt in der Regel morgen selbst in die Grube, der er auszuweichen sucht. Denn für das herrschende System ist der jeweilige Gegner austauschbar. »Jedes politische Regime hat seine Feinde oder produziert sie zur gegebenen Zeit.«[2]
Die Bekundung von *politischer Solidarität* mit den Inhaftierten oder mit der Position der »Roten Armee Fraktion« dagegen ist in jedem Fall eine fragwürdige Sache. Für politische Organisationen und für den einzelnen, sofern er sich politisch verhält, kann es politische Solidarität mit denjenigen nicht geben, die von einer Analyse ausgehen, die man als falsch erkannt hat, oder die eine Praxis treiben, die man für verhängnisvoll hält.[3]
Derjenige aber, der diese Einwände nicht hat, muß sich im Fall der »Roten Armee Fraktion« fragen, ob das bloße Bekunden politischer Solidarität der Sache nach überhaupt geeignet ist, Beistand zu leisten.
In den vergangenen Jahren sind diese Unterschiede zwischen politischer Solidarität, Solidarität in der Sache und Solidarität der sozialen Sensibilität verwischt oder nicht beachtet worden. Diese Unklarheit hat dazu geführt, daß mancher sich mit einer Politik identifizierte, mit der er sich letztlich nicht identifizieren wollte (und allein aufgrund dieser Bekundung verfolgt wurde), oder dazu beigetragen, daß viele – wegen ihrer politischen Kritik an der »Roten Armee Fraktion« – ihre soziale Sensiblität mit den Inhaftierten verdrängten und nicht mehr bereit waren, sich in der Sachposition, der veränderten Behandlung Politischer Gefangener, solidarisch zu verhalten.

*Anmerkungen:*

1 Carl Schmitt (*Theorie des Partisan*, Berlin 1963, S. 94) macht Lenin dafür verantwortlich, durch einen »gedanklichen Kunstgriff« die »Veränderung des Feindbegriffes« bewirkt zu haben; s. dazu auch Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (zuerst 1932), Berlin 1963.

2 Otto Kirchheimer, *Politische Justiz*, Neuwied/Berlin 1965, S. 21.

3 Auf diese Unterscheidung habe ich in meiner Rede »Solidarität mit Peter Brückner« am 25. 1. 1972 hingewiesen. Die »Rote Armee Fraktion« ist dieser Differenzierung entgegengetreten (*Dem Volke Dienen. Stadtguerilla und Klassenkampf*, 1972, S. 58 f.): »Solidarität ist politisch, nicht erst als Solidarität mit Politischen, sondern als Weigerung, nur unter dem Büttel des Wertgesetzes, nur unter dem Aspekt von Tauschwert zu handeln.«

edition suhrkamp

**Determinanten der westdeutschen Restauration 1945-1949**
Autorenkollektiv: Ernst-Ulrich Huster, Gerhard Kraiker, Burkhard Scherer, Friedrich-Karl Schlotmann, Marianne Welteke
es 575, DM 10,-

**Ulrich K. Preuß**
**Legalität und Pluralismus**
Beiträge zum Verfassungsrecht der BRD
es 626, DM 6,-

**Henner Hess/Achim Mechler**
**Ghetto ohne Mauern**
Ein Bericht aus der Unterschicht
es 606, DM 7,-

**Franco Basaglia**
**Franca Basaglia Ongaro**
**Die abweichende Mehrheit**
Die Ideologie der totalen sozialen Kontrolle
es 537, DM 4,50

**Ursula Schumm-Garling**
**Herrschaft in der industriellen Arbeiterorganisation**
es 528, DM 4,50

**Sylvia Streeck/Wolfgang Streeck**
**Parteiensystem und Status quo**
Drei Studien zum innerparteilichen Konflikt
es 576, DM 4,50

**Gesellschaftsstrukturen**
Herausgegeben von Klaus Meschkat und Oskar Negt
es 589, DM 8,-

**Zur Frauenfrage im Kapitalismus**
Mit Beiträgen von Gisela Brandt, Johanna Kootz und Gisela Steppke
es 581, DM 7,-

Prospekte durch Suhrkamp Verlag
6 Frankfurt 1, Postfach 4229

WW

Jean Piaget
Der Strukturalismus

Aus dem Französischen von Lorenz Häfliger.
Etwa 145 Seiten.
Paperback ca. DM 15,–

Jean Piaget gibt einen Überblick über die verschiedenen Aspekte des Strukturalismus, der für ihn weder Doktrin noch Philosophie ist, sondern eine Methode, die dazu dienen kann, die gegenseitige Abgrenzung der Einzelwissenschaften durchlässig zu machen. Der Autor setzt sich kritisch auseinander mit den verschiedenen Strukturalismen in Mathematik, Logik, Psychologie, Biologie, Linguistik und Philosophie und mit Autoren wie Ferdinand de Saussure, Noam Chomsky, Claude Lévi-Strauss und Michel Foucault.

bei Walter

Christian Sigrist

# Imperialismus: Provokation und Repression*

»Als wir die Nachricht von den Bombenanschlägen der RAF auf die amerikanischen Hauptquartiere in Frankfurt und Heidelberg hörten, sprangen wir in spontaner Freude auf. Endlich geschah auch in der Bundesrepublik etwas gegen die Stützpunkte des Imperialismus.«
Das sind nicht verbale Reaktionen einer kleinbürgerlichen Sekte, sondern Sätze aus dem Bericht eines Angehörigen einer antiportugiesischen Befreiungsbewegung, der die Nachricht über die Attentate zusammen mit anderen Kämpfern in einem Guerillastützpunkt hörte. Nachdem sie jahrelang die Bundesrepublik nur als einen der schlimmsten Feinde der afrikanischen Völker, nämlich als unmittelbaren Waffenlieferanten der portugiesischen Kolonialmacht kennengelernt hatten, zeigte sich in der BRD zum erstenmal etwas, was die Guerilleros als effektiven antiimperialistischen Widerstand anerkennen konnten.
Meinen Hinweis, daß diese Bewertung der RAF-Aktionen von der Einschätzung in der BRD auch seitens marxistischer Gruppen abweicht, kommentierte der afrikanische Genosse so: »In der Kampfsituation empfindet man anders.«
Wenn wir heute darüber beraten, wie der Verschärfung der repressiven Maßnahmen der Klassenjustiz gegen politische Gefangene begegnet werden kann, kommen wir um eine inhaltliche Bestimmung der Handlungen, um derentwillen diese Gefangenen gefoltert werden, nicht herum.
Gegen alle Tendenzen zur Kriminalisierung der RAF und anderer militanter Gruppen ist festzuhalten, daß ihre Handlungen eindeutig politisch motiviert, antiimperialistische Aktionen gewesen sind.
Die Einbeziehung der BRD in das weltweite Repressionssystem des US-Imperialismus, die aktive Rolle, welche das westdeutsche Kapital bei der Stabilisierung rassistischer Ausbeutungssysteme im südlichen Afrika übernommen hat, die Komplizenschaft der Bundesregierung mit den portugiesischen Kriegsverbrechern machten das Verharren auf verbalen Protesten unerträglich, die provokative imperialistische Gewalt wurde mit Gegengewalt beantwortet, die von ihrer Wirksamkeit her nur als symbolisch verstanden werden kann.

* Beitrag zur öffentlichen Diskussionsveranstaltung des *Komitees zur Aufklärung über Gefängnisse/Initiative gegen Folter* am 11. Mai 1973 in Frankfurt/Main.

Die Attentate auf die amerikanischen Hauptquartiere vergrößerten den Verfolgungsaufwand, zumindest seine publizistische Aufbereitung, weil hier die Interessen der imperialistischen Hauptmacht unmittelbar betroffen wurden und weil eine Fortsetzung der Aktionen den Massen die Präsenz des Imperialismus als eine Provokation begreiflich gemacht hatte.
Daß es sich nicht um »gewöhnliche« Kriminalität handelt, sondern daß hier politische Verhaltensweisen kriminalisiert werden, zeigt ein Gedankenexperiment:
Angenommen, die RAF wäre nicht die RAF gewesen, sondern lediglich eine Bande, eine kriminelle Vereinigung:
Glaubt denn irgendjemand, daß dann dieser *search-and-destroy*-Apparat in Gang gesetzt worden wäre? Das läßt sich doch nicht ausreichend mit der tendenziellen Regression der Polizei auf atavistisches Jägerverhalten erklären. Und auch die repressive Energie, mit der jetzt die politischen Gefangenen unterdrückt werden, ist nur politisch, nur als imperialistische Reaktionsform zu verstehen.
Als Mitglied einer Bande im »üblichen« Sinn wären viele der jetzt aus politischen Gründen Inhaftierten schon wegen ihrer meist bürgerlichen Herkunft erheblich besser behandelt worden.
Die Schärfe der Repression kann allerdings auch nicht aus der Reaktion auf die Verbindung von politischer Aktion und sogenannter Kriminalität schlechthin erklärt werden.
Machen wir ein zweites Gedankenexperiment:
Wie hätte sich die Reaktion des Staatsapparats entwickelt, wenn in der BRD eine rechtsradikale kriminelle Vereinigung aufgetreten wäre?
Dieses Gedankenexperiment scheint schlecht durchzuführen zu sein: offensichtlich kann das politisch-ökonomische System der Bundesrepublik keine reaktionäre Abweichung mit terroristischen Konsequenzen freisetzen. Was als Annäherung an rechtsradikale Militanz aussah, entpuppte sich immer als ein von Schießbudencharakteren inszeniertes Polithappening. Das läßt darauf schließen, daß in der BRD faschistische Tendenzen gesellschaftlich integriert sind, daß der Faschismus institutionell aufgehoben wurde. Und wo zeigte sich das unmittelbarer als im juristischen Überbau?
Ich darf hier als bekannt voraussetzen, daß die Justiz der BRD die postulierte Selbstreinigung von den Verbrechen der Nazi-Justiz-Phase nicht in der Weise durchgeführt hat, daß jene Verbrechen wirklich sanktioniert wurden. Die vorzeitige Pensionierung der »belasteten« (!) Juristen kann doch wohl nicht als Sanktion gelten. Die notwendige radikale Säuberung wurde bewußt verhindert zugunsten der Beseitigung eines »Ärgernisses« auf dem Wege eines *gentlemen-agreement*. Wichtig ist aber, sich klar zu machen: Warum unterblieb eine radikale Säuberung der Justiz, warum



erfolgte die Bestrafung schuldiger Juristen nicht? Eine Antwort, die beim *esprit de corps*, der ständischen Solidarität stehen bliebe, wäre falsch.
Statt aus diskutablen Prämissen zu deduzieren, möchte ich die Antwort induktiv ermitteln. 1960 schloß die SPD eines ihrer Mitglieder, den Publizisten Strecker, aus. R. Strecker hatte die Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« organisiert. In einer Diskussion mit Delegierten des Landes-Partei-Vorstandes in Stuttgart erklärten mir damals sozialdemokratische Juristen, welche die Ludwigsburger Zentralstelle aufbauten, warum diese Ausstellung parteischädigend sein sollte: Sie trug zur Verunsicherung der Richter bei. Das Ausgraben der Nazi-Vergangenheit von Juristen, obendrein mittels Dokumenten aus der DDR, sei kommunistisch gesteuert und diene dem Ziel, eine rechtliche Verfolgung von Richtern und Staatsanwälten, die im 3. Reich Regimegegner, darunter auch Kommunisten, verurteilt hatten, zu erzwingen und damit auch die nicht belasteten Richter so einzuschüchtern, daß sie nicht mehr wagten, gegen Kommunisten abschreckende Strafen zu verhängen.
Schon die Bezeichnung der Ludwigsburger »Zentralenstelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer *Gewaltverbrechen*« zeigt an, in welcher Richtung das Problem gelöst wurde: das Schwergewicht der Ahndung richtete sich gegen die untergeordneten Exekutoren der faschistischen Verbrechen, die intellektuellen Urheber und die materiellen Nutznießer wurden weitgehend geschont.
Der Klassencharakter der Justiz zeigte sich selbst in dieser vorgeblichen rechtsstaatlichen Sühnung nationalsozialistischer Verbrechen, insofern sie in erster Linie Kriegsverbrecher mit niederer sozialer Herkunft traf, während Schreibtischtäter wie Globke, Vialon, Schlegelberger, Rehse, Hahn, Bütefisch ... nicht belangt wurden oder durch Ausnutzung aller Rechtsmittel einer effektiven Bestrafung entgingen.
Insbesondere das berüchtigte BGH-Urteil zur Nichtstrafbarkeit von N.S.-Terrorurteilen bei gehörigem richterlichen Fanatismus schuf die Basis, auf der die westdeutschen Richter weiterhin guten Mutes Kommunisten verfolgen konnten.
Man darf nicht annehmen, daß faschistische Fossilien nur aus Versehen auf staatliche Versorgungsposten gesetzt wurden. Vielmehr hatten die Naziverbrecher im Staatsdienst eine notwendige Funktion: die Kommunistenbekämpfung so lange als möglich zu erfüllen.
Die Transformation der faschistischen Justiz in die formal-rechtsstaatliche Justiz unter Wahrung der imperialistischen Kontinuität ist eine der Voraussetzungen, ohne die die spezifischen Erscheinungsformen der aktuellen Kommunistenverfolgung nicht erklärt werden können.
Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, daß sich die westdeutschen Justizorgane, daß sich der in der Tradition des Reichsgericht stehende Bundes-

gerichtshof zwar in hohem Grade die psychische Kondition für terroristische Untersuchungspraktiken und willkürliche Strafmaße erhalten haben, daß ihnen aber auch das Minimum an Legitimation für ihre repressive Praxis abgeht. Es ist die Aufgabe aller demokratischen Kräfte, diese mit den Bluttaten des Faschismus befleckte Justiz daran zu hindern, die Vernichtungsstrategie der herrschenden Klasse zu Ende zu führen und an diesen antiimperialistischen Kämpfern ein Exempel zu statuieren, das auf Jahre hinaus zur Lähmung des Widerstandspotentials führen könnte.

Die Besonderheit der Repression im Imperialismus ist ihre Verwissenschaftlichung.

Das zeigt sich in großem Maßstab in der Konzentration technologischer Neuerungen auf die Vernichtungsmittel, welche eine maximale Steuerbarkeit und Effizienz in der Niederschlagung antiimperialistischer Bewegungen garantieren sollen. Dazu gehört ein umfassender Einsatz wissenschaftlicher Disziplinen von der Metereologie bis zur Anthropologie.

Im kleinen Maßstab zeigt sich die Verwissenschaftlichung in der Verwendung von Psychopharmaka in Konzentrationslagern und Gefängnissen und in Methoden der totalen Gefangenenisolierung. Beide Repressionsmethoden ermöglichen im Unterschied zu überkommenen Foltermethoden eine *spurenlose* Zerstörung von Persönlichkeitsstrukturen und sozialen Lebenszusammenhängen.

Es ist kein Zufall, sondern gesetzmäßiges Resultat des Imperialismus, daß diese beiden Methoden sowohl in den portugiesischen Kolonien wie in den westdeutschen Gefängnissen angewandt werden.

In einem Konzentrationslager auf einer der Kapverdischen Inseln werden Gefangene monatelang völlig isoliert. Sie dürfen weder Briefe noch Bücher erhalten. In die Zellen, die zum Teil unter Meerwasser gesetzt werden können, dringt kein menschlicher Laut. Einzelne Gefangene werden monatelang in Zisternen gefangen gehalten. Gefangene, die nach zweijähriger Isolierungshaft entlassen wurden, waren aufgrund der schweren psychischen Schäden zu keiner Form politischen Widerstandes mehr fähig.

An einer ausgefallenen Repressionsvariante läßt sich die Doppelrichtung imperialistischer Konterstrategie exemplarisch zeigen. Die portugiesischen Kolonialisten zwingen muslimische Gefangene, Schweinefleisch zu essen. Die Brechung des kulturbedingten Ekels bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsstruktur. Zugleich wird mit dem Bruch einer zentralen religiösen Norm der Verlust der Gemeinschaftszugehörigkeit eingeleitet. Sowohl das individuelle psychische Widerstandspotential wie die Kettenstrukturen politisierbarer Solidarität werden systematisch zerstört.

In den spezifisch imperialistischen Repressionsformen spitzt sich nicht nur das Sanktionsverhalten des Staatsapparats so zu, daß in der Folterung der



Politischen Gefangenen die alltägliche Brutalität des »normalen« Strafvollzugs, dem gewöhnliche »Straftäter« unterworfen sind, sichtbar wird.

In einem präzisen Sinn ist die gewaltsame Isolierung von revoltierenden Individuen nur die repressive Verdoppelung der Atomisierungsprozesse, die für die kapitalistische Produktionsweise konstitutiv gewesen sind. Die Vereinzelung der Individuen ist Voraussetzung und fortschreitend hergestelltes Resultat der kapitalistischen Warenproduktion.

Der Isolierung »renitenter« Häftlinge in den Gefängnissen entsprechen im Alltagsbereich der kapitalistischen Produktion die Monotonie der Einzelarbeitsplätze und die kommunikationszerstörende Fließbandarbeit.

Die nicht kompensierte Zerstörung von Verwandtschaftsgruppen (z. B. Großfamilie) durch den Zwang, die Arbeitskraft einzeln an den Kapitalisten zu verkaufen, und die dazugehörige räumliche Mobilität der Lohnabhängigen je nach den Bedürfnissen des Kapitals zeigt sich in ihren verhängnisvollen Folgen gerade in den letzten Jahren immer deutlicher (sog. Jugendkriminalität, Drogenproblem). Es ist typisch für diesen bürgerlichen Staat, daß auf diese sozialen Probleme in erster Linie repressiv reagiert wurde.

Strategisches Ziel imperialistischer Repression ist die Zerstörung jener Art von Solidarität, die enge Sozialgrenzen überspringt und besonders gefährlich ist, weil sie dem Ausspielen von Gruppen nach der imperialistischen Trivialmaxime »teile und herrsche« zuvorkommt.

Antiimperialistische Bewegungen, welche die Stufe verbalen Protests übersteigen, sind darum von besonderer Gefährlichkeit für das kapitalistische System, weil sie die höchste Stufe von Solidarität, den Internationalismus, erreicht haben. Deshalb richtet sich auf sie das gesamte Repressionspotential des Staates.

Die demokratischen Kräfte in Westberlin und in Westdeutschland dürfen den politischen Gefangenen nicht die inhaltlich begründete Solidarität* vorenthalten. Dann erst ginge nämlich das imperialistische Repressionskalkül voll auf.

Einsicht in die Notwendigkeit von Solidarität, die über ihre Verbalisierung nicht hinauskommt, gerinnt zur Apathie; gerade jetzt muß bewußt werden, daß wir die Rechtsanwälte in ihrem Kampf um die minimalen Rechte ihrer Mandanten aktiv unterstützen müssen. Daher sind die finanzielle Unterstützung dieses Kampfes, die öffentliche Aufklärung über den imperialistischen Charakter der repressiven Maßnahmen und die unmittelbare Aktion mehr, als sie vordergründig zu sein scheinen: nämlich Vorübung in kollektiver Durchsetzung von Demokratie.

* Die inhaltlich begründete Solidarität setzt nicht die Übereinstimmung mit den strategischen Konzeptionen der einzelnen Gruppierungen voraus, denen die Gefangenen zugehören.

**Studienliteratur.**
**Wissenschaftliche Informationen zu Taschenbuch-Preisen.**

**Auswahl aus unserem Programm**

**Grundlagenforschung**

**Friedrich Kambartel/Peter Janich/Jürgen Mittelstraß**
**Kritische Einführung in die Wissenschaftstheorie**
ca. 180 Seiten, ca. DM 8.80
4. Quartal '73 (FAT 1001)*

**Literatur- und Sprachwissenschaft**

**Karl-Dieter Bünting**
**Einführung in die Linguistik**
220 Seiten, DM 8.80 (FAT 2011)*

**Jürgen Hauff/Albert Heller/Bernd Hüppauf/Lothar Köhn/Klaus-Peter Philippi**
**Methodendiskussion**
**Arbeitsbuch zur Literaturwissenschaft Band 1 und 2**
Bd. 1, 184 Seiten, DM 7.80, Bd. 2, 248 Seiten, DM 8.80 (FAT 2003/2004)*

**Erziehungswissenschaft**

**Hartmut Titze**
**Die Politisierung der Erziehung**
296 Seiten, DM 9.80 (FAT 3002)

**Hans-Georg Herrlitz**
**Studium als Standesprivileg**
**Die Entstehung des Maturitätsproblems im 18. Jahrhundert**
176 Seiten, DM 8.80 (FAT 3005)

**Sozialwissenschaften**

**Dieter Claessens/Petra Milhoffer (Hg.)**
**Familiensoziologie**
**Ein Reader als Einführung**
428 Seiten, DM 14.80 (FAT 4011)*

**Helge Pross**
**Kapitalismus und Demokratie**
**Studien über westdeutsche Sozialstrukturen**
128 Seiten, DM 7.80 (FAT 4013)*

**Wirtschaftswissenschaft**

**Regina Molitor (Hg.)**
**Kontaktstudium – Ökonomie und Gesellschaft**
282 Seiten, DM 10.80 (FAT 5001)

**Fritz Neumark (Hg.)**
**David Ricardo**
**Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung**
352 Seiten, DM 12.80 (FAT 5003)

**Rechtswissenschaft**

**Bernd Rüthers**
**Arbeitsrecht und politisches System**
180 Seiten, DM 7.80 (FAT 6006)*

Ausführliche Verzeichnisse erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung oder direkt vom Verlag.

*Diese Bände sind gleichzeitig in einer Leinenausgabe im Athenäum Verlag, Frankfurt, erhältlich.

**Athenäum Fischer Taschenbuch Verlag**
**6 Frankfurt am Main**
**Postfach 2829**

# Dossier
# Berichte und Erklärungen von Gefangenen

»Die Frage ist: wollen diese sympathischen Leute überhaupt wissen, was ich, das Opfer, zu sagen habe, werden diese netten, friedfertigen Leute je einsehen, daß extreme Situationen extreme Maßnahmen erfordern? Und daß das einzige Mittel, eine Sache in Bewegung zu bringen, ist, dem Volk voranzugehen und es nachzuziehen, nicht umgekehrt! Vorangehen und ziehen. Man kennt das ja: ›dräng dich nicht an die Spitze des Volks.‹ Bulle!« (George Jackson)

## I.

Heute war ein Arzt da, der sich davon überzeugen wollte, daß genug Licht und Luft in die Zelle kommt. Untersuchungsmethode: einmal bis zum Fenster gehen, raussehen, dreimal »hm, ja« sagen und wieder abhauen.
Ich bin der Meinung, daß das Fliegendrahtgitter als Beispiel für die Isolationsfolter in jede Aufzählung der verschiedenen verwendeten Methoden mit reingehört – unabhängig davon, ob das nur in Ossendorf oder allgemein praktiziert wird. Ich hätte mir früher, ohne Knasterfahrung, diese Form von Isolationsfolter nicht vorstellen können; will sagen, daß viele, die vielleicht bereit wären, gegen die terroristische Gewalt des Staats im Knast (die gegen die Politischen Gefangenen gerichtete Gewalt ist ja nur eine besondere Form der allgemein wirksamen Gewalt) zu protestieren, zu kämpfen, auch aufgrund ihres Vorstellungsmangels daran gehindert sind.
Das Gitter ist ein Isolationsmittel, das im Gegensatz zu all den anderen Mitteln (wie Postverbot etc.), die auf die Psyche aus sind, sich selbst sichtbar macht. Also, was das anrichten soll, kann man *sehen*. Angenommen, jemand, der zwar sagt, Knast an sich kann man nicht einfach »abschaffen«, ist also »notwendig«, aber Folter muß weg, Demokratisierung des Knasts ist gut etc. – so jemand steht auf meinem Hof und sieht 63 Zellenfenster, durch die man in die Zelle sehen kann, wo also auch offensichtlich Kontakte zwischen den Zellen möglich sind usw., und sieht dann das 64. Fenster bzw. sieht es eben nicht, stattdessen nur ein Drahtgitter, einen Hasenstall, vollkommen abgeschirmt... Ich stelle mir vor, daß so jemand sofort weiß, was Isolationsfolter heißt.
*Von innen* erfährt man nur die Auswirkungen des Gitters. Es nimmt einen bestimmten Prozentsatz von Licht und Luft, vielleicht 20%, vielleicht mehr, weiß nicht genau. Man kann die Auswirkungen nicht sehen, die unmittelbare, sinnliche Erfahrung fehlt also: jede Form terroristischer

Gewalt, die durch die Herstellung von Zuständen wirkt, stellt ihre Totalität durch nicht-personelle Mittel her.
*Von außen* kann man die wahrscheinlichen Auswirkungen bzw. den Zweck, der erreicht werden soll, d. h. den Charakter der Sonderhaftpraxis, d. h. was unter dem Begriff »Isolationsfolter« zu verstehen ist, *von außen kann man das sehen.*
Ich will sagen, daß das Gitter eine umfassende materielle Erscheinungsform der zumeist subtilen Isolationsfolter darstellt.
(Was Post- und Besuchsverbot bedeutet und bewirkt, kann man sich ohne Erfahrung nicht recht vorstellen, die Vorstellung bleibt immer hinter der Wirklichkeit zurück. Beim Gitter kann man sichs nicht nur vorstellen, das Gitter erzwingt diese Vorstellung, die dann auch erheblich weniger hinter der Wirklichkeit zurückbleibt.)
Wenn man das Gitter sieht, hat man eine komprimierte Vorstellung von der Wirklichkeit der Auswirkungen, die sich drinnen erst mit der Dauer einstellen, in ihrer Kalkulation gerade auf die Dauerwirkung abzielen.

II.

Peter erzählt: Der Chef grast Amerika ab. Die Knäste und den Sicherheitsmarkt für die Knäste in den USA. Was er für gut befindet, wird hier eingebaut.
»Reformknast« Klingelpütz ist ein gutes Beispiel. Nicht: mehr Leben auch für Gefangene – sondern: mehr Sicherheit für Ruhe und Ordnung und Verwahrung.
Der U-Gefangene ist absolutes Ding – in der Verwaltung Nummer, in der Existenz Kaninchen an der Grenze des Lebens. Hier.

*Die Mittel:*
– verwaltungstechnisch: Eine Skala vom Psychiater bis zur nackten Gewalt. Reicht dieses Extrem nicht aus, so steht im Zuchthaus Reinbach ein Stück Mittelalter – Dunkelzelle – zur Verfügung. Vierzehn Tage Dunkelhaft zum Beispiel. Die große Verwaltung garantiert Flexibilität über die ganze Breite der Skala. Oder, frei nach dem Innenministerium: differenzierte Gewalt.
– bautechnisch: Die Anstalt ist zu 80 oder 90% optisch und akustisch von der Außenwelt abgeschnitten (niedere Bauten, hohe Mauern, in sich abgeschlossene Einheiten, Staffelung – die schweren Jungs in der Mitte, die leichteren drum herum). Diese in sich abgeschlossenen Einheiten – Häuser – sind voneinander isoliert, z. T. optisch, z. T. akustisch. Das einzelne Haus ist wie ein Hasenstall, zweistöckig – es gibt kein Gegenüber, und



wenn man zum Zellenfenster rausguckt, sieht man die nacktrotöde Rückseite des Nachbarhauses. (Alles ist nacktrotöde). Das garantiert von vornherein »begrenzte – isolierte Konflikte«. Der Knast ist kontrollierbarer, Rebellion leichter bekämpfbar. Gegen den Menschen die Waffe Isolation. Das ist das Prinzip, die Methode Ossendorf: Isolation.

*Isolation:*
Außen – Innen. Gesamtknast – soundsoviel einzelne Häuser. Gesamthaus – soundsoviel einzelne Zellen. Diese Isolation ist noch variierbar: strenge (optische /akustische) Einzelhaft. Verweigerung von Vergünstigungen. Verweigerung von anerkannten Rechten. Allgemein: Mord auf Raten. Anstelle eines Propagandaministeriums eine Haus-Sendeanlage. Der große Bruder kann dich immer und überall erreichen, auch wenn das Zellenradio abgestellt ist; auch wenn du schläfst. Der Mensch ist ein jederzeit und überall kontrollierbares, bestehlbares Wesen.
Eine Subkultur der Gefangenen, unkontrolliertes Leben, Solidarität, menschliches Leben wird hier unterdrückt, vernichtet. Das und der Bau, die Zellen erschlagen hier die Menschen – achtmal dieses Jahr in Ossendorf (acht »Selbst«-Morde). Ausländerbehörde, Justiz, Bullen sind nur Mitschläger. Die Basis ist Klingelpütz.

III.

Der dickste Hund, nach meiner Verhaftung: meinen Eltern, zwei Schwestern, einem Bruder wird, einmal in meiner Gegenwart und einmal nicht in meiner Gegenwart, erzählt, vorgelogen, was ich getan habe, was ich getan haben könnte, was noch passieren könnte, was ich verhindern könnte. Kurz, meine Verwandten werden gequält, zu dem Zweck, eine Aussage von mir zu kriegen. Die weibliche Seite bricht zusammen, fängt an zu heulen. Die ganze Familie redet auf mich ein. Und ich muß zu allen Lügen und Verleumdungen sprachlos bleiben. (Meine Eltern sind/ waren autoritätsgläubig – ergo war zu der Zeit alles richtig, was die Bullen sagten.)
Die Soko fuhren auch zu meinen Eltern nach Hause; das Ergebnis war, daß meine Mutter einmal oder zweimal wegen dieser Besuche ins Krankenhaus mußte. Und mein Vater mich bei einem Besuch pro-kapitalistisch agitieren wollte (das ist *mein* Staat, ihr wollt alles kaputtmachen, etc.), was er aber nach 40 Minuten wieder aufgab, weil ich ihn schließlich besser kenne als so ein Soko . . .
Das ist – kurz gesagt – die Vorstufe zur physischen Folterung von Verwandten, um von einem Partisan eine Aussage zu kriegen. Oder auf

(Gestapo-)Deutsch = Sippenhaft. (Im Iran werden Angehörige, z. B. Bruder oder Schwester, physisch gefoltert, um den Gefangenen zu einer Aussage zu bringen; siehe »Ein Brief aus dem Gefängnis«, in *Résistance*, Nr. 1, Sept. 1972, Hrsg. CISNU.)
Ineins damit ging eine Diffamierung von mir in der BZ als Verräter. Dazu die Be- und Verhinderung des Verteidigerkontaktes, über einen Zeitraum von fünf Tagen. Weitere Maßnahmen, die ersten 6 bis 8 Wochen: keine Zeitungen, keine Bücher, die ersten zehn Tage kein Geld für Grundbedürfnisse (Tabak etc.).
Im Laufe der Zeit Verschärfung der »Sicherungsmaßnahmen«: zusätzliches Vorhängeschloß, nachts ein Schließer vor der Zelle und im Hof, Schließer mit Gewehr. (Im Rückblick kann ich sagen, daß ich bei Gefangenen und einer kleinen Fraktion Schließern einen ziemlichen Stein im Brett hatte, weil ich mich u. a. bei der illegalen Gegenüberstellung stark und laut gewehrt habe; z. B. kriegte ich von den Kalfaktoren Freßsonderrationen, oder die Schließer drückten ein Auge zu, wenn mir ein Kalfaktor Kaffee und Zigaretten zuschob. Der kleinen Fraktion von Schließern habe ich natürlich trotzdem Spitzeldienst unterstellt. Bei einem gab es auch einen fünfzigprozentigen Beweis: er beschwerte sich, daß ich ihm nichts erzählen würde.)
Gleichzeitig mit der Verlegung nach Köln erfolgte eine totale Akkumulation von »Sicherungsmaßnahmen«: Dauerbeleuchtung; Fliegendrahtgitter; Hausstrafenterror (wegen Kleinigkeiten, z. B. wegen zwei Batterien, die ich nicht haben durfte, die aber bei der Eingangskontrolle von den Schließern übersehen wurden); Filzen auf dem Weg zum und vom Hofgang; beim Hofgang drei Mann, einer mit Gewehr; Terrorisierung meiner Verwandten bei Besuchen, durch Vier-Mann-Überwachung des Besuches; Entzug meines Radios, trotz vorhandener richterlicher Genehmigung; ebenso Entzug meines Tauchsieders ... Das sind so die groben Daten.

*Klare und eindeutige Folter: Dauerbeleuchtung und Fliegengitter*
Dauerbeleuchtung, später (ab Januar 73) stündliches Wecken: der Foltercharakter ergibt sich aus der Situation (Isolation) als der Basis und der Maßnahme Dauerlicht / stündliches Wecken. »Die Gedanken sind frei« ist nur bedingt richtig. Dazu gehört ein Minimum von materieller Basis = psychischer und physischer Autonomie. Wird diese Autonomie z. B. durch Dauerlicht / Wecken reduziert, reduziert sich das Dasein aufs einfache Atmen. Weiter sind Dauerbeleuchtung plus nächtliches Wecken der Ausdruck der totalen Macht / Herrschaft – das ist die Zermürbung des Kämpfers durch die permanente Demonstration der »Allmacht« des imperialen Systems. Während diese Permanenz der Kontrolle auf das *Innere* des



Gefangenen gerichtet ist – Zermürbungstaktik gegen den Bürgerkriegs-herd *im* Gefangenen –, ist der Fliegendraht ein Moment der *Einkreisung* des Gefangenen, das Tüpfelchen aufs i der Isolation. Und damit die permanente Erinnerung an das »atmende Dasein«, d. h. das Dasein eines Kaninchens.
Die Foltermethoden zum Zweck der Disziplinierung: Beruhigungszellen plus Hausstrafen (Arrest, zehn Tage totale/akustische/optische Isolationsfolter). Oder auch die vorbereitende Folterung, um andere Maßnahmen ungestörter durchführen zu können (z. B. illegales Aufbereiten für Gegenüberstellungen).

*Die offensichtliche und die nicht offensichtliche Folter*
Offensichtlich und klar = toter Trakt und Dauerlicht/Wecken oder Fliegendraht oder Isolation, auch wenn nicht im toten Trakt.
Nicht so offensichtlich = die Folter als ganze, die Summe kleiner Terrorismen, die breite Front von Terror in kleinen Portionen.
Genauer als Einzelmaßnahme erscheint z. B. gefesselter Hofgang. Unbedeutend nun aber dazu: tägliche Zellenkontrollen, penibelst, Abtasten beim Verlassen der Zelle, und so weiter, und so weiter.
Das ist auch Folter, die allerdings keine Schlagzeile macht. Ich denke an das Erschrecken der Anwälte, weil doch ein Teil dieses »kleinen Terrors« tägliche Schinderei aller Gefangenen ist. Aber es *ist* Folter und muß deshalb bekämpft werden, nicht *nicht* bekämpft werden, nur weil diese Folter als Alltag erscheint.

*2. 5. 1973*
Von Recht keine Spur, das ist nur eine Machtfrage. Das Neuartige war die Brutalität:
Überfallartig kommen zwei Grüne in die Zelle und packen mich am Arm. Bevor ich mir überhaupt überlegen kann, was los ist, steht der sprachgestörte Sokotyp vor mir und will einen Beschluß vorlesen. Ich lasse mich zu Boden fallen, in der Zeit füllt sich die Zelle mit Schließern (einer mit Knüppel, die anderen sind in der Mehrzahl »Schränke«). Das Folgende ist schwer zu beschreiben – während des Fesselns haut der mit dem Knüppel auf mein linkes Knie und Bein, ein anderer versucht mir das Genick zu brechen; überhaupt komme ich mir vor wie eine Schraube mit fünf Nebenschrauben (die Haare sind die fünfte). Die Handfesseln werden bis auf die Knochen angezogen. Ich werde in die Beruhigungszelle geschleppt und auf die Matte geworfen. Der Sokotyp versucht immer noch, den Beschluß vorzulesen. Ich brülle: »Ist mir scheißegal! Hau ab, du Ratte!« Die Antwort ist kurz, ich werde an den Fesseln hochgehoben, die Fesseln ziehen sich so fest, daß ich schreie, und dann mit dem Kopf zuerst auf die Matte

geknallt. Nach einiger Zeit werde ich auf den Frisörstuhl geschleppt. Während mir die Haare, Bart und Koteletten gekappt werden, höre ich fürchterliches Schreien aus einem anderen Keller; ich konnte es mir denken: Ulrike!
Ich bin so geknickt worden und gehe freiwillig. Zuerst muß ich in meine Zelle. Dann ist es soweit. An Händen und Füßen gefesselt, die Handfesseln immer noch angeknallt, erreiche ich den Saal, in dem angeblich zehn Zeugen meiner harren. Es sind 30 bis 50 Zeugen. Links und rechts steht je ein Grüner, ich werde fotografiert, und ich selbst sage »Mahlzeit« (es war gegen Mittag), »ich bin ...« Dieses Spiel wiederholt sich nochmals. (Vielleicht war das erste Mal ein Test?)
Übrigens, die haben mir eine Frisur angedreht, so eine hatte ich noch nie in meinem Leben. Hundertprozentig sah ich weder vor noch nach meiner Verhaftung je so aus.
Die ganze Geschichte spielte sich ungefähr von 10.30 bis 12.30 Uhr ab. Von der Soko waren alle dabei, die mich verhören wollten, außer W. Von seiten der Anstalt waren S. und die Polizeiinspektorenclique und natürlich eine Ladung Schließer dabei.
Die Ergebnisse: Da wo Fesseln waren, ist es geschwollen. Die Oberfläche der rechten Hand ist nach vielen Stunden immer noch gefühllos (die Nerven sind taub). Wenn ich den Kopf bewege, knirscht es und tut weh. Auf dem Schädel ist eine Beule.

## IV.

*Verhaftung*
»Was hast du Glück, daß der Schorsch so a ruhige Hand g'habt hat!«
Vier Tage Identifizierung
Aufmarsch der »neutralen« Hiwis: Pfaffe, Arzt
»Mir können Sie doch ruhig ...« – »Was Sie hier sagen, bleibt unter uns ...«
Erfahrung: kein Stück »Nachgeben«, keine Zigarette, keinen Kaffee, nichts. Denn: man will sie doch nicht sehen. Und bei jeder »Schwäche« wittern sie Morgenluft, kommen sie wieder, fangen sie wieder an. Jede menschliche Regung wird im Gehirn eines Bullen hundertprozentig zu einer Schwäche – sie können nicht mehr anders denken.
Am vierten Tag wird Mutter von vier Bullen zur Identifizierung angekarrt. T. höchstpersönlich hockt sich dazu, quatscht dazwischen: »Sie können Ihre Lage nur noch verbessern ...« usw. Will Verhör starten. Ich beachte ihn nicht. Quatscht wieder dazwischen. Ich brülle ihn an: »Halt die Schnauze!« Springt auf, auf mich zu, als ob er mir eine reinhauen



wollte. Besinnt sich darauf, daß das seinem Image bei meiner Mutter schaden könnte: der gute Onkel, der doch nur mein Bestes will.
Ich: »Entweder du oder ich« und stehe auf. Darauf geht er raus, läßt mich mit ihr allein. Kein Wunder: sie hatte alle vier Wochen bei ihm angerufen, ihn gefragt, ob sie noch keine »Nachricht« von mir hätten und ähnliche Scherze.
Kriegen keine richtigen Bilder und überhaupt keine Fingerabdrücke. Teleobjektiv: nur mit hochgezogenem Pullover, Mantelkragen, Mundtuch usw. aus der Zelle raus ... Reißen einem den Kopf an den Haaren zurück. Dann: Augen zu und Fratze schneiden. Du weißt nur eins: innerhalb des totalen Ausgeliefertseins läßt du nichts freiwillig machen, sie kriegen nichts von dir. Innerhalb dieser Entschlossenheit gehst du wie auf Tatzen durch den Knast: Von wo kommt der nächste Angriff? Sie können alles mit dir machen, außer dem Apparat gibts nichts.
Schreiben ist gut. Alles aufschreiben. Alles, was sie mit dir machen, auf den Begriff bringen, jeden Dreck, jeden Trick – immer neu ihre Waffen stumpf machen.

*Zwangsnarkose*
Sie holen mich um ca. 6 Uhr aus der Zelle. Trockenzelle. »Sie sollen nüchtern bleiben.« Bin nicht draufgekommen, warum. Blödheit? Weiß nicht genau. Glaube, ich wollte es irgendwie nicht wissen. Ich kanns nicht genau erklären. Ich kann nur sagen, daß ich es nie fertigbrachte, mir auszumalen, was sie als nächstes machen, wenn sie »die Anwendung unmittelbaren Zwangs« angedroht hatten. Und das hatten sie. Ich hab mir ein Buch bringen lassen.
Dann Krankenabteilung. Der gynäkologische Stuhl als Liege. Überall Ledergurte. 30-40 cm breit. Ich stehe vor dem Ding. Hinter mir zwei »Schränke«, die die Tür bewachen. Vor mir drei Bullen, ein Arzt, die »Schwester«. Sabbeln alle. Ich denke: sie wollen mich festbinden, damit sie dann acht Hände freihaben, um meine Hände in Fingerabdruckstellung zu bringen. (Sie hattens nämlich vorher zweimal zu fünft ohne Fesseln stundenlang ergebnislos versucht.) Weiß überhaupt nicht, was sie alles erzählt haben. Ich denke nur fieberhaft nach, was kommt. Sie packen mich dann und werfen mich auf den Stuhl. Ich trete um mich. Als sie Beine und Bauch fest haben, packt plötzlich von hinten jemand meinen Kopf, drückt ihn runter, im selben Moment hab ich die Narkosemaske im Gesicht. Ich atme natürlich in vollen Zügen. Kriege dann so ne Todesangst, will wach bleiben und stemme mich gegen die Fesseln, was nur macht, daß ich das Zeug noch tiefer einatme.
Aufgewacht im Krankenzimmer. Nebel. Die stehen ums Bett rum. Was sie, die Vollzugsbullen betraf, überhaupt keine Desorientierung. Wußte

sofort: Bullen. Aber bis ich wußte, wie ich in das Krankenbett gekommen war, das dauerte ne Weile. Ich mußte sie fragen, weil mir nicht einfiel, was gewesen war. Zum Lokus gewankt, auf halbem Wege ins Waschbecken gekotzt. Das Schwein hatte die dreifache Menge Äther genommen. Am Abend noch mußten sie mich stützen, wollte immer aus dem Bett raus in meinem Nebel. Ständig aufgesetzt und raus. Ich konnte den Kiefer nicht mehr bewegen, der Hals war ganz zerkratzt. Sie wichen nicht von der Stelle, um mich daran zu hindern, rauszugehen. Sagte immer, ich wolle in die Zelle.

Dann wollten sie sabbeln. Ich habe in den zehn Wochen keine zehn Sätze mit denen geredet. Kein Wort. Ich hab mit den Wärterinnen nicht geredet, von Anfang an nicht und dann erst recht nicht. Ich *konnte* mit denen nicht reden. Ich kenn zwar all die klugen Analysen, »ihre Situation ist auch widersprüchlich« usw. usf., und die Analysen stimmen ja auch. Was ihnen aber fehlt, ist das Begreifen, daß genau diese Widersprüche Terrorinstrumente sind – wenigstens in bestimmten Situationen. Nein, *immer*. Sie entwaffnen dich. Klar, diese institutionalisierten Widersprüchlichkeiten, die eingerichtet werden, um das Opfer der Institution zu schwächen, zu entwaffnen, ihm den Haß zu nehmen. Und der *Haß* auf die Schweine ist die Form, unter der Leben im Knast überhaupt nur vorkommt.

Wie richtig das Nicht-Quatschen ist, das merkst du daran, daß sie jedes Wort von dir als einen Sieg feiern – tatsächlich als Entlastung ihres Folterknecht-Mördergewissens. Du sollst ihnen ein Stück Verantwortung abnehmen, sollst dich zu ihrem Komplizen machen. Das Einverständnis mit deiner eigenen Folterung sollst du ihnen geben. Sie wollen den vollständigen Sieg – und damit hätten sie ihn. Und genau das *weißt* du, und kapierst unter anderem vielleicht zum ersten Mal, was die klugen Analysen *nicht* wissen.

Nach zwei Wochen brachten sie mir von selber Bücher. Brachten mich zum Arzt, weil ich nicht redete. Gequatscht hab ich mit denen erst, als ich (nach der Verlegung) übers Fenster mit anderen Gefangenen reden konnte. Da ging das. Warum? Weil dann der Kampf anders läuft, weil die Widersprüche in dem Zusammenhang wieder wichtig werden.

Von M. C. hört man, daß die Wärterinnen in dem Kaff (Aichach) von ihren Nachbarn gefragt wurden, ob da wieder KZ-Zustände eingeführt würden. Sie haben M. dann erklärt, daß *sie* ja nie vorher erfahren, was gemacht wird. Sie müßten das halt ausführen. Die Fragen ihrer Nachbarn waren ihnen peinlich, weil sie vom Schlüsselknecht-Image runter wollen. *Sozialinspektoren* ...



*Der Knast*

Aichach ist ein alter Knast. Kreuzförmig. Von einem runden verglasten Turm auf der Höhe des ersten Stocks kann man voll alle Zellenflure einsehen. Zwischenböden gibts nicht, man läuft auf Eisengalerien.

Direkt am Turm gibts eine Sicherheitszelle, mit abgedunkelter Dauerbeleuchtung, ohne Schalter. Ein Lautsprecher, den man keine halbe Stunde anlassen kann, sonst dröhnt einem der Schädel. Da die Sicherheitszelle keine Schalter hat, muß man die Wärterinnen ständig rufen, wenn man Nachrichten hören will. Die zwei Zellen daneben dienen zur Aufbewahrung von Lokuspapier und ähnlichem Putzkrempel, sind also leer. Auch die Zellen drunter und drüber sind nicht belegt.

Zur Essensausgabe wird ein Hocker vor meine Zelle gestellt, drei Blechnäpfe und Plastikbesteck. Die Wachtel baut sich neben dem Hocker auf. Die Hausarbeiterinnen kommen mit den Kübeln, füllen die Näpfe voll, müssen fünf Meter um die Ecke gehen. Klappe auf, der Fraß fliegt rein, das Besteck. Eine halbe Stunde später holen sie den Fraß wieder und das Besteck. Hocker kommt weg.

Bevor ich die Zelle verlasse, wird grundsätzlich ein Beamter aus der Männerabteilung gerufen. Die Flure werden geräumt. Ziemlich mühsam, die Gefangenen wollen mich sehen, lugen durch die Ritzen.

In der Zelle ein Eisenbett zum Hochklappen bei Tag. Zwei Bretter als Tisch und Bank, die von der Wand geklappt werden. Ein Schrank, das Fenster. Unterer Rand in 2,50 m Höhe. Eine lange Stange, mit der man das Oberlicht ausstellen kann. Riffelglas. Um aus dem Fenster auf den Hof und den gegenüberliegenden Männerbau zu gucken, muß man auf den wackligen Schrank steigen. Und so heißt es dann auf dem Hausstrafenzettel: »stieg auf den Schrank«.

Der fette Unternehmertyp erscheint einmal die Woche und erklärt, ich solle »frauliche Ordnung« halten. Als sie mir keinen großen Besen geben, gebe ich die Fragerei nach eineinhalb Wochen auf. Da der Fraß nicht eßbar ist, weigere ich mich, die Näpfe selber abzuwaschen.

Einmal die Woche gehen ein paar Tanten zur Hofstundenzeit (7 Uhr morgens) an meinem Flurfenster vorbei. Sie klopfen, und drei oder vier machen ne Faust oder das Peace-Zeichen. Die Sklaventreiberinnen treiben sie schnell weg.

Ich freue mich, als ob sonst was passiert wäre.

## V.

*Knast:* Der Knast ist ein Neubau mit allen Schikanen. Sprich: nach den neuesten Foltererkenntnissen. Es ist möglich, alle Gefangenen voneinander

zu isolieren. Jede Station ist in sich abgeschlossen. Also keine Kontakte über den Flur, nach unten usw. Die Zellen neben und unter mir sind zu Rumpelkammern umfunktioniert; deshalb auch kein Kontakt in dieser Richtung. Betongitter, bei Politischen zusätzlich mit Fliegendraht verhauen. Fenster (Kippfenster) gehen eine Handspanne weit zu öffnen. Also schlechtes Licht – den ganzen Tag Neonlicht – und schlechte Luft: den ganzen Tag Kopfschmerzen. Die Zelle besteht aus: Eisenbett, Eisenspind, Stuhl, Tisch, Klo, Waschbecken, Lautsprecher, Heizung und Neonröhre, die man in der Zeit von 6 bis 22 Uhr selbst anschalten kann. Größe ca. 2 mal 4 m. Beschwerden wegen Licht und Luft bleiben ohne Erfolg. Kann man sich nur mit Gewalt verschaffen. Das Fensterglas ist bruchsicher.

*Tagesablauf:* Am Tag öffnet sich die Zellentür fünfmal. Immer zur gleichen Zeit. Frühstück, Freistunde, Zeitungen, Mittagessen, Abendessen. Kann man die Uhr danach stellen. Mörderischer Rhythmus. Keinerlei Abwechslung. Haut dir aufs Hirn. Freistunde (wenn überhaupt) um 7 Uhr, alleine mit drei Bütteln. Unbewaffnet (wenigstens sehe ich keine Waffe). Der Freistundenhof liegt am Arsch der Welt. Im äußersten Eck, wenn alle Gefangenen an der Arbeit sind. Freitags früh unter Aufsicht alleine duschen. Vorher body-check. In der Zwischenzeit wird die Zelle auf den Kopf gestellt. Dienstags kriegt man einen Einkaufszettel, wo man ankreuzen kann, was man braucht. Was nicht auf dem Zettel steht, muß extra beantragt werden. Die anderen Gefangenen können zum Einkauf gehen und selbst aussuchen. Der Ramsch ist irrsinnig teuer. Wir werden nach allen Regeln der Ausbeuterkunst ausgenommen. Sonderangebote gibt es nicht. (Beispiel: ein Pfund Äpfel 80 Pfg.)

*Zeitungen:* Zeitung kann man das nicht nennen. Sind zerfleddert auf Teufel komm raus. Könnten direkt vom Lumpensammler kommen. Meist fehlen die wichtigsten Artikel. Strack meint, daß alle Artikel, die sich in irgendeiner Weise mit den RAF-Prozessen befassen, aus »Verfahrenssicherungsgründen« (was ist das?) herausgeschnitten werden sollen. Anscheinend ist überall und immer RAF-Prozeß, denn jeden Tag sind Artikel rausgeschnitten. Bei einem Vergleich hab ich festgestellt, daß Artikel fehlten, die nicht im geringsten etwas mit der RAF zu tun hatten. Also Schikane, um uns zu desorientieren.

*Linke Zeitungen:* Läuft überhaupt nicht. Hab Genehmigung für drei linke Zeitungen, bestellt schon vor drei Monaten. Bis heute noch keine erhalten. Der Sicherheitsbulle macht jedesmal Schwierigkeiten. Entweder ist der Absender nicht richtig, weil von Hand geschrieben, oder sonst so ne erfundene Geschichte. Man will mit aller Gewalt verhindern, daß ich checke,



was draußen läuft. Halt desorientieren und demoralisieren. Am Arsch!! Beschwerden haben überhaupt keinen Zweck. Schon massenhaft gemacht. Immer die gleichen zynischen Ablehnungen (Beschwerde wegen Fenster wurde abgelehnt, »damit ich nicht aus dem Fenster falle«. So gehts mit allem.)

*Bücherbestellungen:* Nach sechs Monaten bekam ich zum erstenmal Bücher, obwohl sie lange genehmigt waren: ich gab dem Sicherheitsbullen die Bücherliste, die er genehmigte und zu bestellen versprach. Als nach vier Monaten immer noch keine Bücher da waren, habe ich nachgehakt. Auf einmal meinte derselbe Bulle, daß ich die Bücher selbst bestellen muß. Hab ich gemacht. Trotzdem hat er die Bücher zurückgeschickt, weil sie »nicht genehmigt« waren.

*Post von Anwälten:* Es ist das erste Mal, daß meine Verteidigerpost von Strack oder dem Staatsanwalt geöffnet worden ist, obwohl deutlich Verteidigerpost draufstand. Die versuchen auf diese Art, sich Informationen zu verschaffen, die sie von uns nicht kriegen, weil wir mit dem Imperialistenpack nichts zu tun haben wollen. Anscheinend durchleuchten sie unsere Post seit neuestem. Letzte Woche ist ein Brief von B. beschlagnahmt worden, weil er angeblich (trotz Vermerk) keine Verteidigerpost enthält. B. hat dagegen Anzeige erstattet wegen Rechtsbeugung usw. Sie tun alles, um unsere Verteidigung zu behindern. In anderen Knästen können die Anwälte wochentags kommen und gehen, wann sie wollen. Hier nicht. Die Besuchszeit ist von den Bütteln festgelegt. Daß sie nicht ausreichend ist, dürfte klar sein. Außerdem müssen wir uns vor und nach jedem Anwaltsbesuch nackt ausziehen. Die Zelle wird in der Zwischenzeit unter die Lupe genommen.

*Post und Besuch:* Gleich nach der Verlegung von Hamburg nach hier kam die Post- und Besuchssperre. Mit Ausnahme der Angehörigen. Anscheinend ist mein Bruder kein Angehöriger, denn er wurde fürchterlich gelinkt. Erst mußte er stundenlang auf die Genehmigung warten, und als er sie endlich hatte, war die Besuchszeit vorbei, mußte also unverrichteter Dinge wieder abziehen. Die Beschwerde von mir wurde erst gar nicht bearbeitet. Habe seit Juni letzten Jahres keinen Besuch mehr gehabt. Die Familienpost wird über Wochen verzögert oder erst gar nicht befördert, weil sie entweder beleidigend oder sonst was ist. Die Beleidigung besteht darin, daß ich meinen Eltern schreibe, daß an den Politischen Gefangenen Versuche gemacht werden, um zu testen, wie lange ein Mensch dem Terror der Faschisten standhält. Das ist ein objektiver Tatbestand, den sie der Öffentlichkeit unterschlagen wollen.

*Freistunde:* Eine halbe Stunde. Ich bin morgens immer um sieben dran. Die letzte Zeit hab ich auf die Freistunde verzichtet, weil sie andere Gefangene mit Isolierfolter bedrohen, wenn sie sich weigern, mit mir Freistunde zu machen, und das, weil sie keine Spitzel sein wollen. Es gab vor kurzem den Spruch, daß die Anstaltsleitung LL-er aus Diez hierher gekarrt hat, die ihre Handlanger sein sollten. Daß dies beabsichtigt war, beweist die Tatsache, daß die LL-er genau zu dem Zeitpunkt kamen, als Strack den Beschluß gemacht hatte. Heute machen die LL-er angeblich einen »Lehrgang«. Der einzige Weg, mit den Erpreßten solidarisch zu sein, besteht darin, sich zu weigern, mit ihnen Freistunde zu machen. Genau wie sie es gemacht haben. Damit wird ihnen der Wind aus den Segeln genommen und den Gefangenen Repression erspart.

*Gegenüberstellungen:* Die sind ein Witz. Zwei Tage davor kam die Soko und meinte, ich solle die Haare und den Bart schneiden lassen. Geweigert. Kurz darauf kamen mehrere und haben mich zum Frisör gezerrt. Immer noch geweigert, weil kein derartiger schriftlicher Beschluß vorhanden. Da fielen sie über mich her, einer fesselte mich, der andere zerrte mir die Beine weg, die Hände an den Stuhl gefesselt, den Kopf in die Zange genommen und gewürgt. Ich war machtlos. Danach sah ich wohl so aus, wie sie mich brauchten als »Täter«. Jedenfalls habe *ich* so noch nie vorher ausgesehen. Zwei Tage später Gegenüberstellung. Zuerst die Hände auf den Rücken gefesselt, dann in eine große Turnhalle gezerrt, wo gleich an der Tür Blitzlicht aufgebaut war. Sie haben so lange geknipst, bis ich nichts mehr sehen konnte. Ich wurde in die Mitte des Saales gezerrt und mußte 30 Sekunden stehen bleiben. Den Leuten fiel es sicher nicht schwer, einen Typ zu identifizieren, dem die Hände auf den Rücken gefesselt sind und der nach »ihrem« Geschmack verunstaltet ist. Diese Prozedur wurde nach zwei Monaten noch einmal wiederholt.

*Transporte:* Von Hamburg nach hier mit auf dem Rücken gefesselten Händen per Auto nach Fuhlsbüttel, von da an mit Hubschrauber. Die ganze Zeit wie ein Tier auf den Fußboden gefesselt. Über Beschwerden von mir haben die von der Soko nur gelacht.

VI.

*Hungerstreik*

8. 5. Hungerstreik beginnt. Forderung an Sicherheitsbullen: weg mit Folter.

10. 5. Erste Spaltungsversuche der Büttel. Angeblich streiken M. und K.



nicht mehr. Lüge. Büttel will vorzeitig Luft rauslassen. Interessiert mich nicht. Streik geht weiter. Vom 10. 5. bis 13. 5. gibts abends immer gesüßten Kakao. Sonst gibts ein- oder zweimal Tee. Deshalb Gesöff verweigert.

14. 5. Zum ersten Mal war »Arzt« da. Untersuchung verweigert. Nicht Hungerstreik ist Ursache für Krankheit, sondern Folter. Also muß die Folter und nicht der Hungerstreik abgeschafft werden. »Weg mit Folter, dann fressen!«

15. 5. »Arzt« kommt um 6.30 Uhr, will mich im Schlaf überrumpeln, damit er leichtes Spiel hat (sonst kommt der »Arzt« erst um neun). Untersuchung mit obiger Begründung abgelehnt.

18. 5. »Arzt« kommt mit Riesengefolge (drei Weißkittel und fünf Grüne). Erst Untersuchung verweigert, dann aber doch Blutdruck messen lassen (angeblich 80 Unterdruck), erste Schlauchdrohung, als Einschüchterung. Will meine Reaktion drauf checken. Keine.

19. 5. Transport nach Berlin (zum Kunzelprozeß) um 11 Uhr. Anstalt gibt den Bullen ein Freßpaket mit. Überredungsgequatsche im Flugzeug (»Essen Sie nur, es sieht ja keiner außer uns, die andern tun es heimlich auch, wir verraten Sie nicht« usw.). Erste Versuche zum Verhör durch Provokationen. Laß sie sich totlaufen (mit denen quatscht man nicht...). Ankunft nachmittags in Berlin. Dort keine Reaktion auf Hungerstreik bis Abfahrt am Mittwoch; außer mit Lockmitteln wie Apfelsinen und jeden Tag Joghurt, Fleisch usw. haben sie keinen Versuch gemacht.

23. 5. Mittwoch nachmittag hier angekommen. Von »Arzt« und Medbulle gleich in Beschlag genommen. Wollen mich an Schlauch zerren, ohne Gerichtsbeschluß. Also verweigert.

25. 5. Erste Beschwerden. Stiche im Magen und braune Pisse. »Arzt« war da. Weggeschickt. Abends wieder süßen Kakao, abgelehnt.

26. 5. Stiche im Magen immer schlimmer. Beine sind wie gelähmt. Schwindelgefühl, kann mich kaum auf den Beinen halten. Abends wieder gesüßten Tee, abgelehnt.

27. 5. »Arzt« war da. Weggeschickt. Nachts heftige Stiche im Magen. Fresse ein Glas Marmelade. Geht besser.

28. 5. Fresse Frühstück und Mittag. Sch. (Büttel) rennt im Knast rum und erzählt M. und K., daß mein Streik zuende ist. Am Arsch! Lüge. Damit will Sch. die anderen Streiker zum Aufgeben ermuntern. Ich sollte der Keil sein. M. wollten sie nach Karlsruhe verlegen. Zu gleicher Zeit war bei mir ein Riesenaufgebot, wollten mich zur »intensiven Untersuchung« zerren (es war die Rede von Lebertest, EKG, Lungenröntgen). Das bedeutet, daß ich den Knast verlassen sollte. Wohin? Das läßt sich leicht erraten. Siehe Hausner. Da ich aber den Streik vorher unterbrochen hatte, war plötzlich die »intensive Untersuchung« nicht mehr so wichtig. Das zeigt deutlich

die Absicht. Es besteht ein direkter Zusammenhang mit der Verlegung von M. Anscheinend sind wir die unbequemsten Streiker und sollen deshalb ins Irrenhaus abgeschoben werden. »Irrenhaus für Revolutionäre«.

31.5. »Arzt« kommt schon um 6 Uhr. Mit Schlauch und ohne Beschluß. Will »untersuchen«. Verweigert. Abends gabs diesen scheußlich süßen Tee wieder, abgelehnt.

1.6. Schwach. Kann mich nicht auf den Beinen halten. Mir wird sofort schwarz vor den Augen. Nachmittags kam Zwangsernährungsbeschluß von Strack (datiert auf 24.5., war also ungewöhnlich lange »unterwegs« – mit Absicht, die Büttel wollten mich bewußt so lange »zappeln« lassen). Abends zusammengebrochen, als ich Licht ausmachen wollte. Ging schlagartig. Denen muß klar sein, daß ein Mensch, der sonst von Brot und Eiern lebt, nicht einen Monat streiken kann, ohne Schaden davon zu haben. (Ich fresse so wenig, weil mich das fette Fressen anekelt. Kommt mir die Kotze bei hoch.)

3.6. Zum erstenmal am Schlauch. Unwahrscheinlich brutale Angelegenheit. Der Typ hat die Sache so brutal gemacht, daß der Schlauch nicht durch die Nase ging. Hat den ganzen Vormittag leicht geblutet (die Schleimhäute verletzt). Anschließend mußte der Schlauch durch den Mund. Ging besser, ist aber auch nicht das Wahre. Brechreiz.

4.6. »Arzt« kam um 9 Uhr. Hab mich »freiwillig« zwangsernähren lassen. Obwohl durch Terror von gestern die Nase noch wund war, wollte der »Arzt« den Schlauch unbedingt durch die Nase stecken. Reine Schikane. Ich fragte ihn, was leichter ist, durch Mund oder Nase. Er meinte Mund. Folglich wollte er mich bewußt tyrannisieren, um einen Keil zu haben für einen neuen Spaltversuch.

5.6. »Arzt« kommt um 9 Uhr. Will wieder zwangsernähren. Verweigert, erstens weil ich nichts brauche und zweitens weil ich die Sache wieder auf den Höhepunkt treiben will wie vor zwei Wochen bei M., um zu chekken, was sie machen. Ich glaube, daß sie »intensive Untersuchung« – also Irrenhaus – beabsichtigen. Gestern hat Sch. eine gezielte Information an mich gegeben, die mich stutzig macht. Er meinte, daß sich der Pfarrer für uns eingesetzt hat und daß sich bald was ändern soll. Aber was?

## VII.

Wo Folter durch Isolation nicht durchgeführt werden kann, weil es zuviel politisch bewußte Gefangene und zu wenig Isolierzellen gibt, greifen die Bullen und Schlüsselknechte auf altbewährte faschistische Methoden zurück: Prügeln und Abspritzen für die, die sich am meisten wehren, Drohungen, Einschüchterungen, Kollektivbestrafung für die anderen.



Am 28.4.73 wurden im Frauenknast Lehrterstraße KZ-Methoden praktiziert:

Es fing damit an, daß die Genossin I.V., weil sie starke Kreislaufbeschwerden und Anzeichen für einen Kreislaufkollaps hatte, nach einer Krankenschwester rief und verlangte, ein paar Minuten an die frische Luft zu gehen, weil das nach ihren Erfahrungen das beste Gegenmittel sei. Die Krankenschwester stellte zwar fest, daß es I. sehr schlecht ging, ließ sie aber nicht raus, bot ihr stattdessen irgendwelche Pillen an, die I. natürlich ablehnte. M., eine von den übelsten Schließerinnen, kam dazu und sagte, I. solle nicht so übertreiben, sie wolle bloß wieder einen Aufstand machen. In dem Moment hatte I. einen Schwächeanfall und kippte um. Die Schließerinnen schleppten sie in ihre Zelle. Als sie wieder zu sich kam, mußte sie kotzen und hatte starkes Nasenbluten. Aus Wut über die unverschämte Behandlung durch die Schwester und die Schließerin fing sie an, ihre Zelle aufzuhauen und Klamotten aus dem Fenster zu schmeißen, hörte aber nach einer Weile auf und legte sich aufs Bett. Als sie gerade am Einschlafen war, wurde sie von 4 bis 5 Anstaltsbullen, die zu diesem Zweck extra aus Moabit geholt worden waren, überfallen und mit angelegten Knebelketten in den Bunker geschleift. Die Bullen drehten die Ketten so fest zu, daß I. an Armen und Beinen verletzt wurde, außerdem haben ihr die Bullen in den Unterleib und in die Nieren gehauen. In dem Bunker, einem Loch ohne Fenster und mit einer Temperatur von 30 Grad, wurde sie trotz des Kreislaufkollaps bis zum Morgen des übernächsten Tages, also Montag, ohne ärztliche Versorgung eingesperrt.

Die Genossin K. H. hatte teilweise mitbekommen, was mit I. passiert war, und verlangte von den Schließerinnen, sie zu sehen. Das wurde ihr verweigert. Sie ging zur Zelle von V. B., um mit ihr über die Sache zu sprechen, kam dann zu ihrer Zelle zurück und diskutierte mit den Schließerinnen, ohne daß es zu irgendwelchen Tätlichkeiten gekommen wäre. Plötzlich stürzte sich das Bullenkommando auf K., trat und prügelte sie, legte Knebelketten an Armen und Beinen an und zog sie fest zu. Einer der Bullen steckte ihr einen nassen Lappen in den Mund, ein anderer stülpte ihr eine Decke über den Kopf, so daß sie beinahe erstickt wäre. Einer rief nach einer Spritze, und diese Spritze wurde ihr dann auch gewaltsam verpaßt, obwohl sie sich dagegen wehrte. Es war offenbar ein schweres Betäubungsmittel, denn K. wurde gleich darauf bewußtlos und wachte erst nach 4 oder 5 Stunden wieder auf. Sie hatte an Armen und Beinen Prellungen, blaue Flecken, ein geschwollenes Gesicht, Kopfschmerzen und mußte kotzen. Der linke Arm war von den Knebelketten völlig betäubt und ist es heute noch.

V. B. hatte ebenfalls verlangt, I. zu sehen, was die Tanten ablehnten. V. hat dann angefangen, gegen die Tür zu hauen. Die Bullen vom Rollkom-

mando stürzten bei ihr rein, schnappten sie und schleuderten sie mit dem Kopf voller Wucht gegen die Wand. Dann hielten drei Bullen sie fest, während der vierte mit einem geknoteten nassen Handtuch auf sie einprügelte – eine Methode, die keine Spuren hinterläßt. Dieser Bulle zog ihr auch den Kopf an den Haaren hoch, um voll ins Gesicht hauen zu können. Die anderen Bullen legten ihr Knebelketten an, zogen diese fest zu, warfen V. aufs Bett, alle vier Bullen mit ganzem Gewicht auf sie, so daß sie fast erstickt wäre. Die Schließerinnen räumten inzwischen die Zelle aus, und eine Schwester haute ihr eine Betäubungsspritze in den Arsch, worauf sie bewußtlos wurde und erst abends nach ca. 9 Stunden aufwachte.
Die Genossin A. R., die den ganzen Dreck erst eine Weile später mitkriegte und natürlich sofort protestierte, bekam auch eine Spritze reingejagt, von der sie noch zwei Tage später Schmerzen hatte.
Die anderen Gefangenen, die anfingen zu schreien und zu brüllen und gegen die Türen zu trommeln, wurden von der stellvertretenden Anstaltsleiterin K. sofort mit einer Prügeltruppe und massiven Drohungen eingeschüchtert. Das Essen wurde nur noch von 4-6 Schließerinnen gemeinsam und unter dem Schutz von 3-4 Bullen ausgegeben. Freistunde, Fernsehen, Freizeit und alle sonstigen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle wurden für die meisten Gefangenen gesperrt. Inzwischen haben viele Gefangene Hausstrafen erhalten.

## VIII.

1 Jahr = 365 Tage *kein* Einzelbad, weil überhaupt kein Bad, wenn schon »Einzelbad«. Kein Wort mit den Bullen bzw. nur ums Verrecken. Kein Wort mit den Knastärzten (ein hölzernes Eisen, gibts das?).
Zelleninhalt 29 Kubikmeter. Fensterlos, Sichtblende, Gitter mit Mattglas, Neonlicht, wenn es den Bullen paßt. Luft- und Wärmekonvektion gibt es da nicht. Dafür je nach meteorologischer Situation Kältestau oder Hitzestau. Zwecks Durchzug wird Tür geöffnet, aber nicht bei mir. Zentralheizung natürlich zentral reguliert, ausschließlich. Kein warmes Wasser. Putzlumpen in der Größe eines zerrissenen Taschentuchs. 1 (ein) Eimer für Abfall, zum Aufwaschen, zum Geschirrspülen, zum Wäschewaschen und zum Sichwaschen. Handtücher, Bettzeug (meist schadhaft, manchmal Flecken, Blut und so, drauf) gibts so alle 14 Tage, manchmal auch nicht. Unter der unteren Wandverkleidung sind Ritzen, kommen »Fischle« und Tausendfüßler raus, manchmal bis ins Stahlbett. Eine Zeitlang mußte ein Kalfaktor so alle acht Tage den Boden wachsen und bohnern, will sagen den Bakterien einen besseren Nährboden besorgen. Als ich das lange genug gesagt hatte, ließen sie das bleiben. Der mußte auch ein hochaktives



Reinigungsmittel ins Klosett streuen: »Damit Sie eine bessere Luft haben« – »Damit ich mir auf die Dauer hier noch Blut-, Lungen- oder sonstigen Krebs anschnaufe?« Tisch, Wandschrank, Stuhl (brüchiges Stahlrohr, kracht alle paar Monate zusammen), Waschbecken, Bett, Eimer, Sockel und zugehörige Kloschüssel reduzieren den »Bewegungs«-raum auf 5 Schritte vor, 1½ Schritt zur Seite. Fußboden Sommer wie Winter eiskalt. Abflußrohr alle paar Wochen verstopft. Bei den andern anscheinend auch: Überschwemmung von oben, eingetrocknete Rinnsale an der Wand. Faradayscher Käfig (Stahlbeton, elektromagnetische Wellen kommen nur in unmittelbarer Nähe des fensterlosen »Fensters« durch).
Essen: Fett, fett, fett, Teig. Angereichert mit Kunst, Kunst, Kunst, Kunst. Dazwischen auch mal Eiweiß, als Spurenelement (vergleichsweise), jedoch schon ziemlich vergammelt, sozusagen, halt Konserve. Hautausschläge die Masse, statt Vitamine. Kaffee wochentags ohne, ohne. Zum Wochenende weiß gefärbt und irgendwie süßlich. Dasselbe gilt für Tee, abgesehen von der Färbung. Seltener Kakao (z. B. Weihnachten). Wird alles meist durch die Klappe in der Tür (ca. 25 x 30 cm) herein»gereicht«. Da werden auch Zeitungen und für die, die wollen, Medikamente aus Bullenhand, ohne Verpackung, versteht sich, reingereicht. Post und Zeitungen auch mal reingeschmissen, wie es gerade paßt. Über der Klappe ist der Spion. Der muß sauber bleiben. Die Klappe bleibt verdreckt.
Als ich meine mittlerweile zentimeterlangen Finger- (und Fuß-) Nägel den »nächsten Angehörigen« beim Besuch vorzeige, erhalte ich gegen den heftigen Widerstand des Untersuchungsrichters vom Knast eine Schere. Haareschneiden mache ich seitdem auch selber, oder soll ich das etwa mit meinen Schulden bezahlen?
Sprechanlage (von mir prinzipiell nie benutzt) funktioniert als Spion in Sachen Akustik. Hat eine Weile gedauert, bis ich dahinter kam. Die zwangsweise Fehlernährung plus Bewegungslosigkeit wird durch die sog. »Freistunde« (Hofgang), die wochenends und an Feiertagen (und in manchem Knast generell) nur eine halbe Stunde ist, nicht kompensiert, sondern im Gegenteil in ihren schädlichen Auswirkungen verstärkt. Nebenan Tankstelle und Reparaturwerkstatt: morgens derselbe Gestank nach Auspuffgasen wie tags zuvor, weil in dem engen Geviert mit schätzungsweise 8 m hohen Betonmauern Windstille herrscht. Bei Kälte und Regen gibt es natürlich keinen Ersatz für ausgefallene »Freistunde«. Entsprechende Bekleidung steht von Anstalts wegen nur den 2-5 Bullen zur Verfügung, die den Einzelhofgang überwachen. Mußte mich im Anschluß an solche Einzelhofgänge mehrfach zwecks Kontrolle (Art Stichprobe) bis auf die Unterhose ausziehen. Einen richterlichen Beschluß konnten sie nicht vorweisen, sagten aber, sie hätten einen bzw. würden sich einen besorgen. Das alles sei im übrigen ihrem Ermessen überlassen.

Nach Anwaltsbesuchen wurde ich anfangs mit, später dann ohne (also gegen) richterlichen Beschluß befummelt. Tascheninhalte gleich zu Beginn zwangsenteignet. Zuvor im Knast ein Päckchen Zigaretten aus dem Automat gezogen, dann gleich abgenommen gekriegt, weil ich denen prinzipiell keine Unterschrift gebe. Deshalb auch Armbanduhr weggenommen. Als sie merkten, daß das alles nicht verfängt, kriege ich sie nach einigen Tagen (halb kaputt) wieder zurück. Einige Monate später flüstert mir ein Mitgefangener beim Essenverteilen zu: »... die haben gesagt, sie täten nicht locker lassen, bis sie dich moralisch zur Sau gemacht haben.«

In den Nachbarzellen – vom Abspeisezeremoniell abgesehen – absolute Stille. Nach Monaten wird klar, daß das alles Kalfaktoren und besonders zuverlässige Strafgefangene sind, die sich tagsüber in der Küche oder sonstwo aufhalten, abends in einer weiter entfernten Zelle Skat spielen.

Keinerlei geistige Abführmittel, sogar vom Kirchgang ausgeschlossen. Zeitungen über die Anstaltsleitung (d. h. wenn die sie genehmigt; z. B. würden sie *Bayernkurier* und *Nationalzeitung* ohne weiteres genehmigen, die *Peking-Rundschau* dagegen auf keinen Fall: Auskunft auf schriftliche Anfrage). Bücherei: außer *Sowjetmensch* von Klaus Mehnert hätten sie nichts, was für mich in Betracht käme. Später stellt sich heraus, daß sie außerdem noch Gedichte von Mao in der Ausleihe haben. Die Besuche Angehöriger versuchen sie mit ihrem eigenen Gequatsche anzureichern und selbstverständlich mit kleinlichsten Schikanen. Von meiner Seite kommt nur Politisches und Krach, klar. Allmählich gehen die meisten dazu über, in meiner Anwesenheit die Klappe zu halten. Ansonsten werden laufend Briefe beschlagnahmt oder nicht befördert; ums Porto beschissen etc., wie bekannt.

*Unwillkürliche Reaktionen* von meiner Seite auf das Ganze: Vegetatives Gewitter mit Brechreiz, Durchfall, Gewichtszunahme (152), Tachycardie in Ruhe und paroxysmal, Anwandlungen von Escapismus mit Schlafbedürfnis, Sehstörungen (zirkulationsbedingt kurzfristig), körperliche Entfremdungserlebnisse, als ob Bewegungsfähigkeit, statische Funktionen, Sprechwerkzeuge, Gehör eingerostet wären, morgens trotz ausreichendem Schlaf antriebsgemindert. Träume: à la Häckselmaschine und Gehäckseltes.

*Willkürliche Reaktionen:* Als ich kein Schreibzeug bekomme, schreibe ich auf Klosettpapier. Schicke es als Brief ab. Wird von Staatsanwalt als Beweismittel für kriminelle Vereinigung beschlagnahmt. Breche Einzelhofgang nach kurzer Zeit ab, um mit dem Schnüffelbullen zusammenzuprallen, der gerade mit der »täglichen gründlichen Zellenkontrolle« begonnen hat. Gelingt einige Male. Ist denen gar nicht angenehm. Lasse systematisch alles total verdrecken (reinige Geschirr nur außen, wo es



Mitgefangene beim Essenverteilen eventuell anfassen müssen). Nach ca. 11 Monaten entschließen sie sich zum Gegenschlag. Der weiße Bulle (Knastarzt) muß eine Beschwerde an die Staatsschutzkammer aufsetzen: Zelle chaotisch, hygienisch untragbar, stelle Antrag, daß Insasse zwangsweise gebadet wird. Staatsschutzkammer beschließt: kein Zwangsbad, erforderlichenfalls Wechsel von Geschirr und Zelle. Reingefallen.

Zum Ende des Hungerstreiks wegen dem Schily-Ausschluß haben sie wieder Oberwasser: »Sofortige Verlegung nach Asperg zur Zwangsernährung, Gerichtsbeschluß wird nachgereicht«. Inzwischen hat die Staatsschutzkammer die strenge Isolation »als von Anfang an unbegründet« aufgehoben. Habe daher doppelt Gelegenheit und Anlaß 1. zum Boykott dieses Beschlusses, 2. zur unbefristeten Fortsetzung des Hungerstreiks, den ich gegen juristische und medizinische Eingriffe absichere durch 4 Tage essen, 10-20 Tage hungern, wobei ich das Essen soweit möglich – d. h. wenn es nicht durch die Klappe kommt – vor deren Augen wegkippe. Sie unternehmen nichts.

Nach insgesamt 117 Tagen Hungerstreik, bei 122 Pfund, setze ich in Karlsruhe den Beschluß über die Aufhebung der Isolation gegen heftigen Widerstand der Bullen in Kraft und bestehe darauf, erst recht nach der Rückverschleppung nach Rastatt. Die Bullen sind wütend. Beim Gemeinschaftshofgang sagen mir Mitgefangene, daß sie täglich über mich verhört werden, aber nichts sagen, weil sie zum ungläubigen Erstaunen der Bullen gar nichts sagen können; daß die Bullen sie mit Bemerkungen zu ködern versuchen, z. B. derart, daß ich ja in vielem sehr recht hätte, daß sie aber die Aufhebung der Isolation ganz schlecht fänden, lieber sich mehr Arbeit machten etc.

Kirche (alle paar Wochen), Filmvorführung (meist alte, reaktionäre Schinken in Abständen von Monaten), wöchentliches Fernsehen geben Gelegenheit zur Politisierung des Alltags, erst recht ihre Besuche beim »Arzt«. Es kommen spontan von den Mitgefangenen so viele Impulse – nicht nur von den jüngeren –, daß es meist ohne Antippen läuft. Einige steigen von Mickymaus und Jerry Cotton auf Rotbücher etc. um. Die sie weitergeben. Nicht an die Bullen. Einige wollen was über SPK. Ein Schnüffelbulle sieht das in einer Zelle herumliegen, kriegt Zustände, rennt zum Chef, der es mir stotternd zurückbringt: alle anderen Bücher ja, aber nichts so Politisches. Na gut. Versuchen wir es also mit der RAF (Verlag Rote Sonne). Finden die Leser Klasse, kriegen Wutanfälle über die darin abgedruckten »kritischen« Flugblätter, nehmen spontan alles zurück, was sie mal nach *Bild* und *Welt* und *Neue Bildpost* (gibts gratis im Knast) über »schlechte Organisation«, »Unschuldige« usw. geäußert haben, und die Reaktion der Schnüffelbullen bleibt aus. Eine neue Tendenz unter manchen Gefangenen scheint sie stärker zu beunruhigen als das Lesen, Denken und Reden. Es

lassen sich welche Tabletten für dies und jenes verordnen, klingeln den ganzen Tag und die halbe Nacht danach, und wenn der Bulle sie ihnen in die Hand drückt, dann schmeißen sie sie ins Klo und drücken die Wasserspülung. Wortlos, ohne Rede und Gegenrede.
Beim Hungerstreik der Rechtsanwälte gebe ich deren Erklärung demonstrativ einem Essenverteiler. Einer der Bullen nimmt sie ihm sofort aus der Hand. Erkläre daraufhin dem Mitgefangenen mündlich, worum es sich handelt und warum ich wieder hungere (kann übrigens wieder, 143 Pfd.)
Am nächsten Morgen kommt der Chefbulle: Ministerialdirigent Räuschenbach vom Stuttgarter Justizministerium komme zur Insepktion, dem solle ich doch »das alles« mal vortragen. Falle, klar. Das Schlitzohr kriegt von mir keine Antwort. Informiere stattdessen beim Gemeinschaftshofgang die anderen. Wir kommen zu dem Schluß, daß einer von ihnen dem Chefbullen sagt, daß wir uns nicht verarschen und für dumm verkaufen lassen; weil wir das Scheißspiel kennen. Zwei Tage später finde ich in die übliche Zeitung, die der Bulle bringt, die *Neue Bildpost* mit einem Hetzartikel eingewickelt. Überschrift: *Wollt ihr den totalen Terror?* Nehme das Ding zum Hofgang mit, mindestens vier Mal, lese es vor, lasse es lesen, wir diskutieren, kommentieren, lachen, und die Bullen, der Überbringer dabei, stehen auf ihrem Podest und sind sauer.
Die zunehmende Uneinigkeit unter den Bullen wird auch für einige Mitgefangene deutlich. Die meisten seien untereinander verwandt oder verschwägert; ein Laden, in dem die Einkäufe (und der Beschiß) für die Gefangenen betätigt werden, hänge da auch noch mit drin. Mir fällt auf, daß die Fraktion um den Chefbullen – unabhängig von Verwandtschaft und Drum und Dran – sich vergleichsweise zurückhält, während der kleinere Rest mit Sanitäter im Zentrum keine Gelegenheit zu Schikanen ungenutzt läßt (tagelanges Nichtverteilen von Post und Zeitung, Übergehen beim Essenausteilen, als der Hungerstreik schon vorbei ist, genaue Einhaltung der Besuchszeit, möglichst dann, wenn Kinder in Schulferien zu Besuch kommen, etc.). Laufend Gerüchte über Verlegung in andere Zelle, obgleich ich seit Monaten von der Dreck- und Verekelungstaktik abgerückt bin.
Den Vorwand für die Verlegung, den sie brauchen, liefert schließlich die Ankunft der streng isolierten I. M. Immerhin dauert es über 14 Tage, bis die soweit sind, sich durchgesetzt zu haben.
Freitag, 17. 3. 73 gegen 15.00 Uhr knallt der Sanitäter die Tür auf: »Sofort Ihr Sach alles zammepacke, Se werre *verlegt!*« (Beschluß? Verlange sofort Telefonat mit RA. Wohin?): »I bin net verpflicht Auskunft zu gebbe. Die Herre vom Landeskriminalamt warte. Mir verleget Se mit Gewalt, isch uns doch egal!« Im Gegensatz zu sonst hat er



diesmal keinen Zeugen in der Nähe. Als nach einigen Minuten einer dazukommt, stellen sie sich beide an die offene Tür, gehen nicht mehr weg. Klar, daß ich meinen Kram denen nicht in die Hände fallen lasse. Also packen, mit betont mäßiger Eile.
Sechs Kartons zur Pforte schleppen. Sind natürlich unverschlossen. Beim Abstellen kracht einer auseinander. Drei LKA-Bullen verkünden, daß nur drei Kartons in die Transportkarre gehen. Versuche umzupacken. Auffälliges Drängeln. Bringe einiges als Abfall in die Zelle zurück. Sanitätsbulle bleibt mir dicht auf den Fersen. Drei Kartons mit Wäsche, feucht, frisch aus der Seifenlauge gezogen, und mit Lebensmitteln, Prozeßakten und sonstigem Krempel bleiben offen im Publikumsverkehr vor der Pforte zurück. Handschellen, zwei, links mit dem Handgelenk des Bullen verbunden, rechts mit dem Türgriff im Bullenkarren (Dienstmercedes).
(Übrigens zum Thema Handschellen: Hab da vom ersten Verhandlungstag her noch eine Lähmung an der rechten Hand – n. medianus, ram. cut. – »Saalwachtmeister« hatte die Kette der Handschelle um mein Handgelenk mit der Bemerkung zusammengedröselt, daß er jetzt immer fester zudrehe. Er tat noch mehr, indem er minutenlang nicht mehr lockerließ. Das voll erschienene und besetzte Gericht sah genüßlich zu. Ich verzichtete auf Schmerzäußerungen und schrie statt dessen laut und vernehmlich heraus, was sich da abspielte, hielt deutlich sichtbar die gefesselte Hand samt der des Bullen, der ja die Kette zusammengedröselt hielt, nach oben, erklärte, daß die Blutzufuhr unterbrochen sei, daraus Schäden, u. a. Nekrosen entstehen, daß jeder Bulle das wissen muß, weil es in der Dienstanleitung über den Umgang mit Handschellen steht, klarer Fall von Folter durch einen sog. neutralen Richter etc. Es vergingen noch etwa weitere zehn Minuten, bis »Richter« Gohl befahl, die Fesseln abzunehmen. Meines Wissens kein Wort darüber im Protokoll. Im *Spiegel* wurde Gohl als liberaler Richter gefeiert, von denen es leider viel zu wenig gebe.)
Telefonieren mit RA zwecks Information über Verlegung wird unterwegs und bei Ankunft in Stammheim wiederholt verweigert. Einer von der Soko sagt zu einem andern, er wolle das selbst übernehmen, er sei entsprechend instruiert. Ich: Zeitungen und Kartons nachsenden! Bulle: Sie haben mir nichts zu befehlen!

Stammheim, seit 17. 3. 73
So sieht sie aus, die von der Staatsschutzkammer aufgehobene Isolation: »Sie dürfen ihrem Rechtsanwalt schreiben, aber nicht telefonieren... In Ihren Akten ist was vom Gericht, daß Sie jederzeit telefonieren dürfen, aber das machen wir nicht« (Dienstleiter H.). Mutter bekommt beim ersten Besuch erst mal Besuchserlaubnisse abgenommen, auch die für Knast Bühl. Muß neue beantragen und alles Mitgebrachte (das sie im

Knast Rastatt übergeben konnte) wieder mitnehmen. Die nach 14 Tagen nachgeschickten Kartons kriege ich nicht. Die Aushändigung des Kopfhörers (Rundfunkprogramm für alle dasselbe, die Bullen wählen) wird mir angekündigt, dazu Vortrag über Regreßpflicht »bei Mißbrauch« – zwei Monate sind inzwischen rum, der Kopfhörer fehlt unentschuldigt. Soll 90 Pfg. für Umleitung der *Frankfurter Rundschau* bezahlen und unterschreiben. Mach ich nicht: Zeitung gibts nicht mehr, obgleich sie bezahlt ist. Es stellt sich heraus, daß die Bullen in Rastatt Briefe von sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften, die ich ungeöffnet automatisch mit dem Vermerk »Annahme verweigert, zurück an Absender« zurückgebe, »zu den Effekten« gepackt haben. Post nach draußen bringen sie mir anfangs nach Tagen und Wochen wieder unbefördert zurück, weil ich das Deckcouvert für die Zensur natürlich wie eh und je aus Protest nicht beschrifte. Notiere mir von jedem Bullen, der sowas zurückbringt, Name etc. Jetzt klappts trotzdem, oder eben deshalb.
Einkauf (vom »eigenen« Geld, wer hat) hier alle 14 Tage. Es gibt nur, was es gibt (was gekauft werden kann, bestimmen die). Im Rastatter Knast war alle 8 Tage Einkauf, bei »freier Auswahl«.
Der Clou von diesem ganzen Kleinmist: Laut RA's und Besuchern hat Gohl versichert, daß sich an den Haftbedingungen, speziell an der von ihm seinerzeit gewährten »Hafterleichterung« gar nichts geändert habe. Die Verlegung sei nur »aus Sicherheitsgründen wegen I. M.« erfolgt.
Zelle: 1. Stock, 109, direkt neben Bullendienstzimmer. Tag und Nacht Lärm, völlig unregelmäßig. Regelmäßig nachts alle Stunde klingelt und telefoniert der Rundgangbulle vom Hoftelefon aus. Abstand Luftlinie ca. 15 m. »Schlaf« nur bei geschlossenem Fenster möglich. Hier gibts nämlich sowas Ähnliches: in der Mitte der Mattglasumrahmung mit Öffnung nach oben rückklappbares Fenster, Gitter davor, bei Öffnung Abstand zum Rahmen an der oberen Begrenzung ca. 30 cm, konisch nach unten verlaufend, wo der Abstand (Scharniere) gleich null ist. Nach ca. ¼ Stunde kommt Frischluft in die Zelle (selbstverständlich einschließlich der Auspuffgase bei Verladearbeiten da unten im Hinterhof). Licht aus um 22 Uhr, offizielles Wecken um 6 Uhr, Beginn des zugehörigen Lärms kurz nach 5 Uhr.
20 m Luftlinie gegenüber auf gleicher Höhe Fensterreihe des Verwaltungstrakts, in dem Tag und Nacht Bullen sind. Die vom Spion in der Tür aus nicht voll sichtbaren Ecken der Zelle (z. B. Klosett) sind von dort aus frei einzusehen. Acht Stockwerke übereinander, Fassade im Erkerstil, Sicht auf Zellenfenster der Nachbarn unmöglich. Bei mir geht das Fenster nach Nordosten, Sonnenlicht zu keiner Tageszeit. Zum Hofgang (hier generell nur ½ Stunde, meist um 7.30 Uhr) werde ich einzeln mit dem Fahrstuhl unters Dach im 8. Stock befördert, manchmal Einzelhofgang, manchmal



zusammen mit anderen, »die in dieser Anstalt Mittäter haben«. Sonne gibts auch da oben nicht. Dafür manchmal Kälte und immer Schuhwichse, damit keiner mit schmutzigen Schuhen im Knast rumzulaufen braucht. Wo einer die herkriegen soll, ist ein Rätsel. Manchmal werde ich beim Abholen vergessen, dann ist der Hofgang ausgefallen. Warmwasser holt man (im Aufwascheimer) beim Essenverteilen jenseits des Ganges in einer Gerümpelkammer, wo sich der Müll vom ganzen Stockwerk seit 8-14 Tagen stapelt. Taufrisch aus der Leitung. Soll nach Lehrbuch der Hygiene besonders gesund sein, weil garantiert chemisch rein von lebenswichtigen Elektrolyten und Spurenelementen. Wenn Putzer gerade zu Gange waren, ist es halt kalt. Wenn der Bulle schnell die Zelle zuschließt und du bist noch drin, dann gibts halt keins. Wenn er es verbietet, weil erst beim Geschirrabholen Wasserholen dran sei, und dann »vergißt«, zum Geschirrabholen die Zelle aufzuschließen – z. B. weil Hungerstreik ist –, dann gibts auch keins.
Beim Sonderhof sind welche, die schwören Stein und Bein, daß ihnen die Bullen Psychopharmaka in die Getränke tun. Ist eigentlich nicht so weit hergeholt. Steht immerhin in der Einleitung zur StPO (dtv), daß dergleichen in manchen Knästen praktiziert wird.
Einzelbad fällt manchmal auch aus. Auch wegen der »Vergeßlichkeit«. Sowieso nur alle 8 Tage. Wasser meist kalt bis lauwarm, weil vorher das ganze Stockwerk Gemeinschaftsbad hatte. Selbstverständlich sind der Vergeßlichkeit der Bullen Grenzen gesetzt, z. T. enge. Auf dem Schild außen an der Zelle steht »ohne« (bedeutet ohne Konfession). Von Kirche, Theater, Konzert und was es sonst hier so gibt bin ich sowieso ausgeschlossen, halt »ohne«. Dann steht da noch »7.30« (bedeutet Zeit des Hofgangs; die andern auf diesem Stock sind alle zusammen unten in einem vergleichsweise riesigen Hof mit Sonne, Gelegenheit zu allem Möglichen und Unmöglichen, Ballspielen, Tischtennis etc.). Und drittens ist auf dem Schild ein großes S, mehrfach umrahmt und unterstrichen. Das alles hat sonst keiner. Hat auch sein Gutes. Einige wollten zwischen Tür und Angel von mir wissen, wie man das macht, aus der Kirche austreten. Und als mal die *Rhein-Neckar Zeitung* nachgeschickt wurde, da hat ein Bulle auf dem am Rand befindlichen Stempel mit meinem Namen usw. den »Dr.« durchgestrichen und darübergekritzelt: Anarchist, Nihilist.
Das Eßgeschirr scheint direkt aus einer Hundehütte importiert zu sein. Kaffeekanne und Tasse habe ich auch schon mal irgendwo gesehen. Ich glaube, das war in einem Puppenladen. Der Spiegel über dem Waschbecken ist aus Metall, krumm und buckelig wie im Gruselkabinett auf dem Canstatter Wasen. Oder wie in einer kalifornischen Todeszelle. So ab frühem Nachmittag ziehe ich mir was Warmes über. Eiskeller.

DIE SCHLECHTE SEITE IST ES, WELCHE DIE BEWEGUNG INS LEBEN RUFT, WELCHE DIE GESCHICHTE MACHT, DADURCH, DASS SIE DEN KAMPF ZEITIGT.
Jeder Gefangene, da brauchts keine 48 Stunden, ist erst mal klinisch krank, sobald er im Knast ist. Die Arbeit muß genau da ansetzen. H. in seinem von der RH München veröffentlichten Brief hat das auch gemerkt. Er schreibt, daß er trotz massenhaftem Material und genügend Gelegenheit nicht weiter kommt, weil er glaubt, nicht genügend davon zu verstehen. Andere werden nicht fertig, das, was sie »Knastologen«, »Zuhälter« und sonst was nennen, auseinanderzutüfteln und in die Ecke zu stellen (in die rechte natürlich). Das, worin sich alle Gefangenen spontan gleichsetzen, dreht sich immer um Krankheit.
Sie glauben, daß ihr Zustand vom Knast kommt, davon jedenfalls nicht besser wird. Jeder kapiert das Mißverhältnis zwischen Dauerwichsen nach Onanievorlage und ausbleibender Befriedigung (Dauerbrunst bei Haustieren, weil sie eingesperrt sind), jeder den Widerspruch zwischen sich fettfressen und sinnloser Arbeit. Jeder spürt am eigenen Leib, daß ihn der Sexualfetischismus in jeder Beziehung auf den Hund, aber nie (mehr) auf was anderes (den Menschen) bringt, weiß, daß er sich dem um Jahre vorverlegten Verrecken entgegenfrißt, spürt den Umschlag von energetischem Stau in Mattigkeit.
Aber jeder hälts für Spinnerei, daß er wegen Verstoß gegen das Mord- und Eigentums-(Raub)monopol der Herrschenden im Knast sitzt, daß er folglich Politischer Gefangener ist. Mal abgesehen davon, daß sich rumgesprochen hat, daß dergleichen nicht wohl gelitten ist, Nachteile bringt.
Aber der Zuhälter kommt auf den Trichter, wenn er an seine Syphilis, an seinen Tripper denkt, weil nämlich der BASF-Bonze sich im Unterschied zu ihm den Blasenkrebs (vergleichsweise) nicht holt, weil er seine Arbeiter auf den Strich schickt, die ihn dann auch prompt (Anilinkrebs) kriegen. So kommt er drauf, daß er nicht schlechter ist als der BASF-Bonze, bloß schlechter dran. Er fühlt sich moralisch bestätigt, aber politisch vernichtet. Jetzt wissen es seine Innereien und er, auf welche Seite er gehört. Er kann es sogar sagen, den andern nämlich, daß alle Politische Gefangene sind, daß *sie* spinnen. Und er macht das auch. Macht zum ersten Mal und erstmal bewußt Front gegen die Bullen. Und die lumpenproletarische Moral, faschistische Struktur, kleinbürgerliches Bewußtsein und was noch alles? Die braucht er, benützt er hundsgemein als Waffe.
(Falls einer unter denen, die das lesen, orthodoxer »ML« ist: das Lumpenproletariat von Louis Bonaparte, dem Primordialfaschisten, ist heute auch nicht mehr, was es mal war. Schon Lenin ist es so vorgekommen, als sei das in die SP(D) gerutscht.)
Die Bullenfront ist spaltbar, weil gespalten (s. Glucksmann). Aber mit Krankheit als Trennungsstrich. Und jedenfalls hier und vorläufig nicht so,



daß man sich an die Spitze der pazifischen Faschistenfraktion setzen könnte. Denn: DIE SCHLECHTE SEITE IST ES, WELCHE DIE BEWEGUNG INS LEBEN RUFT ...

## IX.
## *Brief an die Anwälte*

*Über: »nichts mehr zu verlieren haben«*
Der Satz ist, als Aussage über einzelne, Kohl. Kein Mensch, mal abgesehen von den paar Bauern, Nebenerwerbsbetrieben auf dem Land, *außer* den Schweinen, hat heute noch eine Kuh oder einen Gemüsegarten, heißt auch nur *ein* Stück Brot anders als aus Lohnarbeit, produktiver oder eben unproduktiver. Jeder lebt von der Hand in den Mund, es gibt weit und breit nichts mehr als Proletarier auf der einen und Kapitalisten auf der anderen Seite, plus deren Arschkriecherheer, Manager, Politiker, Journalisten etc. Das heißt: *kein Mensch* hat mehr was zu verlieren außer seinen Ketten, das ist historisch einfach die Situation. Aber nichts klebt eben so wie diese Ketten: der Konsum, die verdinglichten, verängstigten, kaputten, unmenschlichen menschlichen Beziehungen – Familie und der Bramsch, die Fickgeschichten, der private Mikrokosmos in den Wohnlöchern, die Balanceakte auf den Prestigeleitern, die Angstkarrieren, die verdinglichten Hoffnungen, das Gießkannenverhältnis zu den Krankheiten, die Urlaubspläne, die Schulden – und der erste Schritt zur bzw. in der revolutionären Aktion ist, sich davon loszumachen.
Die, von denen ihr sagt oder die von sich sagen, sie hätten nichts mehr zu verlieren, haben sehr wohl schon was gewonnen: die Erkenntnis, daß Klebstoff bloß klebt – was schon mal im Bewußtsein ein Schimmer von Freiheit ist.
Marx' »nichts zu verlieren als ihre Ketten« ist eine historisch-materialistische Aussage über die Klasse. Auf Individuen übertragen, ist der Satz Kitsch. Revolutionäre Identität ist eben nicht das von allem gereinigte, abgeschrubbte Individuum, sondern das, das schon was gewonnen hat: Bewußtsein – woraus freilich erst *plus* Widerstand Handlungsfreiheit wird und erst *plus* Kollektiv die Möglichkeit, von beidem Gebrauch zu machen.
Die Erkenntnis »nichts mehr zu verlieren als die Ketten« heißt, schon mal eine von mehreren Bedingungen haben für Mehrhaben bis – *Alles*haben.
Wenn es so ist, wie ihr sagt, daß ihr die Scheiße nur noch unerträglich findet, was hindert euch dann? Denn kein Mensch hat mehr was anderes zu verlieren als seine Ketten. Aber das Problem ist ja gerade, daß trotzdem so wenig läuft oder alles erst anläuft, obwohl die Zeichen der Zeit auf Revolution stehen und auf sonst nichts.

*Über: »Überall im System ist Knast«*

Den Bären sollte man niemandem aufbinden. Knast ist im Bewußtsein ja wohl aller Menschen das Letzte. Wer drin ist, kann nur eins wollen: raus, und dagegen gibts überhaupt nichts zu sagen. Draußen ist *die Straße* ...

Akkumuliert, akkumuliert! *Das* ist Moses und die Propheten. Und nicht: Vernichtet, vernichtet, Euthanasie etc. *Daß* dabei ein Haufen Leute draufgeht – klar. Kapitalistische Gesellschaft: die Krankheiten, die Unfälle, die Krüppel, die vielen Arten von Tod – »das Band frißt Menschen ...«

Knast aber hat den Vernichtungs*zweck* der Disziplinierung, Abschreckung, Knast ist ein lebenswichtiger Teil der ganzen Schweinerei, aber eben *Teil.* Kriegsgefangenenlager im Krieg der Bourgeoisie gegen das Volk, früher sogar notwendig, um das Volk erst einmal in die Akkumulationszentren reinzupressen, um die Geschichte überhaupt erstmal so weit zu bringen, daß man sie abschaffen kann. Heute ist das historisch überflüssig. Deswegen »neuer Faschismus«. Deswegen immer mehr Widerstandskämpfer im Knast, immer weniger Lumpen.

Das Prinzip Volkskrieg ist: die langfristige Überlegenheit des revolutionären Willens der Volksmassen gegen die technische Überlegenheit der Söldner.

Knast ist das Extrem der Blockierung dieses Prinzips: soundsoviel Bullen pro Häftling, das Waffenmonopol, die nirgends sonst mögliche Häufung von logistischem Material im Verhältnis zur Zahl der Proletarier – Schloß, Riegel, Sicherheitsschloß, Gitter, Mauern, Sprechfunk, Autos, Stahltüren, Pistolen, MPs. Plus psychologische Kriegsmittel.

Wenn man überall im System *dem* Apparat gegenüberstünde, könnte mans lassen, die Rote Armee aufzubauen. Die Schweine hätten recht: nur kranke Verrückte kämen da noch auf was anderes als Selbstmordgedanken.

Wenn die Menschen im Märkischen Viertel, in der Fabrik, im Büro erkennen: das ist ja Knast, dann ist das eine Metapher für: kein Leben, Rauswollen, sich das nicht mehr gefallen lassen, 24 Stunden die Despotie der Schweine und nach deren Pfeife tanzen. So fängt kommunistisches Denken an.

Wenn man aber auf der Erkenntnis sitzen bleibt, wird sie falsch. Weil mit dem neuen Namen nichts gewonnen ist. Weil es darauf ankommt, die Welt zu verändern, wofür die Unterschiede im Gelände brennend interessieren. Der Satz »Überall im System ist Knast« besingt das Terrain des Feindes – statt es zu betreten, um auf ihm, wo sonst, den Feind zu vernichten. In der Nacht sind alle Katzen grau, ist überall Knast – das ist die Nacht der Philosophie, die Theorie ohne Praxis, die dann auch prompt falsch wird.

Die Tatsache, daß sie uns für den Moment unserer Handlungsfähigkeit beraubt haben, soll keinen vergessen machen, daß es nicht darauf ankommt, die Welt neu zu interpretieren, sondern darauf, zu handeln. Und was die Situation ausmacht, ist die Niederlage der Linken in der Niederlage der RAF. Sicher, die Revolution ist »die einzige Form des Krieges, wo der Sieg nur durch eine Reihe von Niederlagen vorbereitet werden kann« – wenn die aber immer nur die bepißte Form von »Überall im System ist Knast« hätten, dann könnten die Schweine allerdings noch 2000 Jahre so weitermachen. Es ist aber nicht überall im System Knast.



*Über: »Knast ist Folter« – und überhaupt Folter*

Wenn die Folterproteste einen Sinn haben können, dann den: Schutzfunktion für revolutionäre Initiative, für die sich wirksam organisierende antiimperialistische Linke – gegen bestimmte Aussageerpressungsmethoden und -mittel. Leben und Gesundheit der Gefangenen sind da mit drin.

Natürlich ist Knast Folter, auch das Fließband, das alles. Bloß: wo nur Gewalt hilft, hilft nur Gewalt. Und wo die Menschenrechtsvereine, Amnesty etc. eine konkrete politische Funktion übernehmen können, gehts nicht um die Unmenschlichkeit des Bandes und des Akkords, nicht um die Unmenschlichkeit des Knasts.

Der bewaffnete Kampf ist durch nichts zu ersetzen.

Man muß auch keineswegs »den Begriff neu fassen«, sondern man muß Öffentlichkeit, Diskussion, Sensibilität dafür schaffen, daß in den Gefängnissen der BRD gefoltert wird. Man muß die neuen Mittel erkennen und benennen, dabei die alten nicht vergessen.

Und Amnesty wirds früher oder später rauskriegen, *daß* das Kapital nicht ohne die Justiz operiert und die revolutionären Kämpfer in Angola nicht ohne die revolutionären Kämpfer in der Bundesrepublik operieren. Dann gibts für Amnesty vermutlich eine oder mehrere »Krisen«, weil diese Erkenntnis sie natürlich zu so was wie einem qualitativen Schritt »zwingt« – ihnen der Widerspruch zwischen Kapitalismus und Menschenrecht auf die Pelle rückt. Mit dem Leid als Ware, dem »Antifaschismus« als Statussymbol, was ja durchaus in die erlaubte, sogar erwünschte Ideologie des Systems hier fällt, wirds dann schwieriger. Weil es dann um den Kampf des Proletariats hier geht, um die Volksfront, ohne die das Proletariat weder gegen seine Vernichtung kämpfen kann noch das Menschenrecht erringen wird.

Der Begriff ist doch klar: die Grenzen der Leidensfähigkeit von Menschen überschreiten, die physische und psychische Zertrümmerung eines Gefangenen.

Wo das der Fall ist, setzt die Sprache aus. Da noch von »den Qualen« reden, heißt sülzen, heißt den Gefolterten nochmal verramschen.

Es gibt die Folterliteratur der Schweine, aus der Sicht der Täter: Sadismus.

Aus der Sicht der »Opfer«: Kitsch. Und es gibt das Wenige aus der tatsächlichen Sicht der Opfer, z. B. Henri Alleg 1958 über Folter in Algerien: nur Beschreibung der Schweinereien, trocken. Dasselbe in Menschenrechtsberichten. Allerdings: die Enthüllungsfunktionen, die Folterberichte vor 10-15 Jahren noch hatten, ihre Weltöffentlichkeit, das ist gelaufen, seitdem überall in der Welt gefoltert wird, CIA, Paras, Green Barrets, die Verbrecher in Brasilien usw. sich damit brüsten können. Und vor der Weltöffentlichkeit sitzt eine nahezu hundertprozentig sich selbst zensierende Presse: selbstverständlich wird »überall« gefoltert, nur im eigenen Land auf keinen Fall ...

Es war richtig, im Zusammenhang mit Preuß' Erklärung über den »toten Trakt« in Köln für jede Art langer Isolierung den Begriff »Folter« zu bringen, und analytisch richtig, sie »die saubere Folter« zu nennen, ohne Gummischürze usw. Mit der Schlüsselbundchose – ob die Wärter nun damit rasseln oder nicht – wurde das völlig verwässert. Um solchen Schnickschnack geht es nicht. Spätestens als der Jessel von Köln zum Gutachter über Jessels Verbrechen bestellt wurde, hätte Mahler durchblikken müssen: völlig daneben, aus der sauberen Folter zu machen, es würden keine einzelnen herausgegriffen und es gäbe keine sichtbaren Verletzungen. Das desorientiert die Genossen draußen über das, was der Fall ist. Denn natürlich knallen bestimmte psychische Kisten aufs Gehirn und physische auf die Seele.

Nicht nur Opportunisten gehn in Arsch. Wir haben überhaupt keinen Grund, die Entschlossenheit der Schweine, uns fertig zu machen, uns loszuwerden, zu unterschätzen, und ihre Mittel. Sie können jeden fertigmachen und sie haben überhaupt keine Hemmungen. Martin nimmt sie ihnen ab. Und der Schutz, den ihr Anwälte bisher für uns leisten konntet, reicht verdammt kurz, und Martins Politik meint mit einiger Zwangsläufigkeit auch mal eure »Beseitigung«. Auch deswegen ja die Komitees gegen Folter usw.

Warum überhaupt Knast Folter nennen? Es langt doch, daß Knast Knast ist und das System Kapitalismus. Weder das eine noch das andere werden die Alibi-Hiwis des Systems abschaffen. Das machen wir, das Volk, selbst. Und darum brauchen wir den Schutz gegen Folter. Die gehört natürlich zur Konterstrategie, zum »Guerillabekämpfungsprogramm« des Systems. Es wird in Zukunft mehr, nicht weniger gefoltert werden. Und zwar in dem Maß, wie sie ihre BGS-Terrortrupps stehen haben. Und dann wirds noch ganz andere Selbstmord-Morde und Mordversuche geben. Was Kuhlmann da ausgegraben hat, ist so alt wie die Notstandsgesetze ...

Der neue Faschismus ist genau nicht Hitler und Himmler, sondern wird vom System produziert, hier und jetzt und in jeder Metropole. Das ist es doch gerade, was die Leute nicht sehen und Glucksmann nachweist.



Und wenn schon Pathos, dann: »Wer niedergeschlagen ist, der erhebe sich, wer verloren ist, der kämpfe, wer seine Lage erkannt hat – wie soll der aufzuhalten sein?« (Brecht). Die Identität des revolutionären Subjekts – sein harter, nicht zu zertrümmernder Kern – ist die materialistische Dialektik.

## X.

## *Zur Diskussion um den Begriff des »Politischen Gefangenen«*

Dieser Beitrag ist eine Antwort. Voraus ging ein Angriff der Roten Hilfen auf die Verwendung des Begriffs des »Politischen Gefangenen« durch die Verteidiger. Der Verdacht war da, die Verteidiger in politischen Strafsachen wollten durch diesen Begriff die Prominenz der Gefangenen auf sich abfärben lassen und zugleich die Tausende *namenloser* Gefangener aus dem Bewußtsein streichen. Die RH-Strategie sollte dagegen sein: Ausweitung der Forderungen auf die Bedürfnisse *aller* Gefangener, um damit *alle* Gefangenen zu mobilisieren. (Die Redaktion)

Warum es *richtig* ist, die Liberalen über ihren Protest gegen Folter mit vor den sozialistischen Karren zu spannen, steht in unserer Erklärung zum Hungerstreik. Und *möglich* ist es, weil der Widerspruch (im Fall der Liberalen also »die Auswüchse«), an dem sich Liberale engagieren, ein prinzipieller ist, nur von Sozialisten lösbar, also liberales Engagement keineswegs zu fürchten, sondern in selbstbewußte sozialistische Politik funktionalisierbar ist, für beide Teile nützlich und notwendig. Das heißt, es geht darum, die von der Politik des imperialistischen Staats geteilte Bourgeoisie auch wirklich zu teilen, den einen Teil zu Sozialisten zu machen, was auch für ihn eine Notwendigkeit ist, *weil* im Imperialismus die Alternative ist: Faschist oder Antifaschist, Imperialist oder Sozialist.

Die Funktion der Anwälte in dieser sozialistischen Politik – man braucht darüber nicht mehr zu reden, insofern sie selbst darüber zu reden und danach zu handeln begonnen haben. Es ist sinnlos, sie dann anzugreifen, wenn sie ihre Definition der Folter (also politische Haft, Verschärfung im Klassenkampf) gefunden haben, denn das *ist* ihre Definition und es *ist* ihre Funktion, dagegen zu kämpfen als Anwälte, die demokratische Sozialisten sind. Daß es euch ärgert, daß die Anwälte diesen Platz gefunden haben, der ihrer bürgerlichen Struktur allerdings entgegenkommt – geschenkt, wer wird sich darüber schon aufregen. Wichtig kann nur sein, daß sie ihn auch wirklich einnehmen. Außerdem, wenn ihr euch ärgert, heißt das nur, daß ihr überschätzt, was Anwälte tun können, jedenfalls solange sie Anwälte sind, und sie sind es so lange, wie man es nur richtig finden kann, Anwälte zu haben. Dazu kommt, daß sie ja jetzt erst, *indem* sie *sich* an den konkreten Erscheinungen (Folter, Willkür etc.) des Widerspruchs (zwischen bürgerlicher Ideologie und bürgerlicher Praxis) einschalten und

organisieren, schließlich *nur das* machen, was sie längst hätten machen müssen, um sich gegen Kriminalisierung und Hetze durch Martin und Presse zu wehren; also den Spieß umzudrehen.
Wichtiger ist aber, daß ihr folgendes richtig seht und entsprechend korrigiert: Die Trennung zwischen Politischen und kriminalisierten Gefangenen wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Politischen sich entpolitisieren, sondern umgekehrt. So einfach und so schwierig ist das. Euren Überlegungen fehlt der letzte Schritt, die richtige Schlußfolgerung aus dem, was man will (Aufhebung der Trennung), und dem, was die Lage ausmacht (Trennung).
Es stimmt, die Gefangenen »warten«. Und sie warten, *weil* sie nur eins kennen: daß es nichts nützt, man nichts machen kann, die Schweine mit ihren Mitteln Prämie und Strafe noch immer gesiegt haben – und sie noch nie. Das ist die Lage, und *deshalb* kann sie nur eines überzeugen (denn sie sind zwar Opfer, aber das hat mit der idealistischen Soße nichts zu tun, denn wenn sie das, »Opfer« zu sein, rausgekriegt, sich also politisiert haben, ist genau damit nichts mehr zu machen, ist von da an von den nüchternen Ganoven nur zu lernen): *Siege* über die Administration; also *daß* wir erreichen, was wir wollen, aus der Isolation *herauskommen.*
Ihr geht natürlich vom Einheitsgefangenen aus, was ja eine richtige Theorie ist (so richtig, wie auch der »homogene Massenarbeiter« eine richtige Theorie ist, aber es gibt ihn eben bloß in der Theorie, und so bleibt er Theorie, weil Theorie in dieser Höhe der Abstraktion nur *ein* konkretes Merkmal hat: entfremdete Theorie zu sein) – aber noch keine Praxis.
Ihr sagt »Neubestimmung, rein theoretisch, etc.« und schummelt euch damit an der Erkenntnis vorbei, daß ihr selbst nicht auf diese richtige Bestimmung (alle die Widerstand leisten; und alle, die Widerstand leisten, sind isoliert) gekommen seid. Und ihr seid nicht drauf gekommen, weil ihr unter der Diktatur der Schweine bleibt, solange ihr die Trennung (»nur RAF und SPK«, und so RAF und SPK dann gegen alle) *mitmacht.* Und ihr macht sie mit, solange euch nichts anderes einfällt als die bloße Umkehrung (der Irrtum der Womens-Lib-Gänse ist ein Beispiel solch einfacher Umkehrung). Ihr führt zur Rechtfertigung die »Knastologen« ins Feld, aber falsch. Richtig ist, daß die Gefangenen so von ferne erstmal nur eines sehen können: daß noch nie jemand so behandelt wurde wie wir. Dazu sagen sie dann tatsächlich »Politische«, und das ist die Voraussetzung dafür, daß, *wenn* wir und sie zusammenkommen, sie zu *sich* sagen werden: »Politische Gefangene« – *das* ist die Lösung der Trennung.
Ihr zieht also aus dem gegebenen und durch uns doppelt gegebenen Widerspruch: daß das System natürlich immer behauptet, es gibt keine Politischen Gefangenen, daß es sie aber gibt, und *natürlich* nicht nur als RAF, – nicht den *praktischen* Schluß: daß genau am und durch den RAF-



Gefangenen dieser Widerspruch ans Licht kommt, *weil* nicht mehr bloß vereinzelt auftretend oder zu vereinzeln oder zu ignorieren oder zu dementieren – *das* ist das Stück Boden, das ihr jetzt unter den Füßen habt, von dem aus ihr und wir das machen können, was wir wollen: den Boden vergrößern, den Knast problematisieren und politisieren. Seht selbst den Witz, der es ist, genau dieses Stückchen Boden aus lauter Sorge und Bestürzung darüber, daß es so klein ist, aufgeben zu wollen – *so* bleibt der schöne Sozialismus natürlich immer die schöne Wolke.
Euer Denkfehler hat wirklich große Ähnlichkeit mit dem der »ML«, die vereinfacht gesagt vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, an die Stelle der Eroberung *durch* das Proletariat die Eroberung *des* Proletariats setzt, vor lauter »Selbstentfremdung« sich unter den Massen nichts weiter vorstellen kann als ihre eigene Masse Angst und Lähmung durch die riesige Aufgabe etc. Aber das ist »ein weites Feld«. Kurz gesagt, mit Marx: »Es handelt sich nicht darum, was dieser oder jener Proletarier, oder auch das ganze Proletariat, sich als Ziel einstweilen vorstellt, es handelt sich darum, was es *ist,* und was es diesem *Sein* gemäß geschichtlich zu tun gezwungen sein wird.« Versteht ihr, was das in diesem Zusammenhang bedeutet?
Sicher, die Bedingungen, unter denen und gegen die man kämpft, sind überall, ob Fabrik oder Knast oder egal welches »Modell der Gesellschaft«, die *gleichen, weil* das System eine fundamentale systematische tödliche Einheit bildet. Aber genau diese Einheit ist nur zu knacken, zur Waffe, zum umgedrehten Spieß zu machen, indem man da angreift, die Einheit da *faktisch* durchbricht, wo sie faktisch durchbrochen *ist,* ihre wahre Fresse zeigt, ihren (faschistischen) Teile-und-herrsche-Charakter. Und man *macht* sichtbar, indem man angreift, wo also die Schweine selbst zur Aufhebung ihrer Ideologie gezwungen sind, sich die Tödlichkeit *ihrer* Einheit und die *Lebens*notwendigkeit *unserer* Einheit gegenüberstehen: Unvereinbarkeit, Feindschaft, Haß etc. unsererseits, statt Lähmung und Opfer und Leiden.
Wenn euch *das* klar ist, wäre zum Rest eurer Argumentation nichts weiter zu sagen, er korrigierte sich von selbst – z. B. daß die Objektivierung (»Justiz ganz abstrakt«) des Systems die Subjektivierung (»Personalisierung«, Verantwortlichkeit) eben gerade nicht verhindert, sondern überhaupt erst *möglich* macht, den Kern, die wichtigste Folgerung des Marxismus ausmacht, das heißt, daß nur dort die revolutionäre Kraft der Dialektik sichtbar und wirksam wird, wo Objektivierung in Subjektivierung und Subjektivierung in Objektivierung »ohne weiters« umschlägt. Gegen die Justiz heißt das, daß man alles tun muß, was die fundamentale Perversion innerhalb des bürgerlichen Systems, Aktivität als Passivität, Passivität als Aktivität etc., entlarvt. Und für die Revolution, z. B. für die Gefangenen

heißt das: diese Kraft der Dialektik den Schweinen entreißen, ihnen die Geschichte entreißen, sich aus der Perversion reißen, die objektive Rolle des Subjekts zum Ticken bringen und so überhaupt erst selbst Subjekt (und Klasse und Proletariat und Mensch) werden.
Das Komitee soll uns zu den Voraussetzungen: Kommunikation und Information, verhelfen, damit man eines Tages vielleicht tatsächlich von Revolten im Knast sprechen kann, weil es sie dann gibt. Und es gibt sie dann, *weil* dann das Warten der Gefangenen sich materialisieren kann, die Gefangenen »sich vereinheitlichen«, also tatsächlich werden können, was sie sind: Einheitsgefangene.
Aber ihr träumt, wenn ihr sagt: »Die meisten haben schon angefangen, individuell Widerstand zu leisten« – das ist nicht wahr, ist Knastkitsch, Sozialkitsch, der mit sozialistischer Politik nichts zu tun hat, der diese genau verhindert. Tatsache ist, daß das, was sie in den Knast gebracht hat, zwar natürlich als »bewußtloser Widerstand« zu definieren ist, daß sie aber dann im Knast sind und im Knast erstmal richtig, fett und durchorganisiert, dieser »Ordnung« begegnen (denn aus der Fabrik kommen die wenigsten, das weiß man), ihr ausgesetzt sind und ihr zwar nicht anders als draußen, nur deutlicher, potenziert, offener unterliegen, sich anpassen etc. Daß also das Terrornetz aus Strafe und Prämie, Sozialisierung nach kapitalistischem Muster zu kapitalistischem Zweck, erstmal hinhaut, sie erstmal im Knast einfängt.
Und die Hunderte, die allerdings nicht käuflich, sondern Menschen sind – *sie* sind »die Avantgarde«, Vorhut oder wie immer, des Proletariats, des Volks im Knast. *Sie* sind *wir*.
Daß ihr davon quatschen könnt, »physischer Kontakt« sei nicht »Vorbedingung« – da kann man nur lachen. Ihr wißt nicht, *wieviel* sie gerade mit »physischem Kontakt« dauernd machen, treiben und erreichen, denn die empörende Tatsache ist schließlich doch, daß *Menschen* ausgebeutet werden, also doch wohl *Bedürfnisse von Menschen,* von denen das nach physischem Kontakt nicht eben das geringste ist – wirklich, eure Entfremdung spricht daraus, Illusion, Idealismus, statt nüchterne, materielle Analyse und unerbittlicher Kampf.
Also in dem Moment, wo wir *nicht* mehr von ihnen getrennt sind, ihr Kontakt zu uns, unsrer zu ihnen als erster organisatorischer Schritt geschafft ist, gehts weiter. Und wie die Lage ist, können das nicht sie, sondern wir schaffen, und daß wir es können, sehen sie auch erst dann, *wenn* wir es geschafft haben. Und *sie* können es auch deshalb nicht schaffen, *weil* jeder von ihnen einzeln fertiggemacht wird, *weil* sie auf physischen Kontakt angewiesen sind und sie ihn nicht haben und keine RH in all den Jahren sowas wie Koordination auch nur in *einem* Bau hingekriegt hat. Daraus braucht ihr nur mal Schlüsse zu ziehen, dann kommt ihr selbst



drauf, wie schief, entfremdet euer Verhältnis zur Praxis ist, zu eurer wie zu der der Gefangenen; und auch, warum das so ist: *weil* es tatsächlich nicht *für* sondern nur *von* gemacht werden kann und gemacht werden wird – oder eben überhaupt nicht, also tatsächlich nur von *innen* zu ändern ist, aber von innen nicht ohne *außen.*
Daß z. B. auch Genossen, die wirklich drin waren, durchaus noch dieses »entfremdete« Verhältnis dazu haben können, ist erklärlich. Sie sind als noch nicht proletarisierte reingekommen, in der Isolation keine Praxis, keine Erfahrung, keine Radikalisierung, sind als noch immer »bürgerliche« wieder rausgekommen, können also zwar sicher eine Theorie bestätigen, aber keine Praxis, noch keine. Insofern das auch zu euch und über euch zu sagen wäre, gibt es eben keinen Unterschied zwischen »echten« Gefangenen und RH-Genossen, Anwaltsgenossen etc.
Zu eurem Schluß: um den Hungerstreik zu einem Erfolg für drin zu machen, muß er über draußen laufen, Erfolg *werden* – wenn alles so einfach wäre, wie ihrs am Schluß macht (und dabei ja wohl alle Erfahrungen, die ihr hinter euch habt, ignoriert), *wieso* hungerten denn dann nicht längst mal 400 oder 4000? Denn das ist allerdings wahr, daß *alle* Gefangenen auf Anhieb mindestens drei Wünsche haben ...
*Der materielle Zweck hat den propagandistischen in sich* – so einfach und so schwierig ist es.

## XI.
### *Hungerstreik-Erklärung der Politischen Gefangenen – Mai 1973*

Unser Hungerstreik im Januar/Februar war erfolglos. Die Zusagen der Bundesanwaltschaft zur Aufhebung unserer Isolation waren Dreck. Wir befinden uns wieder im Hungerstreik.
Wir verlangen:

GLEICHSTELLUNG DER POLITISCHEN GEFANGENEN MIT ALLEN ANDEREN GEFANGENEN!

und

FREIE POLITISCHE INFORMATION FÜR ALLE GEFANGENEN – AUCH AUS AUSSERPARLAMENTARISCHEN MEDIEN!

Nicht mehr – nicht weniger. Jetzt.
Mit der schmierigen Tour: Ruhig Blut – die Zeit arbeitet für dich, lassen wir uns nicht einseifen.
Friß Vogel oder stirb! ist das Gesetz des Systems. Nach ihm wird Profit gemacht; wird jedes Kind, jede Frau, jeder Mann bedroht, eingeschüchtert, gelähmt, zur Sau gemacht; läuft jede Alternative im System auf die Schweinerei raus: entweder zu den Bedingungen des Kapitals malochen –

das Band frißt Menschen und spuckt Profit aus –
das Büro frißt Menschen und spuckt Herrschaft aus –
die Schule frißt Menschen und spuckt die Ware Arbeitskraft aus –
die Hochschule frißt Menschen und spuckt Programmierer aus –
oder verhungern, verlumpen, »Selbst«mord.
Wer diese Alternative nicht frißt, nicht verinnerlicht, wer nach 10 oder 15 oder 20 Jahren Anpassungssozialisation an den Kapitalverwertungsprozeß immer noch Flausen im Kopf, Protest in der Schnauze, Widerstand in den Muskeln hat –
das höllische Arbeitstempo nicht aushält –
durchdreht –
krank wird –
statt den Chef seine Alte und seine Kinder verprügelt –
eher selber Räuber und Totschläger wird, als sich vom Gesetz der Räuber und Mörder ersticken zu lassen –
(ehrlich, Leute! Springer macht 100 Millionen Reingewinn im Jahr!) –
oder gar Arbeitermachtideen entwickelt –
Gegengewalt –
revolutionäre Politik organisiert und macht –:
der wird kriminalisiert oder ist eben verrückt.
Den schnappen seit Uropas Zeiten, seit den Anfängen der bürgerlichen Gesellschaft: Arbeitshaus, Armenanstalt, Knast, Erziehungsheim, Klapsmühle, Richter, Bullen, Ärzte, Psychiater, Pfaffen.
Wem sich die Verhältnisse des verdeckten Kriegs – Bourgeoisie gegen Volk – nicht als Naturtatsache aufdrängen, als Sein, das sein muß – ab in die Mühlen des offenen Zwangs, die Gefangenenlager des Systems. Und drin nochmal die Rampe: der ist noch resozialisierbar, heißt: mit rausgeleiertem Rückgrad dem Kapitalverwertungsprozeß noch anpaßbar – der nicht, der wird fertig gemacht.
Dazwischen die Alibigefangenen des Systems: die Wirtschaftsverbrecher und die paar verurteilten SS-Schweine.

Je stärker die Revolte im Volk, die Moral des Systems, sein Eigentumsbegriff im Arsch und die Krise aktuell, die Volksbewaffnung nicht mehr bloße Zukunftsmusik, sondern materielle Gegenwart, desto wichtiger werden die Knäste fürs System, dessen Rationalität immer darauf angewiesen war und ist, einen Teil des Proletariats offen zu terrorisieren, zu vernichten – im Extrem: Treblinka, Maidanek, Sobibor – um den Widerstand der großen Mehrheit des Volks gegen die Ausbeutung zu brechen – Knast und Vernichtungslager als vorletzte und letzte Maßnahme gegen jede Art von Widerstand – wie gekonnt, organisiert, bewußt auch immer.



Die Schweine haben die Knäste fest in der Hand. Je mehr Reform, desto dichter das Knastsystem.
Sie haben alle Mittel: Gewalt, Isolation, Verlegung, Bestechung, Privilegien, den halboffenen und offenen Vollzug, Zweidrittel, Spitzel, Folter, Gnade –
und den geschlossenen Apparat: Justiz/Polizei/Vollzug/Psychiatrie –
und die Medien (Zeitungen, Fernsehen, Funk): für mehr Effizienz: Mißstandssülze, Wasserklosetts; – gegen Vollzugsspannen: Mord/»Selbst«mord; – für weniger häßlichen Zwang: Prügel/Wasser und Brot/Fesselung/Beruhigungszelle; – für mehr heitere Gehirnwäsche: Psychiatrie/Therapiebullen/Valium; – für mehr glitschige, sanfte, strukturelle Gewalt: dem Gefangenen noch den letzten Rest Boden unter den Füßen wegziehen (die Spazierhofgänge im Neubau in Frankfurt-Preungesheim im 5. und 7. Stock z. B.) – statt den häßlichen Schreien der Zusammengeschlagenen.
Der Humanismus der Schweine in einem Wort: *Hygiene.*
Das Reformprogramm der Sozialdemokraten in einem Satz: Im-Keim-ersticken-der-Revolten durch *Differenzierung* der Maßnahmen.

Der *Politische Gefangene,* der seine Geschichte politisch begreift und danach handelt und danach behandelt wird –
der die Unmenschlichkeit seiner Lage *weiß* als die Unmenschlichkeit des Systems –
Haß und Empörung fühlt –
in dem Krieg aller gegen alle Partei ist gegen die Schweine, die Vollzugsmasken, die Sozialideologen, die Spritzer und Abspritzer, die grünen Faschisten –
der solidarisch handelt und solidarisches Handeln *verlangt:*
der wird isoliert, heißt: sozial ausgerottet.
Ihm gegenüber scheißt die ganze Justiz seit eh und je auf Menschenrecht und Grundgesetz – weil er nicht zu manipulieren ist, ohne Genickschuß nicht totzukriegen.

*Resozialisierung* heißt Manipulation plus Dressur.
Man zwingt die dafür Selektierten, sich zwischen Mauern, Bullen, Vorschriften, Zusagen, Drohungen, Ängsten, Hoffnungen, Entzug so lange zu bewegen, bis sie die Schweinerei verinnerlicht haben und sich nicht mehr anders als wie hinter Gittern bewegen können.
Das ist die Dressur.
Die Mitarbeit des Gefangenen ist dabei natürlich erwünscht, gehört dazu – sie kürzt den Prozeß ab und macht ihn unumkehrbar. Denn eins verliert der Gefangene restlos dabei und das soll er auch: die Selbstachtung.

Das ist die Manipulation.
Je liberaler die Schweinerei gehandhabt wird –
unaufdringlich – locker – nett –
hinterhältig – glitschig – gemein –
kurz: je *psychologischer* –
desto effektiver, tiefer die Vernichtung der Persönlichkeit des Gefangenen.
Der Todfeind des Psychobullen ist der Politische Gefangene – weil die Psychoschweine darauf angewiesen sind, daß die Gefangenen nicht durchblicken – durch die Arzt- und Helfermaske, hinter der das Würstchen sitzt, das Ferkel, der Verbrecher – und der Politische Gefangene blickt durch.
Der springende Punkt im modernen Vollzug heißt:
*Politisierung oder Psychologisierung* der Knäste –
Unsere Isolation *jetzt* und das Konzentrationslager *demnächst* – ob nun unter der Regie von grünen oder weißen Terrortrupps – kommt raus auf: Vernichtungslager – Reformtreblinka – Reformbuchenwald – die »Endlösung«.
So sieht's aus.

Wir verlangen *freie politische Information für alle* Gefangenen, weil das die Bedingung für Politisierung, Bewußtsein ist. Wir verlangen jetzt nichts von dem, was sonst in den Knästen aktuell ist – tarifliche Bezahlung, Bildung/Ausbildung, Schutz der Familien, Selbstverwaltung usw. – weil das ohne Gefangenenselbstorganisation Reformklimbim ist, integriert in Reformversprechen die mobilisierende, politisierende Luft raus wäre, integriert in die Diktatur der Vollzugsschweine dabei »Kraft durch Freude« rauskommt. Was wir brauchen ist: die Solidarität der Politischen – nicht nur als Idee, sondern real.
Unser Hungerstreik ist dabei nichts als unsere einzige Möglichkeit zu solidarischem Widerstand in der Isolation. Ohne die Macht, die Gewalt der Straße, ohne die Mobilisierung der antifaschistischen Bürger, die für Menschenrechte und gegen Folter eintreten, auf deren Loyalität die Schweine noch angewiesen sind – hebt unser Hungerstreik unsere Ohnmacht nicht auf.

WIR WENDEN UNS ALSO MIT UNSEREN FORDERUNGEN AN EUCH, GENOSSEN.

Den Schweinen ist es schließlich nur recht, wenn einer von uns draufgeht.
Wir verlangen von Euch, daß Ihr unsere Forderungen unterstützt, durchsetzt – jetzt – wo Ihr's noch könnt, bevor Ihr selbst Gefangene seid.
Und nur von Folter reden, Genossen, statt sie zu bekämpfen, kann schon



nicht mehr unser/Euer Interesse sein – hieße: der Abschreckungsfunktion der Schweinerei noch auf die Beine helfen.
Eure Aktionen im Januar/Februar – Demonstration in Karlsruhe, Jessel zusammengeschlagen, Go-in beim Norddeutschen Rundfunk und bei ein paar Justizschweinen, einige Steine in die Privatsphäre – gut. Kein Teach-in, kein Go-in beim Pen-Club, nichts bei der Schriftstellergewerkschaft, nichts an die Adresse der Kirchen, die auf Folter und Menschenrechtssachen inzwischen reagieren, keine Demonstration in Hamburg, München, Berlin, Frankfurt, Heidelberg, von militanteren Aktionen zu schweigen – schlecht.
Konfrontieren wir die Schweine mit ihren eigenen Gesetzen –
reiben wir ihnen den Widerspruch unter die Nase
zwischen dem, was sie sagen: Menschenschutz –
und dem, was sie machen: Vernichtung.
Jede Minute auf Leben und Tod – wir oder sie – sie für sich oder wir für uns.
Am 22. 2. 73 gab Generalbundes■■■■■ Martin bekannt, wie sie den Widerspruch nicht lösen sondern nur töten können:
»Die Haftbedingungen werden der jeweiligen körperlichen und psychischen Lage der Gefangenen an*gepaßt!*« – stimmt. Die Sauerstoffzufuhr wird automatisch reguliert – Fressen gibt's dreimal am Tag – und mit der Verwandtenbesuchsstatistik läßt sich, wenn man vom absoluten Gefrierpunkt ausgeht, natürlich Sand in die Augen streun. Die Sprechblase aus der letzten Instanz der Ausbeuterclique: Vernichtung.
Das klärt auf. Das Programm läuft.

Setzt die Schweine von außen unter Druck und wir von innen.
Solidarität stellt die Machtfrage.

ALLE MACHT DEM VOLK!
ALLE KRÄFTE DES VOLKES VEREINEN GEGEN DAS SYSTEM AUS
Profit/Macht/Gewalt
Familie/Schule/Fabrik/Büro
Knast/Erziehungsheim/Irrenanstalt

80 Politische Gefangene im Hungerstreik! 8. Mai 1973

Neue
Diogenes Taschenbücher

*Comeback eines großen europäischen Erzählers*

**W. Somerset Maugham**
**Rosie und die Künstler.** Roman. Neu übertragen von Claudia Schmölders. detebe 35/V, 6.80
**Silbermond und Kupfermünze.** Roman. Neu übertragen von Susanne Feigl. detebe 35/VI, 6.80
**Auf Messers Schneide.** Roman. Deutsch von N. O. Scarpi. detebe 35/VII, 9.80
**Gesammelte Erzählungen** in 4 Bänden. detebe 35/I–IV, je 6.80–9.80

**Carson McCullers**
**Der Marsch.** Novelle. detebe 20/II, 4.80

**Augusto Monterroso**
**Das gesamte Werk und andere Fabeln.** Herausgegeben von Peter Schultze-Kraft. detebe 51, 4.80

**Paul Flora**
**Trauerflora.** Idyllen. Mit einem Geleitwort von Friedrich Dürrenmatt. detebe 52, 6.80

**Anton Čechov**
**Die Möwe.** detebe 50/I, 4.80
**Der Waldschrat.** detebe 50/II, 4.80
**Der Kirschgarten.** detebe 50/III, 4.80
**Onkel Vanja.** detebe 50/IV, 4.80

detebe

**Rolf Schwendter**
**Modelle zur Radikaldemokratie**
160 S., broschiert, DM 14,–

Inhalt: Über Demokratie · Exkurs über Eliten · Über Modelle · Dezentralisierungsmodell · Rotationsmodell · Teammodell · Konkurrenzmodell · Informationsmodell · Persönlichkeitsmodell · Modell der Interaktionsrente · Grenzeffektivitätsmodell · Gegenseitige Vermittlung der Modelle.

Richard u. Hephzibah Hauser
DIE KOMMENDE GESELLSCHAFT
Handbuch für soziale Gruppenarbeit u. Gemeinwesenarbeit. Aus dem Englischen von Elisabeth Siegel. 512 Seiten. Broschür 34,– DM.

**...stellt der Wirklichkeit das Bild einer menschlicheren Gesellschaft gegenüber, die Entfremdung, lähmende Apathie, frustrierten Willen zum Handeln, ausbrechende Gewalttätigkeit und enggelebtes Leben überwinden kann.**

PETER HAMMER VERLAG

Camilo Castaño
UND SEI ES MIT GEWALT
Die Revolution in Guatemala. Mit 16 Exempeln von Heinz Rudolf Sonntag und einem Nachwort von Gerhard Debus. 108 Seiten. Broschur 8,– DM.
Julio Cotler / H. R. Sonntag
**Der Fall Peru**
›Nasserismus‹ in Lateinamerika zur Überwindung der Unterentwicklung DM 20,–

# Anhang

## Aufruf der Anwälte der Politischen Gefangenen

Wir erheben gegen das Strafjustizsystem der BRD den Vorwurf der Folter.
Gefoltert werden Menschen, die in Gefängnissen sitzen. Untersuchungshaft soll nach der Strafprozeßordnung nur dem Zweck dienen, eine Flucht des Verdächtigen und eine Verdunkelung des Sachverhalts zu verhindern. Der Vollzug der Untersuchungshaft in der BRD geht weit über das hinaus, was zu diesem Zweck notwendig ist.
Unter Folter verstehen wir: totale Isolation innerhalb der Gefängnisse über Monate und Jahre – Verbot der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen – Sonderhof – psychiatrische Zwangsbehandlung. Die totale Isolation wird vervollständigt durch Postverbote und Besuchsverbote (ausgenommen Verwandte), politische Zensur von Zeitungs- und Bücherbezug. Maßnahmen dieser Art sind geeignet, Häftlinge zu zermürben und zu zerstören.
Diese Untersuchungshaftpraxis gegen Menschen, die nach rechtsstaatlicher Ideologie bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten (Art. 6 MRK), widerspricht den elementarsten Menschenrechten und entlarvt den terroristischen Charakter des Strafrechtssystems. In einer nach demokratischen Grundsätzen funktionierenden Öffentlichkeit hätte sich schon längst Widerspruch erheben müssen. Die Sonderbehandlung Politischer Gefangener hat in letzter Zeit aber ein solches Maß an Terror erreicht, daß alle, die wissen, was in deutschen Gefängnissen geschieht, nicht länger schweigen können, ohne mitschuldig zu werden.
Diese Behandlung Politischer Gefangener ist mit dem Vorliegen von Mißständen in den Gefängnissen nicht mehr erklärbar.
Die Konsequenz der Isolierungsmaßnahmen gegenüber Politischen Gefangenen wird in einem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom April 1973 sichtbar, wonach mehreren dieser Häftlinge nach lang anhaltender totaler Isolation für den Gefangenenhofgang eine Begleitperson zugeordnet wird, die der Leiter der Vollzugsanstalt auswählt. Dieser Beschluß, der von anderen Gerichten übernommen wurde, ist geeignet, Belastungszeugen, die fehlen, zu produzieren. Er führt zugleich dazu, einen besonderen Status des Politischen Gefangenen mit reduzierten Rechten und besonderer politischer Behandlung *auf Dauer* einzurichten.

Auch Straf- und Untersuchungsgefangene, die ursprünglich nicht als politische Häftlinge inhaftiert wurden, die Gefangenschaft jedoch als Unterdrückungsmittel politisch begreifen gelernt haben, werden der gleichen Isolationsfolter ausgesetzt wie die Politischen Gefangenen. Die Isolationsfolter wird zur Disziplinierung eingesetzt gegen jeden, der im Gefängnis gegen die fortdauernden Mißstände Widerstand leistet.
Die von dieser unmenschlichen Haftpraxis Betroffenen können nicht selbst an die Öffentlichkeit appellieren. Sie sind in ihren Zellen vereinzelt und von der Öffentlichkeit abgeschirmt. Ihnen steht nur das Mittel des Hungerstreiks zur Verfügung.
Wir wollen daher aufgrund unserer konkreten Sachkenntnis die Öffentlichkeit aufklären über die rechtsstaatswidrige Praxis des Haftvollzugs in den Gefängnissen der BRD.
Alle, die mit uns der Meinung sind, daß diese Haftpraxis mit den freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen unserer Verfassung unvereinbar ist, fordern wir auf, sich mit folgender Forderung zu solidarisieren:

*Aufhebung der Isolationsfolter*

Wir rufen auf zur Bildung von Komitees, die es verhindern, diese rechtsstaatswidrige Haftpraxis fortzusetzen.

Rechtsanwälte Eberhard Becker, Heidelberg / Marieluise Becker, Heidelberg / Ottmar Bergmann, Frankfurt / Ulrich Cassel, Stuttgart / Klaus Croissant, Stuttgart / Klaus Eschen, Berlin / Armin Golzem, Frankfurt / Kurt Groenewold, Hamburg / Heinrich Hannover, Bremen / Dieter Hoffmann, Berlin / Hartmut Jacobi, Hamburg / Bernd Koch, Frankfurt / Henner Kraetsch, Berlin / Jörg Lang, Stuttgart / Jürgen Laubscher, Heidelberg / Rupert von Plottnitz, Frankfurt / Ulrich Preuß, Berlin / Helmut Riedel, Frankfurt / Johannes Riemann, Frankfurt / Wolf-Dieter Reinhard, Hamburg / Christian Ströbele, Berlin

Inzwischen wurden in folgenden Städten Komitees gegen die Folter in westdeutschen Gefängnissen gegründet:
Berlin, Frankfurt, Hamburg, Heidelberg, Kassel, Köln, München, Münster, Stuttgart, Tübingen.

Kontaktadresse: Jürgen Roth, 6 Frankfurt/Main, Hermannstraße 8





*Resolution*

Seit dem 8. Mai dieses Jahres befinden sich zahlreiche Gefangene in der BRD und in Westberlin in einem unbefristeten Hungerstreik, um gegen die Haftbedingungen und Behandlungsmethoden zu protestieren, die sie »Folter durch Isolation« nennen. Diese Häftlinge – zeitweilig über hundert, ein Teil von ihnen wird inzwischen zwangsernährt – verstehen sich selber als »Politische Gefangene«, es sind Angehörige der ehemaligen Baader-Meinhof-Gruppe und des Sozialistischen Patientenkollektivs Heidelberg. Nach der Auffassung der Behörden gibt es in der BRD keine Politischen Gefangenen, aber die Behandlung, die diese Häftlinge erfahren, ist ungewöhnlich und extrem: sie werden konsequent und total isoliert, und das über Jahre.
Isolierungshaft bedeutet: Der Häftling lebt in einer Einzelhaft, in einem sonst unbewohnten Flur, manche Zellen sind ohne Fenster, nur mit Sichtblenden versehen. Während einiger Monate waren Häftlinge in sogenannten »toten Trakten« der totalen Schallisolierung ausgesetzt. Einzelbad und schwer bewachter Einzelhofgang isolieren weiter von jeder Art menschlichem Kontakt. Gespräche finden nur mit den Anwälten und den nächsten Angehörigen statt. Besuche und jeglicher Postverkehr außer von den engsten Angehörigen sind verboten. Politisch nicht genehme Bücher werden zurückgewiesen, Tageszeitungen werden zensiert und von bestimmten Meldungen, z. B. über die Häftlinge selber, gereinigt.
Diese Isolierungsmaßnahmen können nicht mehr damit gerechtfertigt werden, daß sie die Flucht der Gefangenen verhindern sollen. Was in Gefängnissen normalerweise vorübergehend als Hausstrafe verhängt wird, ist für die Politischen Gefangenen zum Teil seit über zwei Jahren ein Dauerzustand. Praktisch ist die Isolierung in ihrer Konsequenz als eine psychische Zerstörung der Häftlinge anzusehen. Was diese Art Haft über Monate und Jahre hin bedeutet, schilderte Heinz Brandt (IG Metall, Frankfurt), der sowohl unter den Nazis in Konzentrationslagern wie in der DDR in Isolierungshaft gefangen war. Brandt sagte am 11. 5. 1973: »Ich habe eine solche Nazi-KZ-Haft erlebt, die keine unmittelbare Ausrottungshaft war, sonst könnte ich heute hier nicht sprechen . . ., aber ich muß aus eigener Erfahrung sagen, die Isolierungshaft, die ich durchgemacht habe . . ., ist schlimmer, gefährlicher, zermürbender und den Menschen in allen Auswirkungen zerstörender, als es für mich und alle meine Genossen und Widerstandskämpfer das KZ gewesen ist . . ., weil wir eben

gesellschaftliche Wesen sind, weil es gegen die Existenzbedingungen des Gattungswesens Mensch verstößt, ihn zu isolieren.«
Es ist nicht entscheidend, ob das Wort »Folter« für das, was heute in deutschen Haftanstalten geschieht, angebracht ist. Entscheidend ist der Sachverhalt: die Häftlinge werden Zwangsmaßnahmen unterworfen, die in die körperliche Unversehrtheit und in die Persönlichkeitsstruktur eingreifen, und die Zerstörung, die man in den Häftlingen anrichtet, ist vermutlich nicht geringer als die, die frühere Epochen oder andere Staaten vermittels direkter physischer Folter erreichten.
Wir stimmen nicht mit den politischen Theorien der Gefangenen überein. Sie erklärten das bestehende Recht für Klassenjustiz und den bestehenden Vollzug für eine Anpassung an die Klassenherrschaft. Es ist bitter für uns zu sehen, wie der Rechtsstaat nun alles tut, um diese falschen Theorien zu bestätigen. Je unmenschlicher man die Häftlinge behandelt, mit desto größerem Recht werden sie die Ähnlichkeit unserer Gesellschaft mit einer faschistischen behaupten.
Wir sind als Christen hier auf dem Kirchentag zusammen, um nachzudenken und zu beten. Wir schlagen folgendes vor:
1. Wir denken an die Gefangenen. Wir solidarisieren uns, nicht mit ihren Meinungen und Taten, aber mit ihrem Hungerstreik als der einzigen legalen Waffe gegen eine unmenschliche Behandlung.
2. Wir fordern die zuständigen kirchlichen Gremien und Institutionen (wie Anstaltspfarrer und Landeskirchen, in deren Bereich die Anstalten liegen) auf, sich über die Zustände in den Haftanstalten zu informieren, die Informationen zu veröffentlichen und gegen die totale Isolierung und die extreme Dauer der Untersuchungshaft öffentlich Stellung zu nehmen.
3. Wir fordern im Interesse der Gefangenen und im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, die Isolierung aufzuheben und den Folterverdacht zu zerstreuen.





*Resolution*

Der BdWi wendet sich gegen Isolationsmaßnahmen in Haftanstalten der BRD, die seit Jahren praktiziert werden, in letzter Zeit aber an den sich selbst als Politische Gefangene Verstehenden in extremer Form angewendet werden.
Der BdWi fordert, daß Haftpraktiken, die auf die Zerstörung und Brechung von Persönlichkeiten angelegt sind und die damit in den Zusammenhang von Foltermaßnahmen gehören, da sie lautloser zu den gleichen Resultaten führen, aufgehoben werden.
Der BdWi fühlt sich besonders verpflichtet, die Isolationsfolter anzuprangern, da es die Wissenschaft selbst ist, die in umfangreichen Forschungen – z. B. an der Hamburger Uni-Klinik – die Zusammenhänge von sozialer Isolation und sensorischer Deprivation untersucht. Für die Anwendung der Ergebnisse bleibt Wissenschaft verantwortlich.
Der BdWi fordert seine Mitglieder auf, öffentlich auf die Abschaffung der Isolationsfolter zu dringen und praktisch die Arbeit der in dieser Sache tätigen Komitees für die Aufklärung über Gefängnisse zu unterstützen.

(*Diese Resolution wurde auf der Mitgliederversammlung des BdWi am 8. Juli 1973 in Köln mit großer Mehrheit angenommen.*)

*Mitteilung an die Kursbuch-Leser*

Die Zusammenarbeit des Kursbuchs mit dem Verlag Klaus Wagenbach hat sich in den Jahren 1970-73 sehr gut bewährt. Die Zeitschrift schuldet allen, die an ihr beteiligt waren, gleichermaßen Dank.
Die Spaltung des Verlages hat es unmöglich gemacht, die Arbeit in der bisherigen Zusammensetzung fortzuführen. Die Herausgeber haben Klaus Wagenbach gebeten, auf seine Gesellschafteranteile am Kursbuch Verlag zu verzichten und als Geschäftsführer zurückzutreten. Diesem Wunsch hat Wagenbach entsprochen. Er scheidet mit Wirkung vom 1. Juli 1973 aus. Als neuer Gesellschafter tritt Karl Markus Michel ein; die Geschäftsführung übernehmen die Herausgeber. An der redaktionellen Linie des Kursbuches und an seiner inneren Verfassung ändert sich nichts. Die technischen Funktionen nimmt ab 1. Juli 1973 der Rotbuch Verlag wahr.
Berlin, 17. 7. 1973
Hans Magnus Enzensberger Karl Markus Michel Klaus Wagenbach

Kursbuch 33 Erscheint September/Oktober 1973

*Ökologie und Politik oder Die Zukunft der Industrialisierung*

*Aus dem Inhalt:*
*S. R. Eyre,* Man the Pest. Eine Frage des Überlebens
*Hans Magnus Enzensberger,* Zur Kritik der politischen Ökologie
Kleines Methodologisches Glossar
*Paul und Anne Ehrlich,* Bevölkerungskontrolle: Kontrolle der Bevölkerung
*Steve Weissman,* Die Bevölkerungsbombe ist ein Rockefeller Baby
*Schwarzes Autorenkollektiv,* Ökologie und Macht
*Martin Gellen,* Der öko-industrielle Komplex in den USA
*Jun Ui,* Japanischer Kapitalismus – Die Avantgarde der Katastrophe
*Elisabeth und Tor Inge Romören,* Marx und die Ökologie